

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Dieter Ph. Schmidt</i>	Zum Gedenken an Albert Krebs	67
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Albert Krebs – Annäherungen an Leben und Werk	69
<i>Franz-Rudolf Esch</i>	Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars	76
<i>Walter Sigel</i>	Gefangenenarbeit und berufliche Förderung im baden-württembergischen Justizvollzug	85
<i>Thomas Ullenbruch</i>	Strafvollzug in der Tschechischen Republik	90
<i>Justus Benseler</i>	Tagung der Caritas zum schweizerischen Strafrechtswesen ...	102
<i>Harald Preusker</i>	Das Elend mit der lebenslangen Freiheitsstrafe	105
	Aktuelle Informationen	108
	Aus der Rechtsprechung:	
	OLG Nürnberg v. 25.11.1992 – Ws 1264/92 –: Zensur und Aushändigung der „taz“	116
	OLG Hamm v. 4.7.1991 – 3 Ws 301/91 –: Teilnahme eines Untersuchungsgefangenen an einem Fernsehinterview	116
	OLG Koblenz v. 13.8.1992 – 2 Ws 309/92 –: Anforderungen an den Beschluß der Strafvollstreckungskammer	116
	OLG Zweibrücken v. 13.2.1992 – 1 Vollz (Ws) 12/91 –: Fortsetzung des Strafvollzugsverhältnisses trotz eigenmächtiger Unterbrechung	117
	OLG Frankfurt v. 26.9.1991 – 3 Ws 383/91 –: Fotokopien als Teil eines Schreibens	118
	OLG Karlsruhe v. 13.7.1992 – 1 Ws 87/92 –: Durchsuchung des Gefangenen nach Verteidigerbesuch	118
	OLG Koblenz v. 10.9.1991 – 2 Vollz (Ws) 22/91 –: Unterrichtung des Gefangenen über sein Eigengeldkonto	118
	OLG Hamburg v. 22.1.1992 – 3 Vollz (Ws) 63/91 –: Widerspruchsverfahren in Hamburg	120
	OLG Karlsruhe v. 14.12.1992 – 2 Ws 223/93 –: Gegenstand und Inhalt einstweiliger Anordnungen im Falle von Sicherungsmaßnahmen, hier: Fesselung bei Ausführung in Klinik	120
	Für Sie gelesen	122
	Leser schreiben uns	128

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

Dieter Ph. Schmidt

Staatssekretär
Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 3169, 6200 Wiesbaden

Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz

Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes
Gebäude 31, 6600 Saarbrücken 11

Dr. Franz-Rudolf Esch

Institut für Konsum- und Verhaltensforschung im Institut für empirische Wirtschaftsforschung der Universität des Saarlandes
Gebäude 15, 6600 Saarbrücken 11

Dr.jur. Walter Sigel

Ministerialrat
Justizministerium Baden-Württemberg
7000 Stuttgart 1

Thomas Ullenbruch

Oberregierungsrat
stellv. Leiter der Justizvollzugsanstalt Freiburg
Hermann-Herder-Str. 8, 7800 Freiburg i.Br.

Justus Benseler

Wissenschaftl. Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i.Br.

Harald Preusker

Ltd. Regierungsdirektor
Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal
Schönbornstraße 32, 7520 Bruchsal 1
(ab 1.7.1993: Postfach 3010, 76643 Bruchsal)

Hubert Kolling

Diplom-Politologe und Diplom-Pädagoge
Dozent an der Zivildienstschule Staffelstein
Bahnstraße 2, 8623 Staffelstein

Eva Vogelgesang

Wissenschaftl. Mitarbeiterin im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Lehrstuhl Prof. Jung
Gebäude 31, 6600 Saarbrücken 11

Dr. Karl Peter Rotthaus

Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D.
Sürther Hauptstraße 200 a, 5000 Köln 50

Dr. Martin-L. Pfrunder

Direktor der Kantonalen Strafanstalt Lenzburg
CH-5600 Lenzburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialoberinspektor Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Postfach 1, 3000 Hannover 1 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 7100 Heilbronn
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11 Stellvertretende Schriftleiter Prof. Dr. Max Busch, Hollerbornstr. 20, 6200 Wiesbaden Ltd. Regierungsdirektor Harald Preusker, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstraße 32, 7520 Bruchsal Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 5000 Köln 50 Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 6660 Zweibrücken 1
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Nebergweg 21, 7811 Sulzburg
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 7100 Heilbronn
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden.
Erscheinungsweise	6 × jährlich
Bezugspreis	Abonnement: Einzelbezug 24 DM jährlich zuzüglich 6 DM Versandkosten. Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse) 18 DM jährlich je Abonnement Einzelbestellung: 6.20 DM je Heft
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!
Konten	Stadtparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ: 250 500 80) Postgirokonto beim Postgiroamt Frankfurt/Main Nr. 14 10 62-600 (BLZ: 500 100 60)
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 3000 Hannover 1, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Herbert Böller, Ministerium für Justiz Baden-Württemberg, 7000 Stuttgart 1 Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 8000 München 35 Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 0-8060 Dresden
Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.	
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.	
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.	

Zum Gedenken an Albert Krebs *

Dieter Ph. Schmidt

Das Land Hessen nimmt in Dankbarkeit und Verehrung Abschied von einem verdienten Mitbürger, dessen Einsatz mit der Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille als der höchsten Auszeichnung, die das Land zu vergeben hat, geehrt worden ist. Und für das Hessische Justizministerium im besonderen gedenke ich eines Mannes, der wie kein anderer nach dem Neubeginn 1945 in zwanzigjähriger Arbeit als Leiter der Strafvollzugsabteilung des Ministeriums den Strafvollzug in Hessen wiederaufgebaut und entscheidend geprägt hat.

Albert Krebs suchte sich schon früh den Strafvollzug als Arbeitsfeld aus. Nach Abschluß seines Universitätsstudiums – das er erst nach Teilnahme am 1. Weltkrieg als Soldat hatte beginnen können – mit der Promotion zum Doktor phil. im Jahre 1921 und nach vorübergehender Tätigkeit in der Fürsorgearbeit und der Volkshochschulbewegung trat er im Sommer 1923 in den Justizdienst des Landes Thüringen ein. Dort war er zunächst als Sozialpädagoge an mehreren Vollzugsanstalten tätig und wurde 1928 zum Direktor der Landesstrafanstalt Untermaßfeld bei Meiningen berufen. Als Leiter dieser Anstalt entfaltete er eine von weittragenden Reformgedanken geleitete Tätigkeit, die schon damals über die Grenzen Deutschlands hinaus als vorbildlich angesehen wurde. *Professor Radbruch*, der Untermaßfeld in dieser Zeit einen eingehenden Besuch abstattete, bezeichnete sie als „eine der bestgeleiteten Anstalten Deutschlands“.

Neben seiner praktischen Arbeit als Direktor einer Strafanstalt trat *Albert Krebs* schon in diesen Jahren publizistisch mit Arbeiten über Strafvollzugsfragen hervor und erwarb sich durch verschiedene Auslandsstudienreisen und die Teilnahme an internationalen Kongressen umfassende Kenntnisse über den Strafvollzug in europäischen und außereuropäischen Ländern. Dabei knüpfte er auch wichtige Verbindungen zu in- und ausländischen Wissenschaftlern und Strafvollzugspraktikern an, die oft ein Leben lang anhielten. Aufgrund seiner demokratischen und humanitären Gesinnung sowie seiner politischen Überzeugung wurde *Albert Krebs* bereits einen Tag nach der nationalsozialistischen Machtergreifung, nämlich am 1. Februar 1933, vom Dienst suspendiert und sodann auf Vorschlag der Thüringischen Landesregierung durch Erlaß des ehemaligen Reichsstatthalters in Thüringen „als für den nationalsozialistischen Strafvollzug untragbar“ aus seiner Stellung als Strafanstaltsdirektor nach § 6 des – zynischerweise so benannten – Nationalsozialistischen Gesetzes zur „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vorzeitig und zwangsweise in den Ruhestand versetzt.

Unverdrossen nahm er sein Studium wieder auf, erwarb im März 1935 die Befähigung für das höhere Lehramt und fand eine Anstellung in einem großen Frankfurter Industrieunternehmen zunächst als Bibliothekar, die er in den zehn Jahren seiner dortigen Tätigkeit zu einer beachtlichen Position

im Bereich der Sozialberatung und -betreuung und in der Personalabteilung ausbauen konnte: Sein Interesse am Strafvollzug blieb davon unberührt, und als auch der deutsche Strafvollzug im Jahre 1945 nach dem Ende des Krieges und der NS-Herrschaft mit dem Wiederaufbau begann und nach dafür geeigneten Kräften suchte, war es der frühere Reichsjustizminister und damalige Heidelberger Strafrechtslehrer *Gustav Radbruch*, der auf *Albert Krebs* als auf „einen der hervorragendsten Praktiker des deutschen Strafvollzuges“ hinwies. Die damals ebenfalls im Aufbau befindliche Hessische Justizverwaltung nahm diesen Hinweis auf, wie sich aus einer handgeschriebenen Notiz ergibt, mit der die Personalakte von *Albert Krebs* beginnt. „Gibt bedeutende Stellung in der Industrie auf“, notierte der seinerzeitige Hessische Justizminister *Dr. Fritz*, „möchte aus Neigung in den früheren Beruf zurück.“ Das geschah; *Albert Krebs* wurde unter Ernennung zum Ministerialrat in das Hessische Justizministerium berufen und dort zum Leiter der Abteilung Strafvollzug bestellt. In dieser Funktion konnte er seine 1933 unterbrochene Vollzugsarbeit fortführen und aufgrund seiner reichen Erfahrungen im Strafvollzugswesen in den folgenden 20 Jahren herausragende Verdienste beim Wiederaufbau des hessischen Strafvollzuges und bei dessen Gestaltung nach seinen Vorstellungen erwerben. Dabei ging es nicht immer ohne Konflikte ab. Es war vielmehr von *Albert Krebs* bekannt, daß er obzwar von größter persönlicher Liebenswürdigkeit und Freundlichkeit so doch auch äußerst konsequent und nachhaltig für seine Ziele eintreten konnte, wenn ihm das als notwendig für die Verwirklichung eines besseren, eines menschlichen Strafvollzuges erschien. Auch dazu findet sich ein interessantes Dokument in den Personalakten, nämlich ein Schreiben aus dem Jahre 1949 an den damaligen Hessischen Justizminister *Dr. Stein*, persönlich unterzeichnet von den *Professoren Wolfgang Mittermaier, Karl Engisch, Gustav Radbruch* und *Eberhard Schmidt* – also ein wahrhaft bemerkenswertes Dokument –, in dem sich diese Hochschullehrer aus Anlaß von Angriffen gegen *Albert Krebs*, die wohl auch in der Presse Niederschlag gefunden hatten, nachhaltig für ihn und die von ihm vertretenen Ziele einsetzen und in dem sich der schöne Satz findet:

„Seine Wiederkehr an der Spitze des hessischen Strafvollzuges wirkte wie ein Programm zur Erneuerung des Humanen Strafvollzuges, den der Nationalsozialismus zerstört hatte.“

Treffender läßt sich das Wirken des Verstorbenen kaum kennzeichnen.

Aus der Vielzahl seiner Pionierleistungen seien hier nur beispielhaft angeführt die Einrichtung des ersten Freigängerhauses für junge Gefangene 1953 in Groß-Gerau, die Einführung des offenen Strafvollzugs mit dem Bau des 1959 fertiggestellten „Gustav-Radbruch-Hauses“ als offene Strafanstalt für Männer und die modernen Neubauten der Jugendstrafanstalt in Wiesbaden und der Vollzugsanstalt in Darmstadt in den sechziger Jahren.

Albert Krebs hat vieles von dem vorweggenommen und in Hessen geschaffen, was erst viel später mit dem Strafvollzugsgesetz von 1977 eine gesetzliche Grundlage fand. Umgekehrt hat er an der Schaffung dieser gesetzlichen Grundlagen mitgewirkt, so etwa als Vertreter des Landes

* Gedenkrede des Staatssekretärs *Dieter Ph. Schmidt*, Hessisches Ministerium der Justiz, anläßlich der Beisetzung von Ministerialrat a.D. *Prof. Dr. Dr. h. c. Albert Krebs* am 8. Dezember 1992 auf dem Sachsenhäuser Friedhof in Frankfurt a.M. Die Vortragsform ist beibehalten.

Hessen im Strafvollzugausschuß der Länder, der sich seit 1951 als ständiger Unterausschuß der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder mit der Reform und Koordinierung des Strafvollzugswesens in der Bundesrepublik Deutschland befaßte.

So wie bei seiner Arbeit für die und mit den Gefangenen immer der Mensch im Mittelpunkt aller Überlegungen und Bemühungen stand, war für *Albert Krebs* die Heranbildung persönlich geeigneter und fachlich qualifizierter Mitarbeiter für die Vollzugspraxis ein wesentliches Anliegen. Schon 1946 gründete er ein Vollzugsseminar, das nach *H.B. Wagnitz* benannte Seminar in Rockenberg für Vollzugsbedienstete, das später zur zentralen Aus- und Fortbildungsstätte für Vollzugsbedienstete des Landes Hessen ausgebaut wurde und in dem herrlich gelegenen Haus bei Wiesbaden eine neue Heimstatt erhielt. Es ist mir in lebhafter Erinnerung, mit welcher Freude und Genugtuung *Professor Krebs* an der Einweihung dieses Hauses teilnahm, und es ist nicht mehr als selbstverständlich, wenn in diesem Hause eine Gedenkfeier für ihn stattfinden wird.

Neben seiner Tätigkeit als Strafvollzugspraktiker ragen die Leistungen von *Albert Krebs* als Wissenschaftler hervor. Der 1950 maßgeblich von ihm mit ins Leben gerufenen „Zeitschrift für Strafvollzug“ (heute: „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“), einer im In- und Ausland anerkannten Fachzeitschrift für Strafvollzugswissenschaft und aktuelle Vollzugsfragen der Praxis, stand er fast 20 Jahre lang als Schriftleiter vor. 1950 erhielt er einen Lehrauftrag für Gefängniskunde und Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg; 1956 wurde er hier zum Honorarprofessor ernannt. 1987 verlieh ihm der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität in Wuppertal die Würde eines Ehrendoktors der Sozialwissenschaften. In den zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen von *Albert Krebs* verbinden sich pädagogisches Ethos und Engagement mit wissenschaftlicher Gründlichkeit. Dabei galt das literarische Interesse gleichermaßen geschichtlichen Themen wie Gegenwartsfragen des Strafvollzugs; in beeindruckender Weise werden immer wieder ausländische Erfahrungen berichtet, aufbereitet und für eigene Überlegungen und Vorschläge nutzbar gemacht. Ein literarisches Vermächtnis der langjährigen Freundschaft mit dem im Jahre 1944 als Widerstandskämpfer gegen das nationalsozialistische Regime hingerichteten *Adolf Reichwein* ist das von *Albert Krebs* gemeinsam mit *W. Huber* herausgegebene Buch über „*Adolf Reichwein 1899-1944*“, in dem auch die Beziehungen zwischen *Reichwein* und *Wilhelm Leuschner* dargestellt werden, an dessen Schicksal *Albert Krebs* engen Anteil nahm. Um das Andenken an diesen aufrechten Mann wachzuhalten, ließ *Albert Krebs* während seiner Amtszeit als Abteilungsleiter im Hessischen Justizministerium in der heutigen Jugendstrafanstalt Rockenberg, in der sich *Wilhelm Leuschner* einige Zeit in Schutzhaft befand, ein „*Wilhelm Leuschner-Zimmer*“ einrichten und regte des weiteren eine Veröffentlichung in der Zeitschrift für Strafvollzug über *Wilhelm Leuschners* Schutzhaftzeit in der Strafanstalt Rockenberg an.

So als wollte er nachholen, was ihm von den Nationalsozialisten an beruflicher Tätigkeit im Strafvollzug versagt worden war, machte *Professor Krebs* von der durch die

Wiedergutmachungsgesetze eröffneten Möglichkeit Gebrauch, bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres im Dienst zu bleiben; mit dem Ende des Monats Oktober 1965 trat er in den Ruhestand. Im Rahmen einer Feierstunde dankte der damalige Justizminister *Dr. Lauritzen* dem scheidenden Beamten für seine Verdienste und überreichte ihm das ihm vom Bundespräsidenten verliehene Große Bundesverdienstkreuz. Freilich bedeutete der Eintritt in den Ruhestand für *Albert Krebs* nicht das Ende seiner Aktivitäten. Im Gegenteil nahm er weiterhin regen Anteil an allen Geschehnissen und Entwicklungen im Bereich des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe und brachte eigene Aktivitäten auf der Grundlage seiner unvergleichlich reichen Erfahrungen ein. Mannigfaltige Ehrungen sind ihm noch zuteil geworden; besonders erfreut hat es ihn wohl, daß er im Mai 1989 zum Ehrenvorsitzenden der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter in den bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten ernannt worden ist.

Den im gleichen Jahr beginnenden Prozeß der Wiedervereinigung Deutschlands verfolgte er mit außerordentlicher Anteilnahme, und ganz besonders hat ihn dabei wohl die Wiederbegegnung mit „seiner“ alten Anstalt Untermaßfeld in Thüringen bewegt, die er einige Male besucht hat. Dabei beschäftigte er sich insbesondere mit den problematischen Fragen der Übernahme früherer DDR-Strafvollzugsangehöriger in den Justizvollzugsdienst der neuen Bundesländer und nahm hier – vielleicht eingedenk seiner eigenen bitteren Erfahrungen – eine durchaus kritische Haltung ein. Zugleich entwickelte er Pläne zur zeitgeschichtlichen Erforschung des Strafvollzugs während der Diktaturen der DDR ebenso wie des Nationalsozialismus.

Eine dieserart aktive Haltung kennzeichnete bis zuletzt die Persönlichkeit des Verstorbenen. Ich selbst hatte die Freude, ihn bei verschiedenen Anlässen, zuletzt noch in diesem Jahr, persönlich zu treffen und war immer wieder beeindruckt von seinem Interesse am aktuellen Geschehen, seiner kritischen Anteilnahme und seiner bewundernswerten geistigen Frische.

Professor Krebs hat einen wahrhaft weiten Lebensbogen durchschritten, hat vieles gestaltet und zahllose Menschen geprägt. Er hat ein erfülltes Leben gehabt. Wir verneigen uns vor ihm in Dankbarkeit.

Albert Krebs

– Annäherungen an Leben und Werk –

Heinz Müller-Dietz

I. Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen können und wollen nicht für sich beanspruchen, die Persönlichkeit des am 2. Dezember 1992 Verstorbenen und sein Werk abschließend zu würdigen. Zum einen mag es für eine solche umfassende Darstellung noch zu früh sein. Ein umfangreicher Nachlaß an persönlichen Notizen und Dokumenten ist zu sichten und auszuwerten. Auch stehen diejenigen, die *Albert Krebs* persönlich und fachlich verbunden waren, noch zu sehr unter dem Eindruck jenes einschneidenden Ereignisses, das sie ihres väterlichen Freundes und ihres Gesprächspartners in so vielen beruflichen und persönlichen Fragen plötzlich beraubte. Zum anderen ist auch sehr die Frage, ob es so etwas wie „abschließende Würdigungen“ überhaupt geben kann. Jede Epoche sieht bedeutende Persönlichkeiten – ihres Vorbildcharakters ungeachtet – anders, im Lichte neuer Erfahrungen und Maßstäbe, die es ausschließen, gleichsam zeitlos oder auch nur zeitabgehoben zu urteilen. Dies gilt auch dann, wenn man – zu Recht – davon überzeugt ist, daß es durch die Zeiten hindurch einen Kernbestand an menschlichen Werten, die zur Disposition weder des einzelnen noch der Gesellschaft stehen, festzuhalten gilt. Gerade *Albert Krebs*, dem wie kaum einem zweiten in seinem langen Leben die Geschichtlichkeit menschlichen Denkens und Handelns bewußt geworden und geblieben ist, hat die epochenspezifischen Erfahrungen und Wandlungen in vielfältiger Weise verarbeitet und beschrieben. Dies hat er beispielhaft vor Augen geführt in Selbstdarstellungen¹⁾ und in Schilderungen von Leben und Werk bedeutender Zeitgenossen wie etwa *Gustav Radbruchs*²⁾, dem er ja seit der Tätigkeit in der Landesstrafanstalt Untermaßfeld in den späten zwanziger Jahren persönlich, fachlich und nicht zuletzt dank gemeinsamer Grundüberzeugungen und Mentalität zeitlebens nahegestanden hat³⁾.

Über diese Selbstdarstellungen von *Albert Krebs*⁴⁾ hinaus, die ja wie sein eigentliches Werk Zeugnis von einer unbeirrbar, geradlinigen inneren und äußeren Haltung ablegen, zugleich aber viel Atmosphärisches und Physiognomisches vermitteln, existiert eine ganze Reihe von Würdigungen, die namentlich aus Anlaß von Geburtstagen noch zu seinen Lebzeiten erschienen sind⁵⁾; Schüler, Wegbegleiter und Zeitgenossen haben sich immer wieder über ihn geäußert, beeindruckt von einem Leben, das trotz mancher schwerer Belastungen sich selber treu blieb, gleichsam schnörkellos verlief und das gesellschaftlich so verbreitete Verhalten des Anpassers und Mitläufers⁶⁾, der den einfacheren Umweg dem schwierigeren Weg vorzieht, mied.

Ein erstes Dokument jener Art bildet die 1960 aus Anlaß des 40jährigen Dienstjubiläums von *Albert Krebs* zustandekomme Festschrift, die leider unveröffentlicht geblieben ist, lediglich in maschinenschriftlicher Form und deshalb nur in wenigen Exemplaren existiert.⁷⁾ Zum 70. Geburtstag (am 7. Oktober 1967) erschien dann im März 1969 die von *Max Busch* und *Gottfried Edel* herausgegebene Festschrift, deren

Titel „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“ gleichsam zum geflügelten Wort geworden ist.⁸⁾ Auch die Herausgabe eines Großteils der bis 1977 veröffentlichten Arbeiten von *Albert Krebs* im Jahre 1978 gab Anlaß, auf sein Leben und Werk näher einzugehen.⁹⁾ In der Folgezeit wurde er wiederholt an verschiedener Stelle – nicht zuletzt in dieser Zeitschrift – gewürdigt.¹⁰⁾ Erste Nachrufe bezeugen das Fortwirken seines Denkens und Handelns.¹¹⁾ Es versteht sich von selbst, daß sich in einer Gedächtnisschrift Schüler, Freunde, Weg- und Zeitgenossen zusammenfinden werden, nicht nur um seiner zu gedenken und Spurensuche zu betreiben, sondern auch um sein Vermächtnis für die Nachwelt zu bewahren und fruchtbar werden zu lassen.

II. Persönliche Erinnerungen

Wer der schlanken, aufrechten Gestalt dieses Mannes je begegnet ist, wird sie schwerlich vergessen. Ihm werden auch manche seiner Worte, mehr aber noch seine Art zu denken und zu handeln im Gedächtnis haftenbleiben. Er wird sich in einer Zeit beispiellosen Ausverkaufs und Verschleißes menschlicher und gesellschaftlicher Werte daran erinnern, wie rar im Grunde Vorbilder geworden sind, die weder die Pädagogik des Rohrstocks und des erhobenen Zeigefingers noch die der großen Worte¹²⁾, sondern die der beispielhaften eigenen Haltung praktizieren. Und er wird sich angesichts dieses Mannes bewußt sein, daß es entscheidend darauf ankommt, was man und wie man selber lebt, weil daraus erst die innere Legitimation erwächst, Anforderungen (nicht Ansprüche!) an andere zu stellen und ihr Verhalten an diesen Maßstäben zu messen.

Es muß wohl in meiner Freiburger Assistentenzeit (1956-1958) gewesen sein, als ich *Albert Krebs* zum erstenmal begegnete. Er suchte damals wiederholt meinen Lehrer *Thomas Würtenberger sen.* (1907-1989)¹³⁾ und dessen Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde¹⁴⁾ auf. Mit *Th. Würtenberger*, dem immer schon die (Re-)Sozialisierung des Straffälligen als Ziel von Strafvollzug und Vollzugsgestaltung am Herzen lag¹⁵⁾, verbanden ihn gemeinsame Auffassungen und die Mitwirkung in der „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges“, die wichtige Vorarbeit für die Erneuerung und Weiterentwicklung des Strafvollzugs leistete¹⁶⁾. Das Institut selbst zog *A. Krebs* immer wieder dank seiner ausgezeichneten Strafvollzugsbibliothek an, die namentlich seinen historischen Interessen entgegenkam. Darüber hinaus hatte seine Teilnahme an einschlägigen Tagungen im Freiburger Raum mehrfach persönliche, freilich meist nur kurze Begegnungen zur Folge.¹⁷⁾

In den 60er Jahren fanden solche Begegnungen unter verändertem Vorzeichen ihre Fortsetzung. Unvergessen ist das Gespräch, das ich während meiner Tätigkeit an der damaligen Landesstrafanstalt Bruchsal im Rahmen einer Besichtigung hessischer Strafanstalten¹⁸⁾ im Justizministerium in Wiesbaden Mitte Januar 1961 mit *A. Krebs* führte. Die Eindringlichkeit, mit der er dem jungen Juristen die Grundsätze pädagogischer Menschenführung (im Hinblick auf Gefangene wie Bedienstete) nahebrachte, blieb haften. Freilich wurde dem Besucher erst viel später deutlich, daß auch die Erfahrung dieses Gesprächs nur ein Stück des (lebenslangen) Lernprozesses bedeutete, den er durchlaufen sollte (und der eigentlich erst mit dem Tode eher abgebrochen wird als abgeschlossen ist).

Veränderungen im beruflichen Leben beeinflussten, ja bestimmten die beiderseitigen Kontakte in den späten 60er Jahren. A. Krebs schied 1965 aus dem aktiven Dienst als Leiter des hessischen Strafvollzugs aus und widmete sich zunehmend seiner Vortrags- und Publikationstätigkeit auf diesem Gebiet, die ihn ja von Anbeginn an begleitet hatte. Eine maßgebliche Rolle spielte dabei die „Zeitschrift für Strafvollzug“ (ZfStrVo), die ja seinerzeit noch von ihm geleitet wurde. Unsere Korrespondenz führte zu ersten Veröffentlichungen des jungen Privatdozenten in dieser Zeitschrift.¹⁹⁾ Nach meiner Übernahme des Saarbrücker Lehrstuhls (1969) intensivierten sich diese Kontakte nach verschiedenen Richtungen hin. Als Sachverständiger der 1967 vom damaligen Bundesjustizminister *Heinemann* einberufenen Strafvollzugskommission²⁰⁾, der ich als Mitglied von 1969 bis 1971 angehörte, hatte er maßgeblichen Anteil am Gespräch über gemeinsam interessierende Strafvollzugsfragen. Als Schriftleiter der ZfStrVo bezog er in wachsendem Maße seinen jüngeren Kollegen in die Redaktionstätigkeit ein²¹⁾, um ihm dann 1971 diese Aufgabe ganz zu übertragen²²⁾. Noch immer steht mir vor Augen, mit welcher Beharrlichkeit und Überzeugungskraft er seinerzeit bei allen Beteiligten für die von ihm gefundene Nachfolgelösung warb und sie schließlich durchzusetzen verstand.

Die inhaltliche Gestaltung der ZfStrVo war – natürlich neben den Fragen der Strafvollzugsreform – in der Folgezeit das maßgebliche Thema, das unsere Korrespondenz und Kontakte bestimmte. A. Krebs begleitete die weitere Entwicklung der Zeitschrift, die ja schließlich „sein Kind“ war²³⁾, mit großer Anteilnahme und kritischem Wohlwollen. Er machte in der ihm eigenen direkten und klaren Art kein Hehl aus seiner Auffassung, daß er eine Fortführung des kleinformatigen, einst grünen, dann blauen Periodikums im Sinne derer, die es 1950 ins Leben gerufen hatten, der großformatigen Gestalt, die es ab Jahrgang 21 (1972) erhielt, vorgezogen hätte. Aber er brachte gleichermaßen Verständnis dafür auf, daß die Zeitschrift angesichts gewandelter, zumeist gestiegener Anforderungen nicht nur ihr äußeres Profil änderte, sondern auch das Spektrum ihrer Fragestellungen und Themen erweiterte. Hatte er doch selbst mit der Errichtung des Balthasar-Wagnitz-Seminars (in Rockenberg) einen wesentlichen Grundstein für eine qualifizierte Ausbildung und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten und stets großen Wert auf eine umfassende und gründliche Schulung des Personals gelegt. Seine vorrangig geschichtlichen Beiträge, die er dann von den 70er Jahren an bis zu seinem Tode der ZfStrVo zur Verfügung stellte²⁴⁾, geben sich auch im nachhinein als Dokumente einer humanen Bildung zu erkennen, die den Leser nirgendwo die Grenzen fachlicher Beschränkung (und Beschränktheit) spüren läßt. Nicht zuletzt darin sollte er sich ja als ein Geistes- und Sinnesverwandter *Radbruchs*²⁵⁾ erweisen.

Nicht nur die Übernahme und Fortführung der Schriftleitertätigkeit und die Herausgabe (eines Großteils) seiner Veröffentlichungen im Jahre 1978 trugen zur Intensivierung unserer Kontakte bei. Ein drittes Ereignis hatte vielfältige Gespräche und eine mehr oder minder umfangreiche Korrespondenz zur Folge. A. Krebs hatte im Rahmen der Gustav-Radbruch-Gesamtausgabe die Edition des Bandes 10, Strafvollzug, übernommen. Der Gesamtherausgeber *Arthur Kaufmann*, selbst Schüler von *Radbruch* und mit diesem bis

zu dessen Tode eng verbunden²⁶⁾, hatte ihn darum gebeten. An diese überaus schwierige und zeitraubende Aufgabe ging A. Krebs mit der ihm eigenen Gründlichkeit und Genauigkeit heran. Auf die Dauer fühlte er sich – im Alter von weit über 90 Jahren – dieser Tätigkeit trotz nachhaltiger Unterstützung von verschiedener Seite, namentlich durch seine getreue Haushälterin *Brigitte Thiele*, die für ihn stets mehr war, nämlich zugleich Funktionen einer Sekretärin und Beraterin wahrnahm, nicht mehr gewachsen. Erforderte doch die Herausgabe der Schriften *Radbruchs* (zum Strafvollzug) umfangreiche Recherchen zwecks Identifizierung und Überprüfung zahlreicher Belege und Zitate, die sich im weitverzweigten und bildungsgesättigten Werk jenes Gelehrten finden, und darüber hinaus noch die Anfertigung eines Kommentars, der dem Leser die notwendigen Erläuterungen liefert.²⁷⁾ So kam es, daß ich im Spätherbst 1989 auch insofern in die Fußstapfen von A. Krebs trat und die Herausgabe jenes *Radbruch*-Bandes übernahm. Mit welcher Akribie er bis zu diesem Zeitpunkt daran gearbeitet hatte, wurde mir klar, als ich während eines Besuchs, den meine Frau und ich ihm ein Jahr später (im November 1990) in seinem Haus in Oberursel abstatteten, zwei Leitzordner und verschiedene andere Unterlagen von ihm ausgehändigt erhielt. Da wurde einmal mehr sichtbar, wie viel Mühe und Zeit er bereits in jene Recherchiertätigkeit investiert hatte – ganz nach dem Grundsatz (den er sein ganzes Leben lang befolgt hatte), eine einmal übernommene Aufgabe gewissenhaft aus- und zu Ende zu führen. A. Krebs wurde noch zu Lebzeiten die Genugtuung zuteil, daß jedenfalls die redaktionellen Arbeiten an jenem *Radbruch*-Band durch meine Mitarbeiter und mich (im Sommer 1992) abgeschlossen werden konnten.²⁸⁾

Das Jahr 1992, dessen Ende A. Krebs nicht mehr erleben sollte, wurde für uns beide die Zeit der intensivsten Gespräche und Kontakte. Davon zeugen verschiedene Begegnungen und eine ausgiebige Korrespondenz. Wir sahen uns im vergangenen Jahr nicht weniger als dreimal an verschiedenen Orten. So ließ es sich A. Krebs nicht nehmen, an der Feier, die am 14. Februar 1992 in der Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Außenstelle Hohrainhof, aus Anlaß meiner 20jährigen Tätigkeit als Schriftleiter der ZfStrVo stattfand, teilzunehmen (und im Rahmen dieser Veranstaltung an gemeinsame Wege und Wegkreuzungen zu erinnern). Auch der Einladung zu einem Werkstattgespräch, das mein Kollege *Heike Jung* und ich am 5. Juni 1992 in Saarbrücken (Universität des Saarlandes) im Rahmen unseres Forschungsprojekts „Strafvollzug im Dritten Reich – am Beispiel des Saarlandes“ veranstalteten²⁹⁾, leistete er gerne Folge. Er referierte damals auf der Grundlage eigener persönlicher Erfahrungen aus der Zeit in der Landesstrafanstalt Untermaßfeld und seiner Kenntnis der einschlägigen Literatur über das Thema „Strafvollzug am Vorabend des Dritten Reiches“; der Beitrag ist – in überarbeiteter Fassung – in dieser Zeitschrift abgedruckt.³⁰⁾ Schließlich wird uns auch die dritte Begegnung, die am 27. und 28. Juni 1992 in Sulzburg stattfand, auf Dauer in Erinnerung bleiben. An diesem Wochenende stattete er zusammen mit Frau *Thiele* meiner Frau und mir einen Besuch in unserem Hause ab. In den Stunden, die wir im Gespräch miteinander verbrachten, wartete er – wie stets – mit einer Vielzahl von Anregungen und Vorschlägen auf, die gleichermaßen der Praxis wie der Theorie des Strafvollzugs – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der deutschen Wiedervereinigung³¹⁾ – galten. A. Krebs hatte zu diesem Zweck eine lange Liste von Stichwörtern mitge-

bracht, die wir Punkt für Punkt durchgingen; fast hätte der Nachmittag dafür nicht ausgereicht. Charakteristisch war für ihn eine Episode nach dem Mittagessen. Als meine Frau den Vierundneunzigjährigen fragte, ob er sich nicht ein wenig hinlegen und ausruhen wolle, wies er das Ansinnen entschieden zurück; das Leben sei so kurz, er wolle sich lieber mit mir unterhalten. Als er sich dann am nächsten Tag verabschiedete, ahnten wir nicht, daß dies die letzte Begegnung gewesen war.

Der Gesprächsfaden riß bis in den November 1992 hinein nicht ab. Sein letzter Brief datierte vom 27. Oktober. Doch gab es noch kurze Telefonate. Wie in jedem Jahr versäumte A. Krebs auch 1992 nicht, mir fernmündlich zum Geburtstag zu gratulieren. Ich werde die helle, klare Stimme, mit der er sich jeweils – fast mit militärischer Knappheit – meldete, nicht vergessen: „Hier Krebs, Oberursel.“ Doch im November 1992 klang sie seltsam bedrückt, überschattet von gesundheitlichen Problemen. Es war sonst seine Art nicht, über Krankheiten und Beschwerden zu klagen. Einen Monat später verstummte seine Stimme. Was uns bleibt, ist die Erinnerung.

III. (Werk-) Biographische Akzente und Momente

In seiner biographischen Beschreibung und Würdigung von Leben und Werk *Gustav Radbruchs* lehnte sich A. Krebs an die Periodisierung an³²⁾, die der verehrte Rechtsgelehrte selbst in seinen autobiographischen Aufzeichnungen vorgenommen hatte: „Man mag in der Lebensgeschichte des denkenden Geistes drei Stufen unterscheiden: Scharfsinn, Feinsinn, Tiefsinn.“³³⁾ Die Versuchung ist groß, dieses Modell auch auf das eigene Leben von A. Krebs anzuwenden: Durchläuft nicht jeder Mensch im Laufe seines Lebens eine Reifeentwicklung, die in freilich unterschiedlichem Alter und Maße in die Weisheit des Alters (was immer das sein mag) mündet? In dieser Weise kann Stationen eines Lebenswegs freilich nur schildern, wer mit dessen Einzelheiten unmittelbar vertraut ist und die ganze Fülle der Schriften und persönlichen Dokumente kennt. Wer – vorerst jedenfalls – nur Bruchstücke in Händen hält und – in mancher Hinsicht – auf Aussagen und Studien anderer angewiesen ist, muß sich bescheiden. So trägt auch die folgende Darstellung Züge eines Fragments, eines unvollständigen Bildes, das erst noch seiner Vollendung harret. Nicht zum geringsten stützt sie sich auf eigene Lebensschilderungen von A. Krebs, die in ihrer Anschaulichkeit und Unmittelbarkeit für sich selbst sprechen, die Symbiose von innerer Haltung und Lebenspraxis zum Ausdruck bringen.³⁴⁾ Er selber brachte sein eigenes Leben einmal auf den Nenner: „Das eigene Lebensbild bleibt rückschauend unverwechselbares Einzelgeschick von eigenartiger Geschlossenheit.“³⁵⁾

1. Die Zeit bis zum Ende des ersten Weltkrieges

A. Krebs entstammt einem evangelischen Pfarrhaus. Allein schon diese Herkunft, die über viele Generationen hinweg aussagekräftig war und ist, wäre eine eigene Betrachtung wert.³⁶⁾ Geboren am 7. Oktober 1897 im Vorort Hausen von Frankfurt a.M., hat er noch mit lebendigem, wachem Sinn die wilhelminische Ära miterlebt. Dazu hat wohl nicht zuletzt sein Engagement in der Jugendbewegung (im „Wandervogel“) beigetragen, die, wie verschiedentlich bezeugt, bleibende

Spuren in seinem Leben hinterlassen hat.³⁷⁾ Toleranz, Hilfsbereitschaft und Solidarität mit anderen sollten – in einer ganz unsentimentalen Weise – zu Eckpfeilern einer aufrechten, geradlinigen Haltung werden, die in der Treue zu sich selbst diejenige gegenüber der Allgemeinheit bewährt. Der bürgerliche Lebensstil im Elternhaus brachte es mit sich, daß A. Krebs schon in jungen Jahren nicht nur zu den Großeltern in die Pfalz reiste, sondern auch die Nordsee und die Schweiz kennenlernte. Ein frühes Bildungserlebnis stellte die Lektüre des Romans „Jean Christophe“ (im Urtext) dar; später (1925) sollte er dessen Verfasser *Romain Rolland* in Vevey persönlich kennenlernen.³⁸⁾ Den ersten Weltkrieg erlebte A. Krebs als Soldat – und zwar als Unteroffizier und dann als Leutnant – bis zum Ende an der Westfront mit.³⁹⁾ Dort lernte er auch *Adolf Reichwein*, den späteren Kulturpädagogen, kennen, der schließlich 1944 wegen seiner Zugehörigkeit zur Widerstandsbewegung (Kreisauer Kreis) hingerichtet werden sollte. „Daraus erwuchs eine Freundschaft für das ganze Leben.“⁴⁰⁾

2. Die Weimarer Zeit

Noch im November 1918 nahm A. Krebs das Studium der Fächer Geschichte, Deutsch und Fürsorgewesen an der Universität Frankfurt a.M. auf; er besuchte darüber hinaus Vorlesungen in Philosophie, Soziologie, Psychologie, Volkskunde und Kunstgeschichte. Schon 1921 schloß er sein Studium im Hauptfach Geschichte, dem Nebenfach Psychologie und dem Zusatzfach Fürsorgewesen ab. Die Absicht, auf dem Feld der Sozialpädagogik tätig zu werden, kam in doppelter Weise zum Ausdruck. Als Schüler des Historikers *Georg Kuntzel* und des Sozialpädagogen *Christian Jasper Klumker*⁴¹⁾ promovierte er über das Thema „August Hermann Francke und Friedrich Wilhelm I. Ein Beitrag zur Geschichte des Schul- und Anstaltswesens“⁴²⁾. Durch ein Praktikum in der Jugendgerichtshilfe in Frankfurt a.M., in dessen Rahmen er den bekannten Jugendrichter *Karl Allmenröder* kennenlernte, und durch eine einjährige Tätigkeit als Erzieher in der „Arbeitslehrkolonie und Beobachtungsanstalt Steinmühle bei Obererlenbach“ bereitete er sich auf die sozialpädagogische Arbeit vor. Zugleich bot diese Tätigkeit nach der Eheschließung mit *Doris Fromme* der neugegründeten Familie eine Existenzgrundlage.⁴³⁾ Im Herbst 1922 mußte der Trägerverein auf Grund der Inflation indessen das Haus „Steinmühle“ aufgeben; damit war dort auch die Tätigkeit von A. Krebs zu Ende. Doch gelang es seinem Lehrer *Klumker*, eine Verbindung zum damaligen Leiter des Strafvollzugs in Thüringen, *Lothar Frede*⁴⁴⁾, herzustellen. A. Krebs konnte dann – nach einer Probezeit – im Frühjahr 1923 in der Landesstrafanstalt Untermaßfeld seinen Dienst als Erzieher antreten.

Die erste Zeit war – nach eigener Darstellung – bestimmt durch das Bemühen, den Strafvollzug von seiner praktischen Seite her kennenzulernen, aktuelle Nöte und Probleme des Vollzugsalltags sowie außerordentliche Ereignisse – wie etwa den Versuch einer Meuterei (im Sommer 1923) – in den Griff zu bekommen und – nicht zuletzt – die Grundlagen für einen sozialpädagogischen Umgang mit den Gefangenen zu erarbeiten. Als besonders hilfreich erwies sich dabei für A. Krebs die Lektüre des Lehrbuchs der Gefängniskunde von *Karl Krohne*, das sich ja durch einen reichhaltigen (historischen) Erfahrungsschatz auszeichnet.⁴⁵⁾ Das Studium dieses Lehrbuchs hinterließ einen bleibenden Eindruck in ihm. A. Krebs ist denn auch nie müde geworden, dessen Vorzüge und Qualitäten nachwachsenden Generationen zu vermitteln.⁴⁶⁾

Nicht minder prägenden Einfluß übten auf ihn und seine vollzugspraktische Tätigkeit jene Ereignisse aus, die über Untermaßfeld hinaus bedeutsam werden sollten: das Inkrafttreten der reichseinheitlichen „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ vom 7. Juni 1923, die den Grund für eine erzieherische Ausgestaltung des Strafvollzugs legten (§ 48) und für längere Strafen den sog. Stufenstrafvollzug einführten (§§ 130 f.), sowie die Überführung der Werkbetriebe von Untermaßfeld in die 1924 unter maßgeblicher Mitwirkung des Anstaltsleiters *Otto Krebs* gegründete „Thüringische Gesellschaft für Werkarbeit mbH“, die also der Rechtsform nach eine GmbH bildete.⁴⁷⁾

Im Sommer 1925 eröffnete sich *A. Krebs* ein neues Betätigungsfeld; er wurde als Erzieher und stellvertretender Anstaltsleiter an das Landesjugendgefängnis Eisenach versetzt. Dort konnte er praktische Erfahrungen aus der Jugendbewegung und seiner früheren sozialpädagogischen Tätigkeit in der „Steinmühle“ einbringen. Das Jahr 1925 wurde auch aus einem weiteren Grund zu einem Wendepunkt in seiner beruflichen Entwicklung: Damals schlossen sich die aus der Jugendbewegung Stammenden und in der sozialen Arbeit Tätigen in der „Gilde Soziale Arbeit“ zusammen, die bis 1933 fortbestand, um sich dann nach dem Zusammenbruch des des Dritten Reiches erneut zu konstituieren.⁴⁸⁾

Von 1928 bis 1933 war *A. Krebs* zum zweiten Male in Untermaßfeld – diesmal als Anstaltsleiter – tätig. In dieser Zeit konnte er denn auch seine sozialpädagogischen Vorstellungen an verantwortlicher Stelle in die Tat umsetzen. Gelegenheit dazu boten nicht nur die Arbeitsbetriebe der „Thüringischen Gesellschaft für Werkarbeit mbH“⁴⁹⁾, sondern auch der Stufenstrafvollzug⁵⁰⁾ – mit seinen Ansätzen einer Selbstverwaltung⁵¹⁾ und den Sonntagsspaziergängen in der dritten Stufe – und das Erscheinen der ersten deutschen Gefangenenzeitung „Die Brücke“ seit 1928⁵²⁾. Die – hier nur exemplarisch – genannten Aktivitäten und Initiativen machten den Strafvollzug in Thüringen über die Landesgrenzen hinaus bekannt. So konnte es denn auch nicht überraschen, daß bedeutende Gelehrte während der Amtszeit von *A. Krebs* Untermaßfeld besuchten und sich danach lobend über den fortschrittlichen Strafvollzug dieser Anstalt aussprachen. War dort im Herbst 1930 *Prof. Mario Carrara*, Gerichtspsychiater der Universität Turin, mehrere Tage lang zu Gast⁵³⁾, so bildeten der Besuch *Radbruchs* im August 1932 und seine Anerkennung der sozialpädagogischen Vollzugsgestaltung und Leistungen einen Höhepunkt im beruflichen Leben und Wirken von *A. Krebs*⁵⁴⁾.

Freilich war dieses Ereignis bereits überschattet durch Vorbote der heraufziehenden Barbarei, waren doch seit Januar 1930 die Nationalsozialisten in Thüringen an der Regierung beteiligt und wurde doch kurze Zeit später, im September 1932, die „Internationale Kriminalistische Vereinigung“ (IKV) anlässlich ihrer Tagung in Frankfurt a.M. vor die Alternative „Faschistische oder liberale Strafrechtsreform“ gestellt.⁵⁵⁾ Immerhin konnte *A. Krebs* seinem Erfahrungsbericht zufolge bis Dezember 1932 seine sozialpädagogische Arbeit unbehindert fortsetzen. Am 30. Januar 1933 war sie freilich unwiderruflich zu Ende: „Die Machtergreifung *Hitlers* hatte auch meine Entlassung aus dem thüringischen Staatsdienst zur Folge.“⁵⁶⁾

Die Jahre im dortigen Strafvollzug – namentlich in Untermaßfeld – erwiesen sich – auch und gerade im Rückblick – als eine für *A. Krebs* ungemein fruchtbare Zeit. Er hat selbst in einer ganzen Reihe von Beiträgen seit 1928 die theoretische Konzeption jenes Vollzugs vorgestellt und die praktischen Erfahrungen mit ihm geschildert⁵⁷⁾; *Ursula Sagaster* hat eine monographische Studie darüber geschrieben⁵⁸⁾. Gleichwohl bleibt die Feststellung von *A. Krebs* richtig, daß der Strafvollzug der Weimarer Republik – von etlichen verdienstlichen Einzeluntersuchungen abgesehen – bisher jedenfalls noch nicht Gegenstand einer umfassenden quellengeschichtlichen Gesamtdarstellung geworden ist.⁵⁹⁾

3. Die Zeit des Dritten Reiches

Mit seiner Entfernung aus dem Amt widerfuhr ihm dasselbe Schicksal, das nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten auch *Radbruch* zuteil wurde.⁶⁰⁾ Freilich gestaltete sich die Situation insofern für ihn prekärer, als er mit einem Dienststrafverfahren wegen angeblicher Pflichtverletzungen überzogen wurde. Das Verfahren, das sich durch alle Instanzen bis zum Dienststrafsenat beim Reichsgericht hinzog, sollte 1937, wie bei einem Gegner des Dritten Reiches nicht anders zu erwarten, mit der Verurteilung zur Kürzung des Ruhegehalts um ein Zwölftel für die Dauer eines Jahres enden.⁶¹⁾

Zunächst stellte sich für *A. Krebs* jedoch die Frage, wie es beruflich und existentiell überhaupt weitergehen solle. Er suchte deshalb Rat beim Gesinnungsgenossen und Mitbetroffenen *Radbruch*. Den Gedanken an eine Emigration verwarf er schließlich – nicht zuletzt des anhängigen Dienststrafverfahrens wegen. Die Familie kam vorerst bei Bekannten in Eisenach unter. Er selbst entschloß sich zu einem Zweitstudium in Frankfurt mit dem Ziel, die Prüfung für das Höhere Lehramt abzulegen. Dieses Ziel erreichte er denn auch Anfang 1935 ungeachtet seiner Vorgeschichte, des anhängigen Dienststrafverfahrens und der Einflußnahme nationalsozialistischer Funktionäre auf das Prüfungswesen.⁶²⁾

Freilich kam ein Eintritt in den Vorbereitungsdienst für *A. Krebs* schon aus finanziellen Gründen nicht in Betracht, galt es doch den Lebensunterhalt der Familie zu sichern. Er fand schließlich eine Anstellung als Leiter der Werkbücherei im Literarischen Büro der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt (Degussa), wo er denn auch bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches im Jahre 1945 tätig bleiben konnte. Dieser „Unterschlupf“ im Rahmen eines chemischen Großbetriebs eröffnete *A. Krebs* – nach eigener Darstellung⁶³⁾ – gewisse Freiräume in sozialpädagogischer Hinsicht und erwies sich schließlich – ungeachtet seiner durchaus bekannten beruflichen Vergangenheit – als ein im wesentlichen befriedigendes Arbeitsfeld. Im Rahmen dieser Tätigkeit oblag ihm nicht nur die Beratung der 2000 Werksangehörigen bei der Auswahl und Lektüre der Literatur; vielmehr wuchsen ihm im Laufe der Zeit weitere Aufgaben wie etwa die Mitwirkung bei der Berufserziehung des Nachwuchses und Sozialarbeit⁶⁴⁾ in Gestalt von Erziehungs- und Eheberatung, die Betreuung der zum Wehrdienst Einberufenen, ihrer Familien und ausländischer Gastarbeiter und schließlich die Fürsorge für Firmenangehörige, die vom Luftkrieg betroffen waren, zu⁶⁵⁾. Er selbst wurde mit seiner Familie im Frühjahr 1944 ausgebombt; im Zuge dieses Luftangriffs gingen auch die Manuskripte verloren, die er über seine sozialpädago-

gische Tätigkeit und Sozialarbeit angefertigt hatte.⁶⁶⁾ Weit schwerer freilich wog der Tod des Sohnes an der Front. Auch darin glich sein Schicksal und das seiner Familie demjenigen *Radbruchs* und dessen Frau *Lydia*, die 1942 gleichfalls ihren Sohn *Anselm* im Krieg verloren.⁶⁷⁾

4. Die Zeit von 1945 bis 1992

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches eröffneten sich *A. Krebs* gleich verschiedene berufliche Möglichkeiten. Das Angebot, Leiter der Personalabteilung der Degussa zu werden, lehnte er ab. Er zog es statt dessen vor, in sein früheres Betätigungsfeld, den Strafvollzug, zurückzukehren. Auf der Suche nach unbelasteten Fachkräften des Gefängniswesens war die amerikanische Besatzungsmacht in Hessen nicht zuletzt auf seinen Namen gestoßen. Freilich sollte sich sein Wunsch, die Leitung einer Jugendstrafanstalt zu übernehmen, nicht erfüllen; man nahm vielmehr seine Dienste gleich für die Leitung des ganzen Gefängniswesens in Hessen in Anspruch. Von 1945 an unterstand ihm dann zwanzig Jahre lang die Abteilung Strafvollzug im Justizministerium in Wiesbaden – ebenso wie er von 1952 bis 1970 gleichfalls nahezu zwanzig Jahre lang als Autor und Schriftleiter der *ZfStrVo* maßgeblich sein Gepräge geben sollte.⁶⁸⁾

Einmal mehr erwies sich diese Tätigkeit an führender Stelle als ein ausgesprochener Glücksfall für den deutschen Strafvollzug. Zugute kam *A. Krebs* seine reiche sozialpädagogische Kenntnis und Erfahrung, die er auf verschiedenen Arbeitsfeldern, nicht zuletzt aber in der Landesstrafanstalt Unterraum gesammelt hatte. Freilich fiel der Wiederbeginn dieser Tätigkeit in eine überaus schwierige Zeit des Neuaufbaus und der Umstrukturierung des Vollzugs. Die ersten Jahre waren denn auch überschattet von den Hemmnissen, die sich der Schaffung menschenwürdiger und rechtsstaatlicher Verhältnisse im Strafvollzug in den Weg stellten: Zunächst herrschten chaotische Zustände, Anstalten waren durch den Krieg zerstört, es fehlte am Nötigsten, nicht zuletzt an qualifizierten Mitarbeitern; selbst Auseinandersetzungen mit der Besatzungsmacht blieben nicht aus. Kein Geringerer als *Radbruch* war es, der *A. Krebs* erneut in seiner Überzeugung bestärkte, entgegen allen Widrigkeiten und Widerständen auf seinem Posten auszuharren und die übernommene Aufgabe weiterzuführen.⁶⁹⁾

Im Rückblick brachte *A. Krebs* den Auftrag auf den Nenner: „Die entscheidende Voraussetzung für eine Erneuerung des Vollzuges blieb die Beamtenauswahl, ihre Ausbildung und weitere Schulung.“⁷⁰⁾ Dem entsprach in etwa die Einsicht, die ich 1967 formulierte (und auch später – unter veränderten Rahmenbedingungen – bekräftigte⁷¹⁾): „Die ‚Sozialisation‘ des Rechtsbrechers beginnt schon beim Vollzugsbeamten.“⁷²⁾ Das Thema der „richtigen“ Auswahl sowie der qualifizierten Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter beschäftigte *A. Krebs* denn auch sowohl in seiner vollzugspraktischen als auch in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit. Darauf richtete er von jeher sein besonderes Augenmerk. Mit Bedacht referierte er deshalb anlässlich der Gründung der „Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug“ im Jahre 1971 über „Aktuelle Beamtenprobleme“.⁷³⁾

Die Verdienste, die sich *A. Krebs* als Abteilungsleiter um den hessischen Strafvollzug und im Rahmen des Strafvollzugausschusses der Länder bundesweit erwarb, sind schon

an anderer Stelle gewürdigt worden.⁷⁴⁾ Ebenso wie sein herausragendes Interesse den Mitarbeitern, ihrer Qualifikation und Qualifizierung galt, schenkte er den architektonischen und baulichen Problemen des Strafvollzugs besondere Aufmerksamkeit.⁷⁵⁾ Ihm waren die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen sozialpädagogischen Umgang mit den Gefangenen nur zu geläufig. Eine Pioniertat in diesem Sinne stellte die von ihm inaugurierte Errichtung des „Gustav-Radbruch-Hauses“ in Frankfurt a.M. dar, das als offene Männerstrafanstalt Vorstellungen jenes verehrten Rechtslehrers zur künftigen Ausgestaltung des Vollzugs gleichsam programmatisch in die Tat umsetzen sollte.⁷⁶⁾ Daß er in seinem Zuständigkeitsbereich die Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) von 1961 mit Leben zu erfüllen trachtete und unermüdlich auf die Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) hinarbeitete, ist hinlänglich bekannt. So konnte es auch nicht überraschen, daß sich der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages und die Strafvollzugskommission seines sachverständigen Rates versicherten.⁷⁷⁾

Gerade angesichts der erheblichen Belastung durch sein Amt, das er – wie jede Aufgabe, die er einmal übernommen hatte – engagiert und gewissenhaft wahrnahm, beeindruckt die Fülle seiner sonstigen Aktivitäten, durch die er seine vielfältigen sozialpädagogischen Kenntnisse und Erfahrungen – nicht nur auf den engeren Gebieten des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe – an andere weitergab. Von 1950 an war er als Lehrbeauftragter für Gefängniskunde und Kriminologie an der Universität Marburg tätig. Ebenso wirkte er zeitweilig im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge – namentlich in dessen Unterausschuß für das Arbeitswesen in Anstalten und Heimen – mit. Von 1955 bis 1975 war er Mitglied des Hauptausschusses des Deutschen Vereins.⁷⁸⁾ Von Amtsantritt an entfaltete er eine rege publizistische und Vortragstätigkeit, die über seine 1965 erfolgte Pensionierung hinaus andauern sollte. Davon legen zahlreiche Beiträge in Sammelwerken und Zeitschriften Zeugnis ab.

Allein in der *ZfStrVo* – für die er ja von 1952 bis 1970 als Schriftleiter verantwortlich war – veröffentlichte er in den 41 Jahrgängen von 1950 bis 1992 – von Buchbesprechungen abgesehen – insgesamt 55 Aufsätze und Berichte. Zu einem erheblichen Teil galten diese Arbeiten geschichtlichen Fragen des Strafvollzugs – namentlich bedeutenden Praktikern und Theoretikern auf dem Gebiet des Gefängniswesens; so verdanken wir *A. Krebs* zahlreiche liebevolle, von großer Sach- und fundierter Quellenkenntnis getragene Porträts solcher Persönlichkeiten. Einen Höhepunkt seiner Publikationstätigkeit bildet der 1978 erschienene Sammelband „Freiheitsentzug“, der einen großen Teil seiner bis 1977 veröffentlichten Arbeiten versammelt.⁷⁹⁾ Er hat bei der Kritik viel Beachtung und Zustimmung gefunden⁸⁰⁾, jedoch nicht den Leser- und Interessentenkreis, den man ihm gewünscht hätte. Noch offen ist, ob es gelingen wird, ein weiteres Sammelwerk mit den späteren Beiträgen von *A. Krebs* herauszubringen.

Auch nach seiner Pensionierung blieb er der *ZfStrVo* und seinen wissenschaftlichen Interessen treu. Im Grunde gab es für den rastlos Tätigen, der sich im Dienst an der Sache des Strafvollzugs verzehrte, keinen „Ruhe“stand. Neben seiner Vortrags- und Publikationstätigkeit, die wie stets auf sorgfältigen Studien und Recherchen beruhte, nahm er weitere öffentliche Aufgaben wahr. So wirkte er jahrelang im

Vorstand des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes mit. Ferner engagierte er sich als ständiges Beiratsmitglied des Landeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe in Hessen in diesem Bereich sozialer Arbeit.⁸¹⁾

5. Ehrungen

A. Krebs erfuhr namentlich seit seiner erneuten Tätigkeit im Strafvollzug vielfältige Ehrungen. Freilich nahm er, für den stets die Sache und nicht seine eigene Person im Vordergrund stand, nicht selten solche Zeichen öffentlicher Anerkennung stellvertretend für andere entgegen. 1956 ehrte ihn die Universität Marburg durch die Ernennung zum Honorarprofessor. 1960 widmeten ihm Mitarbeiter aus Anlaß seines 40jährigen Dienstjubiläums eine – leider unveröffentlicht gebliebene – Festschrift.⁸²⁾ 1969 erschien aus Anlaß seines siebzigsten Geburtstags 1967 die – bereits erwähnte – Festschrift, die den legendären Titel „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“ trägt.⁸³⁾ Das Land Hessen zeichnete A. Krebs mit der Wilhelm-Leuschner-Medaille aus, der Bundespräsident ehrte ihn mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Am 9. und 10. Oktober 1987 fand aus Anlaß seines 90. Geburtstages im Wilhelm-Polligkeit-Institut in Frankfurt a.M. ein Symposium zum Thema „Strafrechtspflege und Sozialpädagogik im 20. Jahrhundert“ statt⁸⁴⁾ (das in dem 1988 erschienenen Band „Strafvollzug und Schuldproblematik“ dokumentiert wurde⁸⁵⁾). Kurze Zeit später, nämlich am 27. Oktober 1987, verlieh ihm die Gesamthochschule/Bergische Universität Wuppertal, um die er sich gleichfalls durch Mitwirkung in einer mit der Errichtung eines Instituts für Straffälligenpädagogik und der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges von 1969 bis 1971 befaßt gewesenem Kommission verdient gemacht hatte, die Würde eines Ehrendoktors der Sozialwissenschaften.⁸⁶⁾ 1989 ernannte ihn die „Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug“, deren Weg er ja von Anbeginn mit Rat und Tat begleitet hatte, zum Ehrenmitglied.⁸⁷⁾ So vereinigen die Ehrungen und Würdigungen, die ihm im Laufe seines Lebens zuteil wurden, aufs schönste Praxis und Theorie des Strafvollzugs miteinander, die in ihm in so eindrucksvoller Weise Gestalt gewonnen haben.

6. Schicksalsschläge

A. Krebs mußte im Laufe seines wechselvollen Lebens schwere Schicksalsschläge hinnehmen. Er trug sie mit einer bewundernswerten Haltung. 1933 wurde er aus politischen Gründen zwangsweise aus dem Dienst als Anstaltsleiter entfernt. Bis 1937 zog sich dann ein Dienststrafverfahren wegen angeblicher Pflichtverletzungen hin, das für den Gegner des nationalsozialistischen Staates mit einer Kürzung des Ruhegehalts für die Dauer eines Jahres endete. Während des zweiten Weltkriegs fiel der Sohn an der Front. Auch das Schicksal vieler Opfer des Luftkrieges blieb der Familie nicht erspart; sie wurde 1944 ausgebombt. Schließlich mußte A. Krebs 1981 den Tod seiner schwerkranken Frau erleben. Wie diese Wunden, die ihm das Leben geschlagen hat, verheilt sind, ja ob sie es überhaupt sind, wissen wir nicht. Wir können nur aufgrund der beispielhaften Zähigkeit und Beharrlichkeit, mit der er sich nach jedem Schicksalsschlag erneut an seine Arbeit und die (vielfach selbstgestellte) Aufgabe begeben hat, ahnen, wie viel Selbstüberwindung und Pflichttreue da jeweils am Werk gewesen sind. An eine solche Haltung ist zu erinnern, sie zu leben sein Vermächtnis.

IV. Schlußbemerkung

Ein Resümee kann und soll – wie eingangs (I.) hervorgehoben – nicht gezogen werden. Im Grunde steht dieses Leben für sich selbst da und ein. Es gibt ein Beispiel dafür, wie selbst unter schwierigen und widrigen Bedingungen die innere Unabhängigkeit gegenüber den Verführungen und oft übermächtig scheinenden Einflüssen des sog. Zeitgeistes bewahrt werden kann. In seiner Haltung wie in wichtigen Lebensentscheidungen hat A. Krebs jenen Tugenden Inhalt und Gestalt verliehen, die seiner Persönlichkeit und seinem Werk ihren unverwechselbaren Stempel aufgeprägt haben: Menschenliebe, Verantwortungsbewußtsein, Pflichttreue, Bescheidenheit.⁸⁸⁾

Anmerkungen

1) Z.B. A. Krebs, Persönliche Erinnerungen aus der Frühzeit der „Gesellschaft für die gesamte Kriminologie“, in: Wirtschaftskriminalität. Beurteilung der Schuldfähigkeit. Bericht über die XIX. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 7. bis 9. Oktober 1977 in Bern. Hrsg. von Hans Göppinger und Hans Walder, 1978, S. 193-197; ders., in: Pädagogik in Selbstdarstellungen. Hrsg. von Ludwig J. Pongratz, Bd. IV, 1980, S. 154-206; ders., Von der Tugend „Vertrauen“ als Triebkraft in der Sozialarbeit – Erfahrungen aus einem sechzigjährigen Berufsleben, ZfStrVo 31 (1982), S. 348-351.

2) A. Krebs, Gustav Radbruch ist „an einer zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers alles gelegen“. Zum hundertsten Geburtstag am 21. November 1978, ZfStrVo 28 (1979), S. 35-45. Vgl. ferner die Beiträge von A. Krebs über G. Radbruch in seinem Sammelband „Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung“. Hrsg. von Müller-Dietz, 1978, S. 217-239.

3) Vgl. nur A. Krebs (Anm. 2), S. 39.

4) Vgl. Anm. 1.

5) Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Götz Chudoba, Grußworte zum 12. Juni 1960, in: Strafvollzug in Hessen. Eine Festgabe für Herrn Min.Rat. Prof.Dr. Albert Krebs zum 40jährigen Dienstjubiläum am 12. Juni 1960, 1960, S. 251 f.; Gustav W. Heinemann, Geleitwort, in: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug. Internationale Probleme des Strafvollzugs an jungen Menschen. Hrsg. von Max Busch, Gottfried Edel, 1969, S. XIII f.; Albert Krebs, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV) 57 (1977), S. 323; Müller-Dietz, Albert Krebs 80 Jahre alt, ZfStrVo 26 (1977), S. 238-240; ders., Vorwort des Herausgebers, in: Freiheitsentzug (Anm. 2), S. 5-7; ders., Albert Krebs 90 Jahre alt, ZfStrVo 36 (1987), S. 291; ders., Albert Krebs 95 Jahre alt, ZfStrVo 41 (1992), S. 312 f.; Albert Krebs 85 Jahre alt, in: Nachrichten des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes 32 (1982), Nr. 11, S. 161.

6) Vgl. etwa Hans Lechleitner, Durchatmen der Mittläufer beim Marathon. Eine Spezies dieses Jahrhunderts: die stillen Knechte der Macht, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 182 vom 8./9. August 1992.

7) Strafvollzug in Hessen (Anm. 5).

8) Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug (Anm. 5).

9) Freiheitsentzug (Anm. 2, 5).

10) Vgl. Anm. 5.

11) Albert Krebs, ZfStrVo 41 (1992), H. 6; Albert Krebs, NDV 73 (1993), S. 82 f.; Dieter Ph. Schmidt, Zum Gedenken an Albert Krebs, in diesem Heft S. 67 f.

12) „Wie wenig aber das Leben gestattet, ‚große Worte‘ zu machen, sondern auf die Probe stellt und Bewährung fordert ...“ (A. Krebs, Freiheitsentzug, Anm. 2, S. 215).

13) Müller-Dietz, Thomas Würtenberger, Neue Juristische Wochenschrift 43 (1990), S. 438 f.; ders., Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft nach 1945, Goldammer's Archiv für Strafrecht 139 (1992), S. 99-133; Klaus Tiedemann, Thomas Würtenberger sen., Juristenzeitung 45 (1990), S. 181.

14) Vgl. Müller-Dietz, 10 Jahre „Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde an der Universität Freiburg i.Br.“, Kriminalistik 11 (1957), S. 347.

15) Vgl. nur Th. Würtenberger, Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat, 1970.

16) Vgl. etwa den Leitgedanken für eine Reform des Vollzugs der Freiheitsstrafe, ZfStrVo 3 (1952/53), H. 1, S. 5-9.

17) Z.B. Internationales Colloquium über Kriminologie und Strafrechtsreform. Hrsg. von Hans-Heinrich Jescheck u. Thomas Würtenberger (Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. 1457-1957 Sonderband), 1958, S. 131; A. Krebs, Die heutige Situation des deutschen Strafvollzugs, in:

Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe. X. Internat. Lehrgang in Freiburg/Br. 2.-8. Oktober 1960. Hrsg. von Th. Württenberger, 1961, S. 27-48.

18) Die Informationsreise fand im Januar 1962 statt. An ihr nahmen der damalige Bruchsaler Anstaltsarzt Reg. Medizinalrat Pfahler und ich teil. Wir besichtigten die Strafanstalten Frankfurt-Preungesheim, Kassel-Wehlheiden, Ziegenhain, Butzbach, Rockenberg und die (damals im Bau befindliche) Jugendstrafanstalt Wiesbaden-Dotzheim.

19) Müller-Dietz, Karl Theodor Welcker – Politiker, Strafrechtslehrer und Vollzugsreformer, ZfStrVo 16 (1967), S. 13-23; ders., Zum Bild des Strafvollzugs in der modernen Literatur, ZfStrVo 18 (1969), S. 31-45.

20) Vgl. Tagungsberichte der Strafvollzugskommission. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bd. I-X, 1967-1970. Z.B. A. Krebs, Die Aufgabe des Freiheitsentzuges, in: Tagungsberichte etc., VI. Bd., 1969, S. 48-71; ders., Die Offene Vollzugsanstalt, in: Tagungsberichte etc., VII. Bd., 1969, S. 29-52. An der 11. und 12. Arbeitstagung (1970) nahmen Sachverständige nicht mehr teil (vgl. Tagungsberichte, XI. u. XII. Bd., 1971).

21) Vom Jg. 19 (1970) an fungierte ich als ständiger Mitarbeiter. In diesem Jahr erschienen auch gleich zwei Beiträge von mir in der ZfStrVo: Seelsorge im Strafvollzug, S. 136-139; Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen? Bericht über die Beschlüsse der Strafrechtlichen Abteilung des 48. Deutschen Juristentages, S. 337-346.

22) A. Krebs, Die ersten 25 Jahre der Zeitschrift für Strafvollzug, ZfStrVo 26 (1977), S. 1-7 (6) = Freiheitsentzug (Anm. 2), S. 595-609 (608 f.).

23) Müller-Dietz, ZfStrVo 262 (1977), S. 239 f.

24) Seine bis 1977 in der ZfStrVo erschienenen Beiträge sind größtenteils im Band „Freiheitsentzug“ (Anm. 2) versammelt. Seine späteren in der ZfStrVo veröffentlichten Arbeiten sind bei Müller-Dietz, ZfStrVo 36 (1987), S. 291, 41 (1992), S. 312, aufgeführt.

25) Über ihn Arthur Kaufmann, Gustav Radbruch – Rechtsdenker, Philosoph Sozialdemokrat, 1987.

26) Vgl. Anm. 25. Vgl. ferner G. Radbruch, Geleitwort, in: Arthur Kaufmann, Das Unrechtsbewußtsein in der Schuldlehre des Strafrechts. Zugleich ein Leitfadens durch die moderne Schuldlehre, 1949, S. 7 (Neudruck 1985); G. Radbruch, Aphorismen zur Rechtsweisheit. Gesammelt, eingeleitet und hrsg. von Arthur Kaufmann, 1963; G. Radbruch, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem. Zugleich ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Systematik, 1943 (Reprograf. Nachdruck 1967). Eingeleitet u. hrsg. von Arthur Kaufmann (S. VII-XII); Ein guter Jurist mit schlechtem Gewissen. Arthur Kaufmann über Gustav Radbruch, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 49 vom 1. März 1988, S. 31; Arthur Kaufmann, Ein Jurist, der in unsterblicher Zeit gegen den Strom schwamm. Gustav Radbruch: Leben und Werk im Spiegel der Gesamtausgabe, in: Frankfurter Rundschau Nr. 161 vom 16. Juli 1987, S. 11; ders., Gustav Radbruch und Helga Einsele: Um einen humanen Strafvollzug, in: Bernd Maelicke/Renate Simmedinger (Hrsg.), Schwimmen gegen den Strom. Um der Überzeugung willen. Eine Festschrift für Helga Einsele, 1990, S. 11-18; ders., Demokratie – Rechtsstaat – Menschenwürde: Zur Rechtsphilosophie Gustav Radbruchs, in: Gustav Radbruch und die Kieler Volkshochschule. Gedenkschrift zum 70jährigen Bestehen der Volkshochschule der Landeshauptstadt Kiel, 1990, S. 24-44; ders., Die Bedeutung Gustav Radbruchs für die Rechtsphilosophie im Ausgang des Kaiserreichs, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 43. Hrsg. Gerhard Sprenger, 1991, S. 101-110; ders., Gustav Radbruch, in: Kindlers Neues Literaturlexikon. Chefredaktion Rudolf Radler, Bd. 13, 1991, S. 886 f.

27) Davon legen die bisher (Februar 1993) im C.F. Müller Verlag, Heidelberg, erschienenen sechs Bände weidlich Zeugnis ab.

28) Der Band befindet sich derzeit im Druck.

29) Dazu Rainer Möhler, Volksgenossen und „Gemeinschaftsfremde“ hinter Gittern – zum Strafvollzug im Dritten Reich, und Claudia Dör, Strafvollzug im Dritten Reich – am Beispiel des Saarlandes, ZfStrVo 42 (1993), S. 17-21 u. S. 42-45.

30) A. Krebs, Strafvollzug am Vorabend des Dritten Reiches, ZfStrVo 42 (1993), S. 11 ff. Vgl. auch in: Pädagogik (Anm. 1), S. 176 ff.

31) Vgl. A. Krebs, Die „Einbeziehung“ des Gefängniswesens der DDR in das der Bundesrepublik Deutschland, ZfStrVo 28 (1979), S. 35 ff. (Anm. 2).

32) A. Krebs, ZfStrVo 28 (1979), S. 35 ff. (Anm. 2).

33) G. Radbruch, Der innere Weg, Aufriß meines Lebens. Hrsg. von Lydia Radbruch, 2. Aufl. 1961, S. 138.

34) Vgl. Anm. 1.

35) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 157.

36) Vgl. Robert Minder, Das Bild des Pfarrhauses in der deutschen Literatur von Jean Paul bis Benn, in: ders., Acht Essays zur Literatur, 1969, S. 76-98; Martin Greiffenhagen, Das evangelische Pfarrhaus, 1991.

37) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 157 f.

38) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 158.

39) Vgl. auch A. Krebs, Persönliche Erinnerungen (Anm. 1), S. 193 f.

40) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 159.

41) Über Klumker A. Krebs, Freiheitsentzug (Anm. 2), S. 222-231.

42) A. Krebs, August Hermann Francke und Friedrich Wilhelm I. Ein Beitrag

zur Geschichte des Schul- und Anstaltswesens, 1925.

43) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 161.

44) Über Frede A. Krebs, Freiheitsentzug (Anm. 2), S. 240-251.

45) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 167.

46) Vgl. A. Krebs, Lehren aus Karl Krohnes „Lehrbuch der Gefängnis-kunde“, ZfStrVo 38 (1989), S. 348-350.

47) Über diese Gesellschaft A. Krebs, Die GmbH als Betriebsform der Arbeit in der Strafanstalt. Dargestellt an dem Beispiel der Thüringischen Gesellschaft für Werkarbeit in den Jahren 1923-1933, ZfStrVo 15 (1966), S. 204-213; Frede, Die GmbH als Betriebsform der Arbeit in der Strafanstalt. Dargestellt am Beispiel der Thüringischen Gesellschaft für Werkarbeit – Ergänzung –, ZfStrVo 16 (1967), S. 24 f.; Ursula Sagaster, Die thüringische Landesstrafanstalt Untermaßfeld in den Jahren 1923-1933. Zur Methodik des Strafvollzugs in Deutschland, 1980, S. 45 ff.

48) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 169.

49) Vgl. Anm. 47.

50) Vgl. Sagaster (Anm. 47), S. 28 ff. Zum Stufenstrafvollzug insgesamt Herbert Schattke, Die Geschichte der Progression im Strafvollzug und der damit zusammenhängenden Strafvollzugsziele in Deutschland, 1979.

51) Dazu Sagaster (Anm. 47), S. 58 ff.

52) Vgl. Uta Klein, Gefangenenpresse. Ihre Entstehung und Entwicklung in Deutschland, 1992, S. 107 ff.

53) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 172.

54) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 173. Vgl. auch A. Krebs, ZfStrVo 28 (1979), S. 39 (Anm. 2).

55) Vgl. Radbruch, Die IKV in Frankfurt, Die Justiz VIII (1932/33), S. 58-60.

56) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 176.

57) A. Krebs, Freiheitsentzug (Anm. 2), S. 255-336 (insgesamt fünf Beiträge aus der Zeit zwischen 1928 und 1930); ders., Von den Anfängen der Sozialarbeit im Erwachsenenstrafvollzug in Deutschland während der zwanziger Jahre. Bericht über das Werden in der Thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld bei Meiningen in den Jahren 1923-1933, MSchrKrim. 69 (1986), S. 69-84.

58) Vgl. Fn. 47.

59) A. Krebs, ZfStrVo 42 (1993), S. 11 ff. (Anm. 30).

60) Radbruch wurde am 9. Mai 1933 aus dem Lehramt entfernt, weil er nach dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ nicht die Gewähr bot, daß er rückhaltlos für den neuen, nationalsozialistischen Staat eintreten werde. Vgl. Arthur Kaufmann (Anm. 25), S. 133.

61) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 181.

62) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 182.

63) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 182 ff.

64) Zur betrieblichen Sozialarbeit im Dritten Reich Stefan Schnurr, Die nationalsozialistische Funktionalisierung sozialer Arbeit. zur Kontinuität und Diskontinuität der Praxis sozialer Berufe, in: Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus. Hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, 1991, S. 106-140.

65) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 183 f.

66) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 184.

67) Radbruch (Anm. 33), S. 139.

68) Die ZfStrVo wurde 1950 unter maßgeblicher Mitwirkung der amerikanischen Besatzungsmacht gegründet. Herausgeber war zunächst der stellvertretende Leiter der US-Gefängnisabteilung Mr. Gerlach. Zu den Mitgliedern des beratenden Ausschusses, der am 23. November 1949 erstmals zusammentrat, und zum Redaktionsstab gehörte von Anbeginn an A. Krebs. Vgl. Alfred J. Mai, 1. Tagung des beratenden Ausschusses der „Zeitschrift für Strafvollzug“, ZfStrVo 1 (1950), Nr. 1, S. 46-48 (48); ZfStrVo 2 (1951), Nr. 5 a, S. 68.

69) A. Krebs, ZfStrVo 28 (1979), S. 41 (Anm. 2).

70) A. Krebs, in: Pädagogik (Anm. 1), S. 189.

71) Müller-Dietz, Probleme des modernen Strafvollzuges. Möglichkeiten und Schranken eines behandlungsorientierten Vollzuges, 1974.

72) Müller-Dietz, Strafvollzug und Strafvollzugsdienst heute, MSchrKrim. 50 (1967), S. 281-297 (295).

73) A. Krebs, Aktuelle Beamtenprobleme. Referat bei der Gründungsversammlung der „Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug“, ZfStrVo 20 (1971/72), S. 20-36.

74) Z.B. Schmidt (Anm. 11).

75) Vgl. A. Krebs, Architekten und Vollzugsbeamte beraten Anstaltsneubauten. Bericht über die erste Tagung der internationalen Studiengruppe für Planung und Bau von Straf- und Erziehungsanstalten, ZfStrVo 10 (1961), S. 332-352; ders., Probleme und Erfahrungen bei dem Neubau von Strafanstalten, in: Universitätstage 1964. Gesellschaftliche Wirklichkeit und Strafrechtsreform im 19. Jahrhundert, 1964, S. 143-158.

76) A. Krebs, Der Strafvollzug in der Gedankenwelt Gustav Radbruchs, ZfStrVo 9 (1959/60), S. 69-71 = Krebs, Freiheitsentzug (Anm. 2), S. 224-226; ders., Das „Gustav-Radbruch-Haus“ – Strafanstalt für Männer in Frankfurt am Main-Preungesheim, in: Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch. 21.11.1878 bis 23.11.1949. Hrsg. von Arthur Kaufmann, 1968, S. 344-355 =

Krebs, Freiheitsentzug (Anm. 2), S. 227-239.

77) Vgl. G. Heinemann (Anm. 5).

78) Vgl. NDV 73 (1993), S. 82 f. (Anm. 11).

79) Vgl. Anm. 2.

80) Soweit ersichtlich, brachten wenigstens neun mehr oder minder bekannte Zeitschriften Rezensionen. Vgl. nur Johannes Feige, Freiheitsentzug. Beiträge zur Praxis und Theorie seit der Aufklärung, ZfStrVo 28 (1979), S. 200-205.

81) Vgl. NDV 73 (1993), S. 83 (Anm. 11).

82) Strafvollzug in Hessen (Anm. 5).

83) Vgl. Anm. 5.

84) Malte Klemusch, Strafrechtspflege und Sozialpädagogik im 20. Jahrhundert – Symposium zum 90. Geburtstag von Albert Krebs, ZfStrVo 37 (1988), S. 101-104.

85) Strafvollzug und Schuldproblematik. Hrsg. von Max Busch und Erwin Krämer, 1988.

86) Ehrendoktorwürde für Albert Krebs, ZfStrVo 37 (1988), S. 178 f.

87) Max Busch, Laudatio für Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Albert Krebs anlässlich der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter am 11. Mai 1989, ZfStrVo 38 (1989), S. 345-347.

88) Müller-Dietz, ZfStrVo 36 (1987), S. 291 (Anm. 5).

Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur

Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars

Franz-Rudolf Esch

1. Einführung

Im Sommersemester 1992 fand an der Universität des Saarlandes unter der Leitung von Prof. Dr. Heike Jung (Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Kriminologie und Strafrechtsvergleichung), Prof. Dr. Werner Kroeber-Riel (Lehrstuhl für Marketing) und Mitarbeit des Verfassers ein interdisziplinäres Seminar zu dem Thema „Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur“ statt. An dem Seminar nahmen 16 Studierende der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften sowie eine Doktorandin der Rechtswissenschaften teil. Ziel dieses Seminars war die Bearbeitung der Themenstellung aus ganz unterschiedlichen Fachperspektiven, um Schnittstellen, aber auch mögliche neue bzw. andersartige Zugänge zu der Fragestellung zu entwickeln. Die Ergebnisse der einzelnen Arbeiten wurden in einer zweitägigen Blockveranstaltung präsentiert und diskutiert.

Wie reizvoll eine solche Aufgabe sein kann, läßt sich am Begriff der Symbolik recht eindrucksvoll darstellen. Den Begriff der Symbolik findet man in den Rechtswissenschaften ebenso wie in der Semiotik, der Tiefenpsychologie, der Philosophie, den Verhaltenswissenschaften oder der Theologie. In Abhängigkeit von der jeweiligen Terminologie schwingen in dem Symbolbegriff allerdings ganz andere Inhalte mit. Nach Noll bezeichnet etwa der rechtswissenschaftliche Begriff das Symbol als „ein Zeichen ... , das über sich hinausweist auf etwas anderes, meistens einen größeren Sinnzusammenhang“¹⁾ und das Gedanken, Taten, Ereignisse und Personen der Realität in einem Erkennungszeichen zusammenfaßt. Der tiefenpsychologische Symbolbegriff geht hingegen in eine ganz andere Richtung. Hier wird nach C.G. Jung zwischen natürlichen und kulturellen Symbolen unterschieden, wobei in beiden Fällen der gemeinsame archetypische Ursprung und die daraus resultierende starke psychische und emotionale Ladung derselben betont wird.²⁾

Die Seminarteilnehmer setzten sich in einem knapp viermonatigen Zeitraum sowohl mit theoretischen als auch mit empirischen Fragestellungen auseinander. Grob gesprochen kann man dabei zwei große Themenblöcke unterscheiden:

1. die Entwicklung der Symbolik und der nonverbalen Kommunikation der Strafe und des Strafvollzugs vom Mittelalter bis in die heutige Zeit,
2. die theoretische Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansätzen zur Messung der Wirkung von Gefängnisarchitektur auf Passanten und auf Häftlinge und die empirische Überprüfung solcher Wirkungen.

Da hier nicht alle Arbeiten vorgestellt werden können, gehen wir im folgenden nur kurz auf den ersten Themenblock ein. Der Schwerpunkt liegt auf dem zweiten Themenbereich,

wobei auch hier eine Konzentration auf einige wenige empirische Untersuchungsergebnisse erfolgt. Diese Fokussierung auf wesentliche Extrakte der empirischen Studien erscheint insofern gerechtfertigt, da man diesen sicherlich den höchsten Innovationsgehalt zusprechen kann.

2. Symbolik und nonverbale Kommunikation im Recht – ein kurzer historischer Abriss

Im *Mittelalter* hatten Strafen – wie *Otto* in seiner Arbeit nachhaltig darstellte – einen hohen Symbolgehalt.³⁾ So gaben die „*spiegelnden Strafen*“ das Vergehen der zu bestrafenden Person wieder: Ein Bäcker, der zu wenig Mehl fürs Brot verwendet hatte, wurde durch die „*Bäckerwaage*“ bestraft. Er wurde so lange auf einer Waagschale über einem Fluß getränkt, bis er geläutert war.

Durch den Bau der *ersten Gefängnisse im 19. Jahrhundert* kam es zwar zu einer ersten Entkoppelung von Öffentlichkeit und Strafe. Dennoch hatten die Gefängnisse selbst noch eine hohe Symbolwirkung, wie *Dörr* in ihrer Arbeit herausstellte.⁴⁾ Häftlinge knieten betend vor einem Wächterurm wie vor Gott. Beschreibungen wie „*Besserungsfabrik*“, „*Beobachtungsmaschinerie*“ oder „*Einsamkeit in der Menge*“ kennzeichnen die damaligen Zustände in Gefängnissen.⁵⁾ Nicht umsonst sprach man auch von der „*architecture parlante*“. Die Gestaltung der Gefängnisse sollte ganz bestimmte Gefühle beim Betrachter erzeugen: sie sollten einen düsteren und drohenden Eindruck hinterlassen.

Daß der Eindruck der Gefängnisfassaden mit ihren wehrhaften Türmen auf die Passanten dabei nicht zwingend mit den Zuständen im Gefängnis übereinstimmen mußte, läßt sich am Beispiel des Panoptikums von *Jeremy Bentham*, das *Hielscher* in ihrer Arbeit beschrieb, darstellen.⁶⁾ Von *Bentham* wurden schon frühzeitig Mißstände in Gefängnissen – wie sie etwa *John Howard* beschrieb – aufgegriffen und umfangreiche Reformen durch Gestaltungsvorschläge für Gefängnisse und durch organisatorische Maßnahmen bezüglich des Lebensablaufs der Häftlinge in Gefängnissen vorgeschlagen. Wenn auch nur ein Panoptikum in seiner ursprünglich geplanten Form gebaut wurde (*Joliet Penitentiary, Illinois/USA*), so wurden doch bei vielen Gefängnissen Grundideen zur Gestaltung der Gebäude und der Lebensumstände der Häftlinge von *Bentham* übernommen.

In jüngerer Zeit scheinen Aspekte der Symbolik und der nonverbalen Kommunikation im Strafrecht zunehmend in den Hintergrund zu rücken.⁷⁾ Dies liegt auch darin begründet, daß Recht verbal vermittelt wird und der Begründungszwang geradezu eine nachvollziehbare Argumentation fordert. Diese gelebte Rationalität scheint somit kaum noch Platz für symbolische und nonverbale Kommunikation zu haben. Daß Symbolik im Recht allerdings kein Relikt vergangener Zeiten ist, zeigen u.a. Gesetzgebungsakte wie die „*Terroristengesetze*“, die in einer Zeit mit zahlreichen terroristischen Anschlägen der Beschwichtigung der Bevölkerung dienten. Die Gesetzgeber selbst waren sich im klaren darüber, daß mit dieser Maßnahme keine terroristische Straftat verhindert werden kann.

Die Symbolik ist allerdings nicht nur nach wie vor in der Rechtsprechung vorhanden, sie ist auch Bestandteil einer nonverbalen Kommunikation von Gefängnisarchitektur.

Bezogen auf die *Gefängnisarchitektur* muß man heute von einer *dualen Symbolik* ausgehen:

1. der symbolischen und nonverbalen Wirkung des Gefängnisinneren auf die Häftlinge,
2. der Wirkung der Gefängnisfassaden auf die Betrachter (Passanten).

Theoretische Ansätze zur Messung von Architekturwirkungen, Ergebnisse zur Wirkung der Gefängnisarchitektur auf Häftlinge aus der Literatur und einige Resultate aus den im Rahmen des Seminars durchgeführten empirischen Untersuchungen zur Wirkung der Gefängnisfassaden auf die Betrachter werden im folgenden dargestellt.

3. Theoretische Ansätze zur Ermittlung der Wirkung von Gefängnisarchitektur

Zugang zu den kommunikativen Wirkungen der Gefängnisarchitektur erhält man vor allem durch theoretische Ansätze, die sich vorrangig mit nonverbaler Kommunikation beschäftigen. Hier sind insbesondere die Semiotik und umweltsychologische Ansätze zur Ermittlung der Architekturwirkungen zu nennen.

3.1 Architektursemiotik

Die *Semiotik* kann man als „*Wissenschaft der Zeichen*“ definieren, die alle Arten der Kommunikation und des Informationsaustausches untersucht.⁸⁾ Grundsätzlich kann man alle Kulturphänomene als Zeichenprozesse auffassen:⁹⁾ Architektur läßt sich somit als Zeichensystem darstellen, das im Rahmen von nonverbalen Kommunikationsprozessen menschliches Verhalten beeinflusst.

Nach einer klassischen und weitverbreiteten Einteilung von *Morris* kann man Zeichen auf folgenden Ebenen untersuchen:¹⁰⁾

- auf der *syntaktischen Ebene*, die die Beziehungen der Zeichen zueinander betrifft,
- auf der *semantischen Ebene*, die die Bedeutung der Zeichen zum Inhalt hat,
- auf der *pragmatischen Ebene*, die sich auf die Verhaltenswirkung der Zeichen bezieht.

Auf der syntaktischen Ebene kann man bei Gebäuden etwa die Beziehung von Fenstern, Rundbögen, Säulen, aber auch von einfachen geometrischen Formen wie Linien, Rechtecken usw. zueinander analysieren. Denotative und konnotative Bedeutungen architektonischer Zeichen sind Untersuchungsgegenstand der semantischen Ebene. So kann eine Tür den Zugang zu einem Gebäude denotieren. Dieselbe Tür kann allerdings auch, in Abhängigkeit von ihrer Gestaltung, für den Betrachter Macht, einen bestimmten Baustil usw. konnotieren.¹¹⁾ Die Wirkung der Tür auf den Betrachter wird schließlich auf der pragmatischen Ebene analysiert: weckt die Tür dessen Aufmerksamkeit, bewirkt die Tür ein Annäherungsverhalten? usw. Die drei Ebenen sind eng miteinander verknüpft. So können unterschiedliche syntaktische Anordnungen gleicher architektonischer Gestaltungselemente verschiedene Bedeutungen und Wirkungen bei den Betrachtern erzielen.

Sowohl die systematisch-klassifikatorischen Ansätze der Architektursemiotik¹²⁾ als auch die Ansätze zur Identifikation architekturrelevanter Codes und zur Analyse von deren Bedeutungen und Verwendungen im sozialen Zusammenhang¹³⁾ beschränken sich vorwiegend auf formale und inhaltliche Aspekte architektonischer Zeichen. Sie vernachlässigen allerdings deren Wirkungen auf den Betrachter. Die pragmatischen Fragestellungen konzentrieren sich zudem oft auf Aspekte, die sich nach unserem Begriffsverhältnis eher konnotativen Bedeutungen zuordnen lassen (z. B. das Gebäude als Zeichen für Wohnen, einen bestimmten Lebensstil usw.) und sich weniger auf Wirkungsaspekte beziehen (z. B. das durch eine Gefängnisfassade ausgelöste Dominanzempfinden beim Betrachter).¹⁴⁾ Zur Analyse der Wirkung von Architektur auf die Menschen sind vor allem verhaltenswissenschaftliche Ansätze geeignet.

3.2 Umweltpsychologische Ansätze zur Ermittlung der Wirkung von Gefängnisarchitektur

Grundlagen

Die empirischen Verhaltenswissenschaften beziehen sich weniger auf „Sinn“ und „Bedeutung“ der Architektur, sondern versuchen die unmittelbaren Wirkungen der Architektur – die emotionalen und kognitiven Reaktionen und das daraus resultierende Verhalten – festzustellen und zu erklären.¹⁵⁾ Somit kann man diese Theorieansätze auch als zweckmäßige Ergänzung semiotischer Ansätze sehen.

Als wesentliche Forschungsrichtung zur Untersuchung von Architekturwirkungen ist hier die Umweltpsychologie zu nennen, die sich mit den Wechselwirkungen zwischen der psychischen Umwelt und dem menschlichen Verhalten auseinandersetzt.¹⁶⁾ Wenn als Umwelt die Architektur betrachtet wird, kann man auch von Architekturpsychologie sprechen.¹⁷⁾

Kern der Architekturpsychologie ist die *Erfassung emotionaler Reaktionen*, die kurzfristig u. a. zu einem Annäherungs- und Vermeidungsverhalten gegenüber Gebäuden führen und langfristige Lernwirkungen verursachen können. Emotionale Reaktionen werden üblicherweise durch Befragungen ermittelt. Nach einem weit verbreiteten Modell von *Mehrabian* kann man folgende Dimensionen der emotionalen Reaktionen unterscheiden:¹⁸⁾

1. *Erregung – Nichterregung*: Diese Dimension bezieht sich auf die Stärke der Emotionen, die wesentlich von dem Reizvolumen (der „Informationsrate“) der Gefängnisarchitektur abhängt.
2. *Lust – Unlust*: Mit dieser Dimension wird die Richtung der Gefühle wiedergegeben.
3. *Dominanz – Unterwerfung*: Diese Dimension bezieht sich auf die mit zahlreichen Emotionen einhergehende Wahrnehmung von Menschen, daß sie sich in ihrem Verhalten frei und unabhängig, d. h. überlegen, oder aber kontrolliert, d. h. unterlegen, fühlen.

Das Ergebnis dieser intervenierenden Variablen auf bestimmte Umweltkonstellationen, etwa auf einen Gefängnisbau, kann ein Annäherungs- und Vermeidungsverhalten sein. Dieses *Verhalten* der Individuen wiederum kann durch Indikatoren wie der Aufenthaltsdauer von Häftlingen in einem Gemeinschaftsraum, der Anzahl und Dauer der sozialen

Kontakte in Gefängnissen oder der Bereitschaft von Passanten, sich ein Gefängnis von innen anzusehen, gemessen werden.

Überblick über Ergebnisse zur Wirkung von Gefängnisarchitektur auf Häftlinge

Einen Überblick über Untersuchungsergebnisse zur Wirkung von Gefängnisarchitektur auf Häftlinge gab *Kipper* in ihrer Arbeit.¹⁹⁾ Dazu gibt es eine ganze Reihe von Studien, die sich allerdings im wesentlichen auf den Einfluß des Gefängnisinneren auf das Verhalten der Häftlinge beziehen. Die Wirkung von Gefängnisfassaden auf die Betrachter wurde bislang vernachlässigt. Bei der Interpretation der im folgenden skizzierten Untersuchungsergebnisse ist darüber hinaus zu beachten, daß häufig zahlreiche, in der Feldsituation nicht kontrollierte Einflußgrößen zusammenwirken, so daß eine eindeutige Ursachen-Wirkungszuweisung oft nicht möglich ist.

Ergebnisse der Studien: Im Rahmen der bisherigen Untersuchungen wurde vor allem eine Vielzahl von Einzelaspekten überprüft. Zu diesen Umweltdeterminanten zählten u. a. die Größe der Anstalt, die Sicherheitsstufe der Anstalt, die Anlage der Zellenblocks und die Unterbringung der Gefangenen, Aspekte wie Farben oder Temperatur und Luftfeuchtigkeit, sowie der Grad der von den Häftlingen wahrgenommenen Überwachung.

Setzt man die Einzelergebnisse in Beziehung zu den umweltpsychologischen Ansätzen, so kann man folgende Schlußfolgerungen ziehen: das durch die Architektur ausgelöste Reizniveau²⁰⁾ spielt eine wichtige Rolle auf das Verhalten der Häftlinge. Ein zu geringes Reizvolumen führt zu verhaltenswirksamen Unlusterscheinungen. Ursachen für ein zu geringes Reizvolumen sind u. a. die architektonische Anlage des Gefängnisses oder – bei hohen Sicherheitsstufen – ein zu geringer Ortswechsel im Gefängnis. So neigen beispielsweise Häftlinge mit einem Zellenausblick auf grünes Land weniger zu Krankmeldungen als solche, die nur den Gefängnishof vor Augen haben.²¹⁾ Häftlinge, die – bedingt durch eine höhere Sicherheitsstufe – seltener aus ihrer Zelle herauskommen, leiden häufiger an Kopfschmerzen als andere Häftlinge.²²⁾ Im Extremfall spiegelt sich dies bei Häftlingen wider, die in Schutzhaft leben, also total isoliert und demzufolge nur einem geringen Reizniveau ausgesetzt sind. Bei solchen Häftlingen kann man verstärkt negative Verhaltensweisen beobachten (vgl. Abbildung 1).²³⁾

Die Reizvielfalt hängt wesentlich von der Gestaltung und der Einrichtung der Gefängnisräume ab. „Hartes“ Design, also die „klassische“ Gefängniseinrichtung, fördert Streß und wirkt sich langfristig nachteilig auf das Verhalten aus. Eine Gefängniseinrichtung, die weitgehend auf „Symbole der Einkerkung“ verzichtet und eine zunehmende Vielfalt von Farben und bequemer Möblierung verwendet – quasi eine „weiche“ Gestaltung –, setzt die Unlustgefühle herab. Das drückt sich unter anderem in einer weniger häufigen Beschädigung des Gefängnisgebäudes aus.²⁴⁾

Eine nach umweltpsychologischen Kriterien verbesserte Raumgestaltung in Gefängnissen muß sich allerdings nicht automatisch auf das Verhalten auswirken. Vielmehr müssen noch weitere Einflußgrößen wie das soziale Klima in Gefängnissen oder das Phänomen des „crowding“ berücksichtigt

werden. Unter „crowding“ versteht man aus psychologischer Sicht die subjektive Streßerfahrung aufgrund unzureichenden Raumes.²⁵⁾ Man kann dies als soziale Dichte bezeichnen.²⁶⁾ Eine von den Häftlingen als zu hoch wahrgenommene soziale Dichte (crowding) löst mehreren Untersuchungen zufolge negative Verhaltensweisen aus. So konnten *Wener* und *Keys* durch unterschiedliche Auslastung einer Zelle (Normalbelegung versus Überbelegung) nachweisen, daß es durch Überbelegungen der Zelle zu signifikant häufigeren Krankmeldungen kam.²⁷⁾

Abb. 1: Symptome von in Schutzhaft befindlichen Häftlingen

Symptom Reporting in PC Inmates	
Symptom	Incidence (in percentages)
Omnibus stress questionnaire	
Feeling about to have a nervous breackdown	48 %
Nervousness	84
Inertia	65
Nightmares	42
Trouble getting to or staying asleep	61
Trembling hands	39
Perspiring hands	45
Fainting spells	0
Spells of dizziness	45
Heart Palpitations	39
Headaches	61
Isolation effects checklist	
Talking to self	685
Hallucinations and delusions	42
Ruminations	74
Irrational anger	71
Confusion, attention and concentration difficulty	65
Flatness	81
Suicidal thoughts, depression	77
Felt overall deterioration	52

Quelle: S.L. Brodsky, F.R. Scogin, (Fn. 23) S. 272.

4. Empirische Ergebnisse zur Wirkung von Gefängnisfassaden

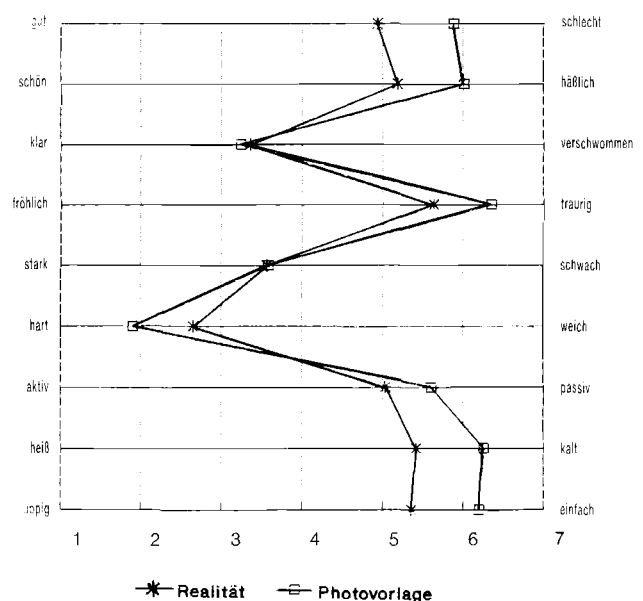
4.1 Vergleich der Beurteilung realer Gefängnisfassaden mit Fotos dieser Fassaden

Denzer und *Meurer* untersuchten die Wirkung von Gefängnisfassaden, die von den Betrachtern zum einen in Form von Fotos und zum anderen als reale Fassaden wahrgenommen wurden.²⁸⁾ Für die Untersuchung wurden die Gefängnisfassaden der Justizvollzugsanstalten Saarbrücken und Zweibrücken ausgewählt. Befragt wurden Passanten in beiden Städten, wobei jeweils 50 Personen pro Stadt vor dem Gefängnis selbst befragt wurden, während rund 60 Passanten pro Stadt in Zentrumsnähe zu dem Foto des jeweiligen Gefängnisses befragt wurden. Der auf dem Foto gezeigte Ausschnitt der Gefängnisfassade entsprach dabei dem Teil der Fassade, an dem auch vor Ort die Befragung durchgeführt wurde. Zur Vermeidung von Störeinflüssen erfolgten alle Befragungen bei gutem Wetter, ebenso wie die Fotos die Gefängnisfassaden bei vergleichbar gutem Wetter darstellten. Die Reaktionen auf die Gefängnisfassaden wurden mit einem semantischen Differential und einem Polaritätsprofil gemessen.²⁹⁾

Ergebnis: Die Polaritätsprofile für die Beurteilung der Fotovorlagen der Gefängnisfassaden und der realen Fassaden

stimmen weitestgehend überein: Die Verlaufsform des Profils ist sowohl für das semantische Differential als auch für das Polaritätsprofil quasi identisch (vgl. Abbildung 2). Auch die Abweichung der Einzelwerte für die jeweiligen Items geht nicht über eine Skaleneinheit hinaus. Diese Unterschiede erweisen sich in einem T-Test als statistisch gesehen nicht signifikant. Somit kann man davon ausgehen, daß durch Fotos ähnlich gut die Realität simuliert werden kann wie durch reale Gefängnisfassaden.³⁰⁾

Abb. 2: Profile des semantischen Differentials für reale Gefängnisfassaden und für Fotovorlagen derselben



Quelle: *Denzer, Meurer* (Fn. 28).

4.2 Beurteilung von Gefängnisfassaden in bezug auf deren Zeitadäquanz

In der Untersuchung von *A. Jung* und *Grieser* ging es um die Frage, wie unterschiedliche Gefängnisfassaden beurteilt und in bezug auf deren Zeitadäquanz eingeordnet werden.³¹⁾ Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit Einflussfaktoren wie die politische Einstellung oder die Einstellung zum Strafvollzug diese Einschätzung beeinflussen. Insgesamt wurden 120 Studierende der Universität des Saarlandes befragt: 60 Jurastudenten und 60 Betriebswirtschaftsstudenten.

Die Darbietung der Gefängnisfassaden erfolgte in Form von Fotos.³²⁾ Dadurch konnten neben Gefängnisfassaden auch andere Gebäudefassaden zur Erweiterung des Spektrums der Vorlagen zur Messung herangezogen werden. Insgesamt wurden sechs Fassaden ausgewählt, zwei Gefängnisfassaden und vier andere Gebäudefassaden.³³⁾ Diese wurden von *A. Jung* und *Grieser* mit dem computerunterstützten Bildmanipulationssystem des Instituts für Konsum- und Verhaltensforschung zu Gefängnissen umgestaltet.³⁴⁾ Typische Gefängnisfassadenelemente, also Schemaattribute wie Gitter und Mauern, wurden eingefügt und mögliche Störeinflüsse auf die spätere Beurteilung durch Bildelemente, die nicht unmittelbar der Fassade zuzurechnen sind (wie

Bepflanzungen oder andere Gebäude im Hintergrund), ausgeschaltet. Abschließend erhielten die Bilder der Gefängnisfassaden noch jeweils einen Label „Justizvollzugsanstalt“ und einen neutralen Ortsnamen, um jeden Zweifel über die Funktion der abgebildeten Fassaden auszuschließen.

Die aus den Bildmanipulationen resultierenden sechs Endversionen der Bilder der *Justizvollzugsanstalten* für die Untersuchung kann man wie folgt klassifizieren:

- *Obermöllndorf* (vorher Festung in Bitche, Frankreich): Typ eines alten düsteren Gefängnisses
- *Langenhain* (vorher Justizvollzugsanstalt Heidelberg): Typ eines älteren als sicher erscheinenden Gefängnisses
- *Burscheid* (vorher Justizvollzugsanstalt Saarlouis): Typ eines altmodisch wirkenden kleineren Gefängnisses
- *Ingenried* (vorher Klinikkomplex in Saarbrücken): Typ eines modernen, in Richtung auf offenen Vollzug tendierenden Gefängnisses mit aufgelockerter Bauweise
- *Neuhof* (vorher Verwaltungsgebäude in Saarbrücken): Typ einer modernen größeren Anstalt
- *Woltersheim* (vorher Kirche in Saarlouis): Typ einer modernen anonym wirkenden größeren Anstalt

Für die Beurteilung der verschiedenen Gefängnisfassaden wurde ein semantisches Differential eingesetzt, die Einschätzung, welche Gefängnisfassade am besten in die heutige Zeit paßt, erfolgte mit einer Rangordnungsskala.

Ergebnisse: Bei den Studierenden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften konnte in bezug auf die Zeitadäquanz der Gefängnisfassaden *dieselbe* Rangfolge ermittelt werden: Ingenried paßt am besten in die heutige Zeit, gefolgt von Neuhof, Burscheid, Woltersheim und Langenhain. Obermöllndorf erhielt aus der Sicht der Studierenden die „rote Laterne“, d.h. diese Gefängnisfassade paßt am wenigsten in die heutige Zeit. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in den Beurteilungen der einzelnen Gefängnisfassaden mit dem semantischen Differential wider. Hier ergeben sich beispielsweise gravierende Unterschiede zwischen dem an erster Stelle stehenden Gefängnis Ingenried und dem Schlußlicht Obermöllndorf. Die Beurteilungen von Ingenried kann man als durchweg positiv bezeichnen. Sie stimmten in hohem Maße mit dem Strafvollzugsziel der Resozialisierung überein.³⁵⁾ Ganz anders ist dies bei der Gefängnisfassade von Obermöllndorf. Diese wirkt dem Ziel der Resozialisierung entgegen und wird auf dem semantischen Differential durchweg schlecht beurteilt.

Trotz übereinstimmender Beurteilung der Gefängnisfassaden durch juristische und wirtschaftswissenschaftliche Studenten ergaben sich zum Teil hinsichtlich der Einflußgrößen „präferenzierter Partei“ und „Einstellung zum Strafvollzug“ Beurteilungsunterschiede: Neuhof liegt immer dann vorne, wenn als Aufgabe des Strafvollzugs die Sicherung angegeben wurde und wenn die Testpersonen eine eher konservative Partei wählen.

Bezogen auf die Einflußgröße „politische Partei“ ergibt sich bei den Wählern der CDU/CSU nur ein Wechsel der beiden ersten Plätze, d.h. Ingenried tauscht den Platz mit Neuhof. Bei der sicheren Verwahrung rückt Woltersheim

noch zusätzlich auf Platz zwei der Rangfolge. Dies kann man darauf zurückführen, daß sowohl Woltersheim als auch Neuhof in dem semantischen Differential als wesentlich sicherer eingeschätzt werden als Ingenried und Burscheid. Die Einordnung von Neuhof noch vor Woltersheim kann durch die zeitgemäßere Gestaltung bei als gleich empfundener Sicherheit erklärt werden. Ingenried liegt hingegen immer vorne, wenn die Aufgabe des Strafvollzugs in der Resozialisierung gesehen wird oder in einer Kombination von Resozialisierung und sicherer Verwahrung. Unabhängig von diesen Einflußgrößen bilden allerdings Langenhain und Obermöllndorf immer das Schlußlicht, d.h. sie passen – nach Meinung der Propaganden – überhaupt nicht in unsere Zeit.

Es lassen sich somit klare Tendenzen zur Auffassung von einer zeitgemäßen Gefängnisfassadengestaltung ableiten, die allerdings durch die Einstellung zum Strafvollzug und durch die politischen Präferenzen beeinflusst werden.³⁶⁾

4.3 Einfluß der Gefängnisfassaden auf die Beurteilung des Inneren eines Gefängnisses

Eck ging in seiner Untersuchung im wesentlichen zwei Fragestellungen nach:

1. Inwieweit prägt die visuelle Darbietung von Gefängnisfassaden die Eindrücke und Einstellungen zu dem Inneren eines Gefängnisses?
2. Werden durch die unmittelbare Darbietung solcher Gefängnisfassaden vorhandene, im Gedächtnis gespeicherte Vorstellungsbilder vom Gefängnisinneren überlagert?³⁷⁾

Insgesamt wurden 60 Testpersonen zu drei verschiedenen Gefängnisfassaden befragt, die man wie folgt beschreiben kann (vgl. Abbildung 3):

- Justizvollzugsanstalt Moabit (Berlin): Typ A: Gefängnis „alten Stils“.
- Justizvollzugsanstalt Geldern (Niederrhein): Typ B: Betonstil der 60er und 70er Jahre,
- Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd: Typ C: heutiger, postmoderner Baustil.

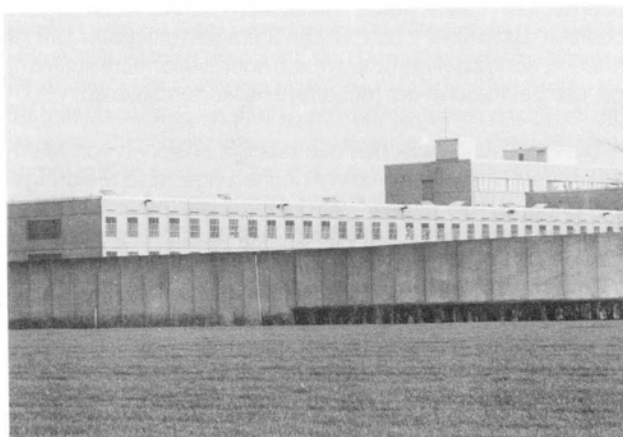
Von den Probanden wurden die im Gedächtnis gespeicherten Vorstellungsbilder zum Äußeren und zum Inneren von Gefängnissen erfaßt. Danach erfolgte die Ermittlung der durch Bildvorlagen von Gefängnisfassaden ausgelösten Eindrücke zur Fassade und zum Gefängnisinneren. Die gespeicherten und aktuellen Eindrücke der Testpersonen wurden in dem standardisierten Fragebogen mit unterschiedlichen Methoden gemessen, wie Protokollen lauten Denkens, einem semantischen Differential zur Bewertung des Gefängnisinneren mit und ohne Fotovorlage, umweltpsychologischen Skalen von *Mehrabian* und *Russell*, sowie einem Bildzuordnungsverfahren zur modalitätsspezifischen Messung, bei dem den verschiedenen Gefängnisfassaden entsprechende Bilder vom Gefängnisinneren zugeordnet werden konnten.

Ergebnisse: Die mit verschiedenen Meßmethoden ermittelten Ergebnisse gehen alle in die gleiche Richtung. Die Eindrücke und Images vom Gefängnisinneren werden wesentlich durch die jeweilige Gefängnisfassade beeinflusst. Der unmittelbare Eindruck dominiert selbst verfestigte, im

Abb. 3: Fotovorlagen der Gefängnisfassaden für die Untersuchung von Eck



Gefängnis A: JVA Moabit, Berlin



Gefängnis B: JVA Geldern



Gefängnis C: JVA Schwäbisch Gmünd

Quelle: Eck (Fn. 37).

Gedächtnis gespeicherte Vorstellungen vom Gefängnisinneren, und zwar relativ unabhängig von Störgrößen wie der Einstellung zum Strafvollzugsziel, der Einstellung zur Todesstrafe oder von soziodemographischen Daten. Dies kann man beispielhaft an den Ergebnissen der Protokolle lauten Denkens darstellen: die geäußerten Vorstellungen

über das Gefängnisinnere werden wesentlich durch die Gefängnisfassade selbst geprägt. Während alle aus dem Gedächtnis abgerufenen Assoziationen zum Gefängnisinneren negativ waren, so waren sie bei der Vorlage der Gefängnisfassade C fast durchweg positiv (vgl. Abbildung 4)! Konkrete Gefängnisfassaden nehmen somit Einfluß auf das vorhandene innere Bild bzw. Vorstellungsbild bei den Konsumenten. Dieses Ergebnis steht in Einklang mit Resultaten der Einstellungsforschung, nach denen direkte persönliche Eindrücke selbst gefestigte vorhandene Einstellungen verändern können.³⁸⁾ Da Bilder quasi als „Realität ersatz“ dienen können, ist dies auch bei der Vorlage von Fotos mit Gefängnisfassaden zu beobachten.

Abb. 4: Richtung der Assoziationen zum Inneren eines Gefängnisses mit und ohne Fotovorlagen

Aussagen zum Inneren eines Gefängnisses	Vorstellungsbild (ohne Vorlage)	Gefängnis A	Gefängnis B (mit Fotovorlage)	Gefängnis C
negative Assoziationen	100,0 %	83,0 %	68,4 %	18,0 %
positive Assoziationen	0,0 %	17,0 %	31,6 %	82,0 %

Quelle: Zusammengestellt nach den Ergebnissen von Eck (Fn. 37).

Die Stärke des Einflusses der Gefängnisfassade auf die Beurteilung des Gefängnisinneren hängt dabei von deren Gestaltung ab, die wiederum Einfluß auf die Gefühlsdimensionen der Betrachter hat. Aus den Untersuchungsergebnissen kann man folgende Beziehung ableiten: je lustbetonter und angenehmer eine Gefängnisfassade empfunden wird, desto stärker ist der Einfluß, den ihr Eindruck auf die Beurteilung des Inneren ausübt und desto geringer ist der Einfluß schon vorhandener Vorstellungsbilder auf diese Beurteilung.

Gefängnisfassaden können daher gezielt zur Unterstützung bestimmter Strafvollzugsstrategien auch in der Öffentlichkeit eingesetzt werden. Man muß sich dabei freilich das Bild Potemkinscher Dörfer als Mahnung vor Augen halten: Der Öffentlichkeit könnten durch die Fassade womöglich Dinge vorgegaukelt werden, die sich im Inneren des Gefängnisses anders darstellen.

4.4 Weitere Ergebnisse im Überblick Schemavorstellungen zu Gefängnissen

Die Testpersonen in der Untersuchung von Eck hatten auch ganz klare Vorstellungen darüber, welche Schemaattribute das Äußere eines Gefängnisses prägen. Unter Schemaattributen versteht man allgemein typische mit einem Schema (d.h. einem Objekt wie einem Gefängnis, Ereignissen usw.) assoziierte Eigenschaften. Bei den Protokollen lauten Denks zu Gefängnisfassaden gab es einen sehr hohen prozentualen Anteil der Nennung solcher Schemaattribute: Das Schemaattribut „Mauer“ wird von 88,3 % aller Testpersonen genannt, „Gitter“ bzw. „vergitterte Fenster“ von 85 % der Testpersonen.³⁹⁾ Die Vorstellungen über das Gefängnisinnere werden zwar nicht so dominant von zwei Schemaattributen geprägt, doch auch das Gefängnisinnere läßt sich durch eindeutige Eigenschaften kennzeichnen: „Gänge“ geben 50 % aller Testpersonen an, wobei sogar 63,4 % dieser Testpersonen noch eine Spezifikation in „lange Gänge“

vornehmen, immerhin 48,3 % aller Testpersonen nennen noch die „Zelle“. ⁴⁰⁾ Diese Ergebnisse von *Eck* werden durch die Untersuchungsergebnisse von *A. Jung* und *Grieser* gestützt, die bei den bildlichen Assoziationen im Rahmen der durchgeführten Protokolle lauten Denkens ebenfalls solche Schemaattribute ermitteln konnten.

Kommunikative Wirkung, insbesondere das Reizvolumen (Informationsrate) von Gefängnissen

In der empirischen Untersuchung von *Möller* wurde die kommunikative Wirkung von zwei Gerichtsfassaden in Zweibrücken und Saarbrücken und von zwei Gefängnisfassaden in denselben Städten untersucht. Ein Schwerpunkt der Untersuchung lag dabei in der Erfassung des durch die Fassaden vermittelten unterschiedlichen Reizvolumens (Informationsrate) und der daraus resultierenden Wirkung auf die befragten Passanten. ⁴¹⁾

Ergebnisse: Wirkungsbestimmende Elemente, das sind Elemente, die den Eindruck der Fassade am ehesten hervorrufen, sind nach Ansicht der Befragten sowohl bei Gefängnissen als auch bei Gerichten die Fenster und die verwendete Fassadenfarbe. Insbesondere die Gestaltung und Anordnung der Fenster bestimmen in hohem Maße die empfundene Informationsrate einer Fassade. Bei den Gerichten wurden zusätzlich noch das Dach sowie Verzierungen und Ornamente genannt, also Fassadenmerkmale, die die Komplexität einer Fassade verstärken und folgerichtig die Informationsrate erhöhen. ⁴²⁾ Bei den Gefängnissen werden hingegen noch Elemente aufgeführt, die den Isolationscharakter fördern, konkret: Gitter, Stacheldraht, Mauern. ⁴³⁾ Die von den Passanten als eindrucksbestimmend empfundenen Fassadenmerkmale spiegeln die beabsichtigte Kommunikationsfunktion der Gebäude wider. Nicht umsonst spricht man bei Gerichten auch von Justizpalästen. Selbst in unserem Jahrhundert ist es noch das Grundanliegen der Justiz, „Ansehen und Würde der Dritten Gewalt im Staate in Unterbringung und Ausstattung“ zum Ausdruck zu bringen. ⁴⁴⁾ Gleiches gilt für Gefängnisse, die primär nach funktionalen Aspekten errichtet werden und in ihrer Nüchternheit als reiner Verwahrvollzug anzusehen sind. ⁴⁵⁾

Die Informationsrate eines Gebäudes, die wesentlich durch die oben genannten Fassadenmerkmale geprägt wird, bestimmt auch das Wohlbefinden vor der jeweiligen Fassade. Vergleicht man die Erklärungskraft der Informationsrate auf das Wohlbefinden, so kann bei den Gefängnissen gerade 9,7 % der Varianz dadurch erklärt werden, bei den Gerichten hingegen 46 %! Möglicherweise kann man daraus einen Zusammenhang zwischen der Stärke der Informationsrate und dem Wohlbefinden ablesen in der Form: je höher die Informationsrate, desto größer ist der Erklärungsbeitrag in bezug auf das Wohlbefinden vor einer Fassade. Für das Wohlbefinden beim Betrachten einer Fassade hat dabei die Farbgebung wesentlich beigetragen. 60 % der Befragten gefiel etwa die Farbe der Gefängnisfassade in Saarbrücken nicht, 68 % der Befragten mißfiel die Farbe der Gefängnisfassade in Zweibrücken.

Annäherungs- und Meidungsverhalten von Gefängnissen

In der Studie von Bonn wurde u.a. das Annäherungs- und Meidungsverhalten an zwei Wohnhausfassaden (ein Einfamilien- und ein Mehrfamilienhaus in Saarbrücken) und an

zwei Gefängnisfassaden (von der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken und der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken) unterschiedlicher Gestaltung untersucht. ⁴⁶⁾ Ziel der Untersuchung war die Ermittlung der Fassadenmerkmale, die ein solches Annäherungs- bzw. Meidungsverhalten beeinflussen. ⁴⁷⁾

Ergebnisse: Von den drei erfaßten Dimensionen Lust, Erregung und Dominanz diskriminiert die Dimension Lust am stärksten zwischen den verschiedenen Fassaden. Wohnhaus 1 erhält hier die positivsten Bewertungen; es unterscheidet sich auf allen sechs Skalen zur Messung der Dimension um vier Skalenpunkte (auf einer siebenstufigen Ratingskala) von dem am schlechtesten bewerteten Gefängnis 1. Die Beurteilung der Lustdimension für die Fassaden stimmt praktisch mit der durchgeführten Gefallensmessung überein. Dies ist theoretisch nachvollziehbar, da die Lustdimension quasi die Richtung der Gefühle angibt. Wesentlich für das Gefallen wiederum – und damit auch für die Lustdimension – sind die Fassadenmerkmale Farbe und Fenster. Diese Ergebnisse stimmen mit denen von *Möller* (siehe weiter oben) überein. Die Fenster werden bei beiden Gefängnissen negativ beurteilt. Gefängnis 1, das bei den Befragten die größte Unlust auslöst, schneidet darüber hinaus noch besonders schlecht bei der Beurteilung der (düsteren) Fassadenfarbe ab.

Die Beziehung zwischen den drei Dimensionen von *Mehrabian* und *Russell* und dem Annäherungs- und Meidungsverhalten an Gebäuden wurde mit Hilfe einer multiplen Regressionsanalyse berechnet. Hier zeigte sich, daß die Lustdimension bei allen vier Fassaden der wesentliche Faktor für ein Annäherungs- oder Meidungsverhalten ist. Eher lustbetonte Fassaden führen zu einem Annäherungsverhalten, so etwa bei Gefängnis 2, eher unlustbetonte Fassaden wie bei Gefängnis 1 führen hingegen zu einem Meidungsverhalten. Die bei der Betrachtung einer Gefängnisfassade empfundene Lust wird dabei wesentlich durch bestimmte Fassadenmerkmale wie Farben und Fenster bestimmt. Aus umweltspsychologischer Sicht kann man demnach gezielt einfache Elemente wie die Farbe von Gefängnisfassaden so gestalten, daß über entsprechende Gefühlsdimensionen ein Annäherungs- oder Vermeidungsverhalten an ein Gefängnisgebäude bewirkt wird.

5. *Schlußbetrachtung*

In diesem Beitrag konnte nur ein kleiner Ausschnitt aus den Seminararbeiten, insbesondere von den empirischen Ergebnissen, präsentiert werden. Der besondere Reiz des Seminars liegt in der wissenschaftlichen Perspektive und dem methodischen Rüstzeug, mit denen wir uns der Rolle von Symbolen im Recht genähert haben. Auch wenn es sicherlich keinen Mangel an theoretischen Betrachtungen zur Symbolik im Recht geben mag, so haben doch empirische Untersuchungen in dem Bereich „Strafrecht und Strafvollzug“ eher Seltenheitswert. Gerade hier bieten sich allerdings interdisziplinäre Ansätze zur Annäherung an die Thematik der Symbolik und nonverbalen Kommunikation im Recht aus unterschiedlichen Blickrichtungen an. Das Seminarprojekt hat mit seinem verhaltenswissenschaftlich semiotischen Ansatz am Beispiel der Gefängnisarchitektur mögliche empirische Zugänge zur Messung dieser kommunikativen Inhalte aufgezeigt.

Die empirischen Untersuchungen haben darüber hinaus interessante Ergebnisse geliefert: Das Konzept der Resozialisierung, das in letzter Zeit aus unterschiedlichen Gründen ins Schußfeld der Kritik geraten ist⁴⁸⁾, scheint über einen stabilen Rückhalt bei den Befragten zu verfügen.⁴⁹⁾ Dies drückt sich auch in der Wahl der Justizvollzugsanstalt Ingried, einem zum offenen Vollzug hin tendierenden Modell, als zeitgemäßestem Gefängnis aus. Dennoch genießt auch der Aspekt der Sicherheit nach wie vor einen großen Stellenwert. Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, daß bei den Schemaattributen von Gefängnissen die Eigenschaft „Mauer“ von 88,3 % der Testpersonen und „Gitter“ von 85 % der Testpersonen genannt wurden.⁵⁰⁾ Dies spricht einerseits für ein habitualisiertes Bild von Gefängnissen, bei denen diese Schemaattribute eindeutig ein Gefängnis denotieren. Andererseits kann es auch Ausdruck einer Verbrechensfurcht sein, vor der Mauern und Gitter schützen können.

Trotz klarer Vorstellungen vom Aussehen von Gefängnissen wird der Eindruck vom Gefängnisinneren wesentlich von dem Eindruck der Fassade geprägt. Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß man schon mit einfachen Gestaltungsmöglichkeiten wie Farben durch die Gefängnisfassade bestimmte Eindrücke vom Gefängnis generieren kann. Durch die Gefängnisfassadengestaltung kann somit gezielt das Strafvollzugsziel der Resozialisierung einer breiten Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch die duale Symbolik der Gefängnisarchitektur nach Innen und Außen besteht allerdings auch die Gefahr Potemkinscher Dörfer: solche Gestaltungsstricks wurden in der frühen Gefängnisarchitektur bewußt eingesetzt, um den Eindruck des Schreckens zu verstärken. Neben diesen Aspekten ist gerade in bezug auf die Gefängnisgestaltung (außen wie innen) die Erkenntnis wichtig, daß man beabsichtigte Gestaltungsmaßnahmen in bezug auf ihre voraussichtliche Wirkung anhand von Fotos überprüfen kann.

Neuere Gefängnisfassaden werden vielleicht nicht mehr bewußt auf eine bestimmte symbolische Wirkung hin konstruiert. Eine solche kommunikative Wirkung stellt sich allerdings zwangsläufig ein, ob gewollt oder nicht. Gefängnisfassaden müssen jedenfalls, so lange es Gefängnisse geben wird, als Träger von Kommunikation über Strafe und Funktionen von Strafe in ein kriminalpolitisches Gesamtkonzept einbezogen werden. Die Verhaltenswissenschaften und die Semiotik bieten hier die Möglichkeit, sich mit emotionalen und anderen schwer faßbaren Bestandteilen der Strafrechtspflege rational auseinanderzusetzen.

Anmerkungen

- 1) P. Noll, Symbolische Gesetzgebung, ZfSchwR, 1981, S. 347.
- 2) Vgl. C. G. Jung, Der Mensch und seine Symbole, Walter, Olten 1988.
- 3) Vgl. A. Otto, Recht und Symbole im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Seminararbeit im Rahmen des interdisziplinären Seminars „Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur“, Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1992.
- 4) Vgl. C. Dörr, Gefängnisbauten im 19. Jahrhundert und ihre symbolische und nonverbale Wirkung, Seminararbeit im Rahmen des interdisziplinären Seminars „Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur“, Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1992.
- 5) Vgl. R. Evans, The Fabrication of Virtue. English Prison Architecture 1750-1840, Cambridge University Press, Cambridge u.a. 1982, M. Foucault, Surveiller et punir, Gallimard, Paris 1975.
- 6) K. Hielscher, Das Panoptikum des Jeremy Bentham, Seminararbeit im Rahmen des interdisziplinären Seminars „Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur“, Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1992.

7) O. Zwetkow, Symbolische Gesetzgebung und symbolische Bedeutung der Strafe, Seminararbeit im Rahmen des interdisziplinären Seminars „Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur“, Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1992.

8) Vgl. zu dieser Begriffsauffassung u.a. G. Bentele/I. Bystrina, Semiotik: Grundlagen und Probleme, Kohlhammer, Stuttgart u.a. 1978, S. 13.

9) Vgl. U. Eco, Einführung in die Semiotik, 7. Aufl., Wilhelm Fink, München 1991, S. 295.

10) Vgl. C. Morris, Foundation of the Theory of Signs, in: International Encyclopedia of Unified Sciences, 1-2, University Press, Chicago 1938, Signs, Language and Behavior, Prentice Hall, New York 1946. Morris baut auf dem Peirce'schen Ansatz einer triadischen Zeichenrelation zwischen Zeichenträger, Interpretant und Objekt auf (vgl. C.S. Peirce, Collected Papers, Harvard University Press, Cambridge, 1931-35). Die linguistisch-strukturalistischen Ansätze der Semiotik (vgl. F. de Saussure, Cours de linguistique generale, Payot, Paris 1916, L. Hjelt, Principes de grammaire generale, Kopenhagen 1928) gehen hingegen von einer dyadischen Zeichenrelation aus. Sie unterscheiden zwischen einer inhaltlichen Seite (Signifikat) und einer Ausdrucksseite (Signifikant).

11) Denotative Bedeutungen werden von einem weiten Kreis der Bevölkerung geteilt, konnotative Bedeutungen können hingegen sehr betrachterspezifisch sein.

12) C. Dreyer, Einführung in die Architektursemiotik, Stuttgart 1974, derselbe, Neuere Tendenzen in der Architektursemiotik, in: Zeitschrift für Semiotik, 6, 1984, S. 331-339.

13) Anhänger dieses Ansatzes gehen von dem dyadischen Zeichenmodell aus, da nach ihrer Auffassung in der Architektur nicht zwischen dem materiellen Zeichenträger und dem Objekt unterschieden werden kann: eine Tür bezeichnet im Objektbezug nur sich selbst, so daß sich daraus zwangsläufig ein Zusammenklappen der triadischen Relation in bezug auf Objekt und Zeichenträger ergibt. Vgl. u.a. B. Sipek, Architektur als Vermittlung, Semiotische Untersuchungen der Architektur als Bedeutungsträger, Krämer, Stuttgart 1980, U. Eco (Fn. 9), M. Krampen, Meaning in the Urban Environment, Pion Ltd., London 1979.

14) So berücksichtigt C. Dreyer (Fn. 12, S. 34) etwa in der Klassifikation seiner „pragmatischen“ Ebene, ob es sich bei dem Gebäude um ein Gebäude mit einem ökonomischen Wert, einem Gebrauchswert oder einem ideologischen Wert handelt. Diese Einteilung ist einerseits sehr problematisch, weil betrachterspezifisch, und andererseits stärker die (konnotative) Bedeutung eines Gebäudes ergründend statt wirkungsbezogen zu interpretieren. So kann jede dieser Gebäudearten beim Betrachter eine ähnliche Wirkung im pragmatischen Sinne, etwa ein Annäherungsverhalten, bewirken. Bei dieser Abgrenzungsdiskussion zwischen der pragmatischen und der semantischen Ebene zeigt sich allerdings auch ein generelles Problem der Semiotik: die – nicht zuletzt auch durch die unterschiedlichen Ansätze – herrschende Begriffsvielfalt und -verwirrung, die kaum eine einheitliche und allgemeinverständliche Verwendung bestimmter Begriffe zuläßt.

15) Vgl. W. Kroeber-Riel, Konsumentenverhalten, 5. Aufl., Vahlen, München 1992.

16) Als umfassendes Nachschlagewerk vgl. D. Stokols, I. Altman (Hrsg.), Handbook of Environmental Psychology, John Wiley & Sons, New York, Chichester u.a. 1987. Ein neueres deutsches Handbuch wurde von Kruse, Graumann et al. 1990 herausgegeben (L. Kruse, C.F. Graumann, E.D. Lautermann [Hrsg.], Ökologische Psychologie – ein Handbuch in Schlüsselbegriffen, Psychologie Verlags Union, München 1990).

17) Geisler, Psychologie für Architekten, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1978, S. 45 ff.

18) Vgl. A. Mehrabian, Räume des Alltags oder wie die Umwelt unser Verhalten bestimmt, Campus, Frankfurt a.M./New York 1978.

19) Vgl. C. Kipper, Umweltpsychologische Ansätze zur Erklärung der Wirkung von Gefängnisarchitektur – Eine literaturorientierte Studie, Seminararbeit im Rahmen des Seminars „Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur“, Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1992.

20) Vgl. A. Mehrabian (Fn. 18), S. 16. Das mehr oder weniger große Reizvolumen wird von Mehrabian als „Informationsrate“ der Umwelt bezeichnet. Vgl. zusammenfassend mit Untersuchung zur Raumgestaltung von Geschäften W. Kroeber-Riel (Fn. 15), S. 428 ff. und zur Wirkung des Reizvolumens auf das Häftlingsverhalten S.L. Brodsky/FR. Scogin, Inmates in Protective Custody: First Data on Emotional Effects, in: Forensic Reports, Nr. 1, 1988, S. 267-280.

21) Vgl. E.O. Moore, Prison Environments and their Impact on Older Citizens, in: Journal of Offender Counseling, Services and Rehabilitation, Vol. 13, No. 2, 1989, S. 175-191.

22) Vgl. P.B. Paulus/G. McCain, Crowding in Jails, in: Basic and Applied Social Psychology, Vol. 4, No. 2, 1983, S. 89-107.

23) Vgl. S.L. Brodsky/FR. Scogin, Inmates in Protective Custody: First Data on Emotional Effects, in: Forensic Reports, Nr. 1, 1988, S. 267-280.

24) Vgl. R.E. Wener/R. Olson, Innovative Correctional Environments.

A User Assessment, in: *Environment and Behavior*, Vol. 12, No. 4, 1980, S. 478-493.

25) Vgl. *D. Stokols*, On the Distinction between Density and Crowding: Some Implications for Future Research, *Psychological Review*, 79, 1972, S. 275-277.

26) Die soziale Dichte ist von der räumlichen Dichte zu unterscheiden. Letztere entsteht durch Einengung der Bewegungsfreiheit von Personen in engen Räumen, sie wird als verfügbarer Raum pro Person definiert.

27) Vgl. *R.E. Wener/C. Keys*, The Effects of Changes in Jail Population Densities on Crowding, Sick Call, and Spatial Behavior, in: *Journal of Applied Social Psychology*, Vol. 18, No. 10, 1988, S. 852-866. Vgl. auch die Ergebnisse zum Crowding in Gefängnissen von *V.C. Cox/P.B. Paulus/G. McCain* (Prison Crowding Research – The Relevance for Prison Housing Standards and a General Approach Regarding Crowding Phenomena, in: *American Psychologist*, 39, Nr. 10, 1984, S. 1148-1160) und *S. Ney* (Prison Overcrowding after Rhodes v. Chapman, in: *Journal of Prison and Jail Health*, Vol. 2, Heft 1, 1982, S. 5-14).

28) Vgl. *V. Denzer*, Assoziationen und Images, die durch die Wahrnehmung von Gefängnisfassaden ausgelöst werden, Seminararbeit, Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1992, *N. Meurer*, Assoziationen und Images, die durch die Bildvorlage von Gefängnisfassaden ausgelöst werden, Seminararbeit im Rahmen des Seminars „Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur“, Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1992.

29) Das semantische Differential wurde von *Osgood* u.a. (*C.E. Osgood/G.J. Suci/P.H. Tannenbaum*, The Measurement of Meaning, University of Illinois Press, Urbana 1957) entwickelt. Es handelt sich um ein Polaritätsprofil mit einer Menge von gegensätzlichen Eigenschaftswörtern, mit denen man Eindrücke von beliebigen Untersuchungsgegenständen (Objekten, Begriffen usw.) erfassen kann. Zur Messung der Stärke der Assoziationen werden diese Eigenschaftswörter mit Rating-Skalen (Zuordnungsskalen mit mehreren Ausprägungen) verbunden. Die Eigenschaftswörter selbst haben eine metaphorische Bedeutung, d.h. sie sind nicht wörtlich, sondern im übertragenen Sinne zu verstehen (vgl. *W. Kroeber-Riel*, Fn. 15).

30) Vgl. dazu auch *N. Starr/S. Danford*, The Invalidity of Subjective Ratings of the Physical Environment, in: *W.L. Rogers/W. Ittelson* (Hrsg.), *EDRA 9. New Directions in Environmental Design Research*, Environmental Design Research Association, Washington D.C. 1978, S. 428-443.

31) Zu der Untersuchung und zu den Untersuchungsergebnissen vergleiche im einzelnen *A. Jung* und *A. Grieser*, Welches Gefängnis paßt am besten in die heutige Zeit? Beurteilung manipulierter Bilder von Gefängnisfassaden durch wirtschaftswissenschaftliche und juristische Studierende mit unterschiedlichen politischen Einstellungen mittels spontaner Zuordnung und anschließender Eindrucksmessung. Seminararbeit im Rahmen des Seminars „Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur“, Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1992.

32) Der Rückgriff auf Fotos war insofern notwendig, weil der Aufwand zu groß gewesen wäre, verschiedene Gefängnisse von Testpersonen vor Ort bezüglich ihrer zeitgemäßen Gestaltung beurteilen zu lassen. Vgl. zur Darbietungsmethode auch *W.H. Ittelson/H.M. Proshansky/L.G. Rivlin/G.H. Winkel*, Einführung in die Umweltpsychologie, Klett, Stuttgart 1977, S. 286, S. 303 f. Vgl. dazu auch die Ergebnisse von *Meurer* und *Denzer* weiter oben im Text. Die Befragung erfolgte mit einem standardisierten Fragebogen in einem Raum der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes in Saarbrücken unter weitestgehend vereinheitlichten Bedingungen.

33) Die Begrenzung auf sechs verschiedene Gefängnisfassaden erfolgte, um die Probanden bei der Beantwortung des Fragebogens nicht durch einen zu hohen Zeitaufwand zu überfordern. Bei den in der Untersuchung berücksichtigten Fassaden wurde darauf geachtet, daß sie ein breites Spektrum von Stilrichtungen repräsentierten und eine hinreichende Unterscheidbarkeit aufwiesen. Kriterien dafür waren u.a. die Größe des Gebäudes, das Alter des Gebäudes, die Größe und Anzahl der Fenster sowie die Farbe des Gebäudes.

34) Mit einer solchen Software zur Bildmanipulation lassen sich in den Computer eingegebene Bilder nahezu beliebig manipulieren: Bildelemente können vergrößert oder verkleinert bzw. anders plziert werden. Man kann Bildelemente aus einem Bild entfernen und neue hinzufügen, die Farbe von Bildelementen verändern und Texte einfügen.

35) Es werden vor allem Items wie „eher schön“, „eher persönlich“, „etwas friedlich“, „eher gut“, „eher fortschrittlich“, „eher anziehend“ gekreuzt.

36) Diese Unterschiede spiegeln sich auch in anderen Aussagen wider, etwa in den Auffassungen zur optimalen Gefängnisgröße, die je nach Strafvollzugsauffassung und Vorliebe für eine politische Partei erheblich schwankt. Nach den Ergebnissen der Untersuchung von *A. Jung* und *Grieser* kann man dabei folgende Beziehung formulieren: je konservativer die Partei, desto größer sollte ein Gefängnis sein. Ein ähnlicher Zusammenhang besteht in bezug auf das angegebene Strafvollzugsziel. Beispiel: 75 % der Wähler der Grünen halten eine Gefängnisgröße mit bis zu 200

Plätzen für optimal, bei den Wählern der CDU/CSU sind dies nur noch 50 %. Probanden, die die Sicherung als primäres Strafvollzugsziel betrachten, geben ebenfalls größere Gefängnisgrößen an als solche, die in der Resozialisierung das wesentliche Strafvollzugsziel sehen. Trotz teilweise erheblicher Diskrepanzen darf man allerdings nicht übersehen, daß diese Zahlen auf der Linie von fortschrittlichen Modellvorstellungen liegen, wie sie im Kontext der Strafvollzugsreform entwickelt worden sind (vgl. z.B. *J. Baumann* u.a., Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Vorschläge zum Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), Beck, München 1992: 200 Plätze, vgl. § 8 AE StVollzG; *H. Jung/H. Müller-Dietz* (Hrsg.), Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 2. Aufl., Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Bonn 1974, S. 138 f.: 300 Plätze. Als „Realitätskontrolle“: Die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken verfügt derzeit über 519 Plätze, die JVA Zweibrücken über 347 Plätze für Männer und 98 Plätze für Frauen.

37) *C. Eck*, Welche Eindrücke über das Innere von Gefängnissen werden bei der Betrachtung von Gefängnisfassaden erweckt? Empirische Studie anhand von Fotos unterschiedlich wirkender Fassaden unter besonderer Berücksichtigung möglicher Störgrößen, Seminararbeit im Rahmen des Seminars „Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur“, Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1992.

38) Vgl. dazu auch *W. Kroeber-Riel* (Fn. 15).

39) Neben diesen Eigenschaften gab es noch – der Häufigkeit nach geordnet – folgende Nennungen: Stacheldraht 38,3 % der Personen, Wachtürme 21,7 %, Beton 16,7 %, Scheinwerfer 15 % und hohe Zäune 11,6 %.

40) Weitere Aussagen zum Inneren eines Gefängnisses sind in der Häufigkeit der Nennungen: Türen 41,7 %, Wärter 31,7 %, Gitter, vergittert 36,7 %, verschlossen, verriegelt, Schloß 38,3 %. Auch hier wurden im Durchschnitt pro Testperson 4,6 Nennungen gemacht.

41) Vgl. *S. Möller*, Nonverbale Kommunikationswirkungen von Gefängnis- und Gerichtsfassaden – ein empirischer Vergleich auf der Grundlage der Umweltpsychologie, Seminararbeit im Rahmen des Seminars „Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur“, Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1992. Im Rahmen der Untersuchung wurden an den einzelnen Standorten jeweils 30 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Personen, also insgesamt 120 Personen befragt. Die Wirkungen der unterschiedlichen Fassaden wurden mit einem speziell für die Architektur entwickelten semantischen Differential sowie mit den Skalen von *Mehrabian* und *Russell* erfaßt. Darüber hinaus wurden auch die die Funktion der Gebäude determinierenden Fassadenelemente erfragt. Neben allgemeinen soziodemographischen Daten wurden als weitere Störgrößen u.a. die Stimmung der Testpersonen, die Häufigkeit des Kontaktes mit dem jeweiligen Gebäude (Wie oft geht man daran vorbei) sowie der empfundene Geräuschpegel und die Wahrnehmung der Bepflanzung in unmittelbarer Nähe erfaßt.

42) Gerade Gerichtsgebäude kommen somit auch der Forderung der Informationsästhetik nach, nach der die Makrostruktur eines Gebäudes möglichst einfach, die Mikrostruktur eines Gebäudes hingegen differenziert und vielfältig sein sollte, um ein ästhetisches Erlebnis zu ermöglichen (vgl. *M. Kiemle*, Ästhetische Probleme der Architektur unter dem Aspekt der Informationsästhetik, Schnelle, Quickborn 1967, S. 99 ff.). Gerade diese differenzierte und vielfältige Gestaltung der Mikrostruktur eines Gebäudes durch Fensteranordnungen, Ornamente usw. trägt auch wesentlich zu der empfundenen Informationsrate eines Gebäudes bei.

43) Diese charakteristischen Zeichen der Gebäude konnten auch in Untersuchungen zu anderen Gebäudetypen ermittelt werden (vgl. *M. Krampen*, Meaning in the Urban Environment, Pion Ltd., London 1979, derselbe, Children's Drawing: Iconic Coding of the Environment, Plenum Press, New York, London 1991). *Krampen* spricht in diesem Zusammenhang von indexikalischen Zeichen, die die Funktion eines Gebäudes denotieren. Diese semiotische Sichtweise kann man um eine verhaltenswissenschaftliche/umweltpsychologische Sichtweise ergänzen, nach der diese Elemente schemakonstituierende Merkmale sind, die in den semantischen Netzwerken im Gedächtnis der Konsumenten mit diesen typischen Gebäuden verbunden sind.

44) *L. Parsch*, Die Justiz als Bauherr, in: *A.R. Lang* (Hrsg.), *Festschrift für Karl Bengl*, Beck, München 1984, S. 305.

45) *J.D. Fisher/P.A. Bell/A. Baum*, *Environmental Psychology*, Holt, Rinehart and Winston, New York 1984, S. 123.

46) *A. Bonn*, Die subjektive Beurteilung von Wohnhausfassaden und Gefängnisfassaden – ein Vergleich mittels verschiedener Verfahren, Seminararbeit im Rahmen des Seminars „Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur“, Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1992.

47) Befragt wurden 60 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Testpersonen, denen verschiedene Fassaden mittels Bilder vorgelegt wurden und die dazu jeweils einen standardisierten Fragebogen beantworten mußten. Neben der Erfassung objektiver, funktionsbestimmender Gestaltungsmerkmale

von Gebäudefassaden wurde eine Eindrucksmessung mittels semantischem Differential durchgeführt sowie die Skalen von *Mehrabian* und *Russell* zu den Dimensionen Lust, Erregung und Dominanz befragt. Das Annäherungs- oder Meidungsverhalten an ein Gebäude wurde sowohl bei den Wohnhaus- als auch bei den Gefängnisfassaden durch folgende Frage operationalisiert: „Würden Sie sich gerne einmal das Innere des Gefängnisses (Wohnhauses) ansehen?“ mit den Antwortausprägungen „sehr gerne“ bzw. „überhaupt nicht gerne“ als Endpunkte einer fünfpoligen Skala.

48) Zusammenfassend zur wissenschaftlichen Diskussion *H. Jung*, Sanktionensysteme und Menschenrechte, Haupt, Bern u.a. 1992, S. 52 ff.

49) 40,8 % des sample sehen die Resozialisierung des Täters als die vorrangige Aufgabe des Strafvollzugs an, 55 % betrachten die sichere Verwahrung des Täters und Resozialisierung als gleichrangige Ziele, nur 4,2 % erachten die sichere Verwahrung als oberstes Gebot. Freilich läßt sich dieses Ergebnis nicht hochrechnen, da das Konzept der Resozialisierung bei Befragten mit Hochschulreife schon immer über größeren Rückhalt verfügt hat. Vgl. dazu am Beispiele der Untersuchungen Ende der 60er Jahre *H. Müller-Dietz*, Strafvollzug und Gesellschaft, Gehlen, Bad Homburg 1970, S. 49. Bemerkenswert ist ohnehin, daß die Spitze von jenen gehalten wird, die beide Ziele als gleichrangig betrachten. Dies bestätigt, daß Sicherheit von vielen immer „mitgedacht“ wird.

50) Vgl. *Eck* (Fn. 37).

Gefangenenarbeit und berufliche Förderung im baden-württembergischen Justizvollzug

Walter Sigel

I. Gesetzliche Grundlagen

„Der Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit zu verrichten“, bestimmt § 41 StVollzG (im Einklang mit Art. 12 Abs. 3 GG). „Die Vollzugsbehörde soll im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, daß jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann und – insbesondere durch Aus- und Fortbildung – beruflich gefördert wird; in den Anstalten sind die dafür notwendigen Betriebe einzurichten“, bestimmen (auf einen kurzen Nenner gebracht) die §§ 37, 148 und 149 StVollzG.

Damit haben wir neben der Arbeitspflicht des Gefangenen eine institutionelle Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Gewährleistung von Arbeit und beruflicher Förderung und – damit korrespondierend – auch ein Recht des Gefangenen, ihm im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen eine eignungsbezogene Arbeit zuzuweisen und ggf. berufliche Förderung zuteil werden zu lassen.

Die berufliche Aus- und Fortbildung erfolgt dabei im sogenannten dualen System: praktische Ausbildung in den Vollzugsbetrieben und daneben (größtenteils *auch* innerhalb der Vollzugsanstalt) Berufsschulunterricht. Den rechtlichen Rahmen hierfür bildet ausschließlich das Strafvollzugsgesetz, so daß auch für die berufliche Aus- und Fortbildung das „besondere Gewaltverhältnis“ bestehen bleibt (vgl. BAG NSTz 1987, 575). Selbstverständlich gelten für die Ausbildungsinhalte die allgemeinen Ausbildungsverordnungen; dasselbe gilt für die Abschlußprüfungen, die von den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern einmal jährlich abgehalten und zu denen die Gefangenen durch besondere Regelungen im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung direkt aus den Vollzugsanstalten heraus zugelassen werden.

Zu den gesetzlichen Grundlagen von Arbeit und Berufsausbildung gehören auch die *sozialen Zusatzleistungen*, die arbeitende oder in Berufsausbildung befindliche Gefangene erhalten:

Aus der Sicht der Gefangenen an erster Stelle zu nennen ist insoweit das Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsbeihilfe (§§ 43, 44 StVollzG). Diese errechnen sich – zunächst als sogenannte Eckvergütung – auf der Grundlage der Durchschnittseinkommen aller rentenversicherten Arbeitnehmer, und zwar gegenwärtig in Höhe von 5 % (§ 200 StVollzG). Eine Erhöhung auf 6 % (und damit um 20 %) war in der letzten Legislaturperiode vom Bundesgesetzgeber vorbereitet, fiel dann aber der Diskontinuität zum Opfer; ob sie in einem neuen Anlauf tatsächlich – insbesondere angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte – kommen wird, bleibt abzuwarten. Diese Eckvergütung kann sich durch tarifliche Vergütungsstufen und vor allem durch verschiedene Zulagen

– insbesondere eine Leistungszulage, die bis zu 30 % betragen kann – beträchtlich erhöhen. In unserem Langstrafenvollzug liegen die monatlichen Arbeitsentgelte pro Gefangenen z.Zt. überwiegend zwischen 200,00 DM und 250,00 DM, wobei aber auch leistungsstärkere Gefangene mit 300,00 DM und Spitzenverdiener sogar darüber hinaus zu verzeichnen sind. Insgesamt macht das Arbeitsentgelt derzeit einen Jahresbetrag von rd. 12 Mio. DM aus.

Zum Arbeitsentgelt kommt als weitere Gegenleistung ein Stück Sozialversicherung: Arbeitende bzw. in Berufsausbildung befindliche Gefangene sind in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen und können hieraus ggf. alle Leistungen bis hin zur Rente beziehen. Vor allem aber werden diese Gefangenen auf Kosten des Landes in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen (z.Zt. 10 Mio. DM pro anno). Dies bedeutet, daß sie nach Erreichen der Anwartschaftszeit ggf. die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen können, also insbesondere Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Falle der Nichtbeschäftigung, Umschulung oder sonstigen beruflichen Förderung, jeweils einschließlich eines Krankenversicherungsschutzes. Selbstverständlich wird dabei nach der Haftentlassung das Arbeitslosengeld nicht nach dem vorher verdienten Gefangenenlohn bemessen. Vielmehr wird hypothetisch von einem Einkommen ausgegangen, das der Betreffende mit derjenigen Arbeit und vor allem mit derjenigen Berufsausbildung, die er im Vollzug geleistet bzw. absolviert hat, im entsprechenden Bereich der Privatwirtschaft verdienen könnte (vgl. § 112 Abs. 5 Nr. 10, Abs. 7 AFG). Auf diese Weise findet hier eine Rückkoppelung statt, welche als Motivierungsmittel speziell zur Aufnahme einer Berufsausbildung im Vollzug (mit Blick auf den dann erreichbaren Facharbeitertarif) eingesetzt werden kann.

Schließlich kann als weitere „Gegenleistung“ auch noch die Nichterhebung eines Vollstreckungskostenersatzes, der bei rund 500,00 DM monatlich liegen würde, angesehen werden (vgl. § 10 JVKostO).

Insgesamt betrachtet erhält so der Gefangene für die Erfüllung seiner Arbeitspflicht einen zwar geringen, aber verhältnismäßig doch noch angemessenen Ausgleich. Dabei muß abschließend betont werden, daß mit der Gefangenenarbeit keine Gewinnabsicht verfolgt wird – wie auch der Bundesfinanzhof bereits 1964 feststellte und wie im übrigen heute noch die aktuellen Zahlen belegen (die Erträge unserer Arbeitsbetriebe decken weniger als 15 % der Gesamtkosten des Vollzugs ab) –, sondern ausschließlich die berufliche Förderung der Gefangenen betrieben wird mit dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

II. Struktur und Organisation unseres Vollzuglichen Arbeitswesens (VAW)

Auf diesen gesetzlichen Grundlagen ist das VAW in Baden-Württemberg nun wie folgt strukturiert und organisiert:

Innerhalb der Mauern sind insgesamt rund 300 Werkbetriebe mit fast 5 000 Gefangenenarbeitsplätzen eingerichtet. Geboten wird überwiegend handwerkliche und industriell ausgerichtete Arbeit; die maschinelle Ausstattung ist gut,

auch modernste Technik ist vertreten (CNC-Arbeitsplätze). Aufsicht, fachliche Anleitung und Betreuung werden hauptsächlich von rd. 400 Werkbeamten, grundsätzlich mit Meisterqualifikation, geleistet.

Über das Ganze ist dem Justizministerium eine Richtlinienkompetenz mit umfassender und unmittelbarer Fachaufsicht zugewiesen, wozu es gem. § 151 Abs. 2 StVollzG eigene Fachkräfte einsetzen muß. Diese Aufgabe wird in einem Schwerpunkt-Referat, in dem auch eine „Steuerungs- und Beratungsstelle für das VAW“ angesiedelt ist, mit Einsatz von EDV wahrgenommen.

In den Anstalten obliegt die umfassende Geschäftsführung, mit Schwerpunkt im kaufmännischen Bereich, dem sogenannten Leiter der Arbeitsverwaltung. Ihm zur Seite steht als technischer Leiter der oberste, für diese Führungsaufgabe freigestellte Werkbeamte, der sogenannte Werkdienstleiter. Wir haben es also – ähnlich wie bei größeren privatwirtschaftlichen Unternehmen – mit einer kaufmännischen und technischen Doppelleitung zu tun, wobei erstere insgesamt übergeordnet ist.

Der Anstaltsleiter überwacht in erster Linie die Geschäftsführung der Arbeitsverwaltung. Ihm kommt also – um wiederum einen Vergleich mit der Privatwirtschaft zu ziehen – in erster Linie eine Aufsichtsrats-Funktion und nicht a priori ein generelles Selbsteintrittsrecht zu. Daneben vertritt er die Anstalt nach außen (§ 156 Abs. 2 StVollzG). Grundsätzlich sollte er die Eigenverantwortlichkeit des Leiters der Arbeitsverwaltung in der Geschäftsführung wahren, was auch dadurch impliziert wird, daß die Arbeitsverwaltung ihm gegenüber einen Anspruch darauf hat, von allen Entscheidungen und Informationen, die für das Arbeitswesen von Bedeutung sein können, frühzeitig unterrichtet zu werden.

Diese vorgezeichnete Zuständigkeitsverteilung und Kompetenzzuweisung macht deutlich, daß der Leiter der Arbeitsverwaltung als verantwortlicher „Geschäftsführer“ eine weitgehend selbständige Stellung in der Anstalt haben soll, wie sie zur effizienten Bewältigung des breitgefächerten Aufgabenbereichs im Arbeitswesen notwendig ist. Sein Kompetenzbereich reicht nach dem vorgegebenen Organisationsdiagramm direkt – d.h. ohne „Zwischeninstanz“ – bis zum Anstaltsleiter. Er steht selbständig neben und nicht unter dem Verwaltungsleiter.

Von der horizontalen Führungsebene – Leiter der Arbeitsverwaltung und Werkdienstleiter – gehen dann vertikal die Verbindungen direkt zu den einzelnen Betrieben, welchen jeweils ein Werkbeamter als verantwortlicher Betriebsleiter vorsteht. Je nach Größe des Betriebes stehen diesem weitere Werkbeamte, grundsätzlich auch mit Meisterqualifikation, zur Seite. Diese Werkbeamten, zuvörderst die Betriebsleiter, haben die Gefangenen fachlich anzuleiten, auszubilden und zu beaufsichtigen.

Die Aufträge für die Betriebe werden – soweit es nicht um Versorgungsleistungen für die eigene Anstalt geht – sowohl von Unternehmern der gewerblichen Wirtschaft als auch von Privatleuten gleichermaßen akquiriert. In bestimmtem Umfang können auch Anstaltsbedienstete Aufträge erteilen. In jedem Fall erfolgt die Auftragsannahme bzw. -bestätigung

zu festen Konditionen durch den Leiter der Arbeitsverwaltung. Dieser steuert und überwacht auch zusammen mit dem Werkdienstleiter die Auftragsausführung in den Betrieben und erledigt auf der Grundlage der Auftragsabrechnungen, welche die Betriebsleiter zu erstellen haben, die Fakturierung. Grundsätzlich werden die üblichen Marktpreise verrechnet. Der Werkdienstleiter koordiniert die Betriebe in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht. Eine besondere Leitungsverantwortung hat er des Weiteren für die Arbeitsmotivierung und die berufliche Förderung der Gefangenen, die Ausgeglichenheit des Vergütungssystems und den Arbeitsschutz.

III. Umfang und Leistungsvermögen

Die vorher schon erwähnten rd. 5000 Arbeitsplätze verteilen sich auf verschiedene *Betriebsarten* bzw. Tätigkeitsgebiete:

An erster Stelle sind die sogenannten Eigenbetriebe zu nennen, in denen ganz überwiegend auch die berufliche Ausbildung stattfindet. Sie sind handwerklich ausgerichtet und decken insbesondere die Branchen Metall, Holz, Elektro, Druck und Papier ab. Hierzu gehören aber auch die Baubetriebe sowie unsere landwirtschaftlichen Hofgüter, von denen wir neun mit einer Gesamtfläche von 800 ha bewirtschaften. In Eigenbetrieben arbeiten knapp 30 % aller beschäftigten Gefangenen.

Den zweiten, zahlenmäßig mindestens gleich großen Bereich bilden die sogenannten Unternehmerbetriebe. In ihnen wird ständig für bestimmte Unternehmer gearbeitet, die auch die Maschinen, Werkzeuge und das Material besorgen sowie den Absatz selbst abwickeln. Den dritten Betriebstyp bilden die Versorgungsbetriebe, die den Eigenbedarf der Anstalt selbst decken (insbesondere Küche, Metzgerei, Wäscherei). Hier werden durchschnittlich 7-8 % der beschäftigten Gefangenen eingesetzt.

Ein ganz anderer, aber um so wichtigerer Beschäftigungsbereich ist sodann der sogenannte *Freigang*. Hier sind Gefangene außerhalb der Mauern in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft beschäftigt. Der ganz überwiegende Teil dieser Freigänger, die rund 13 % aller beschäftigten Gefangenen ausmachen, hat dabei mit den Unternehmern einen ganz normalen privatrechtlichen Arbeitsvertrag und ist vollständig in die Sozialversicherung einbezogen, hat also den vollen Arbeitnehmerstatus. In der Regel sind fast 550 Gefangene in solchen freien Beschäftigungsverhältnissen. Der andere, kleinere Teil der Freigänger – es handelt sich durchschnittlich um 50 bis 60 Gefangene – arbeitet für die Vollzugsanstalten.

Der Rest der beschäftigten Gefangenen wird arbeitstherapeutisch betreut, zu Hilfstätigkeiten verschiedenster Art im Anstaltsbereich eingesetzt oder erhält Schulunterricht.

Bilanz- und leistungsmäßig läßt sich unser VAW kurz wie folgt darstellen:

Knapp 70 % aller Gefangenen sind beschäftigt; da zwischenzeitlich 30 % nicht zur Arbeit verpflichtete Untersuchungsgefangene sind, können wir statistisch von Vollbeschäftigung sprechen. Aber auch real läßt sich sagen, daß mit Ausnahme einiger kleiner Anstalten bzw. Außenstellen

mittlerweile jedem arbeitswilligen Straf- und Untersuchungsgefangenen Arbeit zugewiesen werden kann.

Positiv an der Beschäftigungsbilanz ist aber vor allem – auf den ersten Blick –, daß etwa 12 % aller in den Eigenbetrieben und Versorgungsbetrieben eingesetzten Gefangenen eine *berufliche Vollausbildung* absolvieren – ein Verhältnis, wie es die Arbeitswissenschaft als ideal ansieht. Unsere jährliche Ausbildungsbilanz weist zwischen 600 und 650 Gefangene in einer beruflichen Vollausbildung und weitere 400 bis 450 Gefangene in einer beruflichen Kurzausbildung bzw. Berufsförderungsmaßnahme aus. Gerade letztere, die dem Erwerb einer beruflichen Teil- oder Grundsatzqualifikation dienen, finden in jüngster Zeit verstärkt Zuspruch, weil auf diesen Qualifikationen auch außerhalb des Strafvollzugs weiter aufgebaut werden kann. Insgesamt schließen jährlich deutlich über 100 Gefangene mit der Facharbeiter- bzw. Gesellenprüfung ab, und zunehmend mehr als 200 Gefangene erreichen einen sonstigen anerkannten Abschluß (mit Zertifikat).

Gleichwohl („auf den ersten Blick“) besteht hier noch ein Steigerungsbedarf, der insbesondere in unseren Langstrafenanstalten akut ist und um den sich namentlich auch die Anstaltsleitungen kümmern müssen, indem z.B. – für die Gefangenen sichtbar – vollzugliche Prioritäten gesetzt und die Bereitschaft bzw. Motivation zu einer Berufsausbildung vollzuglich „honoriert“ werden.

Auch *ertragsmäßig* konnte die Gefangenenarbeit kontinuierlich verbessert werden, der Umsatz (ohne Freigang mFB [– mit freiem Beschäftigungsverhältnis – die Schriftleitung –]) liegt mittlerweile immerhin bei 40 Mio. DM. Legt man bilanzmäßig nur die Produktionsbereiche zugrunde, weisen die Gewinn- und Verlustrechnungen zunehmend auch schwarze Zahlen auf.

IV. Resozialisierungswert

Wichtiger als kaufmännische Aspekte sind Behandlungs- und Resozialisierungswert – oder einfach und griffig ausgedrückt: die menschliche Seite der Gefangenenarbeit.

In unzähligen Fällen war und ist es möglich, Straffälligen durch die berufliche Förderung im Vollzug einen vielversprechenden Neuanfang in Freiheit zu ermöglichen (zum Zusammenhang mit der Rückfallquote: *Pendon* ZfStrVo 1992, 31 ff. mit weiteren Nachweisen). Häufig kann auch unmittelbar durch die Werkbetriebe bzw. die Betriebsleiter ein Arbeitsplatz in Freiheit nahtlos mit der Haftentlassung vermittelt werden, wenn betrieblich-vertragliche Beziehungen zu Unternehmern der Privatwirtschaft bestehen oder unsere Werkmeister durch Gastmitgliedschaft in Innungen Kontakte zu externen Handwerksmeistern haben bzw. im regionalen Unternehmerkreis persönlich integriert sind. Daß solche Chancen von den Haftentlassenen erfreulich oft ergriffen und auch nachhaltig genutzt werden, zeigen viele positive Rückmeldungen von Arbeitgebern und auch von ehemaligen Gefangenen, die sich vornehmlich bei „ihrem“ alten Meister mittels Postkarte oder eines Tages am Telefon melden und von ihrem weiteren Werdegang in Freiheit berichten, nicht selten dabei auch einfließen lassen, daß es „früher“, im Werkbetrieb, „eigentlich auch schön gewesen“ sei und man im nachhinein sogar Grund zur Dankbarkeit habe. Letzteres belegt auch, daß während der Inhaftierung ein Gefangener wohl zu keinem

anderen Vollzugsbediensteten ein so „persönliches“ Verhältnis entwickelt, wie es im Betrieb zu seinem Werkmeister, der mit ihm – im Vergleich zu allen anderen „Behandlern“ – in der Regel die längste Zeit des Tages zusammen ist, der Fall ist. Der zwischenmenschliche Bereich „rund um den Arbeitsplatz“ bietet im Gefängnis viele Möglichkeiten, einander kennen- und einschätzen zu lernen und nachhaltig positiv zu beeinflussen. Dies bestätigt z.B. auch eine Umfrage, die anonym in einer Langstrafenanstalt mit überdurchschnittlich problematischen Gefangenen durchgeführt wurde: Auf die Frage, wem die Insassen im Gefängnis am meisten vertrauen, antworteten 40 % „im Gefängnis niemandem“, 20 % „einem (bestimmten) Mitgefangenen“ und 10 % „dem Werkbeamten“; alle übrigen Anstaltsdienste bzw. Beamten folgten weit abgeschlagen oder wurden gar nicht genannt, die Anstaltsleitung brachte es hinter den Psychologen gerade auf 3 %.

V. Marketing-Erfordernis

Um diese vorbeschriebenen positiven Wirkungen der Gefangenenarbeit und damit den Gesamtwert des vollzuglichen Arbeitswesens im Resozialisierungsprozeß erhalten und weiterentwickeln zu können, ist künftig ein größeres Maß an Angleichung an die Verhältnisse der Privatwirtschaft, ein Mehr an Management und Marketing notwendig. Im Zuge der mittlerweile einbrechenden Konjunktur auch im Handwerks- und Mittelstandsbereich und dem damit aber einhergehenden zunehmenden Qualitätsdenken läuft das vollzugliche Arbeitswesen sonst Gefahr, für unsere potentiellen Kunden und Partner nicht mehr interessant, nicht mehr „wettbewerbsfähig“ zu sein und in das graue Bild einer nur von Subventionen lebenden Sozialeinrichtung abzusinken, deren Nützlichkeit zwar anerkannt wird, mit der man aber einigermaßen interessante Geschäfte nicht abwickeln kann. Die Folge wäre das Ausbleiben von Aufträgen, damit ein quantitativer und qualitativer Rückgang der betrieblichen Leistungen bzw. Anforderungen und damit schließlich eine Abflachung der Gefangenenarbeit, die dann den vorher beschriebenen Resozialisierungswert nicht mehr hätte.

Die rechtliche Möglichkeit für eine stärkere Übernahme privatwirtschaftlicher Methoden gibt uns das Strafvollzugsgesetz mit der eingangs zitierten Verpflichtung zur angemessenen Arbeitsbeschaffung im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens, damit jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann und beruflich gefördert wird, sowie mit dem sogenannten Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1), der auch für das vollzugliche Arbeitswesen gilt (vgl. § 149 Abs. 2).

Wenn das vollzugliche Arbeitswesen mehr Marketing und damit auch eine offensivere Werbung praktiziert, begegnet dies auch keinen wettbewerbsrechtlichen Bedenken. Denn nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften müssen die Leistungen und Produkte zum „Preis des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs“, also zu Marktpreisen und nicht etwa zu Dumpingpreisen, abgerechnet werden. Und was eine eventuelle Interessenkonkurrenz zur gewerblichen Wirtschaft angeht, so sind durch das Mittelstandsförderungsgesetz bzw. Mittelstandsrichtlinien und die öffentlichen Vergabevorschriften deren Belange hinreichend gewahrt.

Deshalb müssen potentielle Auftraggeber über die Möglichkeiten des vollzuglichen Arbeitswesens offensiv informiert werden. Wir haben z.B. schon vor Jahren alle Behörden bzw. Bedarfstellen der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg mit Rundbrief unter Beifügung einer Produktinformation und eines Leistungsverzeichnisses unserer Anstalten angeschrieben und gebeten, durch Bestellungen und Aufträge mitzuhelfen, den gesetzlichen Resozialisierungsauftrag konkret zu erfüllen und die Arbeitsbedingungen in den Vollzugsbetrieben ein Stück mehr den realen Marktverhältnissen anzugleichen. Entsprechende Initiativen, möglichst differenziert (Werbeanzeigen, Tag der offenen Tür mit Musterchau, Besuch regionaler Messen etc.), müssen vor Ort von den Anstalten ausgehen. Insgesamt – und vor allem gegenüber der Privatwirtschaft – ist es dabei wichtig, statt eines primär kommerziellen Konzeptes ein sogenanntes *soziales Marketing* zu praktizieren. Zu diesem gehört zunächst, daß positive Seiten des Strafvollzugs herausgestellt werden müssen, die geeignet sind, dem VAW insgesamt oder überwiegend ein positives Sozialimage zu verleihen und so bei den potentiellen Kunden Wohlwollen oder Sympathie zu erwecken. Diese positiven Emotionen können dann ggf. der entscheidende „Wettbewerbsvorteil“ sein, damit das VAW einen Auftrag erhält. Ein ganz wesentlicher Positiv-Tatbestand im VAW ist insoweit die berufliche Bildung und Förderung, durch die einerseits vielen Gefangenen die Integration oder Reintegration in ein bürgerliches Erwerbsleben ermöglicht wird, und andererseits Industrie und Handwerk, die für uns die wichtigsten Vertragspartner sind, gefragte Facharbeiter oder teilqualifizierte Anlernkräfte „geliefert“ werden, welche sie selbst nicht ausbilden konnten (etwa mangels Nachfrage) oder auszubilden brauchten (finanzieller Aufwand). Damit dieser „Ausbildungs-Service“ durch das VAW erbracht werden kann, ist es aber notwendig, dessen Betriebe durch qualitativ entsprechende Aufträge zu bedienen.

VI. Interner Handlungsbedarf

Mehr Marketing nach außen kann aber nur funktionieren, wenn gleichzeitig innerhalb des vollzuglichen Arbeitswesens, innerhalb der Justizvollzugsanstalten, anerkannte Managementgrundsätze und Arbeitsmethoden stärker beachtet werden. Dies gilt zunächst für die Organisationsstruktur und das innere Zusammenwirken des vollzuglichen Arbeitswesens selbst. „Typisch“ beamtenmäßiges Denken und Handeln wirkt hier oft störend und bremsend. Ein Mehr an unkonventionellem im Sinne von „unternehmerischem“ Anpacken der Arbeit, weg vom Verwalten – hin zum Gestalten, die Situation als Herausforderung begreifen, eine optimistische Entschlossenheit und eine Spur von „Augen zu und durch“-Mentalität, all das muß man den leitenden Mitarbeitern im vollzuglichen Arbeitswesen wünschen – und dann ggf. aber auch gestatten!

Dazu kommt die Notwendigkeit einer effizienten Aufgabenteilung, bei der *vorbehaltlose gegenseitige Kommunikation und Kooperation* unerlässlich sind. Ein solches System muß auf der horizontalen Führungsebene zwischen dem Leiter der Arbeitsverwaltung als vornehmlich „Kaufmännischem“ Geschäftsführer und dem Werkdienstleiter als Technischem Leiter des Arbeitswesens praktiziert werden und muß auch vertikal im Verhältnis zu den Betriebsleitern bei der Koordination der einzelnen Betriebe zur Anwendung kommen.

Gerade in diesem Verhältnis ist ein ständiger gegenseitiger Informationsfluß zur Steuerung der Aufträge und zum möglichst optimalen, den individuellen Fähigkeiten und Meinungen gerechtfertigten Arbeitseinsatz der Gefangenen unbedingt erforderlich.

Entsprechendes gilt aber auch – wenn nicht sogar noch mehr! – für das Verhältnis des vollzuglichen Arbeitswesens zu den Verantwortlichen in den Anstaltsleitungen. Hier ist es notwendig, über die Bedeutung des Resozialisierungsfaktors „Arbeit“ und damit über den Stellenwert des Arbeitswesens innerhalb der Justizvollzugsanstalt eine ungeteilt hohe Meinung herbeizuführen und deshalb eine entsprechende Bewußtseinsbildung zu fördern. Voraussetzung für ein dauerhaftes Funktionieren des vollzuglichen Arbeitswesens – und damit für eine berufliche Resozialisierung der Straffälligen – ist nämlich, daß seine Belange in die allgemeine Vollzugsorganisation sachlich integriert und mit der Vollzugsplanung und konkreten Vollzugsgestaltung jedes einzelnen Gefangenen abgestimmt werden. Dazu gehört z.B. auch, daß während einer bestimmten Kernarbeitszeit der Gefangene für andere Anstaltsdienste oder Besucher eben nicht zur Verfügung steht und daß seine Leistungen im Arbeitsbetrieb bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen und Urlaub berücksichtigt werden, um nur zwei eher banale Anwendungsfälle zu nennen.

Eine weitere und zentrale Voraussetzung für das In-sich-Funktionieren der Arbeitsorganisation ist eine gute *Mitarbeiterführung* und *Mitarbeitermotivierung*. Und dazu ist unmittelbar die Anstaltsleitung aufgerufen. Ihr kommt insoweit eine präjudizielle Schlüsselfunktion zu. Denn so, wie sie es ihrerseits mit dieser Aufgabe hält, wird es auf die weiteren Beziehungsebenen – Arbeitsinspektor/Werkdienstleiter/Betriebsleiter/Betriebsmitarbeiter – abfärben und entscheidend sein, ob auch die notwendige Selbstkonsolidierung innerhalb der Arbeitsverwaltung und des Werkdienstes weitere Fortschritte macht.

Der Führungsstil muß gerade im und für das Arbeitswesen *k o o p e r a t i v*, d.h. auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgerichtet sein. Vertrauen als wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche Zusammenarbeit heißt zum Beispiel, auch Informationen weitergeben, die man nicht unbedingt weiterzugeben bräuchte; Mitarbeiter um Rat fragen – auch auf die vermeintliche Gefahr hin, eventuell als schwache Führungsperson zu gelten; und heißt vor allem: Delegation. Delegation dient nicht nur der Entlastung der Anstaltsleitung, sie motiviert in besonderem Maße den Mitarbeiter durch Selbstbestimmung zur Selbstentfaltung. Dadurch identifiziert er sich mit seiner Aufgabe, wächst nicht selten noch mit seiner Aufgabe, und erfährt persönliches Erfolgserleben. Vor diesem Erkenntnishintergrund muß unsere Organisationsstruktur, wie sie am Anfang skizziert wurde, auch betrachtet werden, wenn sie dem Arbeitsinspektor die umfassende „Geschäftsführung“ (z.B. auch einschließlich des Freigängerbereichs) und der Anstaltsleitung die Überwachung der Geschäftsführung, also in erster Linie eine Aufsichtsratsfunktion und nicht von vornherein ein Selbsteintrittsrecht, zuweist. Für die Anstaltsleitung bleiben dabei genügend Aufgaben, von der Richtlinienkompetenz für die Geschäftspolitik, über die adäquate Repräsentation, wie sie etwa bei Vertragsverhandlungen und bei Schwierigkeiten mit Behörden (HWK,

IHK, Arbeitsamt etc.) notwendig sein kann, bis zur juristischen Beratung und Absicherung der „Geschäftsführung“. Die direkte Kooperation zwischen Arbeitsverwaltung und Anstaltsleitung in diesem Sinne ist die tragende Achse eines erfolgreichen vollzuglichen Arbeitswesens.

Die seitherigen Erfahrungen zeigen eine gewisse Gefahr dahingehend, daß ein breites Interesse am vollzuglichen Arbeitswesen nicht selten nur strohfeuerartig ist; dies wahrscheinlich deshalb, weil es kriminologisch interessantere und vor allem auch öffentlichkeitswirksamere andere Betätigungsfelder gibt. Alle Mitarbeiter im vollzuglichen Arbeitswesen, Förderer und sonstige Interessierte sind deshalb aufgerufen, immer wieder von neuem auf den Resozialisierungswert der Gefangenenarbeit hinzuweisen, diesen aktiv auszufüllen und sich für eine Weiterentwicklung des vollzuglichen Arbeitswesens im vorher beschriebenen Sinne einzusetzen. Sie mögen sich dabei von dem chinesischen Sprichwort leiten lassen, wonach das Leben ein ständiges Schwimmen gegen den Strom ist – wer sich nicht ununterbrochen anstrengt, wird abgetrieben.

Strafvollzug in der Tschechischen Republik*

Thomas Ullenbruch

1. Vorbemerkung

Nach Studienaufenthalten in Italien (1987)¹⁾, Schottland (1988)²⁾, Frankreich (1989, 1990) und den Vereinigten Staaten von Amerika (1991)³⁾ stand 1992 mit der Česká republika (ČR) erstmals ein Land des „Ostens“ auf dem Programm.

Zum Zeitpunkt der Reise (28.09. bis 03.10.1992) bildete die Tschechische Republik (bestehend aus Böhmen, Mähren und Randgebieten Schlesiens) noch gemeinsam mit der Slowakischen Republik den Bundestaat Tschechoslowakei (ČSFR). Bei Erscheinen des Berichtes stellt die ČR bereits einen selbständigen Staat in Mitteleuropa dar.

Unsere Reisegruppe (diesmal bestehend aus 22 Mitgliedern der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter) wurde gleich am ersten Tag ihres Aufenthaltes im Tschechischen Justizministerium in Prag (beide Teilrepubliken unterhalten seit jeher eigene Justizverwaltungen) vom Leiter der dortigen „Zentralen Gefängnisverwaltung“, *Zdeněk Karabec*, und weiteren führenden Mitarbeitern zu einer ausführlichen Einführungsbesprechung empfangen. In den folgenden Tagen besichtigten wir die Vollzugsanstalten Praha-Pankrác č 2, Valdice, Pardubice und Všechny.⁴⁾

Zum besseren Verständnis sind den Berichten über die einzelnen besuchten Einrichtungen (5.1 bis 5.4) einige kurze Ausführungen zur historischen Entwicklung (2.), zur aktuellen Situation (3.) und zu übergreifenden Aspekten (4.) des tschechischen Strafvollzuges vorangestellt.

2. Historische Entwicklung

Die Gegenwart ist gekennzeichnet durch einen (noch nicht bewältigten) Umbruch. Zum Verständnis der aktuellen Schwierigkeiten des tschechischen Gefängniswesens ist die Kenntnis seiner Geschichte unumgänglich (2.2). Diese wiederum ist nur unter Berücksichtigung der wechselhaften politischen Geschichte der ČSFR (2.1) zu verstehen. Die Abhängigkeit des Zustandes des Strafvollzuges eines Staates von dessen jeweiliger Gesamtverfassung wird hierbei exemplarisch deutlich.

2.1 Geschichte der ČSFR⁵⁾

Bereits im 19. Jahrhundert entwickelt sich in dem Gebiet der heutigen (Dezember 1992) ČSFR eine Nationalbewegung der (westslawischen) Tschechen und zugleich eine gegen die ungarische Herrschaft gerichtete Nationalbewegung der Slowaken. Nach dem Zerfall der (österreichisch-ungarischen) „Donaumonarchie“ wird am 28.10.1918 die Tschechoslowakische Republik (ČSR) als unabhängiger Staat ausgerufen. Staatspräsident *Masaryk* gelingt es in der Folgezeit nur unvollständig, die nationalen und politischen Spannungen in dem jungen Vielvölkerstaat zu überwinden.

Durch das Münchner Abkommen (1938) werden die sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vereinigt. Am 15.03.1939 marschiert *Adolf Hitler* in Prag ein. Staatspräsident *Hácha* muß kapitulieren. Der tschechische Landesteil wird als „Protectorat Böhmen und Mähren“ dem „Großdeutschen Reich“ einverleibt, die Slowakei zu einem „eigenen Staat“ unter „deutschem Schutz“ gemacht.

Während des zweiten Weltkrieges treibt der stellvertretende Reichsprotektor, *Heydrich*, den nationalsozialistischen Terror immer weiter auf die Spitze. Am 05.05.1945 kommt es in Prag zum blutigen Aufstand. Am 09.05.1945 wird die Stadt durch den Einmarsch der „Roten Armee“ befreit.

Unter Regierungen der Nationalen Front bereitet die KP die Machtübernahme vor. Nach dem kommunistischen Staatsstreich 1948 („Februar-Revolution“) wird *Gottwald* Staatspräsident. Innenpolitische Gegner werden systematisch ausgeschaltet. In der Folgezeit lehnt sich die ČSR immer enger an die UdSSR an. Am 11.06.1960 wird die Volksrepublik ČSR durch Verfassungsänderung zu einer Sozialistischen Republik (ČSSR).

Kritik von reformbemühten Kräften an Partei und Staatsführung führen im Januar 1968 zum Rücktritt des Staatspräsidenten *Novotný*. Parteichef wird *Alexander Dubček*. Die Reformbewegungen unter dem neuen Präsidenten *Svoboda* und dem Parteichef *Dubček* („Prager Frühling“) führen zunehmend zu Spannungen mit der UdSSR. Am 21.08.1968 wird die ČSSR durch Truppen des Warschauer Paktes besetzt.

Mit der Ablösung *Dubčeks* durch *Husák* als Parteiführer (April 1969) wird ein sich auf Konzessionen gegenüber Moskau abzeichnender Kurs eingeschlagen.

Die seit 1968 nie ganz zu unterdrückende Bürgerrechtsbewegung („Charta 77“) erfaßt vor allem nach der in der UdSSR unter *Michael Gorbatschow* eingeschlagenen Reformpolitik („Perestrojka“) auch die ČSSR. In einer Welle von Bürgerprotesten wird Ende 1989 die Ablösung der bisherigen kommunistischen Regierung erreicht. Als ausschlaggebendes Datum der sogenannten „samtenen Revolution“ gilt der 17. November, an dem die Polizei zwar gewaltsam, aber letztlich vergeblich eine Demonstration von mehr als 50.000 Menschen niederzuschlagen versucht.

Am 29.12.1989 wird *Václav Havel* Staatspräsident. Anfang 1990 werden er und das von ihm geführte Bürgerforum in den ersten freien Wahlen seit 42 Jahren bestätigt. Parlamentspräsident wird *Dubček*. Am 20.04.1990 wird die ČSSR in ČSFR (Tschechische und Slowakische Föderative Republik) umbenannt.

Die Parlamentswahlen vom Juni 1992 gewinnen in der ČR *Václav Klaus*, in der SR *Vladimír Mečiar*. Die Unabhängigkeitsbestrebungen, insbesondere in der Slowakischen Republik, werden immer stärker. Eine Teilung der ČSFR zeichnet sich ab. Am 20.07.1992 tritt *Havel* als Staatsoberhaupt zurück. Am 07.11.1992 stirbt *Dubček* an den Folgen eines Autounfalles. Aus heutiger Sicht (Dezember 1992) spricht alles dafür, daß die für den 01.01.1993 geplante „Scheidung“ auch tatsächlich vollzogen wird. Dies bedeutet, daß zu diesem

* Bericht über eine Studienreise der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter

Zeitpunkt die Slowakei als 42. unabhängiger Staat Europas ausgerufen werden wird, ohne daß zuvor entsprechende Volksabstimmungen durchgeführt worden sind.⁶⁾

2.2 Geschichte des Strafvollzuges im Rahmen der allgemeinen „Kriminalpolitik“

2.2.1 1918 bis zur „Wende“ (1989)

Die Zeit der „Ersten Republik“ (1918 bis 1938) ist gekennzeichnet durch vergebliche Bemühungen, eine Vereinheitlichung des zersplitterten Strafrechtes zustande zu bringen. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges (1945) und der kommunistischen Machtübernahme (1948) folgt das tschechoslowakische im wesentlichen der Entwicklung des sowjetischen Strafrechtes. Wie in allen totalitären Staaten des sogenannten „real existierenden Sozialismus“ wird die strafrechtliche Repression zunehmend verschärft und zur Abschirmung des herrschenden Regimes mißbraucht.⁷⁾ Anfang der 50er Jahre werden Hunderttausende zu Zwangsarbeitslager verurteilt. Etwa 200 Menschen werden aus politischen Gründen zum Tode verurteilt⁸⁾ und – in der Vollzugsanstalt Praha-Pankrác č 2 – hingerichtet (s. unten 5.1).

Erst die harte Kritik an der Verletzung der Gesetzlichkeit in der Zeit der stalinistischen Ära, die auf dem XX. Parteitag der KPdSU insbesondere von *Chruschtschow* geübt wird, führt auch in der nunmehrigen ČSSR zu einem gewissen Umdenken.⁹⁾ So weist das „neue“ Strafgesetz (fortan: StG.) vom 29.11.1961¹⁰⁾ sogar eine gewisse Tendenz zur Entkriminalisierung auf.

Nach der gewaltsamen Niederschlagung des sogenannten „Prager Frühlings“ (1968) kommt es jedoch zu einer erneuten radikalen Wende in der Strafpolitik. Durch das Gesetz „über die Vergehen“ vom 18.12.1969¹¹⁾ werden zahlreiche „Ordnungswidrigkeiten“ zu „Vergehen“ (přečiny) umgestaltet, in die Zuständigkeit der Strafgerichte überwiesen und mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bewehrt.¹²⁾ Die Situation der 70er und 80er Jahre ist gekennzeichnet durch eine immer weiter zunehmende „Hypertrophie der Staatsmacht“.¹³⁾ Das Strafrecht wird als Mittel zur Bekämpfung aller politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten völlig überbewertet.¹⁴⁾ „Gesellschaftsschädliche“ Verhaltensweisen wie z.B. „Parasitismus“ oder „schuldhafte Abwesenheit von der Arbeit“ werden „mit der ganzen Härte des Gesetzes“ geahndet. Der strafrechtliche Schutz des „sozialistischen“ Eigentums wird im Gegensatz zum Schutz des einzelnen stark privilegiert (der Strafrahmen bei Kindesmißhandlung liegt z.B. wesentlich niedriger als bei Diebstahl sozialistischen Eigentums).¹⁵⁾ Vor allem wird das Strafrecht jedoch instrumentalisiert zur Unterdrückung der inneren Opposition. Politischer Widerstand wie z.B. die Teilnahme an Protestdemonstrationen wird als „bloßes Verbrechen“ be- und verhandelt. *Václav Havel*, das spätere Staatsoberhaupt, verbüßt in dieser Zeit insgesamt fast fünf Jahre Gefängnis wegen „Untergrabung der Republik“.¹⁶⁾

Die Anzahl der in der ČSSR in einem Jahr Verurteilten verdoppelt sich dementsprechend von 60.356 im Jahre 1969 auf 120.111 im Jahre 1987.¹⁷⁾ Der Anteil der Täter mit unbedingten Freiheitsstrafen an der Gesamtzahl der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten steigt von 20 % (1969)¹⁸⁾ auf 32,2 % (1988). In diesem Jahr werden damit je 100.000 Einwohner etwa 212 unbedingte Freiheitsstrafen verhängt.¹⁹⁾

Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland betrug der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen 1989 etwa 5,8 %²⁰⁾, die Zahl der je 100.000 Einwohner ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafen lag bei etwa 56 jährlich²¹⁾. Auch die Zahl der Inhaftierten in den Vollzugsanstalten bewegte sich folglich konstant auf hohem Niveau. Sie betrug (jeweils zum 1. Januar) für den Bereich der ČR: 1980: 26.906; 1985: 29.830; 1988: 28.411.²²⁾ Anregungen aus der tschechoslowakischen Fachliteratur, die „Kriminalpolitik“ mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur „Krisensituation“ des „Prager Frühlings“ doch allmählich zu entschärfen, setzten sich nicht durch.²³⁾ Statt dessen erließ die Regierung im September 1988 einmal mehr eine umfangreiche Amnestie.²⁴⁾ Gleichwohl lag die Zahl der Inhaftierten in den tschechischen Vollzugsanstalten am 01.01.1989 immer noch bei 23.615.²⁵⁾ Mit annähernd 230 Inhaftierten je 100.000 Einwohner war die sogenannte „Gefangenenrate“ damit fast dreimal so hoch wie in der Bundesrepublik Deutschland.²⁶⁾

Entsprechend der offiziellen Staatsideologie der Härte gegen jede Art von „Gesellschaftsgefährlichkeit“ und der zahlenmäßigen Überfüllung gestaltete sich die Situation der Inhaftierten. Zwar war der Strafvollzug bereits 1968 aus dem Bereich des Inneren aus- und in die Justiz eingegliedert worden. Auch enthielt das geltende Strafvollzugsgesetz dem Wortlaut nach zum Teil durchaus „moderne“ Bestimmungen. Gleichwohl wurde die Strafe verbreitet unter Bedingungen vollzogen, die „in eindeutiger Weise gegen die Menschenwürde verstießen“.²⁷⁾ Die gesetzlichen Bestimmungen wurden in der Praxis oftmals einfach nicht befolgt. Entscheidend bei der Einweisung in die einzelnen Anstalten war z.B. in der Regel nicht der im Gesetz vorgesehene Gesichtspunkt der gerichtlichen Differenzierung in drei „besserungs-erzieherische Gruppen“ (s. unten 3.2). Berücksichtigt wurden vielmehr vor allem die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Effizienz der bei den jeweiligen Anstalten befindlichen Staatsbetriebe.²⁸⁾ („Die Gefängnisse waren eigentlich Arbeitslager, um dem Staat billigere Arbeitskräfte zu verschaffen.“)²⁹⁾ Noch 1989 war mehr als ein Drittel der Verurteilten in sogenannten „Risikobetrieben“ (mit besonders gefährlichen Arbeitsbedingungen) beschäftigt. Die Arbeitsnormen wurden häufig bewußt unerreichbar hoch angesetzt, ihre Nichterfüllung gleichwohl disziplinarisch geahndet.³⁰⁾ Überhaupt wurden die Disziplinarmaßnahmen häufig ungerechtfertigt verhängt und unverhältnismäßig streng vollstreckt. So stand z.B. Verurteilten, die eine Disziplinarmaßnahme der Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung oder in Einzelhaft verbüßten, nur eine Ernährung in Höhe der Hälfte der Grundverpflegungsnorm zu (sogenannte „Hungerstrafe“).³¹⁾ Außerdem wurde der Gefangene bei Antritt der Disziplinarmaßnahme kahlgeschoren.³²⁾

Die Bedingungen der Unterbringung der Gefangenen waren allgemein schlecht. In der Vollzugsanstalt Horní Slavkov z.B. waren bis zu 18 Gefangene in einem schlecht belüfteten und nur unzureichend beleuchteten Hafräum untergebracht, so daß die auf einen Verurteilten entfallende „Wohnfläche“ weniger als einen Quadratmeter betrug. Ähnliche Zustände werden für die von uns besuchte Vollzugsanstalt Valdice (s. unten 5.2) berichtet. In den meisten Vollzugsanstalten – Pardubice (s. unten 5.3) wird insoweit ausdrücklich genannt – waren gravierende hygienische Mängel zu verzeichnen.³³⁾

Der gesamte Freizeitbereich war „organisiert“. Das Anschauen der (propagandistisch ausgerichteten) Fernsehnachrichten war ausdrücklich Pflicht. Obligatorisch war auch die Teilnahme am Hofgang, der häufig in einer provokativ militärischen Art und Weise durchgeführt wurde.³⁴⁾ Dies galt gleichermaßen für die täglichen, 10-15minütigen „Appelle“, die nicht selten zu schikanös-ungünstiger Zeit angesetzt wurden (in der bereits erwähnten Vollzugsanstalt Horní Slavkov um 03.00 Uhr in der Nacht).³⁵⁾

Schließlich war die Zahl der Briefe, die von den Gefangenen abgesandt und empfangen werden durften, beschränkt. Beim Erhalt eines neuen Briefes mußte jeweils der zuvor erhaltene Brief abgegeben werden.³⁶⁾ Besuche waren zum Teil nur alle 8-12 Monate erlaubt.³⁷⁾

Noch vergleichsweise gut ging es da dem prominentesten Mitglied der Bürgerrechtsbewegung, *Václav Havel*, während seiner Inhaftierung in der Vollzugsanstalt Praha-Pankrác č 2: „Ich durfte nur unter größten Schwierigkeiten, bei viel Lärm und ständiger Unruhe, pro Woche einen vorseitigen Brief an meine Frau schreiben.“³⁸⁾ *Havel* wurde zuletzt am 15.01.1989 festgenommen, als er auf dem Prager Wenzelsplatz anlässlich einer friedlichen Demonstration zum 20jährigen Gedenken an die Selbstverbrennung des Studenten *Jan Palach* einen Blumenstrauß niederlegen wollte. Er wurde wegen „Rowdytums“ zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten ohne Bewährung verurteilt³⁹⁾, im Mai 1989 dann allerdings nach entsprechenden Protesten vorzeitig entlassen⁴⁰⁾. Gerade sieben Monate später wurde er zum Staatspräsidenten der ČSSR gewählt.

2.2.2 November 1989 bis September 1992

Auch der Zeitraum seit der „Wende“ zählt teilweise schon zur „Geschichte“. Die neuere „Kriminalpolitik“ kann sogar bereits in zwei „Phasen“ unterteilt werden.

2.2.2.1 Erste „Phase“

Die Diskussion um eine Strafrechtsreform hatte zwar im Zusammenhang mit der Reformpolitik *Gorbatschows* auch in der ČSSR im Laufe des Jahres 1989 deutlich an Intensität gewonnen.⁴¹⁾ Auch war aufgrund einer erneuten Amnestie vom 08.03.1989 eine nicht geringe Anzahl sogenannter „Politischer“ aus den Vollzugsanstalten entlassen worden.⁴²⁾ Erst die „sanfte Revolution“ vom November 1989 öffnete den Weg zu einer wirklichen Reform des Strafrechts und des Strafvollzuges. Ein erster Schritt wurde bereits im Dezember 1989 durch die sogenannte „Kleine Novelle“ zum Strafgesetz vom 13.12.1989⁴³⁾ getan. Sie brachte insbesondere die Abschaffung verschiedener Straftatbestände, die mit den früheren politischen und sozialen Bedingungen zusammenhängen und jetzt ihren Sinn verloren hatten. Von großer Bedeutung war die Abschaffung des Straftatbestandes des „Verlassens der Republik“, wesentlich modifiziert wurde aber auch z.B. der Tatbestand des sogenannten „Schmarotzertums“.⁴⁴⁾

Im Bereich des Strafvollzuges wurden unmittelbar nach der Wende sämtliche Anstaltsleiter ihrer Posten enthoben. Noch im Dezember 1989 verfügten die Justizminister der Tschechischen bzw. der Slowakischen Republik zahlreiche Maßnahmen zur Liberalisierung und Humanisierung des Vollzuges mittels entsprechender Erlasse.⁴⁵⁾

Die durch die „Revolution“ geweckten Hoffnungen der Inhaftierten gingen jedoch wesentlich weiter. In zahlreichen Vollzugsanstalten kam es zu andauernden und teilweise heftigen Unruhen.

Daraufhin wurde am 20.12.1989 zur Untersuchung der Situation in den Vollzugsanstalten eine Kommission des Tschechischen Nationalrates und des Tschechischen Justizministeriums berufen (bestehend aus Abgeordneten, Ministerialen, Aktivisten des Bürgerforums, aber auch Vollzugsbediensteten), die in der Folgezeit sämtliche Anstalten inspizierte. Etwa zur gleichen Zeit wurde eine weitere Kommission eingesetzt, die sämtliche 6.917 Vollzugsbedienstete⁴⁶⁾ auf eine etwaige „Belastung“ überprüfen sollte. Am 01.01.1990 erließ der nunmehrige Staatspräsident der ČSSR, *Václav Havel*, eine äußerst weitgehende Amnestie. In deren Folge wurden in der gesamten ČSSR innerhalb weniger Tage 22.000 Gefangene entlassen.⁴⁷⁾ Für den Bereich der Tschechischen Republik bedeutete dies, daß sich die Zahl der Inhaftierten in den Vollzugsanstalten von 22.278 (01.01.) auf ganze 6.462 (01.02.) verringerte.⁴⁸⁾

Zumindest die Raum- und Kapazitätsprobleme waren dadurch bis auf weiteres gelöst. Hinsichtlich der Vollzugsbedingungen für die verbleibenden Inhaftierten stellte die vorerwähnte Untersuchungskommission in ihrem Abschlußbericht vom 08.03.1990 jedoch eine Fülle berechtigter Kritikpunkte auf und unterbreitete entsprechende Verbesserungsvorschläge zur Humanisierung des Gefängniswesens (Mindestwohnfläche, hygienische Bedingungen, Verpflegung usw.).⁴⁹⁾

Die Strafgefangenen versuchten jedoch, die „Gunst der Stunde“ zu nutzen und weitere „Vergünstigungen“ durchzusetzen. Diesem Druck scheint zumindest in der Anfangszeit seitens der überwiegend vollzugsunerfahrenen Anstaltsleiter oftmals in Form „autonomer“ Entscheidungen auf örtlicher Ebene nachgegangen worden zu sein. So wurden zum Teil Vollzugslockerungen selbst im Langstrafenbereich „mehr als großzügig“ gewährt. Auch auf dem Gebiet der „inneren Sicherheit“ führten offensichtlich auch die Nachfolger der gleichfalls ausgewechselten „Führungskader“ des Wachpersonals teilweise recht laienhafte Vollzugsreformen durch.⁵⁰⁾

Mit der Novelle zum Strafgesetz vom 02.05.1990⁵¹⁾ wurde die zweite Etappe der Reform des Strafrechts erreicht. Haupttendenz: Entkriminalisierung. Die folgenreichste Maßnahme bestand in der (Wieder-) Abschaffung einer ganzen Gruppe von Straftaten, der sogenannten Vergehen (*přečiny*). Ein Teil davon soll zukünftig wie früher als Übertretung geahndet werden.⁵²⁾ Völlig abgeschafft wurde auch die Todesstrafe. Diese Sanktion wird durch die Möglichkeit der Verhängung einer „außerordentlichen“ zeitigen Freiheitsstrafe von 15-25 Jahren oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe ersetzt (§ 29 StG)⁵³⁾ Die Abschaffung der Todesstrafe stand zu diesem Zeitpunkt in völligem Einklang mit dem „Zeitgeist“ unmittelbar nach der „Wende“. Erst am 03.04.1990 hatte insoweit am Institut für Staat und Recht der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften ein vielbeachteter „Workshop“ zum Thema „Die Todesstrafe nicht nur als Problem des Rechts, sondern auch der Philosophie und Moral“ stattgefunden.⁵⁴⁾ Auch eine Meinungsumfrage in der Bevölkerung ergab eine Mehrheit von 80 % für eine Abschaffung der Todesstrafe.⁵⁵⁾

2.2.2.2 Zweite „Phase“

Bereits im Verlauf des Jahres 1990 schnellte dann jedoch die (registrierte) Kriminalität blitzartig in die Höhe. Auf dem Gebiet der gesamten ČSFR nahm die Zahl der Raubüberfälle innerhalb nur eines Jahres um 305 % zu. Gleichzeitig sank die Aufklärungsquote von 70 % auf unter 30 %. Im Bereich der Teilrepublik ČR war 1990 bei den (schweren) Gewaltverbrechen gegenüber dem Vorjahr insgesamt ein Anstieg um 77,6 % zu verzeichnen. Die Zahl der Vergewaltigungsdelikte nahm im selben Zeitraum um 63 %, die der Raubmorde um 70 % zu.⁵⁶⁾ Dieser ungünstige Trend ist bis heute ungebrochen. Während in früheren Jahren in der ČR jährlich nur zwischen 100 und 150 Tötungsdelikte begangen wurden, war 1991 nahezu eine Verdoppelung auf knapp 300 zu verzeichnen. Im Jahre 1992 wurde diese Zahl bereits Ende Juni erreicht.⁵⁷⁾

Zwangsläufig stiegen parallel zu dieser Entwicklung auch die Belegungszahlen der Vollzugsanstalten deutlich an. Lag die Zahl der Inhaftierten in der ČR unmittelbar nach der Amnestie wie erwähnt bei 6.462 (01.02.1990), so saßen dort am 01.01.1991 schon wieder 8.231 Gefangene ein.⁵⁸⁾ Teilweise handelte es sich hierbei um „Neulinge“, weitgehend aber um die „alte“ Gefängnispopulation: Die überwiegende Mehrheit der im Januar 1990 Amnestierten war nach der Entlassung obdachlos durch die Städte gezogen und hatte zum Teil schon in den ersten Monaten oder sogar Wochen neue Straftaten verübt. So waren in der ČR bis zum 31.08.1990 bereits rund 30 % der Amnestierten nach Straftaten erneut polizeilich registriert.⁵⁹⁾ Bis zum 01.10.1991 schnellte die Zahl der Inhaftierten nochmals um annähernd 50 % auf 12.146 in die Höhe.⁶⁰⁾

Innerhalb der Vollzugsanstalten ist die Situation auch in den Jahren 1990 und 1991 gekennzeichnet durch übertriebene Hoffnungen auf noch weitergehende Liberalisierung. Mittels zahlreicher Massenproteste wird versucht, zum Teil unerfüllbare Forderungen durchzusetzen. Hierbei wird immer wieder „Freiheit mit Anarchie verwechselt“.⁶¹⁾ Neben ständigen „Revolten“ häuft sich auch die Zahl spektakulärer Fluchtfälle. Ende November 1991 brechen aus der Vollzugsanstalt Leopoldov sieben Schwerstverbrecher aus. Fünf Bedienstete kommen dabei zu Tode.⁶²⁾

Zwangsläufig wird durch diese Entwicklungen eine (er-neute) kriminalpolitische Grundsatzdiskussion ausgelöst.

Für die (beunruhigte) Bevölkerung sind die Ursachen der steigenden Kriminalität schnell gefunden: Die „Amnestie“ vom Januar 1990 war (doch) viel zu großzügig⁶³⁾; die Strafrechtsreform geht in die falsche Richtung; die Lockerungen in den Vollzugsanstalten (nach innen und nach außen) sind unverantwortlich. Gefordert werden deshalb (wieder) „härtere Strafen“ und vor allem ein „konsequenter“ Strafvollzug. Während sich 1990 lediglich 20 % für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen hatten, fordern nun ein Jahr später bereits 80 % deren Wiedereinführung.⁶⁴⁾

Auch bei den (verunsicherten) Vollzugsbediensteten bleiben Vorgänge wie der blutige Ausbruch in Leopoldov nicht ohne Folgen. Viele fordern öffentlich die Wiedereinsetzung der entlassenen kommunistischen Anstaltsleiter in deren frühere Positionen, die Verbesserung der Bewaffnung sowie die

Wiedereinführung der „alten“ Disziplinarmaßnahmen gegen widerspenstige Gefangene.⁶⁵⁾

Die (nunmehr unabhängigen) Wissenschaftler weisen in ihrer Ursachenanalyse überwiegend darauf hin, daß die Zunahme der Kriminalität sicher nicht nur mit der Amnestie erklärt werden könne und versuchen, auf breitere Zusammenhänge aufmerksam zu machen. Entscheidende Faktoren seien vielmehr auch in dem (noch) fehlenden stabilen Wertesystem aufgrund der zu raschen sozialen Veränderung, der allgemeinen (relativen) Destabilisierung der Staatsmacht und der Polizei nach der Umwälzung im Jahre 1989⁶⁵⁾ und der Veränderung der ökonomischen Gesamtlage (zunehmende Arbeitslosigkeit usw.) zu sehen⁶⁶⁾.

Inwieweit sich die (nunmehr von ihrer Wiederwahl „abhängigen“) Politiker angesichts dieser zum Teil widersprüchlichen Diskussionsansätze bereits verbindlich „orientiert“ haben, ließ sich aufgrund der Eindrücke auf der Studienreise nicht abschließend beurteilen. Nach Mitteilung der „Zentralen Gefängnisverwaltung“ des Tschechoslowakischen Justizministeriums konnte die Sicherheitslage in den Vollzugsanstalten in den vergangenen Monaten jedenfalls einigermaßen stabilisiert werden. Die Unruhen in Form von Massenprotesten (Revolten usw.) haben sich demnach zwischenzeitlich in Richtung auf Individualaktionen (Selbsttötungsversuche, Hungerstreiks usw.) verlagert.⁶⁷⁾

3. Aktuelle Situation

Bevor die drängendsten Probleme des gegenwärtigen Strafvollzuges angesprochen werden (3.3), sollen kurz die jüngsten Gefangenenzahlen (3.1) und die Organisationsstruktur (3.2) referiert werden.

3.1 Gefangenenzahlen, Gefangenenrate

Am 29.09.1992 sind in den Vollzugsanstalten der ČR insgesamt 13.464 Personen inhaftiert (7.961 Strafgefangene, 5.503 Untersuchungshäftlinge).⁶⁷⁾ Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Landes (derzeit 10,32 Millionen)⁶⁸⁾ errechnet sich die aktuelle Gefangenenrate, also die Zahl der Inhaftierten je 100.000 Einwohner, mit 130,4. Bezogen auf die Vereinigten Staaten von Amerika (ca. 480)⁶⁹⁾, erscheint diese Zahl zwar nicht besonders hoch, bezogen auf die europäischen Zahlen handelt es sich jedoch um einen bedenklich hohen Wert. Die Zahlen bewegen sich hier zwischen 35,6 (Island) und 114,2 (Nordirland), wobei die Bundesrepublik Deutschland mit 84,9 im mittleren Bereich liegt.⁷⁰⁾

3.2 Organisationsstruktur/Belegungssituation

Das Gefängniswesen der ČSFR untersteht den Justizministern der beiden Teilrepubliken. Im *Ministerstvo spravedlnosti ČR* (Tschechisches Justizministerium) in Prag ist eine Art „Zentrale Gefängnisverwaltung“, die sogenannte *Ředitelství Sboru nápravné výchovy* (SNV) eingerichtet, deren Leiter, *ředitel SNV ČR*, plk. JUDr. *Zdeněk Karabec*, (zu deutsch etwa: Direktor Oberst Dr.jur.) direkt dem Justizminister untersteht. Die SNV ist zuständig für alle übergeordneten Angestellten (Personal, Bau, Fortbildung usw.) und übt die Aufsicht über die insgesamt 27 Vollzugsanstalten aus. Die genaue Bezeichnung der Anstalten lautet *Nápravně-výchovný ústav* (NVU) (zu deutsch etwa: „Besserungs-Erziehungs-Anstalt“).

Der Vollzug der Freiheitsstrafe erfolgt in drei „Vollzugsarten“ von unterschiedlicher Strenge.⁷¹⁾ Die Einweisung in das jeweilige „Regime“ wird bereits von dem erkennenden Gericht im Urteil vorgenommen. Sie hat nicht nur Konsequenzen hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen, sondern vor allem auch hinsichtlich der Ansprüche auf Besuche, Pakete usw. Die Kriterien der Einteilung ergeben sich aus § 39 a StG. Danach werden in die erste (mildeste) Vollzugsart Straftäter eingewiesen, die in den letzten zehn Jahren vor der jetzigen Verurteilung keine Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat verbüßt und auch zuletzt keine besonders schwere Straftat begangen haben. In die zweite Vollzugsart werden in der Regel Rückfalltäter eingewiesen, die in den vergangenen zehn Jahren bereits einmal eine Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat verbüßt haben. In die dritte (strengste) Kategorie werden in der Regel die sogenannten „besonders gefährlichen Rückfalltäter“ eingewiesen, sowie Ersttäter, die wegen einer im Katalog des § 62 I StG aufgeführten, besonders schweren Straftat (Mord, schwere Vergewaltigung usw.) verurteilt worden sind. Aus dem „in der Regel“ des § 39 a StG ergibt sich, daß Abweichungen grundsätzlich möglich sind, obligatorisch ist jedoch eine Einweisung in die dritte Kategorie ab einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren (§ 39 a III StG). Auch eine nachträgliche Abänderung der Gerichtsentscheidung ist zulässig. Maßgeblich ist insoweit nicht zuletzt die Stellungnahme der Anstalt, die auch selbst eine Abänderung zugunsten des Inhaftierten beantragen kann. Im September 1992 waren in der ersten Kategorie 2.057 Strafgefangene untergebracht, in der zweiten 5.045 und im strengsten Vollzugsregime 667.⁷²⁾

Die Belegungsfähigkeit sämtlicher Anstalten wird im September 1992 mit 14.500 Gefangenen angegeben. Angesichts der Zahl der tatsächlich Inhaftierten (13.364) kann demnach bei einer globalen Betrachtung derzeit (noch) nicht von einer erneuten Überbelegung gesprochen werden. Während der Rundreise ergaben sich freilich erhebliche regionale Unterschiede (vgl. insbesondere unten 5.1).

3.3 Drängendste Probleme

Nach Mitteilung des Leiters der „Zentralen Gefängnisverwaltung“, *Karabec*, werden bei der Erneuerung des tschechischen Strafvollzuges im wesentlichen drei „Säulen“ unterschieden: Erstens: Schaffung/Änderung entsprechender Rechtsvorschriften; zweitens: Sanierung der Gebäude, und drittens: Schulung/Umschulung der Vollzugsbediensteten.

Wie vorstehend unter 2.2 gezeigt, ist die Arbeit im Bereich der Gesetz- und Verordnungsgebung bereits am weitesten vorangeschritten. Hierbei handelt es sich jedoch um den vergleichsweise einfachsten Bereich. Zum einen ist er sozusagen einer Verfügung „von oben“ zugänglich, zum anderen zumindest unmittelbar mit vergleichsweise geringem finanziellem Aufwand verbunden. Problematischer stellt sich die Situation bereits im Bereich der zweiten „Säule“ dar. Die Baulichkeiten sind größtenteils hoffnungslos veraltet. Der Investitionsbedarf zum Erreichen eines modernen Standards ist immens.

Die größten Schwierigkeiten bereitet jedoch naturgemäß die Schulung bzw. die Umschulung der Vollzugsbediensteten. Verhältnismäßig einfach ist dies bei den seit der „Wende“ neu

eingestellten Vollzugsbediensteten, die etwa ein Drittel der derzeit ca. 7.500 Mitarbeiter ausmachen (im Zuge der Tätigkeit der erwähnten „Überprüfungskommissionen“ sind in den vergangenen zwei Jahren etwa 2.000 Bedienstete ausgeschieden – teils durch Entlassung wegen festgestellter „Belastung“, teils durch Eigenkündigung, weil sie den „neuen Eid“ nicht leisten wollten/konnten). Die neu eingestellten Bediensteten können in entsprechenden Einführungslehrgängen von vornherein im Sinne des „neuen Vollzugsgeistes“ geschult werden. Die übrigen ca. 5.000 Bediensteten, die bereits vor der „Wende“ im Strafvollzug tätig waren, stellen hingegen teilweise eine schlimme „Erblast“ dar. Einziges Ziel war früher die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Der „gesellschaftsschädliche“ Strafgefangene sollte die Staatsmacht in ihrer ganzen Härte spüren. Dementsprechend war das Verhalten der Bediensteten gegenüber den Gefangenen. Die Schwierigkeiten jeder Überzeugungsarbeit beim Personal im Sinne einer Veränderung der Art und Weise des Umgangs mit den Gefangenen sind auch in der Bundesrepublik Deutschland bestens bekannt. Das Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 stellt jedoch einen nicht annähernd vergleichbaren „Bruch“ mit der Vergangenheit dar, weil viele der damals „neu“ festgeschriebenen Vollzugsgrundsätze von der Praxis bereits sukzessive vorweggenommen worden waren.

Nicht einfacher wird die Situation in der ČR dadurch, daß die „Richtlinienkompetenz“, d.h. die Zuständigkeit zur Auslegung und Umsetzung der Rechtsvorschriften, zum Teil auch heute noch bei Anstaltsleitern liegt, die über keine langjährige Vollzugserfahrung verfügen und z.B. die Tragweite der Schwierigkeiten jedes „Zurückdrehens der Schraube“ völlig verkennen. Aus der Sicht des Praktikers mag dem noch die Vermutung hinzugefügt werden, daß die Anstaltsleiter in der derzeitigen Situation auch kaum auf tatkräftige Hilfestellung in Form eindeutiger und klarstellender Erlasse der Aufsichtsbehörde rechnen dürfen. Diese wird sich vielmehr bis zum vorläufigen Abschluß der oben (2.2) angesprochenen kriminalpolitischen Grundsatzdiskussion aller Wahrscheinlichkeit nach eher zurückhalten...

4. Übergreifende Aspekte

Im folgenden werden die während der Studienreise gesammelten Informationen allgemeiner Art nach Schwerpunkten geordnet kurz zusammengefaßt.

4.1 Rechtsgrundlage/Rechtsschutz

Die geltende Rechtsgrundlage für die Gestaltung des Strafvollzuges in der gesamten ČSFR findet sich in dem Gesetz vom 17.06.1965 „über die Vollstreckung der Strafe der Freiheitsentziehung“⁷³⁾ (fortan: StVollzG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1990⁷⁴⁾. Die darin enthaltenen, zum Teil sehr allgemein formulierten Bestimmungen werden für den Bereich der Tschechischen Republik im wesentlichen konkretisiert durch die Verordnung des dortigen Justizministeriums „zur Durchführung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen“ vom 24.04.1992⁷⁵⁾, welche die unübersehbare Flut der hierzu ergangenen „Befehle“ außer Kraft gesetzt hat und nahezu die gesamte Materie in insgesamt 125 „Paragrafen“ neu regelt.

Hinsichtlich des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen der Anstalt ergibt sich aus dem Gesetz lediglich, daß es den

Strafgefangenen freisteht, Beschwerden bei sämtlichen staatlichen Organen einzureichen (§ 15 StVollzG). Im wesentlichen kommt insoweit eine Beschwerde bei der „Zentralen Gefängnisverwaltung“ in Betracht. Zuständig hierfür ist die dortige Unterabteilung „Inspektion“. Das Verfahren ist stark formalisiert. Überprüft wird lediglich, ob die Anstalt ihre Kompetenzen überschritten hat, nicht jedoch erfolgt eine inhaltliche Überprüfung des Ermessens. Eine über diese – bereits sehr eingeschränkte – verwaltungsinterne Kontrolle hinausgehende, gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeit besteht nicht.

4.2 Personal

Auch in der ČR entfallen die weitaus meisten der insgesamt ca. 7.500 Planstellen auf den „Allgemeinen Vollzugsdienst“ (AVD). Derzeit sind etwa 400 Stellen nicht besetzt. Die Arbeitslosigkeit (in der gesamten ČR etwa 5,9 % gegenüber bereits 10,3 % in der SR⁷⁶⁾) liegt auf dem Lande deutlich höher als in den großen Städten. Am schwierigsten gestaltet sich die Situation in Prag. Allein in der Vollzugsanstalt Praha-Pankrác č 2 (s. unten 5.1) sind im September 1992 von 565 Planstellen 91 nicht besetzt. Zur Erklärung weist der dortige Anstaltsleiter u.a. darauf hin, daß das Sozialprestige der Gefängnisbediensteten in der ČR immer noch sehr gering sei („noch schlechter als das der Polizei, fast so schlecht wie das der Gefangenen“).

Der Durchschnittslohn eines Bediensteten des „AVD“ liegt bei etwa 5.500 Kronen monatlich⁷⁷⁾ und damit um 1.100 Kronen über dem Durchschnittslohn aller Beschäftigten der ČR. Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt im Alter von 55 Jahren. Die Ausrüstung des „AVD“ ist in den einzelnen Anstalten unterschiedlich. In Praha-Pankrác č 2 trägt jeder Bedienstete des „AVD“ einen ca. 30 cm langen, schwarzen Gummiknüppel und eine Sprühdose mit Tränengas bei sich; die meisten sind überdies mit einem Funkgerät ausgestattet.

Voraussetzung für eine Ernennung zum Anstaltsleiter („ředitel“) ist eine abgeschlossene Hochschulbildung. Vorzugsweise werden auch hier Juristen eingesetzt. Der Monatsverdienst eines Anstaltsleiters beträgt knapp 10.000 Kronen, also ca. DM 550,-.

Der Vollzug ist insgesamt nach wie vor militärisch organisiert. „AVD“ und Anstaltsleiter sind an den entsprechenden Rängen zu erkennen. Es gibt vier Offiziersstufen mit „einfachen“ Sternen (vom Unterleutnant bis zum „Kapitän“) und bis zu vier „goldene Sterne mit Rahmen“. Der Leiter der „Zentralen Gefängnisverwaltung“, *Karabec*, bekleidet z.B. derzeit den Rang eines „plukovník“ (Oberst, drei Sterne).

4.3 Beschäftigung/Entlohnung

Auch in der ČR besteht eine gesetzliche Arbeitspflicht für Strafgefangene. Die Inhaftierten werden aber im Unterschied zu der in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor völlig unbefriedigenden Regelung hier bereits nach Tarif bezahlt, d.h. die Vergütung entspricht grundsätzlich der eines „freien“ Arbeitnehmers. Das sogenannte „Mindestlohngesetz“ der ČR gilt auch „innerhalb der Mauern“, so daß momentan jedem arbeitenden Strafgefangenen ein Einkommen in Höhe von ca. 2.200 Kronen monatlich⁷⁸⁾ als Minimum gesetzlich garantiert ist.

Die Verteilung und Verfügbarkeit dieses Einkommens ist in einer weiteren Verordnung des Tschechischen Justizministeriums vom 10.09.1991⁷⁹⁾ in aus deutscher Sicht neiderregend vorbildlicher Weise geregelt. Danach gehen zunächst 30 % des Arbeitslohnes für den Unterhalt eventueller Kinder ab (eine Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten gibt es nicht) (§ 2). An zweiter Stelle werden die Haftkosten in Höhe von mindestens 45 % des Verdienstes (je nach Höhe des Einkommens und der Unterhaltsverpflichtung) erhoben (§ 3). An dritter Stelle erfolgen die sogenannten „weiteren Abzüge“ (Schaden, Schadensersatz usw.) (§§ 4 f.), und an vierter Stelle steht das sogenannte „Taschengeld“ (verwendbar zum Einkauf, also etwa unserem Hausgeld entsprechend) in Höhe von 12 % des Verdienstes (§ 6). Strafgefangene, die unverschuldet ohne Arbeit sind, haben Anspruch auf ein sogenanntes „Sozialtaschengeld“ in Höhe von monatlich 60 bis 180 Kronen. Der sogenannte „Spargeld“-Anteil (für die Entlassung) bewegt sich je nach Höhe des Verdienstes und sonstiger Verpflichtungen zwischen fünf und über 35 %. Falls das „Überbrückungsgeld“ voll ist, steht dieser Betrag „zur freien Verfügung“ (§ 7).

4.4 Vollzugslockerungen/Besuch

Die hinsichtlich Vollzugslockerungen einzige gesetzliche Formulierung ist ausgesprochen vage: „Für gutes Benehmen ... kann eine Strafunterbrechung bis zu 15 Tagen, auch wiederholt, gewährt werden“ (§ 35 StVollzG). Einigkeit besteht zunächst insoweit, als hierbei trotz der Bezeichnung als Strafunterbrechung Lockerungen in Form von Ausgang und Urlaub (nicht Freigang) mit der Folge der Anrechnung auf die Haftzeit gemeint sind. Unklar war in der tschechischen Vollzugspraxis jedoch bis vor kurzem, wie das „wiederholt“ zu verstehen ist. In jüngster Zeit scheint sich insoweit eine „pragmatische“ Interpretation durchzusetzen, wonach die Obergrenze bei dem Jahresurlaub eines vergleichbaren „Freien“ Arbeitnehmers zu ziehen ist (derzeit 30 Tage) und die lockerungsberechtigten Gefangenen dieses Kontingent in kleinen „Portionen“ von jeweils 2-3 Tagen aufbrauchen dürfen. Insgesamt geht allerdings insbesondere im tschechischen Langstrafenvollzug die Tendenz nach der anfänglichen Lockerungseuphorie (s. hierzu oben 2.2.2.1) nunmehr offensichtlich verstärkt dahin, Lockerungen nur noch zur Entlassungsvorbereitung zu gewähren. In diesem Zusammenhang interessant ist, daß ein Lockerungsmissbrauch in Form einer Nichtrückkehr bei einer „gewissen Erheblichkeit im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Behandlungszweckes“ mit bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe geahndet werden kann (§ 171 I e StG).

Das gesetzlich eingeräumte Besuchsrecht ist zeitlich gestaffelt entsprechend dem „Vollzugsregime“, in welches der Strafgefangene eingewiesen worden ist: In der ersten „Kategorie“ alle zwei Wochen zwei Stunden, in der „Zweiten“ einmal monatlich zwei Stunden und in der „Dritten“ alle sechs Wochen zwei Stunden (§§ 94 ff. der Verordnung vom 24.04.1992). Bemerkenswert ist, daß in zwei der vier von uns besuchten Vollzugsanstalten bereits sogenannte „Langzeitbesuche“ ermöglicht werden. Diese in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor kontrovers (und allzuoft „ideologisch“) diskutierte Behandlungsmaßnahme⁸⁰⁾ bedeutet, daß Strafgefangenen in einem gesonderten Bereich die Möglichkeit eines längeren unüberwachten Besuches mit den engsten Angehörigen gewährt werden kann. Vor der

Teilnahme an dem Programm müssen die Strafgefangenen schriftlich bestätigen, daß sie nicht HIV-infiziert sind und daß es sich bei dem Besucher/der Besucherin tatsächlich um den/die Lebensgefährten/in handelt (dieser Status kann auf tschechischen „Standesämtern“ offiziell angemeldet werden).⁸¹⁾

4.5 Disziplinarmaßnahmen

Entsprechend § 20 StVollzG sind als Disziplinarmaßnahmen u.a. zulässig die sogenannte „Ermahnung“ und eine „Taschengeldsperre“ i.H.v. höchstens 30 % und längstens für drei Monate. Außerdem kann bis zu 20 Tagen Arrest verhängt werden, der wiederum in drei „Härtestufen“ vollzogen werden kann (s. hierzu unter 5.4). Nach § 22 StVollzG kann sich der Strafgefangene innerhalb von drei Tagen beim Anstaltsleiter gegen die angeordneten Maßnahmen beschweren. Innerhalb von weiteren drei Tagen muß darüber entschieden werden.

Höchst problematisch ist die sogenannte „Unterbringung in einer besonderen Abteilung“. Diese war nach § 20 I h StVollzG alter Fassung als Disziplinarmaßnahme zulässig, allerdings nur als ultima ratio bei ständigen Disziplinarverstößen und für die Dauer von maximal sechs Monaten. Nach heftiger Kritik wurde die entsprechende gesetzliche Ermächtigung durch die Novelle zum StVollzG vom 02.05.1990 ersatzlos gestrichen. Gleichwohl wird die Maßnahme zwischenzeitlich wieder vollzogen – in der Regel in den „alten“ Örtlichkeiten, an „gleichartigen“ Gefangenen und unter den „bewährten“ Modalitäten (s. hierzu unten 5.2 am Beispiel Valdice). Die „Wiedereinführung“ erfolgte quasi „durch die Hintertüre“: Die §§ 115 ff. der erwähnten Verordnung vom 24.04.1992 ermöglichen die Anordnung einer sogenannten „Sonderaufsicht“ bei Gefangenen, „die durch ihr Verhalten die Mitgefangenen besonders negativ beeinflussen“. Im Unterschied zu früher handelt es sich nunmehr aber um keine Disziplinar-, sondern um eine Behandlungsmaßnahme, die überdies jetzt zeitlich unbegrenzt angeordnet werden kann. Der Vorgang muß lediglich alle drei Monate vom Anstaltsleiter überprüft und sodann unter Beifügung einer fachpsychologischen Stellungnahme der für die Entscheidung zuständigen „Zentralen Gefängnisverwaltung“ mit der Bitte um Verlängerung vorgelegt werden.

4.6 Vorzeitige Entlassung/Bewährungshilfe

Entsprechend § 61 StG ist eine vorzeitige Entlassung grundsätzlich frühestens zum Halbstrafenzeitpunkt möglich. Inhaftierte, die wegen einer „Katalogtat“ i.S.d. § 62 I StG verurteilt sind (schwere Vergewaltigung usw.), können frühestens nach Verbüßung von zwei Drittel, zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte frühestens nach 20 Jahren entlassen werden (§ 62 StG). Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung ist neben der „positiven Kriminalprognose“ ganz wesentlich eine „gute Führung“ während des Vollzuges. Dies erscheint aus Behandlungsgesichtspunkten insofern bedenklich, als hierdurch der Anpassungsdruck in den Vollzugsanstalten weiter verstärkt wird. Entsprechend dieser Logik werden auch die meisten Gefangenen der „ersten Kategorie“ vorzeitig entlassen, während die in der dritten Vollzugsart untergebrachten Strafgefangenen ihre Strafe in der Regel voll verbüßen.

Eine funktionierende Bewährungshilfe gibt es nach unserem Eindruck in der ČR bislang noch nicht. Das frühere

System der Bewährungsaufsicht und der Straftentlassenensfürsorge („Soziale Kuratoren“⁸²⁾) scheint zwar noch nie besonders effektiv gewesen zu sein. Gleichwohl bleibt zu hoffen, daß das auch insoweit mit der „Wende“ entstandene „Vakuum“ schnellstmöglich durch effektivere, neue Strukturen aufgefüllt werden wird.

5. Besuch der vollzuglichen Einrichtungen

Auch die folgenden Einzelschilderungen sind ausdrücklich wieder unter die üblichen Vorbehalte („Zufallserkenntnisse“, Subjektivität des Berichterstatters usw.) gestellt.⁸³⁾

5.1 („Untersuchungshaft“-)Anstalt Praha-Pankrác č 2

Die Einrichtung liegt mitten im gleichnamigen Stadtteil direkt neben unserer Unterkunft, dem justizeigenen „Erholungsheim Prag“. Von außen stellt sich die „č 2“ (es gibt noch eine weitere Anstalt in der Landeshauptstadt) als eine trostlose, eintönige Ansammlung von Gebäuden etwa in der Form eines „H“ dar, bei welchem der „Mittelstrich“ auf beiden Seiten über die vertikalen Linien hinausragt. Ein großes Braunkohle-Heizwerk dampft ständig vor sich hin und bedeckt das gesamte Areal mit feinem Staub.

Der Anstaltsleiter, pplk ing. *Zbyněk Čerovský*, führt uns zunächst im Zeitrasttempo in die Geschichte des „č 2“ ein: Ursprünglich Kloster, dann Kirche, seit 1790 ununterbrochen staatliche Vollzugsanstalt – anfangs „k.u.k.“-monarchistisch, zuletzt „real existierend sozialistisch“, jetzt „demokratisch“ überwölbt. Auch „ředitel“ *Čerovský* verkörpert in seiner Person einige (typische) Aspekte der jüngeren (politischen und strafvollzuglichen) Geschichte der ČSFR: Als Offizier der Luftwaffe hatte er sich am sogenannten „Prager Frühling“ beteiligt und wurde deshalb im Zusammenhang mit den Ereignissen des Jahres 1968 des Landes verwiesen. Bis zu seiner Rückkehr in die ČR im Jahre 1990 lebte er vorwiegend im Raum München. Vor seiner Ernennung zum Anstaltsleiter hatte er so gut wie keinerlei Berührungen mit dem Metier des Strafvollzuges. Im übrigen ist er bereits der fünfte Anstaltsleiter der „č 2“ seit der „sanften Revolution“ Ende 1989.

Praha-Pankrác č 2 ist derzeit als Untersuchungshaftanstalt für männliche Erwachsene aus Prag und Umgebung mit einer Belegungsfähigkeit von 900 Gefangenen ausgewiesen. Außerdem befindet sich hier das zentrale Gefängniskrankenhaus für die gesamte ČR. Im September 1992 sind in der Anstalt insgesamt 1.066 Gefangene untergebracht, darunter auch 212 Strafgefangene. Es handelt sich damit um die derzeit zahlenmäßig mit Abstand größte Vollzugsanstalt der ČR. Der Personalkörper umfaßt 474 Bedienstete und 70 Zivilarbeiter. Jede sechste Planstelle ist nicht besetzt (s. hierzu oben 4.2). Die Fach- und Sonderdienste sind mit fünf Sozialarbeitern, drei Psychologen und einer Pädagogin vertreten.

Während des Rundganges durch das Anstaltsgelände teilt der Anstaltsleiter mit, daß es aus der „č 2“ in den vergangenen Jahren keine einzige Entweichung (auch keine Fluchtversuche) gegeben habe. Diese von uns zunächst etwas skeptisch aufgenommene Aussage wird bei genauerer Betrachtung der Außensicherung jedoch Schritt für Schritt nachvollziehbar: (1.) Außenmauer: ca. 4 m hoch; „martialischer“ Stacheldrahtaufsatz; (2.) Wachtürme: tagsüber fünf, nachts sechs ständig besetzt; Posten bewaffnet; (3.) erster Sicherheits-

streifen: unmittelbar innerhalb der Mauer; Zaun mit aufgesetzter S-Draht-Rolle; 15 freilaufende Hunde nachts (18.00 bis 06.00 Uhr); (4.) zweiter Sicherheitsstreifen: unmittelbar anschließend; erneuter Zaun mit aufgesetzter S-Draht-Rolle; optische und akustische Bewegungsmelder.

Die Unterkunft erfolgt im wesentlichen in drei „Flügeln“ mit jeweils drei Stockwerken mit jeweils wiederum ca. 30 Hafträumen. Diese sind in der Regel 8-9 qm klein und mit einer (nicht vollständig abgetrennten) Toilette ausgestattet. Die Hafträume sind überwiegend mit zwei bzw. drei Gefangenen belegt, teilweise jedoch (aufgrund des zunehmenden Belegungsdruckes) bereits wieder mit bis zu fünf. Der bauliche Zustand ist (wie der der Gesamtanstalt) sehr schlecht. Der Unterkunftsbereich soll nach und nach umgebaut werden. In einem Flügel sind überraschenderweise bereits Zwischendecken eingezogen worden. Hier befindet sich auch eine sogenannte „besonders gesicherte Abteilung“, in der im September 1992 62 Gefangene untergebracht waren, die als gefährlich eingestuft werden und nahezu völlig „abgesondert“ sind.

Gleichfalls im Flügel findet zweimal wöchentlich „Einkauf“ statt. Bargeld ist in der „ö 2“ unbegrenzt zugelassen (Untersuchungsgefangene haben angeblich schon bis zu 100.000 Kronen bei sich getragen). Im Bedarfsfall erhalten sie ein sogenanntes „Sozialgeld“ in Höhe von monatlich 60 Kronen. Bei dem von uns besichtigten Einkaufsraum handelt es sich um einen (zwischenzeitlich etwas erweiterten) ehemaligen Haftraum, woraus sich die (verhältnismäßige) Begrenztheit des Warensortiments entnehmen läßt (im wesentlichen: Kekse, Schokolade und einige Lebensmittel in Dosen). Auch diese Zelle hat ihre „Geschichte“, beherbergte sie doch zeitweise das nachmalige Staatsoberhaupt, *Václav Havel*. Eine Beschäftigung ist nur für einen geringen Teil der Gefangenen möglich. Neben verschiedenen Metallbetrieben gibt es Arbeitsplätze lediglich in der anstaltseigenen Tischlerei und einer Druckerei, in welcher im September 1992 32 Gefangene arbeiten. Probleme gibt es angeblich nicht, weil die Inhaftierten wissen, daß sie bei dem geringsten Fehlverhalten unverzüglich abgelöst werden.

Auf dem Rückweg von den Arbeitsbetrieben kommen wir an einem schlichten Holzkreuz vorbei. Der Anstaltsleiter weist darauf hin, daß es sich um eine Gedenkstätte für mehr als 200 politische Gefangene handelt, die in den Jahren vor 1955 hier am Galgen hingerichtet worden sind (s. oben 2.2.1). Die letzte Hinrichtung „normaler“ Straftäter vor der Abschaffung der Todesstrafe fand übrigens erst im März 1989 gleichfalls mittels Aufhängens am Galgen statt.

Zum Abschluß der Besichtigung führt uns der Anstaltsleiter noch mit einem gewissen Stolz die erst im August 1992 „eingeweihten“ Besuchsräumlichkeiten für Untersuchungshäftlinge (Anspruch auf 20 Minuten alle zwei Wochen) vor: Zehn in einer Reihe aneinandergesetzte „Kästen“ in Form und Größe von Telefonhäuschen der Deutschen Bundespost erinnern „fatal“ an die Besuchsräumlichkeiten der „neuen“ Vollzugsanstalt in Straßburg/Frankreich. Auch dort sitzen sich jeweils ein Gefangener und maximal zwei Besucher hinter einer Trennscheibe gegenüber, die die „Zelle“ teilt, und unterhalten sich per Telefon. Auf Nachfrage ergibt sich, daß der Anstaltsleiter in der Tat im Februar 1992 im Rahmen einer

„Studienreise“ nach Straßburg das dortige „System“ entdeckt und anschließend nahezu unverändert hierher übernommen hat...

5.2 (Langstrafen-) Vollzugsanstalt Valdice

Valdice liegt in Ostböhmen, in der Nähe der Stadt Jičín. Das Anstaltsgelände ist auffallend weiträumig, die Gebäude stammen teilweise noch aus dem Jahre 1632. Damals gründete *Wallenstein* hier ein Kartäuserkloster. Dieses fiel 1857 im Zuge der allgemeinen Säkularisation an den Staat und wird seitdem ununterbrochen als Gefängnis genutzt. Der derzeit hohe Sicherheitsgrad der Einrichtung läßt sich bereits an der Außensicherung erkennen, die im wesentlichen mit dem System von Praha-Pankrác č 2 vergleichbar ist (Mauer, Hunde, Stacheldraht usw.). Insgesamt neun Wachtürme sind rund um die Uhr mit jeweils einem Bediensteten besetzt, der mit einer Maschinenpistole bewaffnet ist.

Zu Beginn der Besichtigung begrüßen uns der amtierende Anstaltsleiter, JUDr. *Ladislav Sadil*, und eine Reihe führender Mitarbeiter. Einer davon ist der bis vor wenigen Monaten amtierende Anstaltsleiter, der im Zusammenhang mit einer „Überprüfung“ seines Postens enthoben worden ist (die Absetzung wird auf seinen Antrag hin gerade gerichtlich überprüft) und bis auf weiteres als „Berater“ seines „Nachfolgers“ fungiert. Im Rahmen einer Einführungsbesprechung werden nicht nur diese sicher für alle Beteiligten nicht einfachen Rahmenbedingungen „offen“ angesprochen. Wir erhalten vielmehr auch zahlreiche interessante Informationen hinsichtlich der Gefangenenstruktur und der aktuellen Vollzugskonzeption: Zuständigkeit: männliche Strafgefangene mit langen Freiheitsstrafen aus der gesamten ČR. Belegungsfähigkeit: 1 400. Belegung: 700 (überwiegend „Vollzugsart“ 3). Personalstand: 420.

Seit März 1992 wird in Valdice ein Modellversuch im Bereich der Binnendifferenzierung durchgeführt. Das Projekt steht im Zusammenhang mit einer Vorgabe der „Aufsichtsbehörde“ an alle Anstalten mit langstrafigen Inhaftierten, entsprechende Vollzugskonzeptionen auszuarbeiten (§ 8 StVollzG postuliert zwar die sogenannte „Differenzierung“, schweigt sich über deren Ausgestaltung im einzelnen jedoch aus). In Valdice wurde daraufhin der in anderen Ländern bereits längst wieder aus der Mode gekommene „Stufenvollzug“ in Form eines ausgefeilten Progressivsystems (neu) „erfunden“, welches insgesamt sechs Stufen umfaßt. In der sechsten, also der „hintersten“, Stufe werden lediglich die „Grundrechte“ des Strafvollzugsgesetzes erfüllt. So sind die Hafträume ganztägig (Ausnahme: Hofgang) verschlossen. Entsprechend dem Anspruch der Konzeption, nicht repressiv zu wirken, sondern eine positive Motivation darzustellen, werden sodann von Stufe zu Stufe immer mehr Vergünstigungen hinsichtlich Freizeit, Fernsehen, Besuch, Einschluß gewährt. In der ersten Stufe werden die Hafträume nur noch nachts zwischen 20.45 und 04.45 Uhr verschlossen. Die Ersteinteilung erfolgt in einer Konferenz unter Teilnahme u.a. des Psychologen, des Lehrers, des „Vollzugsdienstleiters“ usw. Die einschlägigen Kriterien werden wie folgt zusammengefaßt: a) komplexer Eindruck von der Führung im Vollzug (Erfahrungen aus der U-Haft usw.); b) Arbeitsbereitschaft; c) Delikt, Persönlichkeitsstruktur, Charaktereigenschaften. Bei der Ersteinteilung sind nur die Stufen 3 bis 6 möglich, bei schwereren Delikten nur die Stufen 5 und 6. Für den Verbleib

in der jeweiligen Stufe wird eine Mindestzeit festgelegt; bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen erfolgt eine unverzügliche Rückstufung.

In die sechste Stufe sind im September 1992 insgesamt elf als ausgesprochen „gewalttätig“ geschilderte Inhaftierte eingeteilt. Sie sind in einem abgeschlossenen Bereich untergebracht, bei dem es sich um eine der oben (4.5) als problematisch angesprochenen „Sonderabteilungen“ handeln dürfte. Nach Mitteilung der Bediensteten sind einige der Gefangenen hier bereits seit mehr als einem Jahr „völlig isoliert“. Sie dürfen nicht arbeiten (müssen aber gleichwohl Haftkosten bezahlen) und nur am Sonderhof teilnehmen. Die Hafträume (einzeln oder zu zweit belegt) sind ca. 20 qm groß und 6-7 m hoch (in ca. 4 m Höhe [!] befinden sich zwei Fenster). Die Einrichtung ist extrem „karg“, der Gesamteindruck „kalt und gruftig“. Die Unterbringung in einer derartigen Abteilung begegnet humanitären Bedenken.

Die Unterbringung in der ersten und zweiten Stufe ist hingegen vergleichsweise wohnlich. In den in der Regel gleichfalls ca. 20 qm großen Räumen sind jetzt 3-5 Gefangene untergebracht (früher waren es lt. Bericht der Untersuchungskommission – s. oben 2.2.1 – bis zu 18). Die Toiletten sind vollständig abgetrennt. Das aktuelle „Haftraumverzeichnis“ läßt offenbar neben einer kleinen Kochmöglichkeit u.a. auch Pflanzen, Fernseh- und Videogeräte, Aquarien und selbst freundliche Fenstervorhänge zu. Der vorherrschende Eindruck in den übrigen Unterkunfts-bereichen ist (noch) trostlos. Die zugelassene Einrichtung in den Hafträumen ist spärlich, an den Wänden und auf den Gängen ist nahezu kein Farbton zu erkennen. In allen Bereichen herrscht äußerlich der Eindruck großer Sauberkeit vor. Hygienisch nicht unbedenklich erscheint allerdings, daß in sämtlichen Stufen immer noch lediglich alle zwei Wochen eine Garnitur Bett- und vor allem auch Unterwäsche zur Verfügung gestellt wird (obwohl dieser Mißstand bereits in dem mehrfach erwähnten Bericht der Untersuchungskommission vom 08.03.1992 ausdrücklich angesprochen worden ist⁶⁴⁾).

Als eines der derzeit größten Probleme schildert die Anstaltsleitung die Arbeitssituation. Im September 1992 ist jeder dritte arbeitswillige Strafgefangene ohne Arbeit. Insgesamt 405 Inhaftierte sind in einer großen Glasschleiferei (Bearbeitung von Teilen für Kronleuchter, Lüster usw.), einer Weberei und einigen Regiebetrieben (Wäscherei usw.) beschäftigt. Außerdem gibt es einige wenige Ausbildungsmöglichkeiten in Metallberufen (Dreher, Installateur).

Auch in Valdice scheint die „Lockerungseuphorie“ längst verfliegen. Das Pendel ist zum anderen Extrem zurückgeschlagen. Von den insgesamt etwa 700 Gefangenen erhalten nur noch 5-6 Strafgefangene im Monat Lockerungen. Regelbesuche sind im September 1992 ausschließlich im sogenannten „Cafehausstil“ möglich. Nach Abschluß der Umbaumaßnahmen werden hierfür auch wieder Einzelräume zur Verfügung stehen. Hervorzuheben ist, daß bereits seit Anfang 1992 in Valdice der sogenannte „Langzeitbesuch“ praktiziert wird. Teilnahmeberechtigt sind die Gefangenen der ersten Stufe (ausnahmsweise und als „Belohnung“ auch Gefangene der zweiten Stufe). Die Dauer des Besuches beträgt 2-3 Stunden. Im September 1992 waren 30 Gefangene im „Programm“. Nach Mitteilung der Verantwortlichen hat sich die Maßnahme in jeder Hinsicht bewährt.

Zum Abschluß der Besichtigung führt uns der Anstaltsleiter noch die sogenannte „Torte“ vor. Hierbei handelt es sich um eine bis November 1989 für die Gefangenen einer „besonderen Abteilung“ zum Hofgang benutzte, absonderliche Konstruktion. Sie besteht aus zehn „Käfigen“, die – jeweils nur wenige Quadratmeter klein – nach der Art früherer „Spazierhöfe“ – kreisförmig um eine erhöhte Glaskuppel herum angeordnet sind. Während des „Hofganges“ hatten jeweils zehn Gefangene die Möglichkeit, sich innerhalb ihres „Tortestückes“ zu bewegen, nachdem ihnen zuvor ein Gürtel mit einer daran befindlichen Kette umgeschallt worden war. Die „Decke“ der „Käfige“ bestand gleichfalls aus einem massiven Eisengitter, so daß die Gefangenen während der gesamten Zeit der demütigenden Prozedur von dem in der Glaskuppel befindlichen Bediensteten beobachtet werden konnten. Die „Torte“ ist voll erhalten und dient heute – von Künstlern mit Plastiken geschundener Gefangener ausgestattet – als Mahnmal für das (vergangene) Unrechtsregime. Um so verwunderlicher ist allerdings, daß unmittelbar neben dieser Gedenkstätte derzeit neue „Einzelhöfe“ – diesmal rechteckig in Form von Betongaragen – errichtet werden, in denen nach Fertigstellung (angeblich aus „Trennungsgründen“) der Hofgang für bestimmte Untersuchungshäftlinge durchgeführt werden soll...

5.3 (Frauen-) Vollzugsanstalt Pardubice

Auch die Industriestadt Pardubice liegt in Ostböhmen und zählt ca. 85 000 Einwohner.

Als einzige „Frauenanstalt“ der gesamten ČR ist Pardubice zwangsläufig sowohl für die Untersuchungshaft als auch für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen aller Straflängen zuständig. Die Außensicherung erscheint vergleichsweise unaufdringlich (keine Türme, keine Hunde, lediglich Sicherheitsstreifen mit Bewegungsmeldern und Patrouillengängen).

Einerseits ist die Anstalt vergleichsweise „neu“. Die ältesten Teile der Baulichkeiten sind noch nicht einmal ganz 100 Jahre alt. Auf der anderen Seite steht an ihrer Spitze eine Anstaltsleiterin, die die meisten ihrer Kollegen an Vollzugserfahrung bei weitem übertreffen dürfte. Frau pplk. *Kamila Meclova* ist „gelernte“ Psychologin und war in dieser Eigenschaft bereits lange vor der „Wende“ im Strafvollzug tätig. Nunmehr ist sie als Anstaltsleiterin im Range einer Majorin tätig („die Uniform hängt im Schrank“). Frau *Meclova* gibt sich nicht nur als Anhängerin einer aus der Sicht des ausländischen Praktikers gut nachvollziehbaren parlamentarischen Initiative der Trennung und Verlagerung von Kompetenzen von den Gerichten in die Vollzugsbehörden zu erkennen (letztere sollen danach allein über den Ort und die Modalitäten des Vollzuges entscheiden, die Gerichte nur noch dessen zeitliche Dauer festlegen dürfen). Sie vermittelt während der gesamten Besichtigung in jeder Hinsicht den Eindruck einer engagierten und strukturell denkenden „Persönlichkeit“. Wer jedoch weiß, wieviele „Betonköpfe“ nach wie vor auch in Pardubice tätig sein dürften, von denen einige sicher nicht vergessen haben, daß Frau *Meclova* als Mitglied der Überprüfungs-kommission nach der „Wende“ auch für die „Entfernung“ des einen oder anderen „Kollegen“ aus dem Dienst mit verantwortlich war, vermag sich vorzustellen, wieviel „Kraft“ eine Tätigkeit unter diesen Rahmenbedingungen erfordert.

Die Belegungsfähigkeit von Pardubice ist auf 400 Inhaftierte festgesetzt. Im September 1992 befinden sich hier jedoch lediglich 200 Frauen (davon 12 in Untersuchungshaft). Von den 200 Planstellen der Bediensteten sind 180 besetzt. In einem etwas weniger gesicherten Bereich sind außerdem ca. 70 männliche Strafgefangene untergebracht, die vorübergehend aus anderen Anstalten (z.B. auch aus Valdice) hierher überstellt werden, um Reparaturarbeiten usw. in der Anstalt auszuführen. Hierbei handelt es sich ausnahmslos um sogenannte „Kurzstrafler“ (sprich: 2-3 Jahre), die überdies vom Gericht in die erste Kategorie eingewiesen worden sind. Sie sind in Hafträumen untergebracht, die mit bis zu acht Gefangenen belegt werden.

Die Anstaltsleiterin und einige ihrer führenden Mitarbeiterinnen berichten im Rahmen einer professionell durchgeführten Einführung, daß nach ihren jüngsten Erhebungen das Durchschnittsalter der Gefangenen bei 35 Jahren und der Durchschnitt der verhängten Freiheitsstrafen bei fünf Jahren liege (den „Rekord“ halte derzeit eine weibliche Inhaftierte mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe von 23 Jahren). Nach der „Wende“ (und der teilweisen Entkriminalisierung einiger „leichterer“ Straftaten) habe sich die vertretene Deliktstruktur deutlich hin zu mehr „Gewalttäterinnen“ gewandelt. In Pardubice sind im übrigen alle drei Kategorien vertreten. Die Einstufung hat jedoch über die gesetzlich zwingend vorgegebenen Folgen wie Besuchsdauer/Anzahl der zugelassenen Pakete usw. keinerlei Konsequenzen. Das Ergebnis der vorerwähnten parlamentarischen Initiative scheint in Pardubice insoweit pragmatisch vorweggenommen worden zu sein, als die Gefangenen bereits jetzt „je nach ihrem Verhalten besser oder schlechter leben“. So lassen sich im Unterkunftsbereich, insbesondere in der Einrichtung der gleichfalls nach dem „Internatsprinzip“ aufgebauten Räume (in der Regel mit 5-8 Gefangenen belegt) deutliche Unterschiede erkennen. In der Kategorie 3 (nach der anstaltsinternen Einteilung) dürfen lediglich an den entsprechenden Leisten Bilder angebracht werden. In der Kategorie 1 bedecken „David Hasselhoff und Kollegen“ (in Posterformat) nahezu die gesamten Wände. Alle Inhaftierten haben jedoch einen eigenen „Zimmerschlüssel“. Nachts sind lediglich die einzelnen Abteilungen verschlossen, die Frauen können ihre Hafträume jederzeit verlassen, um z.B. die außerhalb gelegenen sanitären Einrichtungen aufzusuchen.

Im September 1992 sind auch in Pardubice nur 50 % der arbeitswilligen Gefangenen in den insgesamt sechs Betrieben beschäftigt. Die meisten arbeiten in der Schneiderei und in einer verhältnismäßig modern eingerichteten Wäscherei („Tagesumsatz“ ca. 3 to), die u.a. auch mehrere Krankenhäuser in der näheren Umgebung bedient. Das „Prunkstück“ von Pardubice bildet ein anstaltseigenes Ausbildungszentrum, in welchem Gefangene innerhalb von 2-3 Jahren in Abendkursen (tagsüber arbeiten sie voll in einem Betrieb) zur Industrie-Näherin bzw. -Schneiderin geschult werden können. In einem gesonderten Gebäude ist eine kleine „Schule“ eingerichtet, in welcher u.a. auch „Grundschulklassen“ (z.B. für die zahlreichen analphabetischen Zigeunerinnen) angeboten werden. Seit neuestem gibt es dort auch vormittags Deutsch-Kurse für arbeitslose Inhaftierte, die nach Mitteilung der Bediensteten rege besucht werden.

Die Gewährung von Lockerungen erfolgt wie in den anderen Anstalten ausschließlich als „Belohnung“ für gutes Ver-

halten. Diese Vergünstigung kann demnach nur erhalten, wer in die erste Kategorie eingestuft ist. Im Jahre 1992 sind bis zum September vier „Nichtrückkehrerinnen“ zu „beklagen“, davon konnten drei Frauen bislang wieder festgenommen werden. In diesem Falle erfolgt – unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen – ausnahmslos und unverzüglich die anstaltsinterne Rückstufung in die dritte Kategorie. Erwähnenswert ist des weiteren, daß auch hier sogenannte „Langzeitbesuche“ grundsätzlich möglich sind (Dauer: vier Stunden). Zur Verfügung stehen zwei umgebaute Bedienstetenwohnungen, die ausgesprochen spartanisch eingerichtet sind. Nachdem Langzeitbesuche am Wochenende nicht möglich sind, können aus Kapazitätsgründen demnach wöchentlich insgesamt 20 Frauen (in der Regel der Kategorie 1) und deren Lebensgefährten in den Genuß dieser „Vergünstigung“ kommen. Langzeitbesuche zwischen Inhaftierten sind nicht möglich. Auf die in diesem Zusammenhang gestellte Frage, ob es nicht ständige „Spannungen“ gebe, wenn in einer Anstalt auf doch verhältnismäßig engem Raum gleichzeitig weibliche und männliche Inhaftierte untergebracht sind, weist Frau *Meclova* zunächst auf die getrennte Unterbringung und die Erlaubnis lediglich visueller Kontakte hin. Ein „Umbruch“, also ein gewaltsamer interner Ortswechsel und damit – neben dem Ausbruch aus und dem Einbruch in eine Vollzugsanstalt – eine völlig neue Variante, sei in Pardubice bislang noch nicht erfolgt. In jüngster Zeit habe man jedoch probeweise einmal eine „gemischte Disco“ veranstaltet, zu der nur die Frauen der „ersten Kategorie“ und einige „ausgewählte“ Männer zugelassen worden seien. Die männlichen Inhaftierten hätten sich hierbei insgesamt wesentlich „disziplinierter“ verhalten als die Frauen...

5.4 (Jugend-) Vollzugsanstalt Všeohrdy

Die letzte von uns besuchte Einrichtung liegt am Fuße des Erzgebirges, in der Nähe der nordböhmischen Stadt Chomutov. Sie ist knapp 20 Jahre alt und wurde bis vor zwei Jahren als Frauenanstalt genutzt. Nunmehr ist sie zuständig für männliche Inhaftierte zwischen 15 und 18 Jahren sowie junge Erwachsene der ersten Kategorie für die gesamte ČR. Die Belegungsfähigkeit ist auf 546 festgelegt. Im September 1992 sind hier 150 Jugendliche untergebracht; außerdem 100 erwachsene Strafgefangene im geschlossenen Bereich und 70 im angeschlossenen halboffenen Vollzug.

Die Zahl der Bediensteten beträgt 165. Sie sind in drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe (ca. 50) nimmt reine Bewachungsfunktionen wahr. Die Außensicherung besteht aus einer Ringmauer, zwei im Kreuz angelegten Wachtürmen (ständig besetzt) sowie teilweise zwei Sicherheitsstreifen innerhalb, jeweils mit Metallgitterzäunen und S-Draht-Rollen sowie Bewegungsmeldern. Die Innensicherung wird u.a. gewährleistet durch zwei „Sicherheitsbeauftragte“, eine Sonderabteilung „Bewachung“ (jederzeit stehen hierfür sieben Bedienstete zur Verfügung, die z.B. bei besonderen Vorkommnissen von den jeweiligen Stockwerksbediensteten angefordert werden können). Die zweite Gruppe der Bediensteten stellt ca. 60, im wesentlichen dem AVD vergleichbare Bedienstete dar, die z.B. im Unterkunftsbereich tätig sind. Die dritte Gruppe bilden die Verwaltung sowie die Fach- und Sonderdienste (u.a. drei Sozialarbeiter).

Bei Jugendlichen gibt es eine Einteilung in Kategorien durch die Gerichte nicht. Im Gesetz findet sich lediglich eine

Strafzumessungsvorschrift, wonach grundsätzlich der halbe Strafraum zugrundezulegen ist und die höchstzulässige Freiheitsstrafe zehn Jahre beträgt (§ 79 StG). Die Jugendlichen werden jedoch von der Anstalt in „eigener Zuständigkeit“ in „vier Kategorien“ eingeteilt. Wie uns der Anstaltsleiter, mjr. *Miroslav Malý*, mitteilt, sind diese ausnahmslos im geschlossenen Vollzug untergebracht. Der „schlechtesten“ Gruppe, der „4.“, werden im wesentlichen aggressive Gefangene mit schweren Straftaten zugewiesen. In der ersten Gruppe sind alle Gefangenen untergebracht, die eine Ausbildung absolvieren. In die Gruppen 2 und 3 wird je nach Einstellung und Vollzugsverhalten eingewiesen.

Der Anstaltsleiter rechnet uns zunächst eine vergleichsweise beeindruckende Beschäftigungsquote von 70 % vor. Eine genaue Betrachtung ergibt dann jedoch ein ziemlich bedenkliches Bild: Von den 150 Jugendlichen absolvieren derzeit 40 eine Ausbildung (Maurer, Gärtner, Maler, Koch); vier Jugendliche arbeiten in der angeschlossenen Landwirtschaft (ausgedehnte Schweine- und Hühnerzucht, „zwei Traktoren“; Außenkommando „Äpfel sammeln“ usw.); neun Jugendliche arbeiten in einem der Unternehmerbetriebe (im wesentlichen Herstellung von Kunstblumen für Schießbuden auf Jahrmärkten usw.); zehn Jugendliche werden als „Arbeitsverweigerer“ bezeichnet. Mehr als die Hälfte der Jugendlichen ist somit unverschuldet ohne Arbeit. Anders sieht es bei den erwachsenen Inhaftierten aus: Diese sind zu 84 % beschäftigt, und zwar überwiegend in einem der beiden großen Unternehmerbetriebe, einer ausgedehnten Glassteine-Schleiferei und -Poliererei sowie einem Autozuliefererbetrieb (Zusammensetzen von Drehzahlmessern und Tachometern). Nach Mitteilung des Anstaltsleiters wollen die Jugendlichen hier nicht arbeiten, genauso wenig wie auch nur ein Jugendlicher das Angebot des Schulbesuches wahrnehmen wolle (?).

Erwähnenswert erscheint des weiteren, daß in den Unternehmerbetrieben auch weibliche „Zivilarbeiter“ beschäftigt sind, die täglich beim Betreten der Anstalt sorgfältig kontrolliert werden und sodann gemeinsam mit den männlichen Inhaftierten arbeiten. Im Falle eines begründeten Verdachtes, daß sich eine Zivilarbeiterin trotz ausdrücklicher Belehrung mit einem Gefangenen zu weit „einläßt“, erteilt der Anstaltsleiter unverzüglich Hausverbot.

Der Unterkunftsbereich besteht aus insgesamt fünf jeweils zweistöckigen „Plattenhäusern“ (drei für erwachsene, zwei für jugendliche Inhaftierte). Bei der Besichtigung eines Hafthauses für Jugendliche zeigt sich einmal mehr das verbreitete „Internatsprinzip“. In der Regel sind vier Gefangene in einem Raum untergebracht. Je nach Kategorie sind die Räume mehr oder weniger umfassend ausgestattet (Tapeten, Vorhänge, Blumen, Bilder, „Rambo“-Poster usw.) Die Hafträume bleiben nachts offen, die Abteilungstüre wird jeweils verschlossen.

Eine ziemliche Beklemmung verursacht die Besichtigung der gesondert untergebrachten „Disziplinarabteilung“, die im September 1992 mit acht Jugendlichen belegt ist. Entsprechend § 56 StVollzG kann auch gegen Jugendliche „Arrest“ für die Dauer von bis zu zehn Tagen angeordnet werden. Die Durchführung der Maßnahme wird in Všeřrdy dreifach abgestuft: a) Unterbringung zu zweit auf einem Haftraum; tagsüber Ausführung zur Arbeit; Ausstattung der

Zelle lediglich mit einem Matratzenlager; keinerlei persönliche Gegenstände, auf dem Gang außerhalb Holzfücher für das „Notwendigste“ (Zahnputzbecher usw.). b) Unterbringung zu zweit auf einem Haftraum; keine Ausführung zur Arbeit; Betten sind an der Wand festgeschraubt und werden mittels eines von außerhalb zu bedienenden Mechanismus zwischen 20.00 und 6.00 Uhr heruntergeklappt; tagsüber besteht die Einrichtung aus zwei am Boden festgeschraubten Schemeln, Waschbecken, Toilette, kaltem Waschküchenfußboden. c) wie b), jedoch Unterbringung in völliger Einzelhaft.

Die Mahlzeiten werden in einer Kantine eingenommen. Während unseres Besuches veranstalten sieben Jugendliche einen demonstrativen „Hungerstreik“, indem sie sich brav in eine Reihe stellen und ihre essenden Mitgefangenen stumm anschauen. Das Mittagessen besteht an diesem Tag tatsächlich lediglich aus einem Teller Suppe und einem weiteren Teller „Wassergulasch“, der die Frage aufwirft, ob damit auch nur theoretisch der Energiebedarf dieser Altersgruppe gedeckt werden kann.

Insgesamt erscheint die Atmosphäre in Všeřrdy für eine Jugendstrafanstalt viel zu „kalt“. Die Vollzugskonzeption sollte dringend weniger an den Grundsätzen des „militärischen Drills“ ausgerichtet werden. Ob das allseits zu verspürende Defizit möglicherweise auch auf mangelnde pädagogische Ambitionen des Anstaltsleiters zurückzuführen ist, läßt sich naturgemäß nach einer einzigen kurzen Besichtigung nicht abschließend beantworten...

Schlußbetrachtung

Der „Umbau“ des Strafvollzuges in der ČR in Richtung Humanisierung und Liberalisierung ist in vollem Gange. Angesichts der historischen Belastung, der Kürze der seit der „Wende“ vergangenen Zeitspanne sowie der Quantität und Qualität der zur Verfügung stehenden sächlichen und vor allem auch personellen „Mittel“ kann das bereits Geleistete nur als „erstaunlich“ bezeichnet werden.

Gleichwohl bleibt offensichtlich noch viel zu tun. Vor allem sollte die Überbetonung des militärischen Charakters, insbesondere des Vergünstigungs- und Anpassungsdenkens, dringend weiter zurückgeführt werden. Auch ist erhebliche Skepsis angebracht, inwieweit sich unter den offenen Bedingungen eines demokratischen Staatswesens „die Kriminalität“ tatsächlich auf Dauer „planen“ läßt. Die Übereinstimmung zwischen der bereits Anfang 1990 von der (neuen) Regierung geäußerten Absicht, die Gefängnispopulation zukünftig auf einem Niveau von etwa 13.500 zu halten⁸⁵⁾ und dem aktuellen Belegungsstand im Frühherbst 1992 von genau 13.464 Inhaftierten⁸⁶⁾ wird jedenfalls auf Dauer ohne kriminalpolitische „Rückfälligkeit“ z.B. in Form erneuter Amnestien nicht aufrechterhalten werden können.

Insgesamt dürfte der Respekt, den der Vorsitzende der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, *Harald Preusker*, im Rahmen der Abschlußbesprechung mit dem Leiter der „Zentralen Gefängnisverwaltung“, *Karabec*, den Verantwortlichen des tschechischen Gefängniswesens für die unter schwierigsten Rahmenbedingungen zu leistende Arbeit gezollt hat, dem ehrlichen Eindruck aller Teilnehmer dieser Studienreise entsprochen haben.

Anmerkungen

- 1) S. hierzu *Kühling*, Strafvollzug in Italien, ZfStrVo 1988, 168 f.
- 2) S. hierzu *Kirchhoff*, Strafvollzug in Schottland, ZfStrVo 1989, 350 ff.
- 3) S. hierzu *Ullenbruch*, Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Amerika, ZfStrVo 1992, 104 ff.
- 4) Den hierbei erzielten Erkenntnisgewinn verdanken die Teilnehmer der ausgezeichneten Organisation durch JUDr. *Zdeněk Karabec* („Zentrale Gefängnisverwaltung“ im Tschechischen Justizministerium) und Regierungsrat *Josef Paintner* (JVA Aschaffenburg) sowie den Übersetzungskünstlern Regierungsdirektor *Hans-Uwe Worlitzkas* (JVA Aichach).
- 5) Die anschließende Darstellung folgt in ihren Eckpunkten weitgehend der Zusammenfassung in: Der Brockhaus in einem Band, 4. Aufl. (1992), S. 908.
- 6) Der Mannheimer Morgen (Ausgabe v. 02./03./04.10.1992), S. 4, berichtet unter Bezugnahme auf die Nachrichtenagentur Associated Press von einer Meinungsumfrage, derzufolge lediglich 36 % der Tschechen und 37 % der Slowaken eine Teilung tatsächlich befürworten.
- 7) *Musil*, Die Bestrebungen zu einer demokratischen Strafrechtsreform in der Tschechoslowakei, ZStW 103 (1991), 1021 ff. (1021).
- 8) Ebd., S. 1022.
- 9) Ebd., S. 1023.
- 10) Ges. Nr. 140/1961 Sbirka zákonu („Amtliche Sammlung“; fortan Sb.), zuletzt geändert durch Ges. Nr. 557/91 Sb.
- 11) Ges. Nr. 150/1969 Sb.
- 12) Dazu eingehend *Lammich*, Demokratisierung und Strafrecht in der Tschechoslowakei, Osteuropa-Recht (fortan: OER), 1990, 194 ff. (204).
- 13) So die zutreffende Formulierung von *Musil* (Anm. 7), S. 1029.
- 14) Vgl. hierzu *Lammich*, Die Sanktionen des tschechoslowakischen Strafgesetzbuches und ihre Anwendung, ZStW 95 (1983), 498 ff. (insbes. S. 516).
- 15) So das illustrative Beispiel von *Válková*, Aktuelle Kriminalitätstentwicklung in der ČSFR und heutige kriminologische Forschung, MschrKrim. 75 (1992), 213 ff. (218).
- 16) Der Spiegel Nr. 10/44. Jg. v. 05.03.1990, S. 173.
- 17) Angaben nach *Musil* (Anm. 7), S. 1024.
- 18) S. *Lammich*, Das System der Bewährungsaufsicht und der Straftatlassenenfürsorge in der Tschechoslowakei, BewHi 1984, 314 ff. (314).
- 19) So die Berechnung von *Lammich* (Anm. 12), S. 196, unter Bezugnahme auf die Angaben im Statistischen Jahrbuch 1989 (hrsg. v. d. Generalstaatsanwaltschaft d. UdSSR).
- 20) Angaben in *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl. (1992), § 2, 2.21 (Rn. 117); bezogen auf das Jahr 1989.
- 21) Vgl. insoweit nochmals *Lammich* (Anm. 12), S. 197.
- 22) Eigene Berechnung d. Verf. anhand Tab. 4 und 5 bei *Válková* (Anm. 15), S. 223 f. (Quelle: Statistik des Justizministeriums ČR, 1991).
- 23) Zum Stand der Diskussion bereits im Jahre 1983 vgl. *Lammich* (Anm. 14), S. 507.
- 24) Hierzu und allg. zu diesem „Instrument“ s. *Lammich* (Anm. 12), S. 197.
- 25) Eigene Berechnung d. Verf. anhand der Fundstellen bei *Válková* (Anm. 22).
- 26) *Musil* (Anm. 7), S. 1024, weist insoweit zu Recht darauf hin, daß die Belastung mit wirklich schwerer Kriminalität zu dieser Zeit in der ČSSR eher gering war – der sog. „Mordkoeffizient“ lag z.B. bei jährlich 1,4 Mordopfern je 100.000 Einwohnern.
- 27) „Bericht über den Zustand des Gefängniswesens in der Tschechischen Republik v. 08.03.1990“, übersetzt und (nach unwesentlicher Kürzung) veröffentlicht von *Lammich* in OFR (Archiv) 1990, A 541 ff.; die im Text genannte Fundstelle stammt aus der Vorbemerkung zu III.
- 28) S. Bericht (Anm. 27), II.
- 29) So wörtlich der jetzige Leiter der „Zentralen Gefängnisverwaltung“, *Karabec*, im Rahmen der Einführungsbesprechung am 29.09.1992.
- 30) S. Bericht (Anm. 27), III.7.
- 31) Ebd., III.2. u. 10.
- 32) Vgl. hierzu *Lammich*, Demokratisierung und Strafvollzug in der Tschechoslowakei, ZfStrVo 1990, 277 ff. (280).
- 33) Bericht (Anm. 27), III.1. und 3. (mit weiteren Beispielen).
- 34) Ebd., III.5. u. 8.
- 35) Vgl. hierzu nochmals *Lammich* (Anm. 32), S. 279.
- 36) Ebd.
- 37) Einzelheiten s. Bericht (Anm. 27), III.9.
- 38) So *Havel* in einem Interview in Der Spiegel Nr. 48/43. Jg. v. 27.11.1989, S. 170; weitere Einblicke in die gesamten Haftbedingungen in: *Václav Havel*, Briefe an Olga (Betrachtungen aus dem Gefängnis), rororo aktuell 12 732 (1991).
- 39) Der Spiegel Nr. 13/43. Jg. v. 27.03.1989, S. 154 f.
- 40) Der Spiegel (Anm. 16), S. 173.
- 41) *Musil* (Anm. 7), S. 1025.
- 42) S. hierzu *Lammich* (Anm. 12), S. 198.
- 43) Ges. Nr. 159/1989 Sb.
- 44) Dazu und allg. zum Strafrechtsänderungsgesetz vgl. *Lammich* (Anm. 12), S. 195 f.
- 45) Ebd.
- 46) S. *Lammich* (Anm. 32), S. 281.
- 47) *Válková* (Anm. 15), S. 214.
- 48) Bericht (Anm. 27), III.1.
- 49) S. insbes. Bericht (Anm. 27), III.1., 3., 7. u. 9., jew. a.E.
- 50) Vgl. hierzu den Bericht „Wärter wollen härter vorgehen“, Hannoversche Allgemeine Zeitung (Ausgabe v. 07.01.1992), S. 26.
- 51) Ges. Nr. 175/1990 Sb.
- 52) Zum Ganzen *Musil* (Anm. 7), S. 1026.
- 53) Lt. Mitteilung des Leiters der „Zentralen Gefängnisverwaltung“, *Karabec*, vom 29.09.1992, wurden in der ČR bis zu diesem Zeitpunkt vier Angeklagte zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt; 18 weitere zu der zeitigen Höchststrafe von 25 Jahren. Lt. Mitteilung des Leiters der Vollzugsanstalt Valdice, *Sadil*, vom 30.09.1992 ist derzeit die Einrichtung einer besonderen Abteilung für „Lebenslängliche“ in der Vollzugsanstalt Mirov geplant.
- 54) Zum damaligen Diskussionsstand vgl. im einzelnen *Válková*, Anmerkungen zum Workshop über die Abschaffung der Todesstrafe im tschechoslowakischen Rechtssystem, ZfStrVo 1991, 32 ff.
- 55) So zumindest die Hannoversche Allgemeine Zeitung (Anm. 50).
- 56) Diese und weitere statistische Angaben finden sich bei *Válková* (Anm. 15), S. 213 unter Bezugnahme auf eine Veröffentlichung in tschechischer Sprache von *Osmancik*.
- 57) Persönliche Mitteilung des Leiters der „Zentralen Gefängnisverwaltung“, *Karabec*, am 29.09.1992.
- 58) Wie Anm. 25.
- 59) *Válková* (Anm. 15), S. 214.
- 60) Wie Anm. 25.
- 61) So eine während der Studienreise von den Bediensteten aller „Ebenen“ immer wieder gebrauchte Formulierung.
- 62) Vgl. Hannoversche Allgemeine Zeitung (Anm. 50).
- 63) *Válková* (Anm. 15), S. 214, berichtet von einer groß angelegten Meinungsumfrage in Brünn, derzufolge 70 % der dortigen Bevölkerung die bedrohliche Zunahme der Kriminalität ausnahmslos auf die angeblich zu weitgehende Amnestie zurückführen.
- 64) Vgl. insoweit nochmals Hannoversche Allgemeine Zeitung (Anm. 50).
- 65) So *Musil* (Anm. 7), S. 1024 (Fn. 2); *Válková* (Anm. 15), S. 215, berichtet von einer weiteren Meinungsumfrage, wonach rund die Hälfte der Bevölkerung der ČSFR der dortigen Polizei „nicht vertraut“ (Februar 1991).
- 66) Wie Anm. 57.
- 67) Mitteilung der „Zentralen Gefängnisverwaltung“ am 29.09.1992.
- 68) Der Brockhaus in einem Band, 4. Aufl. (1992), S. 908.
- 69) Vgl. hierzu *Ullenbruch* (Anm. 3), S. 104.
- 70) Prison Information Bulletin (Hrsg.: Council of Europe) No. 12, Dez. 1988, S. 22 – bezogen auf den Stichtag 01.09.1988.
- 71) Ausführl. hierzu *Lammich*, Strafvollzug und Straftatlassenenhilfe in der Tschechoslowakei, ZfStrVo 1984, 223 ff. (224).
- 72) Wie Anm. 57.
- 73) Ges. Nr. 59/1965 Sb.
- 74) Ges. Nr. 179/1990 Sb.
- 75) Verordnung Nr. 247/1992 Sb.
- 76) *Válková* (Anm. 15), S. 215, (bezogen auf den 31.10.1991).
- 77) 1 DM = 18 tschechische Kronen (15.12.1992).
- 78) Umgerechnet also ca. DM 120,00.
- 79) Verordnung Nr. 426/1991 Sb.
- 80) Vgl. insoweit die Erfahrungsberichte v. *Preusker*, ZfStrVo 1989, 147 ff. (JVA Bruchsal), *Meyer*, ZfStrVo 1991, 220 ff. (JVA Geldern) und *Ullenbruch* (Anm. 3), S. 107 (San Quentin State Prison/USA).
- 81) Näheres zum Langzeitbesuch s.u. 5.2 u. 5.3.
- 82) Eingehend hierzu *Lammich* (Anm. 18).
- 83) S. *Ullenbruch* (Anm. 3), S. 105.
- 84) Bericht (Anm. 27), III.4.
- 85) Wiedergegeben bei *Lammich* (Anm. 12), S. 198.
- 86) Wie Anm. 67.

Tagung der Caritas zum schweizerischen Strafrechtswesen*

Justus Bensele

I.

Anlässlich des zehnjährigen Jubiläums des Reformprogramms war es Ziel der Tagung, die damaligen Reformpostulate aus heutiger Perspektive zu betrachten und sie gegebenenfalls aufgrund neuer Erkenntnisse und Einsichten zu modifizieren. Der Reformentwurf von 1982 geht auf eine Initiative der Fachgruppe „Gefangenenhilfe“ der Caritas Schweiz von 1981 zurück. Der Entwurf wurde von drei interdisziplinären Studienkommissionen, bestehend aus Mitarbeitern von Polizei, Justiz, Strafvollzug, Gefangenen- und Sozialfürsorge, Psychiatrie, Kirche und Freiwilligen erstellt.

II.

In der Begrüßung und Einführung wies *Prof. Dr. Riklin*, Ordinarius für Straf- und Strafprozessrecht in Fribourg und Präsident der Fachgruppe „Gefangenenhilfe“, darauf hin, daß die vor zehn Jahren aufgestellten Postulate bisher nur punktuell verwirklicht wurden oder in Entwürfen vorliegen. Herr *Leuenberger*, Regierungsrat des Kantons Zürich, machte darauf aufmerksam, daß in der Politik von „Grün bis Abgas-Braun“ ein Verständnis von Strafe als Rache der Gesellschaft vorherrsche, welches dem Resozialisierungsbestreben entgegenstehe. Herr *Krummacher*, Direktor der Caritas Schweiz, erinnerte daran, daß die Reform vor zehn Jahren mit einer liberalen Strömung in der öffentlichen Meinung konform ging, während sie heute einem konservativerem Meinungsbild gegenüberstehe.

III.

Im Rahmen der Referate unter dem Titel: „Was wurde erreicht? Was ist weiterhin aktuell?“, referierte Herr *Nafzger*, Seelsorger und Psychotherapeut, Bern, über die weltanschaulichen Aspekte der Strafrechtsreform (Arbeitsgruppe 1). Er begann mit einigen Grundsätzen. Die Straffälligkeit bestimme sich, so *Nafzger*, aus der Interaktion zwischen festgelegten Normen und dem davon abweichenden Verhalten einzelner. Die Grundlagen des Strafrechtssystems, somit auch der einzelnen Normen, würden auf philosophischen und theologischen Überlegungen basieren. Aus dem christlichen Glauben, der helfen könne, die Gesellschaft in einen Umdenkprozeß einzubeziehen, ließen sich u.a. folgende wichtige Postulate herleiten:

- Eine Versöhnung in Vollzugsphase und Alltagsleben ist anzustreben.
- Theologisch verstandene Schuld beinhaltet die Zuweisung von Verantwortlichkeit an Täter, Opfer und Umgebung.
- Der Christ soll jeden Straffälligen als Nächsten erfahren.
- Bei einer Güterabwägung soll die Position bevorzugt

werden, die den am wenigsten autonom Handelnden begünstigt.

- Es soll mehr Mitgestaltung und Mitverantwortung im Strafvollzug geben.

Prof. Dr. Franz Riklin sprach zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht (Arbeitsgruppe 2). Einleitend führte Herr *Professor Riklin* aus, das geltende Schweizer Strafgesetzbuch von 1942 habe die Prävention gegenüber dem Vergeltungsgedanken in den Vordergrund gerückt. Das damals moderne Strafrecht bedürfe heute einer neuerlichen Reform. Für eine solche Reform seien 1982 auf dem Gebiet des Strafrechts folgende Ziele aufgestellt worden:

1. Das Zurückdrängen der kurzfristigen Freiheitsstrafen. 60 % aller unbedingten Freiheitsstrafen dauern maximal einen Monat, 80 % bis zu drei Monate und 85-90 % längstens sechs Monate. Wegen der negativen sozialen Folgen und des Fehlens einer Resozialisierungsmöglichkeit sollten Alternativen wie Tagessatzsystem, Halbgefängenschaft, Arbeitsleistung oder Führerausweisentzug als Sanktion erwogen werden.
2. Die Individualisierung des Sanktionensystems durch die Einführung der bedingten Freiheitsstrafe bis drei Jahre und der bedingten Entlassung nach der Hälfte der Strafverbüßung.
3. Die Betonung von Wiedergutmachung und Schadensdeckung.
4. Die Strafbefreiung bei geringem Verschulden und geringfügigen Tatfolgen bei Bagatelldelinquenz.
5. Die Vereinheitlichung des Strafverfahrensrechts.

Die Postulate fänden sich im Vorentwurf von *Professor Hans Schultz*, dem Opferhilfegesetz, das 1993 in Kraft tritt und eine Ergänzung der Verordnung 3 zum StGB teilweise verwirklicht. Mitte nächsten Jahres, so *Professor Riklin*, sei mit der Vorlage des Entwurfs der eingesetzten Expertenkommission zu rechnen.

Dr. Beat Brühlmeier, Alt-Oberrichter, Baden, erläuterte die Entwicklung der Rechtswirklichkeit seit 1982. Herr *Dr. Brühlmeier* begann seinen Vortrag mit dem Hinweis auf die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention 1974. Damals seien Bundesgerichtsentscheide vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gerügt worden, und seither habe das Bundesgericht eine fruchtbare, fortschrittliche Praxis hinsichtlich der Berücksichtigung von Grundrechten entwickelt. Auch in der Rechtswissenschaft hätten sich neue Tendenzen gezeigt. Nicht zuletzt unterzögen die Kantone ihre Praxis einer Revision. Es blieben dennoch, so *Brühlmeier*, die Forderungen nach Achtung der Menschenwürde und Fairness aktuell. Des weiteren sollten die Beachtung von Treu und Glauben, die Beschleunigung des Verfahrens, das Opportunitätsprinzip für die Einstellung bei Bagatelldelicten, der Täter-Opfer-Ausgleich, die Verteidigung von Beschuldigten und die Einsetzung von Haftrichtern weiter im Mittelpunkt des Interesses stehen.

Dr. Andrea Baechthold, Leiter der Abt. Strafrecht beim Bundesamt für Justiz und Dozent am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern, sprach zum Strafvollzug und Massenvollzug (Arbeitsgruppe 3). Die Arbeitsgruppe im

* Tagungsbericht: „Die Reform in Form bringen. 10 Jahre Caritas Reformprogramm zum schweizerischen Strafrechtswesen“. Tagung am 26./27. November in der Paulus Akademie, Zürich.¹⁾

Okt. 1981 habe sich aus sechs Anstaltspraktikern, drei Mitarbeitern der Vollzugsbehörden und sieben Mitarbeitern der Straffälligenhilfe zusammengesetzt. Anknüpfungspunkte für die Reform seien damals die Kritik *Stratenwerths* am Strafvollzug in seinen Anstaltsmonographien, die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts²⁾, die Berichte über Suizide und Psychopharmaka im Gefängnis, die Entschädigung der Gefangenenarbeit des Bundesamts für Justiz und die Gefängniskritik in der breiten Öffentlichkeit gewesen. Abschließend nannte er die folgenden damals erarbeiteten Postulate:

1. Die Schaffung eines flexibleren Sanktionensystems, das dem Richter und der Vollzugsbehörde im Hinblick auf eine künftige Vermeidung krimineller Aktivitäten sachgerechte Entscheidungen ermöglicht. Es sollte das starre Stufensystem aufgehoben werden und kurze Freiheitsstrafen durch Tagesbußen oder Arbeitsleistungen ersetzt werden.
2. Die Anstaltsstruktur sollte durch Anstaltstypen ersetzt werden, die nach spezialpräventiven Bedürfnissen gebildet werden.
3. Anstalten sollten nicht mehr als 100 Plätze aufweisen und intern in Wohngruppen aufgeteilt sein.
4. Gegenüber der Öffentlichkeit sollte mehr Transparenz geschaffen werden.
5. In den Anstalten müßte den Vollzugsbehörden gegenüber den Inhaftierten eine erhöhte Sorgfaltspflicht zukommen. Gleichzeitig müßten die Inhaftierten mehr Eigenverantwortung haben.
6. Den einzelnen Gefangenenengruppen, z.B. Ausländern oder Suchtkranken, sollten besondere Vollzugsbedürfnisse zugebilligt werden, wie beispielsweise der Vollzug im Heimatland und besondere Besuchszeiten.
7. Die Stellung der Schutzaufsicht (Bewährungshilfe) im Rahmen des Strafvollzugs sollte verbessert werden.

IV.

Dr. Günter Heine, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., referierte über die Neuere Entwicklung im Bereich der Kriminalpolitik. Er präsentierte den Vergleich, die Schweiz gleiche kriminologisch einer Großbaustelle, in der das Caritas-Reformprogramm von 1982 ein wichtiges Fundament bilde. Die eigenen Positionen sollten im folgenden mit Hilfe der internationalen Tendenzen unter Beachtung des Sanktionensystems im allgemeinen Teil des Strafrechts überprüft werden.

1. Das Sanktionensystem:

In den letzten 15 Jahren habe sich eine Tendenz weg von dem strikt spezialpräventiven Ansatzpunkt hin zu neuen Wegen gezeigt. Gründe für diese Neuorientierung seien:

- a. Die Ernüchterung bei der Behandlungs- und Resozialisierungsidee.
- b. Die Erkenntnis, daß strafrechtliche Sanktionen im Hinblick auf ihre spezialpräventive Effektivität austauschbar sind.
- c. Die Veränderung des Blickwinkels aufgrund der stärkeren Berücksichtigung des Opfers.

- d. Die Erfordernis flexiblerer Sanktionsmöglichkeiten für Wirtschafts- und Umweltstrafen.
- e. Die Überlastung des Strafvollzugs.

In Europa würden sich die Staaten daher der Ausweitung des Sanktionensystems und einer Flexibilisierung der Sanktionen mit einer Differenzierung nach Straftätergruppen und nach Art des sozialen Konflikts zuwenden. Damit solle ein weicher Zugriff auf Bagatel- und Gelegenheitstäter und eine harte Reaktion auf gefährliche und Karrieretäter ermöglicht werden.

2. Eine Alternative zur Freiheitsstrafe im klassischen Bereich seien kurze Freiheitsstrafen: Die Schweiz strebe wegen der Sozialschädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafen und des mangelnden Resozialisierungspotentials bei kurzer Haft die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen an. Im Gegensatz dazu gingen in Großbritannien aufgrund der Sozialschädlichkeit aller Freiheitsstrafen die Bestrebungen dahin, alle Haftstrafen so kurz wie möglich zu halten. Diese Ansätze würden zeigen, daß eine Überprüfung der Dauer aller Freiheitsstrafen und die Suche nach Alternativen zu einer stationären Behandlung weiter aktuell seien. Andere Alternativen würden modifizierte Freiheitsstrafen bilden, z.B. die Halbgefängenschaft, der Freigängervollzug, die aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen und die elektronisch kontrollierte Freiheit (passiv als Hausarrest mit Kontrolle durch Telefon oder aktiv durch ein elektronisches Fußband). gegenüber letztgenannter Neuerung sei Skepsis angebracht. Sie könne allenfalls die Folgen unbedingter Freiheitsstrafe mindern.

3. Mischmodelle: „sursis partiel“

Teils vollstreckbare, teils zur Bewährung ausgesetzte Strafen könnten die Kluft zwischen Bewährungsstrafe und unbedingter Freiheitsstrafe verringern. Österreich habe 1987 die teilbedingte Freiheitsstrafe eingeführt. Dies könne helfen, den Mißbrauch von Maßnahmen, die für andere Zwecke vorgesehen seien (z.B. U-Haft und freiheitsbeschränkende Bewährungsaufgaben), abzubauen. Es bestünde jedoch die Gefahr, daß bisher bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafen dann als teilbedingte verhängt würden. Dem könne jedoch mit gesetzlichen Regelungen begegnet werden.

4. Wiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich

Dies beinhalte materiellen Schadensersatz für das Opfer der Straftat und die Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Die Wiedergutmachung würde überwiegend nicht als eigenständige Sanktion gesehen. Nach dem VE Schultz, Art. 55, genüge eine besondere wirtschaftliche Anstrengung des Täters, das Unrecht auszugleichen, als Strafausschließungsgrund. Großbritannien habe demgegenüber eine „compensation order“ als selbständige Sanktion. Es bestehe jedoch die Gefahr, daß vertretbare Sanktionen (z. B. Geldstrafen) zu höchstpersönlichen Strafen (persönliche Wiedergutmachung) würden. Zudem sei der Täter oft wirtschaftlich nicht in der Lage, Wiedergutmachung zu leisten. Schon aus diesem Grunde seien überzogene Erwartungen an dieses Institut nicht angebracht.

5. Neue Aufgaben des Strafrechts

Das Strafrecht würde immer mehr als gesellschaftliches Konfliktregulativ verwendet, z.B. für den Umweltschutz, den illegalen Geldtransfer und den Subventionsbetrug.

Dabei zeichne sich eine Tendenz vom erfolgsorientierten Strafrecht hin zum Risikostrafrecht ab. In Belgien würden Unternehmen verpflichtet, Personen festzulegen, die unabhängig von einem Schuldnachweis haften, allerdings nur auf Geldstrafen. In Deutschland habe der BGH eine sogenannte „funktional-soziale Täterschaft“ der Geschäftsleitung, die bisher allgemein abgelehnt worden sei, in seinem „Erdal Urteil“³⁾ anerkannt. Würde man eine solche Täterschaft jedoch auf Bereiche wie die Familie erstrecken, so würde das Strafrecht uferlos. In der Schweiz habe sich eine derartige Strafbarkeit des Top-Managements noch nicht durchgesetzt.⁴⁾ Die Probleme würden zeigen, daß sich die Schwierigkeiten des besonderen Teils im allgemeinen Teil des Strafrechts fortpflanzen und ausweiten, wenn die Grundpositionen nicht geklärt seien. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit einzelner könne jedoch begrenzt werden, wenn die Großunternehmen als solche strafrechtlich haften könnten.

V.

Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken, stellte die neueren Entwicklungen im Strafvollzug vor. Einleitend verwies er auf das Reformprogramm der Caritas von 1982. Das Reformprogramm habe die Diskussion über die rechtliche Stellung von Gefangenen, den Vollzugsalltag und die differenzierte „Öffnung des Vollzugs“ in Gang gesetzt. Die Entwicklung in der Praxis sei jedoch hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Heute sei die Kriminal- und Teile der Vollzugspolitik durch widersprüchliche Tendenzen gekennzeichnet.

Eine wesentliche Tendenz bestehe in der Umorientierung der früher täterorientierten Kriminalpolitik hin zu dem Opfer. Die viktimologische Perspektive gebe dem Tatvergeltungsgedanken und der Tätschuldorientierung Auftrieb. Durch das Infragestellen des Behandlungsgedankens würde die Schutzfunktion der Verwahrung aufgewertet. Wenigstens solange sei die Gesellschaft vor dem Täter sicher. Auf der anderen Seite würde durch die Betonung der Schutzfunktion notgedrungen eine lebensnahe Vorbereitung des Gefangenen auf die Zeit nach dem Vollzug reduziert, was sich bezüglich der Rückfallverminderung negativ auswirke.

Das Caritas-Reformprogramm setze die „Normalisierung“ des Lebens in der Anstalt als Ziel, um die Chancen des Verurteilten auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung zu erhöhen. Die Reformforderungen seien noch nicht realisiert. Unabhängig von der Verwirklichung der Reformen sei das Messen des Erfolges im Strafvollzug anhand einer Rückfallquote sehr schwierig, müßte man doch die Einwirkungen während des Vollzugs zu dem Umfang der Rückfälligkeit in Bezug setzen. Auch Veränderungen bei der Gefangenenzusammensetzung, z.B. ein erhöhter Anteil von Ausländern oder Drogenabhängigen, würden die Rückfallquote beeinflussen. Eine sinnvolle Vorbereitung auf das Leben in Freiheit durch Vollstreckungslockerung erfordere eine entsprechende Betreuung. Diese erfordere viel Personal und Persönlichkeit.

Die Ausweitung und Differenzierung des Sanktionensystems allein könne nicht zur Entlastung des Strafvollzugs führen. Hinzukommen müsse die Bereitschaft der Praxis,

von Strafen abzusehen, z.B. durch Verfahrenseinstellung, den Gebrauch von nicht freiheitsentziehenden Sanktionen und die Einschränkung des Anwendungsbereichs des Strafrechts. Die neue Opferorientierung könne in das Behandlungsprogramm integriert werden und auf diese Art zur Tatverarbeitung beitragen.

Ein weiteres Ziel sei die Entlastung der Justiz und des Strafvollzugs. Die Schaffung neuer Haftplätze sei dabei höchstens kurzfristig sinnvoll. Langfristig empfehle sich das Zurückdrängen kurzer Freiheitsstrafen, die Einführung gemeinnütziger Arbeit und die Ausweitung der Halbgefängenschaft.

Die Wahrung der Menschenrechte stehe der Steigerung der Wirksamkeit repressiver und präventiver Verbrechensbekämpfung gegenüber. Beide Gesichtspunkte seien aufgrund der gesellschaftlichen Sensibilisierung auf den Täter als Subjekt auf der einen Seite, das Opfer als Subjekt auf der anderen Seite, hervorgetreten. Es würde die universale Geltung der Menschenrechte deutlich, der von der Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg juristisch Nachdruck verliehen worden sei.

Auf der anderen Seite würden Überbelegung, Drogen und ein hoher Ausländeranteil in den Strafanstalten jeder „Öffnung des Vollzugs“ entgegenwirken. Die Probleme seien in der Gesellschaft genauso vorhanden und würden zusätzlich in den Strafvollzug von außen hereingetragen.

Der Ausländeranteil rekrutiere sich zum Großteil nicht aus Gastarbeitern, sondern aus Durchreisenden, die die Schweiz für ihre Delikte auserkoren hätten. Im Vollzug stelle sich die Frage einer differenzierten Vollzugsgestaltung nach ethnischer und kultureller Eigenart sowie nach Gefährlichkeit der Täter. Langfristig könnte die Überstellung in den Heimatstaat einen Ausweg bieten. Das Niveau zwischen Strafvollzug in der Schweiz und im Heimatstaat sei jedoch so unterschiedlich, daß keine übertriebenen Erwartungen gehegt werden sollten.

Die Überbelegung sei nicht allein auf den Anstieg des Ausländeranteils zurückzuführen. Vielmehr seien die Verurteilungen zu kurzfristigen Freiheitsstrafen trotz massiver Kritik weiter angestiegen. Der Gedanke, kürzere Freiheitsstrafen zur Zurückdrängung längerer einzusetzen, habe bisher eher in der Theorie Anklang gefunden. Die Dauer von Freiheitsstrafen ließe sich auch nur begrenzt mit der bedingten Entlassung korrigieren.

Die „Normalisierung“ des Vollzugsalltags und die Schaffung qualifizierter Voraussetzungen für die Wiedereingliederung seien auch im Vollzug auf Widerstände gestoßen. Die Öffentlichkeit reagiere heftig, wenn aus dem offenen Vollzug heraus Straftaten begangen würden. Zudem seien geschlossene Anstalten, die auf dem Prinzip des Mißtrauens, der Kontrolle und der Bevormundung aufgebaut seien, schon strukturell bedingt nicht in der Lage, das Reformziel des Erlernens eigenverantwortlichen Handelns zu erreichen. Diese strukturellen Probleme ergäben sich u.a. aus der auf Überwachung angelegten Einrichtung Strafvollzugsanstalt.

VI.

Die abschließende Zusammenfassung der Arbeitsgruppensitzungen zeigte, daß die Referate die aktuellen Probleme umfassend erörtert haben. Es wurde darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagenen Alternativen weiterer Konkretisierung bedürfen. Schließlich wurde eine stärkere Einbeziehung der Öffentlichkeit und der freiwilligen Helfer in den Strafvollzug als weiterhin wünschenswert angemahnt.

Aus deutscher Sicht sind manche Forderungen nicht mehr aktuell, weil sie in der Bundesrepublik schon realisiert wurden. Andere Forderungen, wie z.B. nach Anstaltsgrößen bis zu 100 Häftlingen, erscheinen dagegen für die Bundesrepublik utopisch. Das grundsätzliche Dilemma im Strafvollzug, einerseits bestrafen zu wollen, andererseits die Wiedereingliederung des Häftlings in die Gesellschaft zu ermöglichen, ist für beide Länder das gleiche. Auch die derzeitigen Probleme wie z.B. die Überbelegung der Anstalten, der hohe Ausländeranteil der Häftlinge oder Drogen innerhalb der Anstaltsmauern sind in Deutschland ähnlich. Die Diskussion über Lösungsmöglichkeiten dieser Probleme ist für Deutschland daher genauso aktuell wie für die Schweiz.

Anmerkungen

- 1) Die Caritas Schweiz wird in ihrer Dokumentation der Tagung die Referate im Wortlaut darstellen.
- 2) Nach Aufhebung des besonderen Gewalt- und Rechtsverhältnisses in Anstalten durch das BVerfG vom 14. März 1972, stellte es erhöhte Anforderungen an die Regelungsdichte der kantonalen Bestimmungen.
- 3) BGHSt. 37 S. 114ff.
- 4) Zuletzt im Strafverfahren gegen Sandos-Verantwortliche im Juli 1992.

Das Elend mit der lebenslangen Freiheitsstrafe*

Harald Preusker

Vorbemerkung

In dem Beschluß geht es um mehr als um die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung zur Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe (§§ 454, 462 a StPO, 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB – Schuldsschwereklausele –), es geht eigentlich um die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe selbst. Diese wird vom Senat zwar erneut bestätigt, es wird aber an vielen Stellen des Beschlusses Unbehagen deutlich. Immerhin hat der Senat darauf hingewiesen, daß das Fehlen einer gesetzlichen Obergrenze für die Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld ein Grundrechtsproblem sei.

Die zu entscheidenden Verfassungsbeschwerden wären durchaus eine Gelegenheit gewesen, sich von der lebenslangen Freiheitsstrafe als absoluter Strafdrohung zu verabschieden. Der Senat hätte aber auch dem Gesetzgeber Gelegenheit geben können bzw. – wie Mahrenholz in seinem abweichenden Votum meint – geben müssen, über die lebenslange Freiheitsstrafe erneut nachzudenken und eventuell den Bedenken gegen die lebenslange Freiheitsstrafe Rechnung tragende Regelungen erlassen können. Dadurch, daß der Senat lediglich die verfassungskonforme Auslegung einiger vollstreckungsrechtlicher Regelungen verlangt, hat er das Grundrechtsproblem, das in der lebenslangen Freiheitsstrafe selbst steckt, wieder auf die lange Bank geschoben.

Die zahlreichen verfassungs-, straf- und strafprozeßrechtlichen Detailfragen, mit denen sich der Senat befassen mußte, können hier nicht erörtert werden. Es soll lediglich auf die für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug relevanten Aussagen des Senats eingegangen werden.

I. Das Tatbestandsmerkmal „Die besondere Schwere der Schuld“ in § 57 a StGB ist verfassungsgemäß

Konkret heißt dies, daß die lebenslange Freiheitsstrafe auch zukünftig trotz günstiger Kriminalprognose über die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren hinaus andauern kann, wenn „die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet“ (Schuldsschwereklausele des § 57 a StGB). Die Besonderheit der lebenslangen Freiheitsstrafe liegt darin, daß diese Strafandrohung absolut ist. Das Schwurgericht muß für jeden Mörder – gleichgültig, ob Massenmörder oder Mörder aus Affekt – eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängen. Da aber „lebenslänglich“ schon lange nicht mehr tatsächlich „lebenslänglich“ bedeutet und seit der Entscheidung des Bundesver-

* Besprechung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 03.06.1992 (2 BvR 1041/88) abgedruckt in: JZ 1992, 1176-1188; NJW 1992, 2947-2960; auszugsweise in: MDR 1992, 979-985; NStZ 1992, 585-586; StV 1992, 470-476; ZfStrVo 1992, 386-392.

fassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe vom 21.06.1977 jeder „Lebenslängliche“ die Chance zur Rückkehr in die Gesellschaft bekommen muß, sollte durch die „Schuldschwereklausel“ in § 57 a StGB eine Differenzierungsmöglichkeit bezüglich der konkreten Verbüßungszeit aus Gründen der individuellen Tatschuld geschaffen werden. Diese Schuldschwereklausel bereitet, wie alle Generalklauseln, erhebliche Probleme, insbesondere was das „rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot“ angeht. An dieses Bestimmtheitsgebot müßten – so der Senat – hier besonders strenge Anforderungen deshalb gestellt werden, weil es unter Umständen um mehrjährige Verbüßungszeiten über 15 Jahre hinaus gehen könne. Der Senat gibt dann einige Hinweise, wie sich der Begriff „Schuldschwere“ erschließen lasse. Er bemüht sich auch, den Begriff „besondere“ (Schuldschwere) dahingehend zu klären, daß dies eine Schuld sein müsse, die „über das normale, das übliche weit hinausgeht“. Der Senat erinnert unter Bezugnahme auf die Materialien (BT-Drucksache 9/22 Seite 6) daran, daß 15 Jahre das Regelmaß, eine längere Verbüßung aus Gründen der Schuldschwere die Ausnahme sein sollte. Die Rechtsprechung hat sich offensichtlich nicht an dieses Regel-Ausnahme-Prinzip gehalten. Von den 20 „Lebenslänglichen“, auf die in der JVA Bruchsal bis Mai 1992 § 57 a StGB angewendet wurde, wurde keiner nach 15 Jahren entlassen bzw. wurde keinem die besondere Schwere der Schuld verneint. Was die Regel sein sollte, wurde nicht einmal zur Ausnahme. Kein Wunder, daß sich die Betroffenen in ihren mit § 57 a StGB verbundenen Hoffnungen auf kürzere Verbüßungszeiten getrogen fühlen.

Ein Vergleich der Verbüßungszeiten dieser 20 Lebenslänglichen mit den Verbüßungszeiten von 20 vor dem Inkrafttreten des § 57 a StGB begnadigten Lebenslänglichen hat ergeben, daß sich die Verbüßungszeiten unter Anwendung des § 57 a StGB sogar um durchschnittlich zwei Jahre verlängert haben. Da es sich um relativ kleine Zahlen handelt, können daraus natürlich nur mit größten Vorbehalten allgemeine Schlüsse gezogen werden.

Eine der Ursachen für diese ungünstige Entwicklung der Verbüßungszeiten ist der Umstand, daß – im Gegensatz zur früheren, flexibleren Gnadenpraxis – Entlassungen von Lebenslänglichen vor Ablauf der in § 57 a StGB vorgesehene Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren so gut wie nicht mehr vorkommen. Dies hat praktisch zu der absoluten Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren geführt. Objektiv mag § 57 a StGB gegenüber der Gnadenpraxis „besseres“ Recht gebracht haben, die Betroffenen haben aber bezüglich der Verbüßungszeiten – und allein darauf kommt es ihnen an – bislang eher Nachteile als Vorteile von diesem „besseren“ Recht gehabt.

Es ist sehr fraglich, ob der vorliegende Beschluß und die darin geforderte sorgfältigere und restriktivere Anwendung der Schuldschwereklausel zu einer Verkürzung der Verbüßungszeiten führen wird. Die ersten Entscheidungen nach dem „neuen Recht“ machen deutlich, daß der Beschluß mehr Fragen aufwirft als er löst.

Aus der Sicht der Praxis muß bedauert werden, daß der Senat die Schuldschwereklausel trotz der durchweg schlechten Erfahrungen bestehen ließ. Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht in seiner bereits erwähnten Entscheidung vom 21.06.1977 die Möglichkeit, die vorzeitige Entlassung eines Lebenslänglichen ausschließlich an einer

günstigen Sozialprognose und einer gewissen Mindestverbüßungszeit zu orientieren, nicht von vornherein verworfen. Die Streichung der Schuldschwereklausel hätte zur Folge, daß Lebenslängliche mit günstiger Kriminalprognose nach Verbüßung von 15 Jahren zu entlassen wären. Durch eine solche Regelung würden viele mit der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbundenen Probleme entschärft. Mindestens hätte das Bundesverfassungsgericht eine Obergrenze für die Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe aus Gründen der besonderen Schuldschwere festsetzen bzw. dem Gesetzgeber eine solche Festsetzung auferlegen können. Mit einer solchen Obergrenze, die nicht mehr als 20 Jahre betragen dürfte, könnten die immer noch üblichen, zum Teil absurd langen Verbüßungszeiten verhindert werden.

Bleibt nachzutragen, daß die Schuldschwereklausel des § 57 a StGB nach einem im Beschluß des Senats zitierten Gutachten von *Dünkel* im internationalen Vergleich einzigartig ist. Nirgendwo sonst kann mit diesem Kriterium die bedingte Entlassung verweigert werden.

II. Schuld feststellung und -gewichtung durch das Schwurgericht

Im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften (§§ 454, 462 StPO; § 57 a StGB) verlangt der Senat, daß zukünftig nicht mehr die Strafvollstreckungskammer, sondern das Schwurgericht die für die Schuldbewertung erheblichen Tatsachen im Urteil *feststellt* und *gewichtet*. An diese Feststellungen und an die Gewichtung soll dann die Strafvollstreckungskammer gebunden sein.

Als Begründung für die Übertragung der verbindlichen Schuld feststellung und -gewichtung auf das verurteilende Schwurgericht führt das Bundesverfassungsgericht u.a. den Umstand an, daß das Schwurgericht lediglich die schuldhaftige Verwirklichung eines oder mehrerer Mordmerkmale feststellen müsse. Dies könne dazu führen, daß in solchen Urteilen die Merkmale der individuellen Tatschuld nicht vollständig festgestellt und gewichtet würden. Die Strafvollstreckungskammer müsse sich dann – viele Jahre später – Gesichtspunkte für eine Gesamtbewertung der Schuldschwere „zusammensuchen“, was angesichts der Bedeutung der Schuld gewichtung für den Betroffenen nicht mit dem Prozeßgrundrecht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren vereinbar wäre. Außerdem hält der Senat die Strafvollstreckungskammer weder für besonders erfahren, noch für entscheidungsnah. Letzteres ist nicht überzeugend. Es gibt – vor allem an kleinen Landgerichten – Schwurgerichte, die äußerst selten „lebenslänglich“ verhängen, oft ist es dort für Richter und Schöffen das erste und einzige Mal. Andererseits haben die Strafvollstreckungskammern im Bereich der Langstrafenanstalten stets eine große Zahl von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen zu „betreuen“ und verfügen über viel Erfahrung und umfangreiche Vergleichsmöglichkeiten.

Gegen die Übertragung auf das Schwurgericht spricht auch, daß die Schuld feststellung und -gewichtung unter den vielschichtigen Einflüssen, unter denen jeder große Schwurgerichtsprozeß steht, leiden könnte. Es ist nicht

auszuschließen, daß gerade bei der Schuldgewichtung prozeßtaktische Erwägungen ebenso eine Rolle spielen, wie emotionale Einflüsse durch die Nähe zu Tat, Täter und Opfer.

Der Senat läßt offen, wie die Schuldgewichtung durch das Schwurgericht konkret aussehen soll. Er stellt lediglich fest, daß das Schwurgericht die Schuldschwere – für die Strafvollstreckungskammer verbindlich – feststellen und gewichten müsse und der Strafvollstreckungskammer später lediglich die Beantwortung der Frage bleibe, ob die festgestellte Schuldschwere die weitere Vollstreckung gebiete (§ 57 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB).

Das Merkmal „gebietet“ erlaubt der Strafvollstreckungskammer schon nach bisheriger Rechtsprechung z.B. auch die Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung und das Verhalten des Gefangenen im Vollzug, die Auseinandersetzung mit der Tat, eventuelle Bemühungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches usw. Das Merkmal „gebietet“ ist demnach das dynamische, die Schuld feststellung und -gewichtung das statische Element des § 57 a StGB. Der Senat läßt im Ergebnis auch offen, was der Unterschied zwischen Schuld feststellung und Schuldgewichtung sein soll. Er formuliert: „... vielmehr hat es (das Schwurgericht) darüber hinaus unter Abwägung der der jeweiligen Tat anhaftenden individuellen schulderschwerenden und schuldmindernenden, objektiven und subjektiven Merkmale *festzustellen*, ob eine besondere Schwere der Schuld ... vorliegt. Wird diese *Gewichtung* der Schuld unter dem Gesichtspunkt ihrer besonderen Schwere im Urteil vorgenommen, so unterliegt dieses auch insoweit der Revision ...“

Aus dieser Formulierung könnte man folgern, daß Feststellung und Gewichtung der Schuld das gleiche sei. Dann wäre die Entscheidung der Schuldgewichtung nicht nur widersprüchlich, sondern im Ergebnis auch weitgehend wertlos. Widersprüchlich deshalb, weil der Strafvollstreckungskammer an einer anderen Stelle der Entscheidung die Gewichtung der Schuld untersagt wird, diese aber ohne Festlegung einer konkreten Verbüßungszeit dazu gezwungen wäre.

Diese Widersprüchlichkeit rührt möglicherweise daher, daß der Senat die Gewichtung, die eigentlich nur die Festsetzung einer schuldabhängigen Verbüßungszeit bedeuten kann, nicht ausdrücklich dem Schwurgericht zuweisen wollte, da dies immerhin einer Relativierung bzw. einer Verneinung der lebenslangen Freiheitsstrafe gleichkommen würde.

Weitgehend wertlos wäre der Beschluß in diesem Punkt deshalb, weil sich dann die Praxis nur in den Fällen ändern würde, in denen das Schwurgericht *keine* besondere Schuldschwere feststellt. Dies würde dann für alle Beteiligten die verbindliche Festlegung dafür sein, daß der Gefangene nach 15 Jahren entlassen werden *muß*, wenn die weitere Voraussetzung einer hinreichend günstigen Prognose vorliegt.

In allen anderen Fällen bliebe es bei der bisherigen Praxis, daß eben nicht das Schwurgericht, sondern die Strafvollstreckungskammer gewichtet und die Verbüßungszeit festlegt; nunmehr – und dies mag man als rechtliche Verbesserung ansehen – allerdings gebunden an die hierzu vom Schwurgericht getroffenen Feststellungen.

III. Altfälle

Für die etwa 1.150 „Lebenslängliche“, die vor der Entscheidung des Senats verurteilt worden sind, schreibt der Senat eine recht schwierige Übergangsregelung vor. Danach sind die Strafvollstreckungskammern weiterhin für die Anwendung des § 57 a StGB einschließlich Schuldgewichtung zuständig. Allerdings soll diese nachträgliche Schuldbewertung „einer strikten Bindung hinsichtlich der im Urteil ausdrücklich festgestellten Tatsachen unterworfen“ sein. Die weiteren Aussagen zur Schuldgewichtung bereiten offenbar den Gerichten einige Schwierigkeiten. Dies wird in einem Beschluß des OLG Karlsruhe (1 Ws 136/92 L) vom 08.01.1993 (unveröffentlicht) deutlich.

Dort heißt es: „Zu der Problematik und den Schwierigkeiten der Handhabbarkeit der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verbleibenden Beurteilungskriterien für die Vollstreckungszeitummessungsschuld wird der Senat demnächst in einer späteren Entscheidung Stellung nehmen.“

IV. Rechtzeitige Festlegung der schuldabhängigen Verbüßungszeit

Wichtig für den Vollzug ist die der Strafvollstreckungskammer auferlegte Verpflichtung, in den die bedingte Entlassung ablehnenden Beschluß zukünftig konkret hineinzuschreiben, wie lange die Vollstreckung unter dem Gesichtspunkt der Schuldschwere noch fortzudauern hat. Dadurch wird die bisher doch sehr lästige Planungsunsicherheit beseitigt. Allerdings bleibt die Frage offen, ab welchem Zeitpunkt der Lebenslängliche diese Feststellung der konkreten Verbüßungszeit erfolgreich beantragen kann. Vermutlich wird die Rechtsprechung den Hinweis des Senats auf § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 b StPO aufgreifen und Anträge, die vor Ablauf von 13 Jahren gestellt werden, als verfrüht zurückweisen. Dies entspräche nicht in allen Fällen dem Leitsatz des Beschlusses, wonach „der voraussichtliche Zeitpunkt einer Aussetzung der Strafvollstreckung so rechtzeitig festgelegt werden muß, daß die Vollzugsbehörden die Vollzugsentscheidungen, die die Kenntnis dieses Zeitpunktes unabdingbar voraussetzen, ohne eigene Feststellungen zur voraussichtlichen Verbüßungszeit so treffen können, daß die bedingte Entlassung nicht verzögert wird“. Der Senat sieht die Notwendigkeit der frühen Entscheidung und weist an einer anderen Stelle darauf hin, daß die Strafvollstreckungskammer erforderlichenfalls auch vor Ablauf von 13 Haftjahren die Vollstreckungszeit konkret festzulegen hat. Er führt zur Begründung aus, daß das Rechtsstaatsprinzip verbiete, den zu lebenslanger Haft Verurteilten über die Dauer der Verbüßungszeit im Unklaren zu lassen. Es sei vielmehr geboten, diese festzulegen, wenn und sobald dies abschließend beurteilt werden könne.

Aus der Sicht des Vollzuges ist eine möglichst frühe Entscheidung über die Verbüßungsdauer anzustreben. Wenn schon nicht das Schwurgericht die konkrete Verbüßungszeit festlegen sollte, so müßte dies durch die Strafvollstreckungskammer spätestens nach 6-8 Haftjahren geschehen. Die Vollzugspläne für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte müssen spätestens ab diesem Zeitpunkt einen verlässlichen Planungsrahmen haben. Gerade im Vollzug langer

Freiheitsstrafen und insbesondere der lebenslangen Freiheitsstrafe gilt es, zum Teil langfristige Ausbildungs- oder Therapiemaßnahmen zu planen und auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt abzustimmen. Dies gilt nicht nur bei „Lebenslänglichen“, deren Kriminalprognose von allen Beteiligten von Beginn an als günstig beurteilt wird und bei denen die Verbüßungszeit ausschließlich von der besonderen Schwere der Schuld abhängig ist, sondern auch und gerade, wenn es zur Verbesserung der Kriminalprognose langfristiger Maßnahmen bedarf. Kommt es nicht zu dieser wesentlich früheren Festlegung – also etwa nach 6-8 Jahren –, bleibt es dabei, daß Vollzugsanstalt, Aufsichtsbehörde, Staatsanwaltschaft und Strafvollstreckungskammer ggfs. sehr unterschiedliche Vorstellungen von den Verbüßungszeiten haben, zumal es ein zuverlässiges, rechtlich verbindliches Abstimmungsverfahren der Beteiligten nicht gibt.

Es würde bei der bisherigen Planungsunsicherheit bleiben und der einzige praktische Vorteil, den der Beschluß dem Strafvollzug bringen könnte, wäre verspielt. Die möglichst frühe Festlegung der schuldbedingten Verbüßungszeit ist für die Justizvollzugsanstalt auch deshalb so wichtig, weil ihr nach der inneren Logik des Beschlusses nunmehr untersagt ist, eine eigene Schuldgewichtung vorzunehmen und im Vollzugsplan einen voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt festzulegen.

V. Zusammenfassung

1. Der Beschluß schiebt das Problem der absoluten Strafandrohung in § 211 StGB (Mord) auf die lange Bank und versucht statt dessen Symptome zu kurieren.
2. Der Beschluß läßt offen, wie das „Gewichten“ der Schuld durch das Schwurgericht konkret aussehen soll und wer – Schwurgericht oder Strafvollstreckungskammer – die Obergrenze der schuldbedingten Verbüßungszeit festzulegen hat. Es spricht aber einiges dafür, daß die Festlegung durch das Schwurgericht nicht gewollt ist, da dies einer Relativierung, ja Verneinung der lebenslangen Freiheitsstrafe gleichkommen würde.
3. Bedauerlicherweise hat der Beschluß das Grundrechtsproblem der mangelnden Obergrenze für schuldabhängige Verbüßungszeiten nicht in Angriff genommen.
4. Der Beschluß hat die rechtliche Situation der Lebenslänglichen erneut verbessert. Ob die verfassungskonforme Auslegung und die vom Senat vorgegebenen Auslegungsregeln („besondere Schwere der Schuld“ soll die Ausnahme sein!) tatsächlich zu kürzeren Verbüßungszeiten führen werden, bleibt abzuwarten.
5. Der Beschluß wird insoweit die Vollzugsplanung verbessern, als er eine frühzeitige Festlegung der schuldbedingten Verbüßungszeit verlangt.
6. Es ist zu begrüßen, daß der Beschluß ein Entlassungsverfahren im Rahmen des § 57 a StGB für so gewichtig ansieht, daß dem Antragsteller in der Regel ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist.

Aktuelle Informationen

Den Konsum von Drogen nicht länger bestrafen

Für eine Entkriminalisierung des Drogenkonsums und eine Erweiterung des Prinzips „Therapie statt Strafe“ haben sich Mediziner und Juristen ausgesprochen. Bei einer öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses erklärten sie am 4. Dezember 1991, die Strafverfolgung von Drogensüchtigen sei keine Maßnahme zur Lösung des Rauschgiftproblems. Die Sachverständigen plädierten zudem für den Ausbau eines niedrigschwelligen Ausstiegs- und Lebenshilfenetzes. Notwendig sei darüber hinaus eine verstärkte Förderung der Suchtprävention, meinten die Experten. Sie äußerten sich zu einem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (12/943).

„Die Justiz muß“, so Harald Hans Körner von der Frankfurter Staatsanwaltschaft, „im Rahmen ihrer Rechtsprechung und Praxis nicht nur um Verständnis und Vertrauen bei der Bevölkerung, sondern auch bei den Drogenabhängigen und Drogenberatern werben.“ Körner fügte hinzu, wegen der zunehmenden Verelendung sowie der AIDS-Verseuchung der Drogenszene seien Forderungen wie „Lebenshilfe und Überlebenshilfe vor dem Fernziel Drogenfreiheit“ in das Betäubungsmittelgesetz einzuarbeiten. Der Hamburger Hochschullehrer Peter Raschke wies auf die Kriminalstatistik in Nordrhein-Westfalen hin, der zufolge die Polizei bei 100.000 Drogendelikten nur 5.000 Dealer zu fassen bekommt. Körner erklärte hierzu, das Beispiel Holland zeige bereits eine Liberalisierung hinsichtlich der gesetzlichen Handhabung von Drogendelikten. Der niederländische Hochschullehrer C.F. Rüter erklärte, in seinem Land habe man sich an die, die Drogen in kleinen Mengen konsumieren, gewöhnt. Diese Politik werde von „98 Prozent aller Parteien“ getragen. „Da wird sich nichts ändern“, so Rüter, „das hat sich eingespielt“.

Übereinstimmung zeichnete sich in der Expertenrunde auch im Hinblick auf die Notwendigkeit für ein niedrigschwelliges Ausstiegs- und Lebenshilfenetz ab. *Umstritten war jedoch die Frage, ob es eine kostenlose Abgabe von Spritzen für Heroinsüchtige sowie eine Durchführung dieser Praxis auch in Haftanstalten geben soll. Der Gießener Kriminologe Arnulf Kreizer vertrat die Auffassung, wegen der starken HIV-Übertragungsgefahr in Gefängnissen sei eine gezielte Abgabe von Desinfektionsmitteln und Spritzen unerlässlich.*

Vor allem auf die großen Ballungszentren konzentriert sich nach Meinung von Ilja Ingo Michels, Vertreter der Deutschen AIDS-Hilfe in Berlin, das Problem. Es müßten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, daß unter hygienischen Bedingungen Heroin gespritzt werden kann. Im Vordergrund habe, so Michels, vor allem das Ziel der Verhinderung des Drogentodes zu stehen. Als Beispiel nannte der Mitarbeiter der Deutschen AIDS-Hilfe die Schweiz, die im Großstadtbereich Basel Fixerräume eingerichtet habe. Dort sei es wegen der Möglichkeit zum rechtzeitigen Eingreifen bislang zu dem Tod eines Drogensüchtigen nicht gekommen.

Raschke erklärte, zur niedrigschwelligen Hilfe Drogensüchtiger gehöre auch die Substitutions-Therapie. Hierbei handele es sich um „die Abgabe eines suchterzeugenden Mittels an den Abhängigen“, so die Definition des Stuttgarters Mediziners K. L. Täschner. Das Mittel könne, meinte Raschke, „die Sucht zwar nicht „direkt kausal“ bekämpfen, es habe vielmehr eine begleitende Funktion: Das Leid der Süchtigen würde vermindert, der Verelendungsprozeß folglich verlangsamt. Mit Methadon, so Margarete Peters vom Frankfurter Stadtgesundheitsamt, sei es in der Main-Metropole gelungen, die Beschaffungsprostitution bei fast allen Süchtigen zu unterbrechen. Bernd Sievert, Vorsitzender der Gesellschaft für Medikamentengestützte Suchttherapie (GMST), warnte davor, daß eine ungenügende Behandlung von Abhängigen mit Substitutions-Medikamenten den Drogen-Schwarzmarkt fördere. Der Koblenzer Oberstaatsanwalt Karl Rudolf Winkler hob hervor, sollte sich der Gesetzgeber für eine Zulassung von Methadon entschließen, werde er „nicht umhinkönnen, deren Voraussetzungen und Grenzen im Gesetz exakt festzulegen.“

Zur Substitutionsbehandlung in den Niederlanden bemerkte Rüter, dort sei es vorrangig, den Süchtigen ein „normales Leben“ zu ermöglichen. „Und wenn sie meinen, sie brauchen dafür

Methadon, dann sollen sie es auch haben“, unterstrich der Hochschullehrer. Mit dieser Einstellung zur Methadon-Therapie „ist man in Holland auch nicht schlecht gefahren“; schließlich habe in seinem Land die Zahl der Drogentoten seit Jahren nicht zugenommen.

Auch bezüglich der Forderung nach Verstärkung der Suchtprävention zeigte sich unter den Experten weitgehende Einigkeit. „Suchtprävention ist“, erläuterte Jost Leune vom Fachverband Drogen und Rauschmittel in Hannover, „wie die Suchtentwicklung ein langwieriger Prozeß.“ Dieser stelle eine „zutiefst pädagogische Aufgabe“ dar. Der Frankfurter Hochschullehrer Hans J. Bochnik hielt es für erforderlich, daß Aufklärung in der Schule stattfindet und nicht auf illegale Drogen beschränkt bleibt. In diesem Zusammenhang machte Werner Scheiblich vom Sozialdienst Katholischer Männer (SKM) darauf aufmerksam, daß die Entwicklung zur Drogenabhängigkeit in vielen Fällen über einen langen Zeitraum hinweg unerkannt bleibe. Scheiblich: „Häufig gucken Eltern weg, was mit ihren Kindern passiert.“

(Sachverständige nahmen zum Bundesrat-Entwurf zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes Stellung. Aus: Der Strafvollzugsbeamte, 38. Jg. Nr. 2 vom 1. März 1992, S. 8 f.)

Strafvollzug entspricht Menschenrechten

Die „Kontaktsperr“ wurde nur einmal im Oktober 1977 angewandt

Das in der Bundesrepublik gültige Strafvollzugsgesetz und seine Anwendung, so die Bundesregierung am 17. Januar 1992 (12/2059) auf Anfrage der Abgeordneten der PDS/LL (12/2013), entsprechen den internationalen Menschenrechtsnormen. Die Begriffe „Isolationshaft“ und „Einzelisolation“, die in der Anfrage benutzt werden, seien im Strafvollzugsgesetz nicht bekannt.

Wenn bei einem Gefangenen in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten besteht, so führt die Bundesregierung aus, oder wenn Selbstmord oder Selbstverletzung droht, kann gegen ihn als besondere Sicherungsmaßnahme die Absonderung von anderen Gefangenen oder die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände angeordnet werden.

Außer der Absonderung des Gefangenen seien im Strafvollzugsgesetz auch Disziplinarmaßnahmen vorgesehen. Wenn ein Gefangener schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm durch das Strafvollzugsgesetz auferlegt sind, kann der Anstaltsleiter gegen ihn Arrest bis zu vier Wochen als Disziplinarmaßnahme verhängen. Arrest sei aber nur bei schweren oder mehrfach wiederholten Verfehlungen zu verhängen. Darüber hinaus könne der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle beschränkt werden. Die sogenannte „Kontaktsperr“ sei in den letzten Jahren ohne Bedeutung gewesen. Sie sei nur einmal im Oktober 1977 für wenige Wochen angeordnet worden.

Nach dem Strafvollzugsgesetz, so betont die Bundesregierung weiter, sei für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen. Dies bedeute, daß die Haftfähigkeit der Gefangenen ständiger Beobachtung unterliege. Wenn ein Gefangener ärztlich behandelt oder beobachtet werde oder wenn sein seelischer Zustand den Anlaß der Maßnahme bilde, sei vor der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen der Arzt zu hören. Ein Gefangener, der in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sei, werde alsbald vom Anstaltsarzt aufgesucht und auch in der Folge möglichst täglich von ihm besucht. Bei der Anordnung von Arrest werde zuvor der Anstaltsarzt gehört. Während des Arrestes stehe der Gefangene unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrestes werde unterbrochen, wenn die Gesundheit des Gefangenen bedroht sei.

Im Jahre 1990 sei in 5.037 Fällen Arrest angeordnet worden, der in 1.201 Fällen zur Bewährung ausgesetzt worden sei. In 3.494 Fällen sei eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände angeordnet worden.

(Aus: wib woche im bundestag 4/92 v. 26.2.1992, S. 4)

24. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten in Berlin

Die Senatorin für Justiz, Prof. Dr. Jutta Limbach, gab am 19. März 1992 für die Teilnehmer der 24. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der besonderen Vollstreckungsleiter in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. einen Empfang, zu dem auch Vertreter der Presse eingeladen waren.

Die Tagung hatte am 16. März 1992 begonnen. Die Leiter der Jugendstrafanstalten und die besonderen Vollstreckungsleiter – das sind die für die Vollstreckung von Jugendstrafen und alle damit zusammenhängenden Fragen zuständigen Jugendrichter – erörterten auf ihrer Tagung den vom Bundesminister der Justiz vorgelegten Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes.

Mit diesem Entwurf soll der Jugendstrafvollzug endlich auf eine umfassende gesetzliche Grundlage gestellt werden. Frau Senatorin Prof. Dr. Limbach begrüßte dieses Vorhaben, hielt aber die zur Diskussion stehenden Regelungen noch für zum Teil verbesserungsbedürftig.

Aus ihrer Sicht müsse durch den Entwurf sichergestellt werden, daß der Jugendstrafvollzug gegenüber dem Erwachsenenvollzug eigenständig bleibe und eine den Entwicklungsmöglichkeiten der dort untergebrachten jüngeren Verurteilten Rechnung tragende Ausgestaltung des Vollzuges erfahre. Besondere Bedeutung mißt sie in diesem Zusammenhang einer leistungsgerechten Entlohnung der Gefangenen bei. Auch wenn die öffentlichen Haushalte äußerst strapaziert seien, sollte doch nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden, um dieses Ziel zu erreichen oder ihm zumindest näherzukommen. Eine solche Regelung würde im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Schuldenregulierung noch während der Haftzeit die Schadenswiedergutmachung gegenüber dem Opfer erlauben und im übrigen die Wege in ein sozial geordnetes Umfeld nach der Entlassung ebnen und sich damit insgesamt in besonderem Maße resozialisierend auswirken.

(Nach einer Mitteilung des Pressereferats der Senatsverwaltung für Justiz Berlin vom 19. März 1992)

Prison Information Bulletin Nr. 16 (Juni 1992)

Das „Prison Information Bulletin“ Nr. 16 des Europarates vom Juni 1992, das insgesamt 44 Seiten umfaßt, enthält wiederum eine Reihe von interessanten Beiträgen und Informationen zum Strafvollzug im allgemeinen und in den europäischen Mitgliedsstaaten. Der Aufsatzteil besteht aus fünf Beiträgen zu zentralen Themen des Vollzuges und der Vollzugspolitik.

Im ersten Beitrag berichtet Kenneth Neale über das sog. Demosthenes-Programm des Europarates, das Brücken zu mittel- und osteuropäischen Staaten schlagen sollte: Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Marguerite-Sophie Eckert, Helmut Gonsa, William Rentzmann und K. Neale bereiste zwischen September 1990 und Mai 1991 Ungarn, die (damalige) Tschechoslowakei, Polen, Rumänien und Bulgarien. Sie führte dort jeweils Gespräche mit dem Leiter des Strafvollzuges sowie anderen maßgeblichen Justizfunktionären und besichtigte Strafanstalten. Neale verbucht dieses Besuchsprogramm insgesamt als eine positive Erfahrung.

Im zweiten Beitrag stellt Neale Konzeption und Ziele der (1987 neugefaßten) Europäischen Strafvollzugsregeln dar. Er beschreibt die Vor- und Entstehungsgeschichte und setzt sich mit ihrer Bedeutung und ihrem Einfluß – nicht zuletzt auf die künftige Entwicklung des Strafvollzuges in Europa – auseinander. Im dritten Beitrag arbeitet William Rentzmann die Grundprinzipien eines modernen Behandlungskonzepts heraus. Als Eckpfeiler eines solchen Konzepts begreift er Normalisierung und Öffnung des Vollzuges sowie Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen. Themen des vierten, von Helmut Gonsa stammenden Beitrags sind die Organisation des Strafvollzuges, die Behandlung der Gefangenen und deren Vorbereitung auf die Entlassung. Im einzelnen erörtert er Besonderheiten des langen und kurzen Freiheitsentzuges, die Arbeit der Gefangenen, Maßnahmen der sozialen Eingliederung und Rehabilitation sowie Urlaub aus der Haft. Mit der Rekrutie-

rung, Ausbildung und Tätigkeit des Gefängnispersonals befaßt sich der fünfte Beitrag von W. Rentzmann – nicht zuletzt unter Berücksichtigung der dänischen, ja skandinavischen Situation.

Im Informationsteil des „Prison Information Bulletin“ sind Statistiken zum Stand und zur Entwicklung der Gefangenenzahlen in den Mitgliedsstaaten des Europarates im Jahre 1990 wiedergegeben. (Einige statistische Daten werden gesondert in dieser Zeitschrift veröffentlicht.) Ferner findet sich hier ein nach den einzelnen Staaten gegliederter Überblick über neue (bis 1990 erlassene) Strafvollzugsregelungen. Dort wird z.B. hinsichtlich der Bundesrepublik auf den Einigungsvertrag von 1990 und das Inkrafttreten des StVollzG im Gebiet der früheren DDR hingewiesen. In der anschließenden Bibliographie sind die Bundesrepublik, Italien und Großbritannien am stärksten vertreten (die ZfStrVo allein mit 16 Beiträgen). Eine Liste der Leiter der nationalen Strafvollzugsverwaltungen rundet den Informationsteil ab.

Gefangenenraten am 1. September 1990* in Europa

Staat	Zahl der Gefangenen	Inhaftierungsrate pro 100.000 Einwohner	Prozentsatz d. U-Gefangenen	U-Gefangene pro 100.000 Einwohn.	Prozentsatz weibl. Gefangener	Prozentsatz ausländ. Gefangener
Österreich	6.231	82,0	31,5	25,8	4,6	17,7
Belgien	6.525	66,1	46,8	30,9	5,2	32,1
Cypern	218	38,0	10,1	3,8	3,7	38,0
Dänemark	3.243	63,0	26,5	16,7	4,8	11,7
Finnland	3.106	62,2	11,6	7,2	3,0	0,6
Frankreich	47.449	82,2	40,7	33,4	4,2	28,7
Deutschl.	48.792	77,8	26,4	20,6	4,3	14,5
Ungarn	11.497	110,0	23,6	25,9	4,6	1,1
Island	104	40,6	3,8	1,6	6,7	0,0
Italien	32.588	56,6	40,6	23,0	5,2	11,6
Luxemburg	352	94,0	26,1	24,6	5,4	41,2
Niederlande	6.662	44,4	38,8	17,2	3,9	25,2
Norwegen	2.260	56,5	20,5	11,6	–	12,8
Portugal	9.059	87,0	32,2	28,1	5,4	7,9
Spanien	32.902	85,5	39,5	33,8	7,6	16,4
Schweden	4.895	58,0	20,2	11,7	4,4	18,4
Schweiz	5.074	76,9	38,9	29,9	5,3	26,9
Türkei	46.357	82,1	37,4	30,7	2,6	0,6

* Aus: Prison Information Bulletin Nr. 16, Juni 1992, S. 29. Soweit Mitgliedsstaaten des Europarates nicht genannt sind, fehlt es an – ausreichendem – Datenmaterial.

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe Bremen zum strafrechtlichen Umgang mit gewaltbereiten und gewaltausübenden jungen Menschen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Straffälligenhilfe im Lande Bremen teilen die Besorgnis über eine zunehmende Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Besonderen Anlaß zur Sorge um den Sozialen Frieden vermitteln die Ergebnisse der wissenschaftlichen Jugendforschung, nach denen in unserem Lande ca. 50 000 Jugendliche, das sind immerhin 1 % aller Deutschen im Alter von 16-20 Jahren, zu Gewaltanwendungen gegen Ausländer und Asylbewerber bereit sind. Die

Tatsache, daß im Jahre 1992 mehr als 4 000 fremdenfeindliche Straftaten – die Hälfte davon mit Gewalt – in Deutschland verübt wurden, kann niemanden unberührt lassen. Daß darüber hinaus rund 70 % der ermittelten Gewalttäter zwischen 16 und 21 Jahre alt waren, ist Aufforderung zum Nachdenken genug.

Selbstverständlich steht die LAG Straffälligenhilfe im Lande Bremen auf der Seite der Bevölkerungsgruppen, die gegen Fremdenfeindlichkeit und Ausländerhaß aufrufen und aktiv dafür einstehen. Es gehört zur selbstverständlichen Praxis aller Institutionen der Straffälligenhilfe in Bremen, ausländische Hilfesuchende und Betroffene genau so anzunehmen, zu beraten und zu betreuen wie die „einheimischen“ Hilfesuchenden und Betroffenen.

Die LAG plädiert für eine differenzierte Herangehensweise bei der Suche nach den Ursachen für die Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft bei den jungen Menschen. Einfache soziologische oder pädagogische Erklärungsmuster reichen offenbar nicht aus, um die Phänomene zu erklären. Fatal wäre es in diesem Zusammenhang, alle betroffenen jungen Menschen über einen Kamm als „Rechtsradikale“ oder gar als „Rechtsextremisten“ zu diskreditieren, so wie es von einem Teil der Presse und der Fachöffentlichkeit gerne oberflächlich getan wird.

Offenbar bleibt jungen Menschen in unserem aktuellen Zeitabschnitt bei der Suche nach politischer oder kultureller Orientierung nur die Wahl zwischen „rechts“ oder „links“, so jedenfalls wird es von befragten jungen Gewalttätern selbst dargestellt – Alternativen zu den zwei Polen scheint es nicht zu geben. Wenn dieses tatsächlich die gesellschaftliche Realität von jungen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland ist, dann müssen sich alle verantwortlichen Erzieher, Lehrer, Jugendhilfeplaner, Mediengestalter und Politiker nach ihren Versäumnissen im Hinblick auf die Vermittlung humaner, demokratischer Werte fragen lassen. Der Boden, auf dem sich nationalistische und rassistische Kulturen ausbreiten können, ist von uns „Erwachsenen“ bestellt worden. Einer Entwicklung der kulturellen Verfestigung von Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung kann nur wirkungsvoll begegnet werden, wenn alle gesellschaftsrelevanten Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen bereit sind, unserer Jugend neue Orientierungen und Zukunftschancen aufzuzeigen. Hier müssen politische und sozio-kulturelle Strategien zur Integration und Partizipation der Jugend zum Tragen kommen und nicht die Strategien von Ausgrenzung und Vernachlässigung.

Mit den Mitteln der Strafjustiz können die Versäumnisse, Fehler und Untätigkeiten von Politik und Gesellschaft nicht kompensiert werden. Die LAG hält die Verschärfung der polizeilichen und justiziellen Strategien nicht für die angemessenen Antworten auf die Problemlagen.

Die Praktiker der Straffälligenhilfe wissen, daß die Strafjustiz zur Regulierung gesellschaftlicher Konflikte ungeeignet ist. Weder unter generalpräventiven noch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten kann die Strafjustiz die von ihr erhofften Wirkungen zutage fördern.

Die Vereine der Straffälligenhilfe im Lande Bremen fordern Staatsanwälte, Richter, Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer und andere Verfahrensbeteiligte an Jugendstrafverfahren auf, auch im Umgang mit gewaltbereiten und gewaltausübenden jungen Menschen Augenmaß zu bewahren. Auch für diesen Täterkreis müssen diejenigen Grundsätze gelten, die für den Umgang mit Jugendkriminalität durch eine „Kriminalpolitik von unten“ im vergangenen Jahrzehnt entwickelt wurden:

- Vorrang ambulanter, sozialpädagogischer, beratender oder betreuender Hilfen vor stationären, freiheitsentziehenden Maßnahmen.
- Differenzierte und auf das Individuum des Täters abgestimmte Einzelfallbewertung und Einzelfallbeurteilung.
- Vorrang der Jugendhilfe Maßnahmen vor justiziellen Maßnahmen.
- Förderung der Integration und Partizipation, Förderung und Hilfe zur Überwindung sozialer und persönlicher Notlagen.
- Wenn schon Freiheitsentzug, dann so kurz wie möglich.

(Eike Bahl, Bremische Straffälligenbetreuung, z.Zt. Koordinatorin der LAG)

Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Lande Bremen sind folgende Vereine:

1. Verein für Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen e.V., Rückertstr. 20, 2800 Bremen 1
2. Verein Hoppenbank e.V., Fedelhöfen 33/34, 2800 Bremen 1
3. Täter-Opfer-Ausgleich, BGH Vegesack, Kirchheide 49, 2820 Bremen 70
4. Bremische Straffälligenbetreuung, Osterdeich 59 b, 2800 Bremen 1
5. Lüssumer Turnverein v. 1898 e.V., Integrationshilfe, Bockhorner Weg 10, 2820 Bremen 71
6. Hans-Wendt-Stiftung, Projekt Ambulante Hilfe, Am Lehester Deich 17-21, 2800 Bremen 33
7. Stadtteil-Schule e.V., Hemelinger Bahnhofstr. 42, 2800 Bremen 44
8. Solidarische Hilfe e.V., Steffensweg 4, 2800 Bremen 1
9. Brücke Bremerhaven e.V., An der Geeste 21, 2850 Bremerhaven

Zum Strafvollzug in der Schweiz

Bezugnehmend auf den Artikel „Schweizer Häftlinge revoltieren gegen überfüllte Gefängnisse“ (ZfStrVo Heft 6/1992, S. 378 f.), der im Leserbrief des Direktors der Strafanstalt Lenzburg, Dr. Martin-Lucas Pfrunder, in diesem Heft kritisiert wird, teilte der Direktor der Kantonalen Strafanstalt Regensdorf, H.U. Meier, der Schriftleitung mit, „daß es in den letzten Jahren weder in Regensdorf Gefangenenunruhen gegeben hat, noch bei einer dieser Unruhen 2 Todesfälle zu verzeichnen waren“.

Einjährige Schulung im Berliner Justizvollzug erfolgreich beendet

In einer feierlichen Veranstaltung mit Justizsenatorin Prof.Dr. Jutta Limbach schlossen am 30. März 1992 176 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berliner Justizvollzuges ihre einjährige Schulung ab. Bei diesen handelt es sich um Bedienstete, die vor dem 3. Oktober 1990 in Ost-Berliner Vollzugsanstalten gearbeitet und danach ein strenges Auswahlverfahren sowie eine einjährige Unterweisungszeit erfolgreich durchlaufen hatten.

In den fünf früheren Gefängnissen in Ost-Berlin (Rummelsburg, Köpenick, Hohenschönhausen, Lichtenberg und Pankow), die zum 30. November 1990 geschlossen wurden, waren zuletzt etwa 800 Bedienstete tätig, von denen sich insgesamt 619 für eine Weiterverwendung im Berliner Justizvollzug beworben hatten. In einem mehrmonatigen Verfahren wurden insgesamt 318 Bedienstete für eine weitere Tätigkeit in verschiedenen Bereichen des Vollzuges ausgewählt. Zum Auswahlverfahren gehörten Tests und sonstige schriftliche Arbeiten, Einzel- und Gruppengespräche sowie Auskünfte der Gauck-Behörde sowie der Zentralen Dokumentationsstelle in Salzgitter.

Nicht weiterverwendet wurden frühere hauptamtliche oder informelle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit sowie Bedienstete, die durch hohe Parteifunktionen oder – wie frühere Anstaltsleiter – durch herausgehobene Dienststellungen besondere Verantwortung für den repressiven Strafvollzug der DDR hatten oder die sonst fachlich oder persönlich als ungeeignet erschienen.

Neben Angestellten im Objektschutz, Kraftfahrern und Ärzten wurden 239 Dienstkräfte für den mittleren Dienst im Justizvollzug übernommen. Von diesen wurden zehn für den Krankenpflagedienst, 42 für den mittleren Verwaltungsdienst und 187 für den allgemeinen Vollzugsdienst in einem umfangreichen Schulungsprogramm vorbereitet. Dieses Schulungsprogramm bestand für den allgemeinen Vollzugsdienst aus vier Monaten theoretischem Unterricht, sechs Monaten Praxis und weiteren zwei Monaten Theorie. 176 Lehrgangsteilnehmer (103 Männer und 73 Frauen) haben die einjährige Unterweisung erfolgreich abgeschlossen. In einigen Fällen hatten die Arbeitsverträge aufgrund von belastenden Erkenntnissen der Gauck-Behörde zwischenzeitlich gelöst werden müssen.

In ihrer heutigen Ansprache würdigt Frau Senatorin Prof.Dr. Limbach die große Aufgeschlossenheit und das Engagement der Lehrgangsteilnehmer und stellt mit Befriedigung fest, daß anfängliche Skepsis und wechselseitige Ablehnung des westlichen und des östlichen Berliner Vollzugspersonals schnell hätten überwunden werden können und nunmehr die Atmosphäre in den Anstalten von Vertrauen und Kollegialität geprägt sei. Hieran hätten auch die Personalvertretungen herausragenden Anteil.

Seit 1. April 1992 sind die geschulten Dienstkräfte in allen Berliner Vollzugsanstalten regulär eingesetzt und leisten dort einen wichtigen Beitrag zur Betreuung der Gefangenen, deren Zahl seit der Vereinigung um etwa 600 zugenommen hat. Mit der für August 1992 vorgesehenen Verbeamtung dieser Dienstkräfte wird die endgültige Gleichstellung des östlichen und des westlichen Personals im allgemeinen Justizvollzugsdienst erreicht sein.

(Nach einer Mitteilung des Pressereferats der Senatsverwaltung für Justiz Berlin vom 30. März 1992)

Gemeinsame Erklärung zur Situation der Beschäftigten in den Sozialen Diensten der Justiz in den neuen Ländern

Gerichts- und Bewährungshilfe sowie Sozialarbeit im Vollzug setzen professionelles Handeln und fachliche Kompetenz voraus.

Für die staatliche Straffälligenhilfe und Sozialarbeit in den fünf neuen Bundesländern hat zu gelten, daß diese Tätigkeiten, die in den alten Ländern staatlich anerkannten Sozialarbeitern/-arbeiterinnen/Sozialpädagogen/-pädagoginnen übertragen sind, auch nur von Sozialarbeitern/-arbeiterinnen/Sozialpädagogen/-pädagoginnen wahrgenommen werden können. Adäquate Ausbildungsgänge wurden in der ehemaligen DDR nicht angeboten. Die gesellschaftliche Entwicklung bedingt daher die Einstellung von Kollegen aus anderen Berufen. Angebotene Qualifizierungsmaßnahmen haben sich als unzureichend erwiesen, insbesondere auch deshalb, weil sie nicht in ein Gesamtkonzept der Ministerien eingebunden sind.

Sie führen nicht zur staatlichen Anerkennung!

Im Sinne baldmöglichst effektiv funktionierender Sozialdienste der Justiz müssen Lösungen gefunden werden, die einerseits fachliche Mindeststandards erfüllen und andererseits ein einheitliches Berufsbild sichern. Dieses entspricht den Erfordernissen der Arbeit und den Ansprüchen der Beschäftigten in den Sozialen Diensten der Justiz der neuen Bundesländer.

Um die Grundvoraussetzungen für professionelle Sozialarbeit zu schaffen, unterstützen die Fachgruppen (ADG, ADB und BAG) die Forderungen der Kolleginnen und Kollegen aus den neuen Ländern:

- Sozialarbeit nur durch professionelle qualifizierte Sozialarbeiter/-arbeiterinnen mit Diplom-Abschluß und staatlicher Anerkennung
- Verpflichtung des Anstellungsträgers, den Neueingestellten diese Ausbildung (freigestellt, berufsbegleitend und bezahlt) zu ermöglichen, unter der Voraussetzung, daß die Auszubildenden eine befristete Weiterbeschäftigungsverpflichtung eingehen
- Forcierung des Aufbaus eines Fachbereichs Sozialwesen
- Klärung der Studieneinstiegsvoraussetzungen und Prüfung von Sonderregelungen (z.B. individuelle Studienplanung)
- Anerkennung bisher erbrachter Qualifikationsleistungen

Nur so kann die Gleichstellung der Tätigkeit im Sozialen Dienst der Justiz garantiert werden.

Potsdam, den 26. Februar 1992

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer/-helferinnen
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer/-helferinnen
Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und Sozialpädagogen/-pädagoginnen bei den Vollzugsanstalten
Beschäftigte der Sozialen Dienste der Justiz in den neuen Bundesländern

UN-Resolutionen zur Bildung im Strafvollzug

Am 24. Mai 1990 verabschiedete der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen Resolutionen über Bildung im Strafvollzug (Resolution 1990/20) und über Bildung, Fortbildung und Öffentliches Bewußtsein auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung (1990/24). Einige der wichtigsten Empfehlungen dieser Resolutionen besagen, in zusammengefaßter Form, daß Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, daß

- Bildung im Hinblick auf Verbrechenverhütung zur Verfügung gestellt und Alternativen zum Gefängnis überlegt werden,
- Bildungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrunds des Gefangenen für die Gesamtperson entwickelt werden,
- dafür Sorge getragen wird, daß Bildung Bestandteil der Strafvollzugspolitik und durch den gesamten Verwaltungsapparat unterstützt wird,
- Gefangene die Möglichkeit erhalten, außerhalb des Gefängnisses an Bildungsprogrammen teilzunehmen und die Gemeinde in Bildungsprogramme innerhalb der Anstalten einbezogen wird,
- internationale Zusammenarbeit in der Strafjustiz gefördert wird.

Auf der folgenden Sitzung der Generalkonferenz der Vereinten Nationen wurden am 14. Dezember 1990 Grundprinzipien für die Behandlung von Gefangenen (Resolution 45/111) verabschiedet. Eines dieser Prinzipien lautet: „Alle Gefangenen sollten das Recht auf Beteiligung an kulturellen Aktivitäten und Bildung zur vollen Entwicklung ihrer Persönlichkeit haben.“ (Nr. 6)

Die Ziele der UN-Resolutionen ähneln denen der 17 Punkte von Empfehlung Nr. R (89) 12, die am 13. Oktober 1989 durch das Ministerkomitee des Europarats verabschiedet wurde.

Aufbaustudium Kriminologie an der Universität Hamburg

Zum Sommersemester 1993 beginnt der siebte Durchgang des Aufbaustudiums Kriminologie an der Universität Hamburg. Über dieses Aufbau- und Kontaktstudium informiert im einzelnen eine Broschüre im Umfang von 28 Seiten, die über die Anschrift

Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Universität Hamburg
Jungiusstr. 6
2000 Hamburg 36
Tel. 040/4123-3329 (Geschäftsstelle)

zu beziehen ist. Die Broschüre enthält Hinweise auf Zielsetzung und Strukturelemente des Aufbaustudiums. Des weiteren stellt sie den Lehr- und Veranstaltungsplan des Aufbaustudiums dar. Schließlich informiert sie auch über Studienbedingungen und -anforderungen sowie über organisatorische Rahmenbedingungen.

Zur Personalsituation im hessischen Justizvollzug

In Butzbach fand am 2. Oktober 1992 der Landesvertretertag 1992 des Landesverbandes der Justizvollzugsbediensteten Hessen e.V. statt. In ihrer Begrüßungsrede dankte die Hessische Justizministerin Christine Hohmann-Dennhardt den Delegierten für das große berufliche Engagement, das die Justizbediensteten täglich mit ihrer Arbeit bewiesen. So sei gesichert, daß Sicherheit und Resozialisierung auch in Zukunft die Postulate des hessischen Strafvollzuges blieben.

Die Ministerin machte aber auch deutlich, daß die Arbeitssituation der Bediensteten verbesserungsbedürftig sei. Problematisch sei aus ihrer Sicht die Überbelegung speziell in der Untersuchungshaft. Sie erwarte jedoch, daß die Eröffnung der neuen Justizvollzugsanstalt in Weiterstadt und der eventuelle Neubau der Frankfurter U-Haftanstalt endlich die Belegungssituation auf Dauer entspanne. Auch habe sich bereits gezeigt, daß das sofortige Rechtsberatungsangebot für Untersuchungshäftlinge die Verweildauer erkennbar verkürze.

Die Personalsituation mit mehr als 150 unbesetzten Stellen sei zur Zeit ebenfalls problematisch. Jedoch seien auch hier vielfältige Anstrengungen unternommen worden. So werde sich Ende 1993 die Situation verbessern, wenn knapp 160 Laufbahnwärter ihre Ausbildung beenden. Die Justizministerin bat die Mitglieder des Landesverbandes, die umfangreichen Werbemaßnahmen, mit denen ihr Haus versuche, den Nachwuchs im allgemeinen Vollzugsdienst auch in Zukunft zu sichern, durch eigene Berufs- und Imagewerbung zu unterstützen. Es habe sich gezeigt, so die Ministerin, daß gut die Hälfte aller Bewerber Interesse an diesem Beruf zeigten, weil Freunde oder Verwandte bereits dort tätig seien.

Die Ministerin führte weiter aus, daß einige Verbesserungen in der Besoldungsstruktur bereits durchgeführt worden seien und in den nächsten Jahren weitere erfolgen werden. Sie erinnerte an neue Laufbahnperspektiven für den gehobenen Dienst und den Krankenpflegedienst, die sich seit diesem Jahr böten. Forciert würden aber auch weiterhin die sozialen Angebote für Justizbedienstete: In Frankfurt, Weiterstadt, Butzbach, Rockenberg sei die Errichtung von neuem Wohnraum geplant oder bereits begonnen worden.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 2. Okt. 1992)

Arbeiterwohlfahrt fordert: Weiterhin Ausbau des offenen Strafvollzugs

In den letzten Monaten wird die Situation und die Fortentwicklung des Strafvollzugs nur noch unter dem Aspekt der Anstalts-Sicherheit diskutiert. Durch die schlagzeilenträchtige Darstellung von spektakulären Einzelfällen wird völlig unterschlagen, daß die Öffnung des Vollzuges im Zuge der Strafvollzugsreform seit 1977 zu einem Ausbau des offenen Vollzuges geführt hat, der auch unter Sicherheitsgesichtspunkten für eine Vielzahl von geeigneten Straftätern die bessere Möglichkeit zur Resozialisierung darstellt als der geschlossene Strafvollzug. Bei aller berechtigten Wahrnehmung von Sicherheitsinteressen darf deshalb der Ausbau des offenen Vollzuges nicht gestoppt oder zurückgedrängt werden. Die folgende Stellungnahme betont deshalb die besondere Qualität des offenen Vollzuges und seine herausragende Leistungsfähigkeit für Strafgefangene, die aus schwierigen Lebensverhältnissen kommen und auch wieder in solche entlassen werden.

I. Bisherige Entwicklung des offenen Vollzuges

Der offene Vollzug hat sich aus dem Grundgedanken der allmählichen Lockerung des Vollzuges entwickelt. In dem Bestreben, den Gefangenen allmählich wieder an das Leben in Freiheit heranzuführen, wurde der sogenannte Progressionsvollzug entwickelt, bei dem die offene Anstalt ein Zwischenglied zwischen geschlossenem Vollzug und völliger Freiheit darstellt.

Daraus hat sich im Zuge einer generellen Öffnung des Vollzuges der offene Vollzug als eigenständige Vollzugsform entwickelt, die nach § 10 StVollzG sogar die Regelvollzugsform sein soll.

II. Bedeutung des offenen Vollzuges

1. Die Justizverwaltungen der Länder waren in den letzten Jahren mit unterschiedlicher Intensität bemüht, den offenen Vollzug auszubauen. Der offene Vollzug hat unstrittig gegenüber dem geschlossenen Vollzug den Vorteil, daß die vom Strafvollzugsgesetz geforderte Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse, die Vermeidung von Haftschäden sowie die Integration nach der Entlassung besser zu realisieren sind als im geschlossenen Vollzug.

2. Trotz dieses kriminalpolitisch »positiven Images« des offenen Vollzuges ist in fast allen Bundesländern aktuell zu beobachten, daß die Haftplätze im offenen Vollzug nicht ausgelastet sind. Wenn man berücksichtigt, daß bundesweit die Anzahl der verfügbaren Haftplätze im offenen Vollzug wesentlich geringer ist als die im geschlossenen Vollzug (die Quoten schwanken in den Bundesländern zwischen 4 und 40 %, vor allem die neuen Bundesländer verfügen fast nur über Plätze im geschlossenen Vollzug),

wird deutlich, daß die vom Gesetz vorgesehene Regelvollzugsform eigentlich die Ausnahme darstellt, obwohl sie zur Wiedereingliederung eine wichtige Vorstufe ist.

III. Zuweisungskriterien und Risikogruppen für den offenen Vollzug

Der Rückgang der Belegung der Haftplätze im offenen Vollzug wird insbesondere damit begründet, daß in Anbetracht der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe durch alternative Maßnahmen einerseits und der Zunahme sogenannter problematischer Gefangener mit Gewalt-, Drogen-, Sexualstraftaten andererseits die Zahl der für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen stetig abnehme. Als geeignet wird nur der Gefangene angesehen, bei dem eine Entweichungs- oder anderweitige Mißbrauchsgefahr nicht zu befürchten ist.

Der Gefangene des offenen Vollzuges ist nach diesen Auswahlkriterien der Praxis somit der Gefangene, der sozial integriert ist und von dem ein Risiko nicht zu erwarten ist. Der Gefangene mit mehreren Vorstrafen und entsprechenden Sozialisationsdefiziten, bei dem die unter II. genannten Vorteile des offenen Vollzuges für die Erreichung des Vollzugszieles eigentlich von besonderer Wichtigkeit sein dürften, hat dagegen wenig Chancen, in den offenen Vollzug zu gelangen, da von ihm ein erhöhtes Risiko ausgeht.

IV. Konzeption des offenen Vollzuges

Entsprechend der danach in den offenen Anstalten befindlichen ausgesuchten und weniger sozial benachteiligten Gefangenenklientel ist zu beobachten, daß der offene Vollzug auf eigene therapeutische und andere behandlungsorientierte Maßnahmen weitgehend verzichtet. Hinzu kommt, daß die Gefangenen tagsüber überwiegend außerhalb arbeiten und nur die Abende in der Anstalt verbringen (»Schlafvollzug«). Nach einem langen, oft mit weiten Entfernungen verbundenen Arbeitstag sind sie auch an derartigen Maßnahmen wenig interessiert, schon gar nicht, wenn sie innerhalb und nicht außerhalb der Anstalt bei externen Trägern stattfinden.

Problematischen Gefangenen, die betreuungsintensiv sind, muß daher nicht selten die Eignung für den offenen Vollzug deshalb abgesprochen werden, weil die Eignung nur bei entsprechender Unterstützung und Lenkung durch Betreuungspersonal zugesprochen werden kann, das aber aus den o.g. Gründen fehlt. Anders ausgedrückt: Der Gefangene bleibt im geschlossenen Vollzug, nicht, weil ihm die Eignung fehlt, sondern weil es eine für ihn geeignete offene Anstalt nicht gibt. Dies betrifft in erster Linie die Sozial-Schwachen, auf die nach der Entlassung besonders schwierige Lebensverhältnisse zukommen.

V. Forderungen

1. Die Zuweisungsmöglichkeiten in den offenen Vollzug sind auszuweiten und durch eine quantitative und qualitative Verbesserung der vollzuglichen Konzeption und Personalausstattung die Leistungsfähigkeit des offenen Vollzuges zu erhöhen.

2. Damit der Strafvollzug seiner Rolle zur Resozialisierung Gefangener besser gerecht werden und das im Strafvollzug vorgeschriebene Konzept der Öffnung realisiert werden kann, sind mehr finanzielle Mittel vorzusehen.

3. Der offene Vollzug ist so zu konzipieren, daß auch gerade diejenigen, die nicht zuletzt durch milieubedingte Schäden, soziale Härten und Gleichgültigkeit der Gesellschaft zu dem geworden sind, was sie sind, in den offenen Vollzug gelangen können. Der offene Vollzug darf nicht vorrangig denjenigen vorbehalten bleiben, die ohnehin stets besser gestellt waren und werden.

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Bonn, im April 1992

(Aus: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit Nr. 9/92)

Reformen im türkischen Strafvollzug

Justizminister Seyfi Oktay kündigte weitere Reformen in der Strafprozeßordnung an. Jetzt sollen die Verwaltung der Strafanstalten und die Behandlung der Strafgefangenen reformiert werden. Für die Verwaltung der Strafanstalten werden künftig allein die Gefängnisdirektoren zuständig sein. Das Justizministerium

soll nur die Aufsicht übernehmen. Die Massenunterbringung in den Strafanstalten wird abgeschafft, statt dessen sollen die Gefangenen in Einzelzellen untergebracht werden. Es wird verboten, Häftlinge in Ketten oder an den Pranger zu legen. Handschellen anzulegen, ist an Modalitäten gebunden.

Die Häftlinge dürfen künftig frei kommunizieren und Zeitschriften nach ihrer Wahl ohne Einschränkung lesen. Man habe vor, alle Strafanstalten zu modernisieren, um ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Die Häftlinge sollen die Möglichkeit erhalten, sich sportlich, kulturell und sozial zu betätigen. Die Reform sieht die Abschaffung der Aufsicht durch die Gendarmerie vor, statt dessen wird eine Gerichts- und Häftlingsaufsichtsbehörde eingerichtet. Häftlingstransporte sollen ausschließlich unter ärztlicher Kontrolle erfolgen. Es soll eine Behörde gegründet werden, die sich ausschließlich um ehemalige Sträflinge kümmert, ihnen Arbeit vermittelt und sich um die Schulbildung von Sträflingskindern kümmert. Die Arbeitslöhne der Strafgefangenen sollen steuerfrei sein. Die Unterbringung von Strafgefangenen zur Disziplinierung in engen Isolierzellen soll künftig nicht mehr gestattet sein. Die Gefangenen sollen das Recht erhalten, Beschwerdeantrag gegen die Gefängnisleitung oder Aufsichtsbehörde einzureichen.

(Cumhuriyet, 12.1.1993)

(Aus: Nachrichten aus der Türkei vom 15. Januar 1993)

Ernst Dormehl 80 Jahre alt

Am 7. Dezember 1992 feierte der frühere Leiter der Justizvollzugsanstalt Darmstadt, Ernst Dormehl, seinen 80. Geburtstag. Die hessische Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt dankte dem rüstigen Ruheständler in einem Gratulationsschreiben für sein jahrzehntelanges Engagement im hessischen Strafvollzug, das sowohl den Inhaftierten wie auch den Bediensteten zugutegekommen sei.

Ernst Dormehls Laufbahn im Justizdienst begann bereits 1937; sie wurde jedoch kurz darauf unterbrochen, weil Dormehl bei Beginn des zweiten Weltkriegs als Soldat eingezogen wurde. 1946 kehrte er aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft zurück und arbeitete danach an mehreren hessischen Gefängnissen in unterschiedlichen Funktionen. 1959 wurde er Leiter der Justizvollzugsanstalt in Frankfurt-Höchst, ab 1962 war Dormehl Anstaltsleiter in Darmstadt. Als am 2. Oktober 1969 die neue Darmstädter Vollzugsanstalt – Fritz-Bauer-Haus – eröffnet werden konnte, übernahm er dort die Leitung. 1975 erhielt Ernst Dormehl das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse, 1977 trat er in den Ruhestand.

(Nach einer Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 4. Dez. 1992)

Offener Strafvollzug in Hessen

Eine positive Bilanz der Arbeit im offenen Strafvollzug zog am 27. Nov. 1992 Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt. Die für 1991 gesammelten und ausgewerteten Daten zeigten, daß im hessischen Strafvollzug die Resozialisierungsziele im hohen Maße erreicht würden. Mehr als 1300 Verurteilte hätten den offenen Vollzug erfolgreich durchlaufen. Nicht zuletzt dank des großen Engagements der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sei es den Inhaftierten gelungen, Arbeitsplätze zu besetzen und zu halten, Kontakte zu den Familien wiederzubeleben oder zu sichern, Unterhalt zu zahlen und Schulden zu tilgen. Allerdings, so die Ministerin, seien 305 Verurteilte wieder in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt worden, weil sie sich den Verpflichtungen und Anforderungen eines geregelten Lebens nicht gewachsen zeigten. In solchen Fällen sei die Gefahr nicht auszuschließen gewesen, daß es möglicherweise zu neuen Straftaten gekommen wäre, da sich die meisten Insassen des offenen Vollzuges tagsüber als Freigänger außerhalb der Anstalt befänden. Auch stünden den im offenen Vollzug untergebrachten Verurteilten pro Monat bis zu sechs Sonderurlaubstagen zu.

Trotz der angespannten Arbeitsmarktsituation sei es immer wieder gelungen, den Inhaftierten Beschäftigungsverhältnisse

außerhalb der Anstalten zu vermitteln. Sie sei den Arbeitgebern dankbar, betonte die Ministerin, daß gerade sie sich offen und tolerant zeigten, wenn es darum ginge, einem Gestrauchelten eine neue Chance zu geben. Ein typischer Weg zur Kriminalität führe immer noch über die Stationen: hohe Schulden, keine Arbeit, keine Wohnung. „Geordnete“ Verhältnisse im Arbeits- und Familienleben verhinderten am ehesten einen Rückfall.

In Hessen stehen insgesamt 802 Haftplätze im offenen Vollzug zur Verfügung. Das Problem des offenen Vollzugs seien jedoch nicht fehlende Haftplätze, wie es beim geschlossenen Strafvollzug und vor allem in der Untersuchungshaft der Fall sei, erklärte die Ministerin Hohmann-Dennhardt. Als schwierig erweise sich die Tatsache, daß sich die meisten Haftplätze im südhessischen Raum konzentrierten. Wenn offener Vollzug erfolgreich sein wolle, müsse den Inhaftierten fast normale Lebensverhältnisse geboten werden, so daß beispielsweise ein Vater auch wieder in seiner Familie präsent sein könne. Während für Mittelhessen nun neben Schwalmstadt auch in Gießen Plätze für den offenen Strafvollzug geschaffen würden, sei die osthessische Region noch unterversorgt. Sie hoffe, daß auch hier bald eine Lösung gefunden werde.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 27. Nov. 1992)

Forum Gefängnis und Freiheit

No. 8/Dezember 1992 von „forum Gefängnis und Freiheit“, der Zeitschrift des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzsicht, steht unter dem Rahmenthema „Die Gefängnismedizin“. Das Heft enthält hierzu kurze einführende Stellungnahmen von Dr. Karl Bolli, Arzt in der Strafanstalt Regensdorf, und von Diane Gilliard sowie Aufsätze zu den Themen „Kranke Häftlinge suchen Gehör“ (Anne Bussy), „Aids und Seropositivität: Es beginnt teuer zu werden“ (D. Gilliard), „Reden können weit die Gitter“ (D. Gilliard), „Die Gefängnismedizin hat teil an der Würde des Menschen“ (René-Marcel Wasem). Außerdem finden sich in dem Heft Beiträge zur Untersuchungshaft (Untersuchungsgefängnis von Solothurn) und zur Bewährungshilfe.

Elektronikschulung für Strafgefangene

Durch eine Absprache des Leiters der Volkshochschule Donauwörth, Konrad Böswald, und des Chefs der Justizvollzugsanstalt Kaisheim, Regierungsdirektor Volker Dieltz, ist es möglich geworden, daß in der JVA Kaisheim in der Trägerschaft des beruflichen Weiterbildungszentrums (BWZ) der VHS Donauwörth, eine von 155 anerkannten Elektronikschulungsstätten in der Bundesrepublik, der Lehrgang „Elektronikpaß I – Elektrotechnische Grundlagen der Elektronik“ durchgeführt wurde. Die Lehrgänge schlossen mit einer bundeseinheitlichen Prüfung ab. Die Anstaltslehrer Oberstudienrat Huppertz und Elektromeister Willi Reitsam übernahmen die Kursleitung. Studiendirektor Rudolf Gentner, Kursleiter bei den Elektronikpaßlehrgängen des beruflichen Weiterbildungszentrums der VHS Donauwörth, fungierte als Prüfungsvorsitzender. BWZ/VHS-Leiter wies darauf hin, daß der erworbene Elektronikpaß eine zusätzliche wichtige Wiedereingliederungshilfe für die Gefangenen nach Beendigung ihrer Strafzeit darstellen sollte.

(Elektronikschulung für Strafgefangene. Trägerschaft liegt bei der Volkshochschule Donauwörth. In: Donauwörther Zeitung vom 24. Nov. 1992)

Beiträge zum Straf-, Maßregel- und Untersuchungshaftvollzug

- Wolfgang Lesting: Wohin mit psychisch kranken Strafgefangenen?
In: Recht und Psychiatrie, 10. Jg. (1992), S. 81-89
- Werner Nickolai: Entlassenenhilfe im Verbund von Sozialarbeit im Vollzug und freier Hilfe. Anforderung an eine zeitgemäße Entlassung.
In: Bewährungshilfe, Jg. 39 (1992), S. 288-299

- Burkhard Kühn: Vollstreckung nach Herausnahme aus dem Jugendvollzug.
In: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 12. Jg. (1992), S. 526-527
- Armin Höland: Die Rückkehr ins Gefängnis – Aktuelle Forschungsdaten aus Frankreich –.
In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 75. Jg. (1992), S. 289-292
- Klaus Schmitz: Weitere Bemerkungen zu einem ambulanten Behandlungskonzept im Maßregelvollzug nach § 64 StGB.
In: Recht und Psychiatrie, 10. Jg. (1992), S. 89-91
- Jörg Sommermeyer: Recht der Untersuchungshaft (Kritischer Überblick und Tendenzen).
In: Neue Justiz, 46. Jg. (1992), S. 336-342

Flucht mit Präsidenten-Auto

Ein Strafgefangener, der als Freigänger die Heizung des Erfurter Bezirksgerichts bediente, ist mit dem Dienstwagen des Gerichtspräsidenten geflüchtet. Die Limousine, die auf dem Hof des Gerichts geparkt war, sei jedoch mitsamt neuem Chauffeur in Bayern gestoppt worden, erklärte ein Sprecher des Thüringer Justizministeriums.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 30. Dezember 1992)

Frauenkriminalität und Frauenstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Rechtsinformation und Veröffentlichungen, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1, hat im September 1991 eine 16seitige Broschüre über die Entwicklung der – amtlich registrierten – Frauenkriminalität von 1970 bis 1990 sowie des Frauenstrafvollzugs des Landes herausgegeben. Die Verurteilungsziffern lassen für das Jahr 1990 als Schwerpunkt der Frauenkriminalität Diebstahl und Unterschlagung erkennen. Die Broschüre setzt sich auch mit den Problemen des Dunkelfeldes, der Gründe für die Entstehung weiblicher Kriminalität, namentlich gesellschaftlichen Ursachen auseinander.

Einen zweiten Schwerpunkt der Schrift bildet die Entwicklung des Frauenstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen. Sie wartet im einzelnen mit statistischen Daten für das Jahr 1990 auf. Besondere Akzente setzt die Schrift hinsichtlich der Darstellung beruflicher und schulischer Bildungsmaßnahmen sowie der Besonderheiten des Frauenstrafvollzuges.

Soziales Training für junge Straftäter in Thüringen

Es klingt wie ein Lehrbuchbeispiel: Prävention vor Knast, Hilfe vor Strafe. Und es war doch nur einer jener gar nicht so seltenen Zufälle in den Wirren der deutschen Vereinigung. Bevor der erste Jugendrichter in den thüringischen Kreis Nordhausen kam, tage- und leihweise aus Gießen, war „Horizont“ schon da. Auf den hessischen Richter warteten ein Berg von Akten – und eine Jugendgerichtshilfevereinigung, aus der Privatinitiative einiger Erzieher, Psychologen und Handwerker erwachsen, die seit einem halben Jahr straffällig gewordene und gefährdete Jugendliche betreute.

Sanft in eine Hügellandschaft eingebettet, am Rande des Südharzes, liegt im ehemaligen DDR-Sperrgebiet das Dorf Ellrich, eine Gemeinde mit allen landestypischen Problemen. Früher hat der Teil der Bewohner, der nicht in der Viehzucht beschäftigt war, IFA-Motoren in Nordhausen produziert. Vorbei. Doch der findige Bürgermeister hat – die bedrohlich anwachsende Erwerbslosenrate im Blick und hart am Rande seiner Befugnisse, wie er einräumt – ein Gewerbegebiet ausgewiesen. „Die ersten, die antanzten, waren natürlich die Supermärkte“, erzählt er. Aber darauf haben sich die Ellricher gar nicht erst eingelassen. „Ordentliches Handwerk, das Arbeit schafft“, soll sich ansiedeln, mit 500 bis 600 neuen Stellen rechnet das Dorfoberrhaupt.

Aufs Handwerk, möglichst bald, möglichst blühend, setzen auch die Initiatoren von „Horizont“. Übungsmaterial hat ihnen schon mal das Land Thüringen aufgestellt. Für 250 000 Mark wurden Holz- und Metallwerkstätten eingerichtet in dem wellblechgedeckten Flachbau inmitten des Dorfes, ehemals ein polytechnisches Zentrum, in dem DDR-Schüler ab siebter Klasse sich auf die führende Rolle der Arbeiterklasse vorzubereiten hatten. So ganz freiwillig sind auch die Jungen, die heute an den nagelneuen Hobelmaschinen und Tischfräsen werkeln, nicht dabei. Die meisten, sagt der „Horizont“-Vereinsvorsitzende Andreas Weigel, „sind per Gesetz dazu verurteilt“, an einem „sozialen Trainingskurs“ teilzunehmen. Am Wochenende aber gesellen sich Freunde und Bekannte zu den jugendlichen Delinquenten (so üppig ist das Freizeitangebot in Ellrich und im ganzen Kreis Nordhausen nicht, als daß eine solche Chance ungenutzt bliebe), „das lockert die Atmosphäre“.

Zielgruppe des Vereins, der im Rahmen des Bonner „Aktionsprogramms gegen Aggression und Gewalt“ gefördert wird, sind in erster Linie jugendliche Gewalttäter, oft mit (eher diffusen) rechtsextremen Einstellungen. Eines der häufigsten Delikte, mit dem die Leute von „Horizont“ zu tun haben, wirkt dagegen vergleichsweise harmlos: Fahren ohne Führerschein (zu DDR-Zeiten galt das bloß als Ordnungswidrigkeit), teilweise im für die Spritztour „geborgten“ Vehikel. Eine Art „Vorfahrschule“ soll dem vorbeugen. Die Jugendlichen, hat der Psychologe Andreas Weigel, im Hauptberuf Erziehungsberater in Nordhausen, erkannt, trauen sich an die Fahrprüfung, speziell deren theoretischen Teil, einfach nicht heran – „weil sie noch nie etwas gepackt haben in ihrem Leben“.

„Mangelndes Durchhaltevermögen, ein negatives Selbstbild, fehlende Konfliktlösungsfähigkeit“ macht Weigel generell bei seinen Schützlingen aus. Da aufbauend entgegenzuwirken, haben sich ein hauptamtlicher Mitarbeiter, drei ABM-Kräfte und (nach Feierabend) die Vereinsmitglieder zum Ziel gesetzt, in der Werkstatt, bei Ausflügen, bei Arbeitsamt oder Behörden, zu denen sie die Jugendlichen begleiten. „Nicht Aggression ist das zu lösende Problem“, benennt Weigel sein Prinzip, sondern deren individuelle, soziale und familiäre Ursachen.

Da aber beginnen die Schwierigkeiten, allgemein und in Ellrich ganz besonders. Noch haben 80 Prozent der vom Jugendrichter zugewiesenen Delinquenten einen Arbeitsplatz. Für die Zukunft freilich gibt Albert Holzhaus eine düstere Prognose. Der frühere polytechnische Lehrer, der die Werkstätten vor dem Vergessen und Zerfall rettete, berichtet, daß im Kreis Nordhausen zwischen 35 und 40 Prozent der Schüler ohne Abschluß die 10. Klasse verlassen. Und dann ohne Lehrstelle bleiben. „Die rechnen mir vor: Soundsoviel krieg ich an Stütze, was soll ich da lernen“, erzählt Holzhaus von Gesprächen mit ehemaligen Schülern. „Ich wette, die haben wir im Herbst vor der Tür.“

An Erstausbildung fehle es, beruflichen Halt bräuchten die jungen Leute, Betriebe müßten her, wünscht der Werkstattpädagoge dem Bürgermeister Erfolg bei der Anlockung von Gewerbe. Andernfalls verkäme der Versuch von Ellrich, Prävention statt Knast, Hilfe statt Strafe, zum neudeutschen Märchen. Dann gäbe es künftig einen Jugendrichter im Kreis Nordhausen, aber keinen Horizont mehr.

(Astrid Hölscher: „Horizont“ war schon da. Soziales Training für junge Straftäter in Thüringen. In: Frankfurter Rundschau vom 29. Juli 1992)

Gitter zu weich – Knast dicht

Wegen zu weicher Gefängnisgitter und anderer mangelhafter Sicherungsvorkehrungen wie zu niedriger Mauern will das Justizministerium des Landes Brandenburg die Justizvollzugsanstalt Wriezen im Kreis Bad Freienwalde für zweijährige Umbauarbeiten schließen. Ausbrecher konnten, wie es offiziell hieß, die Fenstergitter mit einem normalen Messer durchsägen. Aus der Strafanstalt sind zuletzt innerhalb weniger Wochen bei vier Ausbrüchen 17 Häftlinge geflohen. Als gefährlich und fluchtverdächtig eingestufte Gefangene wurden inzwischen schon nach Berlin verlegt.

(Aus: Frankfurter Rundschau vom 29. Mai 1992)

Ausbildung Gefangener im bayerischen Strafvollzug

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten haben im Jahr 1991 insgesamt 3267 der rund 10000 Insassen die Schulbank gedrückt. Nach Angaben des Justizministeriums erlernten 430 einen anerkannten Ausbildungsberuf wie Bäcker, Koch, Maurer, Gärtner, Kfz-Mechaniker, Schreiner oder Elektroinstallateur. 106 von ihnen legten die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung „mit erfreulichen Ergebnissen“ ab. An außerberuflichen Weiterbildungskursen nahmen 1650 Gefangene teil. Justizministerin Mathilde Berghofer-Weichner zeigte sich erfreut darüber, „daß die Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit bei den Strafgefangenen weiter anhält“.

(Nach einer Mitteilung der Volkszeitung, Schweinfurt, vom 21. Juli 1992)

Wegen Mißbrauch verurteilt

In den Justizvollzugsanstalten der alten Bundesländer haben sich zum Stichtag 31. März 1990 zehn Strafgefangene befunden, die wegen einer homosexuellen Handlung gemäß Paragraph 175 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt wurden. Insgesamt 441 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte seien zum gleichen Zeitpunkt nach Paragraph 176 StGB wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern inhaftiert gewesen, erklärt die Regierung in ihrer am 23. Juli veröffentlichten Antwort (12/3036 auf eine Kleine Anfrage (12/2928) der PDS/LL. Unter Hinweis auf Angaben des Statistischen Bundesamtes heißt es weiter, Daten zu Inhaftierungen aufgrund einer Verurteilung nach Paragraph 182 StGB (Sexualverkehr zwischen einem männlichen Erwachsenen und einer jungen Frau unter 16 Jahren) existieren nicht. Die Bundesregierung betont, entsprechende Angaben auch für die neuen Länder sowie für das Jahr 1991 lägen ihr nicht vor.

Anklagen und Verurteilungen nach diesen drei Paragraphen würden in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungstatistik erfaßt. Die Bundesregierung unterstreicht, ihr sei nicht bekannt, daß darüber hinaus solche Verfahren gesondert registriert und gesammelt würden.

(Aus: wib woche im bundestag 13/92 v. 09.09.1992)

Über Erhöhung des Häftlingslohns bislang keine Einigung erzielt

Zurückgewiesen hat die Bundesregierung eine von der PDS/Linke Liste aufgestellte These, wonach die Anhebung des Arbeitsentgelts für Gefangene immer wieder von ihr und den Bundesländern „einverständnislich hinausgezögert“ worden sei. Über die Erhöhung des Häftlingslohns sei in den vergangenen Legislaturperioden mehrfach, aber ohne Einigung befunden worden, erklärt die Bundesregierung in ihrer Antwort (12/3764) vom 23. November auf eine Kleine Anfrage (12/3579) der Gruppe. Die Bundesregierung weist unter anderem auf einen von ihr in der 8. Wahlperiode ins Parlament eingebrachten Gesetzentwurf hin. Die Initiative, die die Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung vorsah, habe zwar im Parlament, nicht aber im Bundesrat eine Mehrheit gefunden; auch im Vermittlungsausschuß von Bundesrat und Bundestag sei keine Einigung erzielt worden.

(Aus: wib woche im bundestag 21/92 vom 02.12.1992)

Entlassenenhilfe

Unter der Überschrift „Gegen die Obdachlosigkeit und für den Alltag“ berichtet Helga Cremer-Schäfer in Heft 4/Nov. 1992 der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ (S. 40 f.) über den „Treffpunkt“, eine Anlaufstelle für haftentlassene Männer und Frauen in Frankfurt a.M. Die seit 1975 existierende Anlaufstelle versteht sich als eine Einrichtung, die Haftentlassenen Kontaktmöglichkeiten bietet und Angebote „jenseits von Integration und Resozialisierung“ offeriert: etwa zweimal wöchentlich für drei Stunden ein „Obdach“. Die Verfasserin erblickt darin ein „niedrigschwelliges“ Angebot, das realen Bedürfnissen Haftentlassener entgegenkomme.

Aus der Rechtsprechung

Art. 5 Abs. 1 GG, §§ 3 Abs. 1, 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Zensur und Aushändigung der „taz“)

1. Die Vorenthaltung von einzelnen Ausgaben oder Teilen von Zeitungen oder Zeitschriften erfordert gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eine Prüfung im Einzelfall. Dabei ist das grundrechtlich garantierte Recht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) zu beachten.
2. Auf Grund des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 StVollzG) ist Wert darauf zu legen, daß Tageszeitungen in der Regel am Tag ihres Erscheinens in der Anstalt zugänglich sind.
3. Diese Informationsrechte des Strafgefangenen finden dort ihre Grenzen, wo das besondere Sicherheitsbedürfnis der Anstalt und der allgemeine Geschäftsgang berührt werden. Damit darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Dienstzeiten der Beamten und Angestellten an den Wochenenden gewisse Einschränkungen des Anstaltsbetriebs erfordern.
4. Demgemäß begegnet die Abwägung, die Zensur der am Samstag erscheinenden Ausgabe der „taz“ bis Montag zurückzustellen, auch im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG keinen Bedenken, zumal andere Zeitungen zensurfrei am Erscheinungstag bezogen werden können und andere Medien zur Information zur Verfügung stehen. Angesichts des Umstandes, daß in der Tageszeitung „taz“ erfahrungsgemäß häufig vorzuenthaltende Artikel und Leserbriefe abgedruckt sind, ist ein Ermessensfehlergebrauch nicht darin zu sehen, daß diese Zeitung im Gegensatz zu anderen Zeitungen zensuriert wird.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25. November 1992 – Ws 1264/92 –

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, § 119 Abs. 3 StPO (Teilnahme eines Untersuchungsgefangenen an einem Fernsehinterview)

- a) Der Begriff „Ordnung in der Vollzugsanstalt“ umfaßt alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Betrieb in einer Untersuchungshaftanstalt sachgerecht ablaufen zu lassen. Die Ordnung in der Vollzugsanstalt bedingt Freiheitsbeschränkungen, die mit der Sicherheit des Anstaltspersonals, der Vermeidung von Spannungen zwischen den Untersuchungsgefangenen und dem Aufsichtspersonal sowie dem Schutz der Mitgefangenen vor unnötigen zusätzlichen Belastungen – etwa durch Unruhe – zusammenhängen.
- b) Ein Fernsehinterview mit einem Untersuchungsgefangenen in der Vollzugsanstalt ist mit deren Ordnung nicht vereinbar.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Juli 1991 – 3 Ws 301/91 –

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft hat u.a. wie folgt Stellung genommen:

„Die gem. § 304 StPO zulässige Beschwerde ist begründet. Aus dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ergibt sich, daß jedermann an einer Fernsehsendung teilnehmen kann. Befindet sich ein Angeklagter aber in Untersuchungshaft, so ist er in seinen Rechten auf der Grundlage des § 119 Abs. 3 StPO Beschränkungen unterworfen. Nach dieser Vorschrift dürfen ihm solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt erfordert.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob der Zweck der Untersuchungshaft der Durchführung der Fernsehaufnahme entgegensteht. Jedenfalls ist das geplante Fernsehinterview in der Justizvollzugsanstalt mit deren Ordnung nicht vereinbar. Der Begriff der „Ordnung in der Justizvollzugsanstalt“ umfaßt alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Betrieb in einer Untersuchungshaftanstalt sachgerecht ablaufen zu lassen. Zwar ist es nicht gerechtfertigt, den Begriff eng auszulegen und darunter nur ein Mindestmaß an Ordnung zu verstehen (zu vgl. BVerfG in NJW 1974 S. 26). Die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt bedingt aber Freiheitsbeschränkungen, die mit der Sicherheit des Anstaltspersonals, der Vermeidung von Spannungen zwischen den Untersuchungsgefangenen und dem Aufsichtspersonal sowie dem Schutz der Mitgefangenen vor unnötigen zusätzlichen Belastungen etwa durch Unruhe zusammenhängen.

Darüber hinaus ist zu erwarten, daß die Fernsehaufnahmen, die die ohnehin vorhandene Ausnahmestellung des bundesweit bekanntgewordenen A. untermauern, unter den Mitgefangenen erhebliche Spannungen auslösen, die befürchten lassen, daß der Angeklagte zukünftig erheblichen Angriffen seiner Mitgefangenen ausgesetzt ist, denen nur durch strenge Bewachung wirksam begegnet werden kann.

Schließlich erscheint sehr wahrscheinlich, daß die Genehmigung der Fernsehaufnahmen weitere Anträge von Untersuchungsgefangenen bzw. Fernsehanstalten nach sich zieht, deren Ablehnung nicht mehr ohne weiteres mit der Beeinträchtigung eines geordneten Anstaltsbetriebs begründet werden könnte. Zwar hat, wie auch das Landgericht in seinem Beschluß vom 6.5.1991 ausgeführt hat, die Justizvollzugsanstalt keine konkreten Anhaltspunkte für eine derartige Vermutung dargelegt. Gleichwohl ist eine Nachahmung zu besorgen, da erfahrungsgemäß die Medien, insbesondere kleinere bzw. regionale Fernseh- und Rundfunkanstalten auch in weniger spektakulären Fällen ein erhebliches Interesse an der öffentlichen Darstellung von Tathintergründen und Täterpersönlichkeiten haben. Wenn bislang Anträge auf Genehmigung von Fernsehaufnahmen in einer Untersuchungshaftanstalt nicht gehäuft gestellt worden sind, mag das seinen Grund darin haben, daß solche Anträge als von vornherein aussichtslos angesehen worden sind. Denn den Journalsiten ist bestens bekannt, daß Fernsehaufnahmen mit einem Untersuchungsgefangenen in der Anstalt bisher im gesamten Bundesgebiet grundsätzlich untersagt worden sind.

Nach alledem kann der angefochtene Beschluß keinen Bestand haben.“

Dem tritt der Senat mit dem zusätzlichen Bemerkungen bei, daß schon am 4.2.1991 Sicherheitserwägungen den Vorsitzenden der Strafkammer veranlaßt haben, dem Angeklagten A. die Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Gottesdienst zu untersagen, und sich die bereits damals gegebene Gefahr der Aggression von Mitgefangenen durch eine Sonderbehandlung des Angeklagten, wie sie die Teilnahme an dem Fernsehinterview darstellen würden, noch verstärken würde.

§§ 5 Abs. 2, 116 Abs. 1 StVollzG (Anforderungen an den Beschluß der Strafvollstreckungskammer)

1. Sind die Feststellungen des angefochtenen Beschlusses so unvollständig, daß nicht geprüft werden kann, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen, ist die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde zulässig.

2. Nach einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur sind an den Beschluß der Strafvollstreckungskammer in Strafvollzugssachen die gleichen Anforderungen zu stellen wie nach § 267 StPO an die Begründung eines strafgerichtlichen Urteils. Neben den wesentlichen rechtlichen Erwägungen müssen von der Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen so vollständig wiedergegeben werden, daß anhand dieser Feststellungen eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht möglich ist. Dies muß in einer eigenen, in sich geschlossenen Darstellung geschehen, die eindeutig erkennen läßt, welche tatsächlichen Feststellungen die Strafvollstreckungskammer getroffen und ihrer rechtlichen Würdigung zugrundegelegt hat.
3. Für die Strafvollstreckungskammer gilt dabei der Untersuchungsgrundsatz, der sie verpflichtet, eigene Feststellungen zu treffen und den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Sie darf den Sachverhalt, von dem die Vollzugsbehörde ausgegangen ist, nicht ungeprüft ihrer Entscheidung zugrundelegen. Eigene Feststellungen – etwa aus dem Akteninhalt – zu treffen, ist dem Senat in dem revisionsähnlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahren verwehrt.
4. Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung stellt für sich allein noch keinen Wiedereinsetzungsgrund im gerichtlichen Verfahren nach dem StVollzG dar. Ausreichend, aber auch erforderlich ist, daß der Strafgefangene gemäß § 5 Abs. 2 StVollzG von der Vollzugsbehörde allgemein über die Möglichkeit der Anfechtung von Vollzugsmaßnahmen unterrichtet worden ist. Dabei ist auch zu prüfen, ob den allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungen (z.B. den Informationen zum StVollzG) hinreichend deutlich entnommen werden kann, ob die Ablehnung der Übernahme eines Strafgefangenen, die das Justizministerium eines Bundeslandes gegenüber dem Justizministerium eines anderen Bundeslandes in einem an dieses gerichteten Schreiben erklärt, von dem betroffenen Strafgefangenen mit einem Rechtsbehelf angefochten werden kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. August 1992 – 2 Ws 309/92 –

§§ 7, 33 Abs. 1 StVollzG (Fortsetzung des Strafvollzugsverhältnisses trotz eigenmächtiger Unterbrechung)

Keht ein Gefangener aus der ihm gewährten Vollzugslockerung verspätet zurück, so wird durch die von ihm verursachte vorübergehende Unterbrechung der Strafvollstreckung das Strafvollzugsverhältnis nicht beendet. Vielmehr wird – wenn nicht eine ordnungsgemäße Entlassung in die Freiheit stattfindet – das alte Strafvollzugsverhältnis fortgesetzt mit der Folge, daß bisher begründete Rechte und Pflichten des Gefangenen bestehen bleiben.

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. Februar 1992 – 1 Vollz (Ws) 12/91 –

Gründe:

Der Beschwerdeführer befindet sich zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe seit 16. Januar 1990 in der Justizvollzugsanstalt Z. Die drei Pakete mit Nahrungs- und Genußmitteln, die der Gefangene gemäß § 33 Abs. 1 StVollzG jährlich empfangen darf, sind zu Ostern, zu Weihnachten und einem dritten, vom Gefangenen zu bestimmenden Termin zugelassen. Der Beschwerdeführer hat im Jahr 1991 dieses Paket zu seinem Geburtstag beantragt und am 1. Juli 1991 empfangen. Von einem ihm gewährten Ausgang am 7. September 1991 kehrte er nicht in die Anstalt zurück. Erst am 9. September 1991 stellte er sich zur weiteren Strafverbüßung. Nachdem ihm eröffnet worden war, daß jetzt der in Tagen ausgebrachte Rest der ursprünglich gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe von drei Jahren vollstreckt werde und sich der Entlassungstermin um einen Tag verschiebe, beantragte der Beschwerdeführer sein „Jahrespaket“ für 1991. Er ist der Ansicht, er sei wie ein Gefangener zu behandeln, der eine Strafe neu anträte. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Z. lehnte den Antrag mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer habe das ihm zustehende Jahrespaket bereits am 1. Juli 1991 erhalten. Die gewährte Lockerung habe die Strafe nicht unterbrochen. Zudem gehe es nicht an, den Lockerungsmißbrauch mit der Erlaubnis, ein weiteres Paket empfangen zu dürfen, zu belohnen. Den gegen diese Ablehnung gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken am 4. November 1991 zurückgewiesen. Sie hat sich der Rechtsansicht des Leiters der Justizvollzugsanstalt Z. angeschlossen.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde, die auch im übrigen zulässig ist, da die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG vorliegen.

Es erscheint geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Welche Auswirkungen die durch einen Gefangenen bewirkte Unterbrechung der Strafvollstreckung auf das Strafvollzugsverhältnis hat, ist, soweit ersichtlich, obergerichtlich noch nicht ausdrücklich entschieden. Es handelt sich dabei um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung und nicht nur um die Klärung eines Einzelfalles.

Die demnach zulässige Rechtsbeschwerde ist aber nicht begründet.

Für die Entscheidung der Rechtsfrage ist es freilich unerheblich, daß durch die Gewährung von Vollzugslockerungen die Strafvollstreckung nicht unterbrochen wird (§ 13 Abs. 5 StVollzG). Denn der Beschwerdeführer ist aus der ihm gewährten Vollzugslockerung nicht pünktlich am 7. September 1991, sondern erst im Laufe des 9. September 1991 zurückgekehrt. Damit war die Strafvollstreckung für einen Tag unterbrochen. Entscheidend ist vielmehr der Umstand, daß das Strafvollzugsverhältnis durch die von dem Beschwerdeführer verursachte vorübergehende Unterbrechung der Strafvollstreckung nicht beendet worden ist. Vielmehr wird, wenn nicht eine ordnungsgemäße Entlassung des Gefangenen in die Freiheit, sei es infolge Strafendes oder infolge vorzeitiger Entlassung zur Bewährung, stattfindet, das alte Strafvollzugsverhältnis fortgesetzt mit der Folge, daß bisher begründete Rechte und Pflichten des Gefangenen bestehen bleiben. Das ergibt sich aus dem Strafvollzugsgesetz, wonach ungeachtet vollstreckungsrechtlicher Aufteilungen die gesamte Strafzeit eines Gefangenen bis zur Entlassung in die Freiheit als einheitlicher Vorgang geplant (§ 7 StVollzG) und gestaltet (§ 3 StVollzG) wird. Auch seinem Wortsinn nach bedeutet der Begriff „Unterbrechung“ nicht, daß ein alter Vorgang beendet und danach ein neuer begonnen, sondern daß das Begonnene nach zeitweiser Behinderung fortgesetzt wird.

Hiervon geht die Rechtsprechung, ohne den Grundsatz allgemein zu formulieren, auch zutreffend aus. So ist es anerkannt, daß Disziplinarmaßnahmen wegen schuldhafter Pflichtverstöße eines Gefangenen, die er anlässlich einer Entweichung oder davor begangen hat, nach seiner Wiedereinlieferung in die Vollzugsanstalt verhängt und vollstreckt werden dürfen (OLG Hamm ZfStrVo 1988, 316). Das vor einer Entweichung aus der Haft von dem Gefangenen angesparte Überbrückungsgeld bleibt ihm auch nach einer Jahre später erfolgten Wiederergriffung erhalten (OLG Koblenz, Blätter für Strafvollzugskunde, Beilage zum Voll-

zugsdienst 1989 Heft 2 Seite 5). Er kann dieses Geld auch nur als Überbrückungsgeld beanspruchen und nicht verlangen, daß es ihm etwa als Eigengeld gutgeschrieben wird, weil er aus der Strafhafte nicht ordnungsgemäß entlassen war (HansOLG Bremen ZfStrVo 1991, 309). Für den Gefangenen, der seine Strafe durch Nichtrückkehr aus dem Urlaub unterbricht, beginnt keine erneute Wartezeit von 6 Monaten im Sinne von § 13 Abs. 2 StVollzG. Vielmehr muß der Anstaltsleiter eine etwaige Wartezeit bis zur nächsten Gewährung eines Urlaubs nach den Verhältnissen des Einzelfalles bestimmen (OLG Bremen NSTZ 1982, 84; LG Darmstadt ZfStrVo 1983, 303; Schwind/Böhm-Kühling, StVollzG 2. Aufl. 1991 § 13 Rdn. 16). Die einem Gefangenen nach § 69 Abs. 2 StVollzG erteilte Genehmigung, ein eigenes Fernsehgerät im Haftraum zu betreiben, wird nicht dadurch berührt, daß der Gefangene aus einem ihm gewährten Urlaub zu spät – mit der Folge einer zweimonatigen Unterbrechung der Strafvollstreckung – zurückgekehrt ist (OLG Hamm NSTZ 1986, 143); in dieser Entscheidung ist ausdrücklich vermerkt, daß der Gefangene „jedenfalls bei kürzerer eigenmächtiger Abwesenheit“ wieder in dieselben rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt eintrete, wie er sie vor seiner Entfernung verlassen habe.

Der Beschwerdeführer hat daher durch seine eigenmächtige Abwesenheit nicht das alte Strafvollzugsverhältnis beendet und durch seine Rückkehr in die Justizvollzugsanstalt Z. am 9. September 1991 ein neues Strafvollzugsverhältnis begonnen. Es setzt vielmehr das mit seiner Inhaftierung im Jahr 1989 begonnene Strafvollzugsverhältnis fort. Da er für das Jahr 1991 bereits das Jahrespaket am 1. Juli 1991 empfangen hat, entspricht es der Vorschrift des § 33 StVollzG, wenn der Anstaltsleiter seinen Antrag, gewissermaßen als „Neuzugang“ ein (weiteres) Jahrespaket zu empfangen, abgelehnt hat.

§§ 28 ff., 33, 68, 70 StVollzG (Fotokopien als Teil eines Schreibens)

1. Die einem Brief beigefügte Kopie eines Zeitungsausschnittes ist in der Regel ein untrennbarer Bestandteil des an den Gefangenen gerichteten Schreibens.
2. Die Anwendung von § 68 Abs. 2 StVollzG kommt nur in Betracht, wenn wesentliche und erkennbare Teile einer Zeitung oder Zeitschrift (Einzelexemplar) zugesandt werden.
3. Die besondere Eignung von Fotokopien als Träger von Rauschmitteln oder verborgenen Informationen und ihre abstrakt nicht ausschließbare Ausnutzung zu solchen Zwecken vermögen eine relevante Gefahrenlage i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG noch nicht zu begründen. Um das Anhalten der Kopie zu rechtfertigen, bedarf es vielmehr konkreter, insbesondere in der Person des Absenders oder des Adressaten oder deren Umfeld liegender Umstände, die den Mißbrauchsverdacht nahelegen.
4. Unter dem Gesichtspunkt des der Justizvollzugsanstalt nicht mehr zuzumutenden Kontrollaufwands können Briefbeilagen nur angehalten werden, wenn etwa ein Strafgefangener fortwährend in erheblichem Umfang Postsendungen mit fotokopiertem Material im Rahmen von „Schreiben“ erhält und damit ein individueller Mißbrauch des Schriftverkehrs bzw. eine Umgehung der vorherigen Genehmigung durch die Anstalt (§§ 33 Abs. 1 Satz 3, 68 Abs. 1, 70 Abs. 2 StVollzG) naheliegt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 26. Sept. 1991 – 3 Ws 383/91 (StVollz) –

§§ 29 Abs. 1, 84 Abs. 1 und 2 StVollzG (Durchsuchung des Gefangenen nach Verteidigerbesuch)

Der Gefangene und von ihm mitgeführte Ordner dürfen auch nach einem Verteidigerbesuch durchsucht werden, wenn Gegenstand der Suche nicht Verteidigungsunterlagen, sondern von diesen leicht unterscheidbare Kassiber sind.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. Juli 1992 – 1 Ws 87/92 –

§ 52 StVollzG (Unterrichtung des Gefangenen über sein Eigengeldkonto)

- a) Die Entscheidung darüber, ob dem Gefangenen bei Verfügungen über sein Eigengeld Fotokopien der Buchungsbelege auszuhändigen sind, ist in das Ermessen der Justizvollzugsanstalt gestellt. In welcher Weise die Anstalt die Verfügung über das Eigengeld des Gefangenen regelt, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen.
- b) Diese Regelungsbefugnis schließt auch das Recht der Anstalt ein, darüber zu entscheiden, in welcher Weise sie ihrer Informationspflicht gegenüber den Gefangenen hinsichtlich der Verbuchung der Eigengelder nachkommt. Eine Regelung, die vorsieht, daß die Gefangenen durch die – regelmäßige – Aushändigung von Kontoauszügen über die Verfügungen der Anstalt über das Eigengeld unterrichtet werden, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. September 1991 – 2 Vollz (Ws) 22/91 –

Gründe:

Gegen den Betroffenen wird gegenwärtig eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt D. vollstreckt.

Am 17. Februar und 7. April 1991 beantragte er bei der Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt, von seinem Eigengeld Beträge von 20,- DM und 23,40 DM an Empfänger außerhalb der Anstalt zu überweisen. Gleichzeitig bat er um Aushändigung von Fotokopien der Überweisungsbelege. Die Justizvollzugsanstalt nahm die beantragten Überweisungen vor, lehnte es aber ab, dem Betroffenen die erbetenen Fotokopien zu überlassen.

Zur Begründung ihrer Ablehnung hat sie dargelegt, der Betroffene habe keinen Rechtsanspruch auf Überlassung derartiger Fotokopien. Zwar habe jeder Gefangene ein berechtigtes Interesse zu erfahren, welche Verfügungen die Anstalt über sein Eigengeld getroffen habe. Diesem Interesse genüge die Anstalt aber dadurch daß sie allen Gefangenen regelmäßig, meist im Abstand von acht Tagen, computererstellte Kontoauszüge zukommen lasse, aus denen die vorgenommenen Kontobewegungen ersichtlich seien. Soweit es im Zuge der Reorganisation der Buchführung vereinzelt vorkomme, daß die achttägige Frist für die Erstellung der Kontoauszüge nicht eingehalten werden könne, gereiche dies dem Gefangenen nicht zum Nachteil; denn er habe die Möglichkeit, sich jederzeit – während der Kassenstunden – bei der Zahlstelle zu erkundigen, welche Buchungen auf seinem Eigengeldkonto seit dem letzten Kontoauszug vorgenommen worden seien. Gegebenenfalls könne er auch einen Kontoauszug erhalten oder aber die Originalüberweisungsbelege auf der Zahlstelle einsehen. Dem Wunsch des Gefangenen, ihm beglaubigte Fotokopien der jeweiligen Buchungsbelege auszuhändigen, könne dagegen aus personellen und verwaltungsorganisatorischen

Gründen grundsätzlich nicht nachgekommen werden. Das sei bei der Vielzahl der täglichen Buchungen nicht möglich, zumal, wenn im Hinblick auf das Gleichheitsprinzip bei jedem Gefangenen so verfahren werden müßte. Ablichtungen der Buchungsbelege würden dem Gefangenen daher nur ausnahmsweise ausgehändigt, und zwar dann, wenn er bei der Antragstellung glaubhaft mache, daß er sie als Beweismittel für die Abwicklung eines Rechtsgeschäftes konkret benötige.

Gegen die so begründete Ablehnung seiner Anträge hat der Betroffene gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG beantragt und gefordert, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm sowohl die im Februar und April 1991 beantragten als auch die in Zukunft von ihm zu beantragenden Fotokopien der Überweisungsbelege auszuhändigen. Hierzu hat er – unter Berufung auf eine Entscheidung des OLG Celle vom 18. Januar 1988 (3 Ws 589/87) – die Auffassung vertreten, er habe einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm die Anstalt stets, wenn er dies verlange, Fotokopien der Buchungsbelege überlasse. Der Anstalt darzulegen, warum er die Ablichtungen benötige, sei er nicht verpflichtet. Seinem berechtigten Interesse an einer Kontrolle der Verfügungen der Anstalt über sein Eigengeld werde diese durch Erstellung der Kontoauszüge nicht gerecht. Die Auszüge würden nicht nur nicht in dem von der Anstalt behaupteten achttägigen Abstand ausgehändigt, sondern seien auch unverständlich, da sie nicht erkennen ließen, welche Überweisung an welchen Empfänger getätigt worden sei. Ihn auf Nachfragen bei der Zahlstelle zu verweisen, sei unzulässig.

Zu der Überweisung vom 7. April 1991 hat er ergänzend vorgebracht, es habe sich um die Bezahlung eines Zeitschriftenabonnements gehandelt. Die Fotokopie des Überweisungsbelegs habe er benötigt, um dem Zeitschriftenwerber seine Bestellung nachzuweisen und auf diese Weise das Werbegeschenk zu erhalten.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Betroffenen mit dem angefochtenen Beschluß zurückgewiesen. Soweit er beantragt hat, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm in Zukunft auf Verlangen Fotokopien der Überweisungsbelege auszuhändigen, hat sie den Antrag als unzulässig angesehen, weil mit ihm ein vorbeugender Rechtsschutz verlangt werde, der im Strafvollzugsgesetz nicht vorgesehen sei. Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG sei der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend mache, durch eine Maßnahme oder ihre Ablehnung bzw. Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Daran fehle es jedoch, wenn der Betroffene – wie hier – lediglich für zukünftige Fälle die Aushändigung von Fotokopien begehre.

Soweit der Antrag auf Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Aushändigung der im Februar und April 1991 beantragten Fotokopien gerichtet war, hat sie ihn als unbegründet zurückgewiesen. Hierzu hat sie dargelegt, dem Betroffenen stehe – auch unter Berücksichtigung der von ihm herangezogenen Entscheidung des OLG Celle – kein Rechtsanspruch auf Aushändigung der beantragten Fotokopien zu. Die Entscheidung darüber, ob einem Gefangenen bei Verfügungen über sein Eigengeld Fotokopien der Überweisungsbelege auszuhändigen seien, stehe grundsätzlich im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Eine gerichtliche Überprüfung deren Entscheidung sei daher nur auf Ermessensfehler oder -mißbrauch zulässig. Dabei sei es dem Gericht verwehrt, sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Justizvollzugsanstalt zu setzen. Diese habe ihr Ermessen im vorliegenden Fall rechtsfehlerfrei ausgeübt. Eine „Ermessensreduzierung auf Null“, die etwa dann eintreten könne, wenn der Gefangene eine Fotokopie des Buchungsbelegs im Einzelfall tatsächlich zu Beweis Zwecken benötige, sei im vorliegenden Fall nicht anzunehmen; denn ein derartiges besonderes Interesse habe der Betroffene weder gegenüber der Justizvollzugsanstalt dargetan noch sei es sonst ersichtlich. Dem berechtigten Interesse der Gefangenen, über die ihr Eigengeld betreffenden Verfügungen der Justizvollzugsanstalt informiert zu werden, komme die Anstalt durch die regelmäßige Erstellung der Kontoauszüge und die Einräumung der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Originalbuchungsbelege in ausreichendem Maße nach. Daß die Justizvollzugsanstalt bei ihrer ablehnenden Entscheidung auch dem personellen und verwaltungsorganisatorischen Mehraufwand Rechnung getragen

habe, der ihr durch die Kopieranfertigung entstehe, sei rechtlich nicht zu beanstanden.

Gegen diese Entscheidung der Strafvollstreckungskammer hat der Betroffene form- und fristgerecht Rechtsbeschwerden eingelegt, mit der er unter Wiederholung seiner gegenteiligen Rechtsauffassung sein ursprüngliches Begehren weiterverfolgt.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten. Die Frage, ob ein Gefangener einen Rechtsanspruch auf Aushändigung von *Fotokopien* der sein Eigengeld betreffenden Buchungsbelege hat, ist bisher, soweit feststellbar, obergerichtlich noch nicht entschieden. Die vorbezeichnete Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle betrifft ausschließlich die Frage, ob die Justizvollzugsanstalt zur Aushändigung der *Originalbuchungsbelege* an die Gefangenen verpflichtet ist. Darüber, ob eine Pflicht zur Überlassung von *Fotokopien* der Buchungsbelege besteht, hat das Oberlandesgericht Celle – nach ausdrücklicher Klarstellung in den Beschlußgründen – keine Entscheidung getroffen. Insoweit hat es lediglich *hilfsweise* seine – die Entscheidung nicht tragende – Rechtsauffassung geäußert, die Justizvollzugsanstalt müsse, da ihr die Herausgabe der Originalbelege verboten sei, dem Interesse des Gefangenen dadurch gerecht werden, daß sie ihm auf Antrag beglaubigte Ablichtungen der Einlieferungsscheine aushändige.

Obwohl der Senat sich bei seiner Entscheidung dieser Rechtsauffassung nicht angeschlossen hat, bedurfte es einer Vorlage an den Bundesgerichtshof nach § 121 Abs. 2 GVG nicht. Nach der vorgenannten Bestimmung ist die Sache nur dann dem Bundesgerichtshof vorzulegen, wenn ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung von der *Entscheidung* eines anderen Oberlandesgerichts abweichen will. Die Absicht, von einer die frühere Entscheidung nicht tragenden Rechtsäußerung abzuweichen, verpflichtet dagegen nicht zur Vorlegung (vgl. BVerfGE 3, 261; BGHSt 3, 234). Die hier in Rede stehende Rechtsäußerung des OLG Celle hat aber seine Entscheidung (daß ein Gefangener keinen Anspruch auf Aushändigung der Originalbuchungsbelege hat) zweifelsfrei nicht getragen.

Die hiernach zulässige Rechtsbeschwerde ist in der Sache nicht begründet.

Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer entspricht der Sach- und Rechtslage. Den auf Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur zukünftigen Fotokopienüberlassung gerichteten Antrag des Betroffenen hat die Strafvollstreckungskammer mit zutreffender Begründung, der sich der Senat anschließt, als unzulässig verworfen. Zu Recht ist sie auch davon ausgegangen, daß die Entscheidung darüber, ob dem Gefangenen bei Verfügungen über sein Eigengeld Fotokopien der Buchungsbelege auszuhändigen sind, in das Ermessen der Justizvollzugsanstalt gestellt ist. In welcher Weise die Anstalt die Verfügung über das Eigengeld der Gefangenen verwaltungsmäßig regelt, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 52 Rdn. 2 unter Hinweis auf OLG Frankfurt, Beschluß vom 29. März 1978 – 3 VAs 93/77). So kann sie beispielsweise bestimmen, daß die Gefangenengelder auf der Grundlage der Computertechnik verwaltet werden (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.). Ebenso, daß Zuwendungen Dritter nur in der Form bargeldloser Einzahlungen erfolgen können (vgl. KG, ZfStrVo SH 79, 82). Diese Regelungsbefugnis schließt auch das Recht der Anstalt ein, darüber zu entscheiden, wie sie die Gefangenen über die Verbuchung ihrer Eigengelder unterrichtet. Daß die Justizvollzugsanstalt D. sich dafür entschieden hat, ihrer – von ihr nicht bestrittenen – Informationspflicht gegenüber den Gefangenen durch die Aushändigung von Kontoauszügen nachzukommen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Durch die ihm in regelmäßigen, meist achttägigen Zeitabständen überlassenen Kontoauszüge wird der Gefangene in die Lage versetzt, die Verfügungen der Anstalt über sein Eigengeld genau zu kontrollieren. Sofern ihm einzelne im Kontoauszug ausgewiesene Buchungen unklar sind, hat er das Recht, insoweit Auskünfte von der Zahlstelle zu verlangen und auch die Originalbuchungsbelege einzusehen. Dadurch wird seinem Informationsinteresse in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Die Entscheidung der Anstalt, dem Gefangenen Fotokopien der Buchungsbelege nur in begründeten Aus-

nahmefällen zu überlassen, begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Mit dieser Regelung hat die Anstalt den ihr eingeräumten Ermessensspielraum nicht überschritten. Daß sie sich dabei auch von verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten hat leiten lassen, ist sach- und ermessensgerecht.

Zuzustimmen ist der Strafvollstreckungskammer auch insoweit, als sie im vorliegenden Fall eine „Reduzierung des Ermessens auf Null“ mit der Folge einer Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Aushändigung der beantragten Fotokopien verneint hat. Denn der Betroffene hat bei seiner Antragstellung nicht dargelegt, daß er die Fotokopien zu Beweis Zwecken oder aus anderen wichtigen Gründen benötige. Soweit er in seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber der Strafvollstreckungskammer vom 11. Juni 1991 behauptet hat, er habe die am 7. April 1991 beantragte Fotokopie zum Nachweis der Abonnementsbestellung und damit zur Erlangung des Werbegeschenks gebraucht, handelt es sich um ein nachträgliches Vorbringen, das der Justizvollzugsanstalt nicht bekannt war und daher für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ihrer Ermessensentscheidung außer Betracht bleiben muß.

Die Strafvollstreckungskammer hat mithin zu Recht angenommen, daß dem Betroffenen weder generell noch im konkreten Fall ein Anspruch auf Aushändigung von Fotokopien der Buchungsbelege zusteht. Demgegenüber kann sich der Betroffene nicht mit Erfolg auf die vorgenannte Entscheidung des OLG Celle berufen; denn mit seiner oben wiedergegebenen Rechtsäußerung hat das Oberlandesgericht Celle die – hier maßgebliche – Frage, ob dem berechtigten Informationsinteresse des Gefangenen nicht auch durch die Überlassung von Kontoauszügen entsprochen werden kann, offengelassen.

Aus all diesen Gründen war der Rechtsbeschwerde des Betroffenen der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO; die Festsetzung des Geschäftswertes auf den §§ 48 a, 13 GKG.

§ 109 Abs. 3 StVollzG (Widerspruchsverfahren in Hamburg)

In Hamburg ist ein Widerspruchsverfahren gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG auch dann erforderlich, wenn der angegriffene Verwaltungsakt von der Justizbehörde als Aufsichtsbehörde erlassen worden ist. Dies folgt aus § 7 Abs. 1 des Hamburgischen Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (GVBl. S. 291), wonach über den Widerspruch die Stelle zu entscheiden hat, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 22. Jan. 1992 – 3 Vollz (Ws) 63/91 –

Gründe:

Die gegen den Beschluß des Landgerichts vom 7. November 1991 erhobene Rechtsbeschwerde ist zulässig. Insbesondere liegen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vor. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten. Soweit ersichtlich ist bisher nicht entschieden, ob bei Anordnungen der Justizbehörde Hamburg ein Vorschaltverfahren nach § 109 Abs. 3 StVollzG Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache gleichwohl keinen Erfolg. Das Landgericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Recht als unzulässig zurückgewiesen mit der Begründung, die gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen der Vollzugsbehörden in Hamburg im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes könne erst nach einem vorangegangenen Widerspruchsverfahren erfolgen.

Gegen diese Begründung wendet sich der Antragsteller, indem er geltend macht, seine Verlegung in die JVA N. beruhe auf einer

Anordnung der Aufsichtsbehörde, d. h. der Antragsgegnerin. In solchen Fällen sei in Literatur und Rechtsprechung anerkannt, daß es eines Vorschaltverfahrens nach § 109 Abs. 3 StVollzG nicht bedürfe.

Die Frage der Erforderlichkeit des Vorschaltverfahrens ist allerdings mehrfach in dem von dem Antragsteller angeführten Sinn entschieden worden (vgl. OLG Hamm MDR 1985, 346; OLG Karlsruhe ZfStrVo, SH 1979, 70 f.; vgl. auch Calliess/Müller-Dietz StrVollzG, 5. Aufl., § 109 Rdn. 19). Diese in anderen Bundesländern ergangenen Entscheidungen sagen jedoch nichts über die Rechtslage in Hamburg aus.

Wie sich schon aus § 109 Abs. 3 StVollzG ergibt, kann das Verwaltungsvorverfahren landesrechtlich unterschiedlich geregelt werden. Das Hamburgische Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (GVBl. S. 291) hat zunächst in § 6 in Ausführung von § 109 Abs. 3 StVollzG u. a. geregelt, daß Verwaltungsakte in einem Widerspruchsverfahren nachgeprüft werden. Nach § 7 Abs. 1 dieses Landesgesetzes entscheidet über den Widerspruch die Stelle, welche den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

Die Auslegung dieser Vorschriften ergibt, daß auch hinsichtlich der hier in Frage stehenden Anordnung der Verlegung eines Strafgefangenen durch die Justizbehörde Hamburg ein Widerspruchsverfahren Voraussetzung für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist. Denn in Hamburg ist es nach der zitierten Norm grundsätzlich so, daß die den Verwaltungsakt erlassende Stelle diesen im Widerspruchsverfahren noch einmal zu überprüfen hat. Insofern weicht die landesgesetzliche Regelung in Hamburg offensichtlich von den Landesgesetzen ab, welche den zitierten Entscheidungen zugrundeliegen. Die zitierten Entscheidungen sind zugeschnitten auf den Fall, daß über den Widerspruch grundsätzlich nicht die den Verwaltungsakt erlassende, sondern die nächsthöhere Behörde zu entscheiden hat. In einem solchen Fall hält etwa die Entscheidung des OLG Hamm a. a. O. die nochmalige Prüfung der Weisung der Aufsichtsbehörde an den Anstaltsleiter durch die Aufsichtsbehörde im Widerspruchsverfahren für überflüssig, da dies in der großen Mehrzahl der Fälle eine dem Betroffenen sinnlos erscheinende Formalie sei.

Der eindeutige Wortlaut von § 7 Abs. 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes läßt insoweit jedoch keinen Spielraum.

Der Verwaltungsakt soll nach dieser Vorschrift grundsätzlich im Widerspruchsverfahren noch einmal von der Behörde überprüft werden, welche ihn erlassen hat. Die den zitierten Entscheidungen zugrunde liegenden Überlegungen können deshalb im Hinblick auf die Rechtslage in Hamburg keine Bedeutung erlangen. Sie würden nämlich dazu führen, daß in keinem Fall ein Widerspruchsverfahren durchzuführen wäre, die landesgesetzliche Regelung also keinerlei Wirkung hätte. Anhaltspunkte dafür, daß im vorliegenden Fall ein Widerspruchsverfahren dennoch ausnahmsweise als sinnlose Formalität erscheinen könnte, sind nicht ersichtlich. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist somit schon aus diesem Grunde zu Recht als unzulässig zurückgewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG. Der Streitwert ist festgesetzt gemäß §§ 48 a, 13 GKG.

§§ 111, 114 Abs. 2 StVollzG (Gegenstand und Inhalt einstweiliger Anordnungen im Falle von Sicherungsmaßnahmen, hier: Fesselung bei Ausführung in Klinik)

1. Der Leiter einer Vollzugsanstalt ist – ungeachtet des § 111 Abs. 2 StVollzG – als Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens (§ 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) zur Einlegung der Rechtsbeschwerde befugt.
2. Eine einstweilige Anordnung im Sinne des § 114 Abs. 2 StVollzG darf grundsätzlich die endgültige Haupt-

sacheentscheidung nicht vorwegnehmen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Antragsteller durch die von der Vollzugsanstalt vorgesehene Maßnahme ein schwerer und unzumutbarer, anders nicht abzuwendender Nachteil entstehen würde, der durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnte. Es bedarf insoweit einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen und deshalb in der Regel sofortigen Vollzug von Anstaltsmaßnahmen einerseits und dem Interesse des Antragstellers andererseits, einstweilen von der belastenden Maßnahme (hier: der Fesselung bei Ausführung in eine Klinik) verschont zu bleiben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14. Dezember 1992 – 2 Ws 223/93 –

Gründe:

I.

Auf Antrag des Gefangenen, gegen den derzeit aufgrund Urteils des Landgerichts Freiburg vom 11. Juli 1984 nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren die zusätzlich verhängte Sicherungsverwahrung in der Vollzugsanstalt Freiburg vollstreckt wird, ordnete das Landgericht – Strafvollstreckungskammer – Freiburg am 23.11.1992 im Wege der einstweiligen Anordnung an, daß eine – für den 24.11.1992 vorgesehene – Ausführung des Antragstellers in die Orthopädische Klinik der Universität Freiburg ohne seine Fesselung durchzuführen sei.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Vollzugsanstalt Freiburg führt zu der aus dem Tenor ersichtlichen Entscheidung.*

II.

Das Rechtsmittel der Vollzugsanstalt F. ist statthaft, in zulässiger Weise eingelegt und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

1. Obwohl das Landgericht durch den angefochtenen Beschluß – antragsgemäß – lediglich eine einstweilige Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG erlassen hat, die aufgrund ihres vorläufigen Charakters als Eilentscheidung und aufgrund ihrer jederzeitigen Abänderbarkeit gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 StVollzG grundsätzlich nicht anfechtbar ist (vgl. im einzelnen nur Calliess/Müller-Dietz StVollzG 5. Aufl. § 114 Rdnr. 4 m.w.N.), ist im vorliegenden Fall das Rechtsmittel statthaft. Denn durch die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer – Ausführung des Antragstellers am 24.11.1992 in die Universitätsklinik zur ärztlichen Untersuchung ohne die von der Vollzugsanstalt angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme der Fesselung – werden Maßnahmen des Anstaltsleiters gem. §§ 12, 35 Abs. 3, 88 Abs. 1 und 4 StVollzG betroffen und endgültig geregelt. Damit hat die Strafvollstreckungskammer nicht nur eine vorläufige, sondern eine im Falle ihrer Durchführung nicht mehr abänderbare Entscheidung getroffen, den Gegenstand des anhängigen Verfahrens voll ausgeschöpft und im Wege der einstweiligen Anordnung die Hauptsacheentscheidung vorweggenommen. Bei dieser Sachlage ist nach Auffassung des Senats, die sich mit Rechtsprechung und Kommentarliteratur (OLG Hamm ZfStrVo 1987, 378 [Ls]; Calliess/Müller-Dietz a.a.O. Rdnr. 4; Schuler in Schwind/Böhm StVollzG 2. Aufl. § 114 Rdnr. 7) in Einklang befindet, eine Anfechtung dieser Entscheidung mit Hilfe der Rechtsbeschwerde möglich.

2. Der Leiter der Vollzugsanstalt F. ist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde befugt. Das Beteiligungsrecht des Justizministeriums Baden-Württemberg als zuständige Aufsichtsbehörde im Verfahren vor dem Senat (§ 111 Abs. 2 StVollzG) steht dem angesichts der klaren Regelung in § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG nicht entgegen, da hier ausdrücklich die Beteiligung der Vollzugsbehörde an dem gerichtlichen Verfahren festgelegt ist (h.M.; vgl. nur Calliess/

Müller-Dietz a.a.O. § 111 Rdnr. 3; 4; Schuler a.a.O. § 111 Rdnr. 5; Volckart in AK StVollzG 3. Aufl. § 111 Rdnr. 5; jew. m.w.N.; aus der Rspr. vgl. nur OLG Hamm ZfStrVo SH 1979, 76, 77; 114, 115; KG ZfStrVo SH 1979, 13; NSTz 1983, 576 m. krit. Anm. Kerner/Streng NSTz 1984, 95; OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 250 [LS]; OLG Zweibrücken ZfStrVo 1986, 379). Die Frage der Rechtsmittelbefugnis der Aufsichtsbehörde (vgl. dazu OLG Karlsruhe ZfStrVo 1978, 9, 11; OLG Celle NSTz 1981, 35; OLG Stuttgart NSTz 1984, 528; KG NSTz 1985, 356 [b. Franke]; zur Lit. vgl. die obigen Nachweise) braucht vorliegend nicht beantwortet zu werden.

3. Der Senat läßt die statthafte Rechtsbeschwerde der Vollzugsanstalt zu, da es geboten ist, zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Frage der Zulässigkeit der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung bei einer Ausführung und der besonderen Sicherungsmaßnahmen zu einer ärztlichen Behandlung obergerichtlich zu klären (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

a) Der Senat geht aufgrund der Gegenvorstellung des Antragstellers im Rechtsbeschwerdeverfahren davon aus, daß dieser gegen die Verfügung des Anstaltsleiters vom 20.11.1992, durch die die Fesselung bei der am 24.11.1992 beabsichtigten Ausführung angeordnet wurde, fristgerecht das Vorverfahren gemäß §§ 109 Abs. 3 StVollzG, 43 AGGVG beschrritten und somit das Hauptsacheverfahren anhängig gemacht hat. § 114 Abs. 3 StVollzG läßt eine einstweilige Anordnung auch schon vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

b) Dennoch war das Landgericht nicht befugt, die angefochtene Entscheidung zu erlassen. Aus dem vorläufigen Charakter einer einstweiligen Anordnung folgt nämlich, daß diese grundsätzlich die endgültige Hauptsacheentscheidung nicht vorwegnehmen darf. In diesem Verfahren darf dem Antragsteller grundsätzlich nicht das gewährt werden, was er in dem Hauptsacheprozeß erreichen könnte (vgl. Kopp VWGO 9. Aufl. § 123 Rdnr. 13 m.z.w.N.). Diese aus der Rechtsnatur der vorläufigen Maßnahme folgende Beschränkung auf Inhalt und zeitlichen Umfang des Prozeßgegenstandes gilt – wie in allen Verfahrensarten – auch nach der Regelung des § 114 Abs. 2 StVollzG, wonach die Möglichkeit einer Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Maßnahme ebenso wie die des Erlasses einer einstweiligen Anordnung lediglich das Fehlen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches bzw. des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zur Wahrung von überwiegenden Rechten des Antragstellers ausgleichen soll. Mit diesen prozessualen Möglichkeiten sollen zwar irreparable Rechtsverletzungen ausgeschlossen und eine „Unwiederbringlichkeit des entstehenden Rechtsverlustes“ (BVerfG NJW 1989, 827) vermieden werden. Nicht jedoch kann das vorläufige und naturgemäß summarische Eilverfahren das Ziel des Hauptsacheverfahrens vorwegnehmen, in dem aufgrund der dort gegebenen Verfahrensmöglichkeiten der Streitgegenstand umfassend und von allen Seiten her aufklärend überprüft und entschieden werden kann.

Daraus folgt, daß auch bei Maßnahmen im Strafvollzug – hier: Genehmigte Ausführung unter besonderen Sicherungsmaßnahmen – nur dann eine einstweilige Anordnung bezüglich der Sicherungsmaßnahmen erlassen werden darf, wenn dadurch entweder das Ziel der Hauptsache – Ausführung ohne Fesselung – nicht vorweggenommen wird oder ohne die beantragte Eilmaßnahme irreparable Rechtsverluste des Antragstellers eintreten würden. Letzteres kann nur angenommen werden, wenn dem Antragsteller durch die von der Vollzugsanstalt vorgesehene Maßnahme ein schwerer und unzumutbarer, anders nicht abwendbarer Nachteil entstehen würde, der durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnte (Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 114 Rdnr. 2 und 3; Volckart a.a.O. § 114 Rdnr. 6 und 7; Schuler a.a.O. Rdnr. 5; vgl. auch Senat, Beschl. v. 22.10.1992 – 2 Ws 156/92). Es bedarf insoweit einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen und deshalb in der Regel sofortigen Vollzug von Anstaltsmaßnahmen einerseits und dem Interesse des Antragstellers andererseits, einstweilen von der belastenden Maßnahme der Fesselung verschont zu bleiben, die – möglicherweise – letztlich nicht aufrechterhalten bleiben könnte.

Eine solche Abwägung läßt die angefochtene Entscheidung des Landgerichts jedoch vermissen. Sie verweist lediglich auf ihre von der Aufsichtsbehörde mit der Rechtsbeschwerde ange-

* Nr. 1 des Tenors lautet:

Der Antrag des Gefangenen auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel seiner ungefesselten Ausführung in die Orthopädische Universitätsklinik Freiburg wird abgelehnt.

fochtene Entscheidung vom 28.09.1992, durch die unter anderem eine Ausführung des Antragstellers in die Zahnklinik der Universität Freiburg ohne Fesselung angeordnet wurde. Über diese Rechtsbeschwerde (Az.: 2 Ws 201/92), die noch zahlreiche weitere Streitpunkte betrifft, hat der Senat noch nicht entschieden.

Es kann im jetzigen Verfahrensstadium offen bleiben, zu welchem Ergebnis dieses Parallelverfahren wie auch das Hauptsacheverfahren bezüglich der Ausführung in die orthopädische Klinik führen wird. Die gebotene Abwägung zwischen den genannten Interessen führt ihrerseits jedoch nicht zur Zulässigkeit der einstweiligen Maßnahmen. Der Antragsteller mag zwar, was sich aus seiner Gegenerklärung zur Rechtsbeschwerde ergibt, an Kniebeschwerden leiden, die eine ärztliche Untersuchung und Behandlung notwendig machen. Daß seine Behandlung in der orthopädischen Klinik der Universität sofort und zur Vermeidung eines sich verschlimmernden Krankheitszustandes erforderlich sein könnte, ist jedoch nicht ersichtlich. Weder im Antrag noch in der angefochtenen Entscheidung sind hierzu Ausführungen gemacht worden. Ein weiterer Hinweis auf die fehlende akute und sofort gebotene anstaltsexterne Behandlung des Antragstellers ergibt sich auch aus seinem eigenen Verhalten; wegen der angeordneten Fesselung hat er seine Ausführung zu dem vorgesehenen Termin (24.11.1992) verweigert. Aus seinem weiteren Vorgehen im Rechtsbeschwerdeverfahren geht schließlich hervor, daß einerseits die Vollzugsanstalt zwischenzeitlich einen neuen Vorstellungstermin in der orthopädischen Klinik am 11.01.1993 vereinbart hat und daß andererseits seine Behandlung in der Ambulanz der orthopädischen Klinik ohne gesonderte Terminanmeldung möglich sei. Die Notwendigkeit einer sofortigen ärztlichen Behandlung in dieser Klinik zur Aufrechterhaltung seines derzeitigen Gesundheitszustandes geht hieraus jedoch nicht hervor.

Bei dieser Sachlage führt die Interessenabwägung nicht zur Zulässigkeit einer dem Antrag des Gefangenen entsprechenden Eilentscheidung, sondern vielmehr dazu, daß er, solange eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist, entweder eine anstaltsinterne Behandlung oder eine Ausführung unter den angeordneten Sicherungsmaßnahmen hinnehmen muß. Irreparable Nachteile gesundheitlicher Art entstehen ihm dadurch nicht. Die auf § 88 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 StVollzG beruhenden Sicherungsmaßnahmen muß der Antragsteller einstweilen hinnehmen.

Da somit für die beantragte Eilentscheidung aus Rechtsgründen kein Raum ist, war der angefochtene Beschluß unter Ablehnung des Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung aufzuheben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 2 und 4 StVollzG, 465 Abs. 1 StPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts erfolgte nach §§ 13, 48 a GKG.

Für Sie gelesen

Heribert Ostendorf: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Carl Heymanns Verlag: Köln, Berlin, Bonn, München 1991. XXXIII, 1246 S. In Leinen. DM 178,-

1987 ist der Kommentar in der von Rudolf Wassermann herausgegebenen Reihe „Alternativkommentare“ im Luchterhand Verlag erschienen. Nunmehr liegt er in neubearbeiteter, zweier Auflage, die vom Heymanns Verlag herausgebracht worden ist, vor. Die Neubearbeitung berücksichtigt nicht nur die zwischenzeitlich erschienene Rechtsprechung und Literatur, sondern bezieht auch die nicht unerheblichen Veränderungen ein, die das geltende Jugend(straf)recht im Jahre 1990 erfahren hat. Dazu gehören vor allem das am 1.12.1990 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) und das am 1.1.1991 wirksam gewordene Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Es versteht sich von selbst, daß die neue Auflage dem Wandel des Jugend(straf)rechts in den neuen Bundesländern Rechnung trägt. Dort gilt seit 3.10.1990 das JGG mit einigen Besonderheiten, die im Anhang abgedruckt sind.

Dieser selbst ist – wie das Werk im ganzen – recht umfassend angelegt. Wiedergegeben sind im Anhang neben dem das JGG betreffenden Teil aus der Anlage I zum Einigungsvertrag die Richtlinien zum JGG, die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen, die Jugendarrestvollzugsordnung, die Bundeswehrvollzugsordnung, die Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (die leider immer noch das ausstehende Jugendstrafvollzugsgesetz – mehr schlecht als recht – vertreten; allerdings liegt seit 24.9.1991 ein entsprechender Entwurf des Bundesjustizministeriums vor), die Untersuchungshaftvollzugsordnung (die gleichfalls nur einen unzureichenden Ersatz für eine rechtsstaatlich einwandfreie Regelung der Untersuchungshaft bildet) und das KJHG.

Schon dieser Überblick über den Anhang zeigt, daß der Kommentar seine Benutzer in möglichst eingehender und detaillierter Weise informieren will. Erst recht tritt diese Zielsetzung in den Erläuterungen zum JGG selbst zutage. Schon die erste Auflage des Kommentars war durch eine ausgeprägt rechtsstaatliche Tendenz, die auf Begrenzung staatlicher Eingriffe im Jugendkriminalrecht und durch die Jugendstrafrechtspflege und damit insoweit auf eine möglichst restriktive Gesetzesauslegung ausgerichtet war, gekennzeichnet. Darüber hinaus war für sie eine sowohl reformpolitische als auch sozialwissenschaftliche Orientierung charakteristisch.

Diese Tendenzen kommen in der zweiten Auflage eher noch stärker zum Ausdruck. Bezeichnenderweise erblickt Ostendorf im 1. JGGÄndG einen gewissen Fortschritt, aber noch kein Reformgesetz. Nicht zuletzt an die Erkenntnisse und Vorschläge des 21. Deutschen Jugendgerichtstages 1989 in Göttingen anknüpfend, tritt er für weitergehende gesetzliche Regelungen ein. In seinem Forderungskatalog stehen nicht nur die schon seit langem angemahnten Gesetze zum Jugendstrafvollzug und zur Untersuchungshaft, sondern auch und vor allem eine Reform des materiellen Strafrechts im Sinne einer Entkriminalisierung. Damit meldet er zugleich Vorbehalte gegenüber verbreiteten Bestrebungen an, Probleme und Konflikte, die sich im Zuge der Regulierung von Straftaten Jugendlicher ergeben, im Wege der Diversion oder der sog. neuen ambulanten Maßnahmen zu lösen – so sehr er in der Sache selbst die Vermeidung von Jugendstrafverfahren und von freiheitsentziehenden Maßnahmen befürwortet. In der Tat bergen solche Tendenzen die Gefahr, daß der Gesetzgeber klare und reformorientierte Entscheidungen schuldig bleibt und Problemlösungen nicht selten in eine diffuse und rechtsstaatlich wenig befriedigende Gemengelage gesellschaftlicher und staatlicher Aktivitäten und Institutionen abgeschoben werden.

Die Gründlichkeit und Ausführlichkeit, welche die Kommentierung im ganzen auszeichnet, kommen natürlich auch den Erläuterungen der den Jugendstrafvollzug, die Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden und den Jugendarrest betreffenden Vorschriften zugute. Auch diesen Regelungen sind jeweils Übersichten vorangestellt, die in die Entstehung, die gesetzlichen Intentionen und die einschlägige Praxis einführen sowie Reformvorstellungen entwickeln. Auf diese Weise wird der Leser mit der grundsätzlichen Thematik und Problematik der

einzelnen Vorschriften vertraut gemacht, bevor deren Details zur Sprache kommen. Die Reformgedanken, die Ostendorf – allenthalben um eine verfassungsrechtlich tragfähige wie sozialpädagogisch sinnvolle Balance von erzieherischer Intervention und deren rechtsstaatlicher Begrenzung bemüht – in diesen Abschnitten jeweils darlegt und begründet, werden immer wieder durch Hinweise zur rechtspraktischen Gestaltung und Handhabung ergänzt. Dadurch gewinnt der Kommentar nicht nur an Anschaulichkeit, sondern weiß auch zwischen der – oft nicht einhelligen, zuweilen aber auch nicht eindeutigen – Theorie und der Praxis zu vermitteln. Daß Ostendorf Grundfragen des Jugendkriminalrechts breiten Raum gewährt, wird jeder begrüßen, dem an einer Klärung vieldiskutierter und umstrittener Fragen liegt. Zu ihnen zählt nicht zuletzt das Verhältnis zwischen Erziehung und Strafe, das sich allmählich zu einem jugendstrafrechtlichen Dauerthema entwickelt hat. Einmal mehr nimmt hier Ostendorf seine schon anderwärts vertretene Position ein, die aus verfassungsrechtlichen Gründen darauf abzielt, den Erziehungsbegriff präventionstheoretisch aus- oder vielmehr umzudeuten.

Auch in Detailfragen erweist sich der Kommentar als informativ und zuverlässig. Das haben etwa Stichproben hinsichtlich der Erläuterungen zu den §§ 71 f., 93 (vorläufige Anordnungen über die Erziehung, Untersuchungshaft), §§ 16, 90 (Jugendarrest) sowie §§ 91 f. (Aufgabe des Jugendstrafvollzugs, Jugendstrafanstalten) ergeben. Die Kommentierung der beiden letzteren Vorschriften hat Ostendorf sinnvollerweise zusammengefaßt. Seine Feststellung, daß die derzeitige Rechtslage auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs verfassungswidrig sei, ist zwar keineswegs allgemeine Meinung, hat aber gute Gründe für sich. Was die Ersetzung von Untersuchungshaft durch Erziehungshilfen anlangt, hätten die Erfahrungen, die das Wissenschaftliche Institut des Freiburger Jugendhilfswerks im Heinrich-Wetzlar-Haus des Landesjugendheims Schloß Stutensee seit den frühen 80er Jahren gesammelt und ausgewertet hat, stärker berücksichtigt werden können (vgl. Rdnr. 4 zu § 72); darüber liegen inzwischen mehrere Veröffentlichungen vor.

Insgesamt aber stellt der Kommentar ein eindrucksvolles, durch die Fülle seiner Informationen und Perspektiven bestechendes Werk dar, das eine echte Bereicherung der einschlägigen Literatur bildet und für Theorie und Praxis gleichermaßen wertvoll ist. Dies gilt ungeachtet der Frage, ob man die darin vertretenen Auffassungen in jeder Hinsicht teilt.

Heinz Müller-Dietz

Susanne Osburg: Psychisch kranke Ladendiebe. Eine Analyse einschlägig erstatteter Gutachten (= Kriminalistik – Wissenschaft & Praxis, Bd. 26). Kriminalistik Verlag. Heidelberg 1992, 360 Seiten. Gebunden. DM 158,-

Ein beträchtlicher Anteil der jährlich in Millionenhöhe angelegenen Inventurdifferenzen des Einzelhandels von Warenhäusern, Selbstbedienungsläden und Lebensmittelgeschäften ist auf Ladendiebstahl zurückzuführen (vgl. hierzu auch die Rezension des Buches von Manfred in der Beec: Der Zwang zu stehlen. In: ZfStrVo 6/92, S. 400). Von daher ist es nicht verwunderlich, daß in vielen Kaufhäusern Detektive eigens zum Aufgreifen von Ladendieben eingestellt sind und das Personal angewiesen ist, nahezu jeden anzuzeigen, bei dem sich ein konkreter Tatverdacht ergibt. Die Schadenshöhe der 347 882 registrierten vollendeten Fälle von Ladendiebstahl betrug im Jahr 1988 rund 44 Millionen DM, ein jedoch vergleichsweise geringer Anteil an „Diebstählen ohne erschwerende Umstände“ insgesamt (Schadenshöhe 631 Millionen DM) und zum „Diebstahl unter erschwerenden Umständen“ von 2 475 Millionen DM Schadenssumme.

Pro Jahr werden entsprechend der bundesdeutschen Strafverfolgungsstatistik etwa 110 000 Personen wegen Diebstahls abgeurteilt, davon schätzungsweise ein Drittel wegen Ladendiebstahls. Vielfach wird bei Personen, die zum wiederholten Male bei einem Ladendiebstahl ertappt worden sind, Krankhaftigkeit des Verhaltens geltend gemacht und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Frage gestellt. „Psychisch kranke Ladendiebe“ lautet der Titel einer kürzlich erschienenen Studie von Susanne Osburg,

die ein facettenreiches Bild von den psychologisch-psychopathologischen Hintergründen des Ladendiebstahls gibt.

Die Studie der Medizinerin gliedert sich grob in einen theoretischen und empirischen Teil. Während im theoretischen Teil (S. 5-91) die Literatur zu krankhaft begründetem Stehlen von ihren historischen Wurzeln bis hin zu aktuellen Ansätzen dargestellt und unter dem forensischen Aspekt der bis 1975 zweimal geänderten Schuldfähigkeitsbestimmung betrachtet wird, bilden die in neuerer Zeit vorgebrachten psychiatrischen Erkenntnisse zu pathologischem Stehlen zusammen mit neueren kriminologischen Beiträgen über Ladendiebe die Grundlage einer hypothesengeleiteten, jedoch in ihrer Fragestellung weitgefaßten Untersuchung über psychisch kranke Ladendiebe, die im empirischen Teil (S. 93-302) dargestellt wird.

Die Untersuchung, die auch die Frage nach der Aufgabe und Rolle des psychiatrischen Sachverständigen im Strafverfahren mit einschließt, erfolgte anhand einer Aktenanalyse aus dem Archivmaterial des Instituts für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin. Von den dort erfaßten elf Jahrgängen 1978 bis 1988 wurden sämtliche Akten – insgesamt 286 Stück – ausgewählt, in denen Begutachtungen wegen Ladendiebstahls dokumentiert waren. Die Erhebung erstreckte sich sowohl auf eine Delikt- als auch eine Täteranalyse. Hierbei wurden neben allgemeinen Angaben zum Probanden einschließlich seiner kriminellen Vorbelastung Daten zur Biographie, Krankengeschichte, Diagnose, Ergebnis, Verfahrensende und formale Aspekte der Begutachtung untersucht. Einen besonderen Schwerpunkt bildeten hierbei die Erfassung von sozialen und individuellen Parametern (Beruf, Einkommen, persönliche Bindungen, Gesundheitszustand) zur Zeit des Ladendiebstahls.

Aufgrund ihrer Untersuchung, die nach strengen methodischen Gesichtspunkten und Anwendung einer multivariaten Statistik, einer Clusteranalyse, erfolgte, zeigten sich der Autorin die folgenden sechs Typen psychisch kranker Ladendiebe:

- Typ 1, der abhängige Delinquent (7 %),
- Typ 2, der psychisch Gestörte jüngeren Alters (14 %),
- Typ 3, die neurotische Konflikttäterin (19 %),
- Typ 4, der gescheiterte Alkoholiker (21 %),
- Typ 5, die körperlich kranke und medikamentenabhängige Frau (22 %), und
- Typ 6, die hirnnorganisch veränderte ältere Frau (18 %).

Das auffälligste Ergebnis der Untersuchung dürfte wohl sein, daß sich diagnosespezifische, vor allem aber eindeutig geschlechtspezifische Cluster psychiatrisch begutachteter Ladendiebe bildeten, ohne daß diese beiden Variablen in die Clusterung eingegangen waren. Demnach scheinen weibliche und männliche forensisch-psychiatrisch begutachtete Ladendiebe „aus gänzlich unterschiedlichen lebensgeschichtlichen Zusammenhängen ihre Ladendiebstähle zu begehen“. (S. 297)

Im Anhang (S. 303-360) des Buches, dessen Untersuchungsergebnisse aufgrund der hochgradigen Selektierung des Untersuchungsmaterials nicht allgemein auf begutachtete Ladendiebe in anderen Institutionen West-Berlins und an anderen Orten der BRD übertragbar sind, findet sich ein Zeitschriften-Abkürzungsverzeichnis, ein Literaturverzeichnis, der vollständige Erhebungsbogen und ein Sachregister.

Die Studie von Susanne Osburg wendet sich in erster Linie an Nervenärzte, Psychiater und Psychologen, die als Sachverständige in Ladendiebstahlverfahren vor Gericht tätig werden, sowie an Juristen, die als Richter, Staatsanwälte oder Verteidiger mit Ladendieben zu tun haben, insbesondere, wenn sich die Frage nach deren Schuldfähigkeit stellt. Für ein darüber hinausgehendes breites, an juristisch-medizinischen Fragestellungen interessiertes Publikum dürfte das Buch wegen seines eng begrenzten Untersuchungsgegenstandes und nicht zuletzt wegen seines horrenden Preises, weniger in Frage kommen.

Hubert Kolling

Uwe Scheffler: Die überlange Dauer von Strafverfahren. Materiell-rechtliche und prozessuale Rechtsfolgen. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1991, 324 S., DM 168,-

Das Problem der Verfahrensverzögerung, das vor allem – aber nicht nur – aus Großverfahren, NS-, Terroristen- und Wirtschaftsstrafsachen bekannt ist, beschäftigt Rechtsprechung und Literatur schon seit langem. Besonders nachhaltig wirkt sich eine überlange Prozedurdauer auf den Beschuldigten im Strafverfahren aus, der dadurch u.U. enormen Belastungen ausgesetzt wird, wobei er – im Gegensatz zu den Parteien eines Zivilprozesses – kaum Einfluß auf den Fortgang des Verfahrens ausüben kann. Neben den Überlegungen bezüglich der Ursachen für solche Verzögerungen und der Möglichkeiten, diese zu vermeiden, steht die Frage, welche Rechtsfolgen solch eine Verzögerung nach sich zieht, im Mittelpunkt der Diskussion. In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung wird vor allem darum gestritten, ob die Berücksichtigung der Verzögerung in der Strafzumessung oder aber die Verfahrenseinstellung wegen eines Prozeßhindernisses die adäquate Reaktion darstellt.

Mit eben diesem Rechtsfolgenproblem befaßt sich auch der Autor, der mit diesem Buch seine Berliner Habilitationsschrift vorlegt. Dabei unterzieht er nicht nur die beiden genannten, sondern auch noch weitere im Verlauf der Diskussion vorgeschlagene Lösungsmöglichkeiten einer kritischen Betrachtung und stellt schließlich seinen eigenen Lösungsvorschlag vor.

Das Werk gliedert sich in zwei Teile, nämlich: „Grundlagen der Rechtsfolgenbestimmung überlanger Verfahrensdauer“ und „Die einzelnen Rechtsfolgen“.

Im ersten Kapitel des ersten Teiles stellt Scheffler die Entwicklung der Rechtsprechung und den Diskussionsstand in der Literatur dar, wobei er aufzeigt, daß sich inzwischen eine Art herrschende Meinung dahingehend gebildet hat, daß Verzögerungen grundsätzlich als Strafmilderungsgrund bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, es aber in „Extremfällen“ zur Verfahrenseinstellung kommen muß. Daran kritisiert der Autor, daß der sogenannte „Extremfall“ nicht hinreichend klar bestimmbar und beide Lösungswege dogmatisch kaum zu begründen seien.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den Möglichkeiten, ein Verfahren zu beschleunigen. Der Autor befaßt sich kritisch mit dem von manchen geforderten Einschreiten des Gesetzgebers unter Hinweis darauf, daß Reformbemühungen der Vergangenheit mit dem erklärten Ziel der Verfahrensbeschleunigung diesem durchweg kaum näher gekommen sind, sondern die in der StPO geänderten oder neu eingeführten Bestimmungen – z.B. § 222 b – teilweise sogar kontraproduktiv gewirkt haben, indem sie zusätzliche Verzögerungen verursachten. Außerdem gibt der Verfasser zu bedenken, daß Beschleunigungsbemühungen u.U. die Rechtsstellung des Beschuldigten schmälern.

Am Ende des Kapitels wird untersucht, ob und inwiefern dem Betroffenen seinerseits wirksame Möglichkeiten zur Verfügung stehen, gegen Verzögerungen vorzugehen. Dabei geht der Autor zutreffend davon aus, daß aus den in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten keine Obliegenheit des Beschuldigten erwächst, diese auch zu nutzen, da ihn im Strafverfahren keine Mitwirkungspflicht trifft. Ausführlich wird dargelegt, daß die Maßnahmen, die der Beschuldigte ergreifen könnte, wie etwa die Richterablehnung, Dienstaufsichtsbeschwerde, Beschwerde nach § 304 StPO oder Verfassungsbeschwerde meist wenig praktikabel und dem Ziel der Beschleunigung kaum dienlich sind, nicht zuletzt deswegen, weil sie nicht selten zu zusätzlicher Verzögerung beitragen.

Im dritten Kapitel versucht der Autor den Begriff der Verzögerung zu definieren, den er mit Hilfe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes „eingermaßen akzeptabel“ folgendermaßen konkretisiert (S. 271): „Die Geeignetheit verbietet überflüssige, sachwidrige Maßnahmen, die Erforderlichkeit das Nichtstun der Strafverfolgungsorgane und die Proportionalität die zum Tatvorwurf übermäßige, selbst wenn nicht auf Verzögerungen beruhende Verfahrenslänge. In Ergänzung dazu bildet der Grundsatz der Zumutbarkeit die Grenze für hinnehmbare Verfahrensbelastungen.“ Nur in diesem Zusammenhang geht Scheffler übrigens auf Art. 6 I 1 EMRK und die hierzu existierende Rechtsprechung des EGMR ein. Eine vertiefte Darstellung des Beschleunigungsgebotes konnte man freilich angesichts dessen, daß der Autor sich hauptsächlich mit der Rechtsfolge einer Verletzung dieses Grundsatzes befaßt, nicht unbedingt erwarten, da sich EMRK und EGMR gerade hierzu weitgehend ausschweigen.

Der zweite Teil des Buches ist der Untersuchung der möglichen Rechtsfolgen gewidmet, nämlich Freispruch wegen Verwirkung des Strafanspruchs, Einstellung wegen Verletzung von Verfahrensrecht, Beweiserleichterung wegen Untergangs von Beweismitteln, Strafmilderung wegen Strafzumessungsrelevanz und Entschädigung wegen Schadenszufügung.

Wer erwartet, als Ergebnis der Erörterungen des Autors am Ende die Rechtsfolge als Patentlösung für alle denkbaren Konstellationen präsentiert zu bekommen, wird allerdings enttäuscht. Für Scheffler liegt die Lösung nämlich nicht in einer einzigen bestimmten Rechtsfolge, sondern in einem flexiblen „Rechtsfolgensystem“, das die verschiedenen Möglichkeiten miteinander kombiniert.

Die Stärke des Werkes liegt darin, daß der Verfasser gerade nicht versucht, eine der diskutierten Rechtsfolgen zu favorisieren, um damit gleichzeitig die anderen Möglichkeiten als unhaltbar darzustellen. Er befaßt sich eingehend mit den unterschiedlichen in Betracht kommenden Rechtsfolgen, wobei deren Stärken und Schwächen deutlich herausgearbeitet werden. Dabei wird lediglich die Lösung der Verfahrenseinstellung wegen eines Prozeßhindernisses für unzulässig erklärt mit der Begründung, daß in den Fällen „extremer“ Verzögerungen andere, sozusagen „mildere“ Mittel zur Verfügung stünden, den Verzögerungen entgegenzuwirken (S. 272). Daran erstaunt allerdings, daß der Verfasser hier z.T. die Maßnahmen nennt, die der Betroffene zur Vorantreibung seines Verfahrens ergreifen könnte, welche noch im zweiten Kapitel als wenig hilfreich bezeichnet werden.

Die anderen Lösungswege werden je nach der zugrundeliegenden zu beurteilenden Sachlage für gangbar gehalten. Hervorgehoben sei, daß der Autor eine Strafmilderung nicht mit dem üblichen Argument, die Schuld des Täters verringere sich mit zunehmender Tatferne, befürwortet. Vielmehr legt er einer Strafmilderung den Rechtsgedanken des § 60 StBG zugrunde, konkret: das „Schonbestraft-sein“ durch die erlittenen Belastungen, die ein Strafverfahren für den Betroffenen mit sich bringt (S. 230 ff.). Grundsätzlich befürwortet er die direkte Anwendung dieser Vorschrift bei Verfahrensverzögerungen (S. 232). Für die Fälle, in denen ein Absehen von Strafe ungerechtfertigt erscheint und für die, bei denen der Strafverzicht wegen § 60 S. 2 ausscheidet, soll eine analoge Anwendung möglich sein.

Der Vorteil dieses Lösungsansatzes liegt darin, daß er ein völliges Absehen von Strafe ohne die Konstruktion eines Verfahrenshindernisses und darüber hinaus die Überschreitung der Schuldrahmengrenze erlaubt, ohne daß die für die Strafzumessung ganz herrschende Spielraumtheorie aufgegeben werden müßte. Interessant sind auch die Überlegungen, inwiefern auf Verzögerungen – noch im Vorfeld einer endgültigen Entscheidung eines Prozesses – mit Beweiserleichterungen reagiert werden kann (S. 184 ff.).

Die zentrale These des Verfassers, wonach angesichts der mannigfaltigen Umstände, die zu überlanger Verfahrensdauer führen können, und der jeweils zu berücksichtigenden Besonderheiten des Einzelfalles keiner der in der Diskussion befindlichen Lösungswege in der Lage ist, stets zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen, wird überzeugend entwickelt.

Es wird auch deutlich, daß in manchen, wohl eher seltenen Fällen die Verfahrensbelastungen selbst durch ein Absehen von Strafe nach § 60 StGB nicht ausreichend kompensiert werden können. So, wenn sich nach überlanger Verfahrensdauer herausstellt, daß Freispruch erfolgen muß; aber auch dann, wenn zwar letztlich die Schuld des Angeklagten feststeht, dieser aber durch das Verfahren solch extremen Belastungen ausgesetzt war, daß selbst ein Strafverzicht diese nicht auszugleichen vermag. Hier kann nur ein Schadensersatz in Geld helfen. Da auch für diesen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fehlt, schlägt Scheffler eine analoge Anwendung von §§ 8, 9 StrEG, §§ 1, 2 StrEG, Art. 50 EMRK oder aber §§ 8, 9 StrEG, Art. 6 I, Art. 50 EMRK vor.

Man muß am Ende mit dem Verfasser übereinstimmen, daß tatsächlich nur ein flexibles Rechtsfolgensystem zu angemessenen Ergebnissen führen kann. Allerdings vermißt man einen konkreten Vorschlag, wie die geforderte „genaue Ausgestaltung eines umfassenden Rechtsfolgensystems“ (S. 275) umgesetzt werden soll.

Positiv sei abschließend noch vermerkt, daß der Autor sich nicht damit begnügt, unveröffentlichte Urteile, auf die er sich

bezieht, lediglich nach Verkündungstag und Aktenzeichen zu benennen, sondern diese als „Service“ für den Leser in einem Anhang in den wesentlichen Passagen abgedruckt sind.

Eva Vogelgesang

Bajesboek, Handbuch für Gefangene und Verwahrte, Rino Verpalen/Gerard de Jonge (Hrsg.), Verlag Papieren Tijger, 4. Aufl., Breda 1992, Taschenbuch XI, 286 S. hfl 28,-

Das „Knastbuch“, so liest man auf dem Rücktitel, ist das am häufigsten entlehnte Buch aus den Gefängnisbüchereien. Daraus wird deutlich, daß die Gefangenen ein großes Bedürfnis nach Information über ihre Rechtsstellung haben. „Wegen des chronischen Mangels an Geld, Personal, Fachkenntnis und Interesse können Justiz, Anwaltschaft und Rechtsberatungsstellen die wachsende Nachfrage nach Rechtsberatung in den Vollzugsanstalten nicht erfüllen.“ Diese Feststellungen treffen für Deutschland in gleicher Weise zu, nur daß es ein vergleichbares zugleich knapp und sorgfältig und dabei allgemeinverständlich informierendes Taschenbuch nicht gibt.

Die hier zu besprechende vierte Auflage hat den bewährten Aufbau der Voraufgabe, die in dieser Zeitschrift bereits besprochen wurde (1989, 125 f.), beibehalten, so daß ich auf diese Besprechung Bezug nehmen kann. Zwei Veränderungen fallen auf. Der Leser, bei dem die Verfasser zunächst an den Gefangenen denken, wird im Gegensatz zu früher mit der höflichen Anrede angesprochen, also gesiezt. Das ist – nach einer Mitteilung der Herausgeber – auch auf Anregung von Gefangenen geschehen, denen die Verfasser mit demselben Respekt begegnen wollen wie den Bürgern draußen. Zugleich nehmen die Verfasser damit darauf Rücksicht, daß das Buch zunehmend mehr von Lesern benutzt wird, die den Gefangenen Hilfen anbieten. Auch für diese Aufgabe ist das Buch hervorragend geeignet. Weiterhin halte ich es für die beste Kurzinformation über die Lage des Vollzuges in den Niederlanden.

Bei der Besprechung der Voraufgabe erschien mir besonders bemerkenswert, daß im Anhang des Werkes zahlreiche Rundverfügungen des Justizministeriums mit wichtigen vollzuglichen Regelungen abgedruckt waren. Diesmal konnte vom Abdruck abgesehen werden, weil alle diese Verwaltungsvorschriften heute in den Anstaltsbüchereien zusammen mit den gesetzlichen Regelungen des Justizvollzugs für die Gefangenen zur Einsicht ausliegen. Insgesamt sind es fast 150 derartige Verwaltungsanordnungen, die im Text des Buches in der verwaltungsüblichen Weise zitiert werden, so daß es dem Leser überlassen bleibt, ob er die Einzelheiten der Regelungen in der Bücherei nachlesen will. Ich sehe in dieser Maßnahme eine wichtige vollzugspolitische Entscheidung für möglichst große Offenheit den Gefangenen gegenüber.

Weiter gesteht die Vollzugsverwaltung den Gefangenen einen Anspruch auf Einsicht in ihre Personalakten zu, soweit nicht die Interessen Dritter oder die Ordnung und Sicherheit der Anstalt gefährdet werden (S. 18, 87). Obwohl in Deutschland im wesentlichen dieselben Rechtsgrundsätze gelten, herrscht mancherorts noch eine Praxis ängstlicher Geheimhaltung vor. Diese Praxis sollte kritisch überprüft werden, weil sie heute fast nur noch die Wirkung hat, bei den Gefangenen Mißtrauen zu erwecken. Im Streitfall müssen die Dinge bei uns ebenso offengelegt werden.

Im Vorwort wird ausgeführt, daß das niederländische Vollzugssystem dem wachsenden Hafttraumbedarf entsprechend mittelfristig – bis zum Jahre 1997 – auf einen Bestand von 8200 Haftplätzen ausgebaut werden soll (1988 – 5800 Haftplätze). Daneben wird von Bemühungen berichtet, die Vollzugsgestaltung zu verbessern. Die auch dort nur geringe Zahl weiblicher Gefangener und die Langstrafler unter den Männern sollen künftig heimatnah untergebracht werden. Das setzt eine grundlegende Umgestaltung des Einweisungsverfahrens voraus, das wegen seiner zentralen Bedeutung für die Gefangenen in dem Werk ausführlich dargestellt wird (S. 8-33). Außerdem soll die Progression stärker als bisher betont werden, so daß mehr Gefangene als bisher gegen Ende ihrer Strafzeit in offene Einrichtungen verlegt werden können. Noch weitergehende Überlegungen befassen sich mit der Vollstreckung von Freiheitsstrafe in Form eines nur beschränkt wirkenden

Freiheitsentzuges. Doch klingt in den Ausführungen behutsam an, daß auch in den Niederlanden die Bewältigung der Tagesprobleme zur Zeit vor der Umsetzung grundlegender Reformvorstellungen Vorrang hat.

Warum wird dieses Buch erneut besprochen? Ich meine, es könnte den Anstoß für Überlegungen geben, ob sich für den Vollzug in Deutschland nicht ein ähnliches Buch schreiben läßt, ob ein solches Werk nicht geradezu notwendig ist. Zwar ist mit der Entgegnung zu rechnen, daß auch bei uns den Gefangenen alle Gesetzestexte und die einschlägigen Kommentare zur Einsicht zur Verfügung stehen. Doch sind Gesetzestexte für viele Mitbürger – nicht nur für Gefangene – schwer zu lesen und zu verstehen. Noch schwieriger ist es für Laien, in den Kommentaren die Stelle zu finden, die eine konkrete Frage beantwortet.

Karl Peter Rotthaus

Max Busch/Wolfgang Heckmann/Erich Marks (Hrsg.): HIV/AIDS und Straffälligkeit. Eine Herausforderung für Strafrechtspflege und Straffälligenhilfe (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 18). Forum Verlag Godesberg: Bonn 1991. 296 S. DM 42,-

Die öffentliche Diskussion über die HIV-Infektion und AIDS-Erkrankungen hält an. Das kann auch gar nicht anders sein, wenn man die Ausbreitung des Virus, dessen gesundheitliche und soziale Folgen sowie vor allem den Umstand bedenkt, daß ein wirksames medizinisches Mittel, eine erfolgreiche Therapie dagegen bisher noch nicht entdeckt oder entwickelt wurde. Die Auswirkungen machen sich auch in der Strafrechtspflege nachhaltig bemerkbar. Allein schon die Frage, wie ungeschützte sexuelle Kontakte in Kenntnis der HIV-Infektion strafrechtlich zu bewerten sind, hat nicht nur die Rechtsprechung auf den Plan gerufen (z.B. BGHSt 36,1), sondern auch eine im einzelnen kaum noch überschaubare fachöffentliche Auseinandersetzung ausgelöst. Nicht minder waren und sind Strafvollzug und Straffälligenhilfe durch HIV-Infektionen und AIDS-Erkrankungen betroffen. Hier ist indessen – nach einer Phase zeitweiliger Verunsicherung von Personal und Insassen – eine gewisse Konsolidierung eingetreten, nachdem sich allgemein oder wenigstens weitgehend akzeptierte Maßstäbe im Umgang mit jenen Phänomenen – namentlich im Bereich der Vorbeugung – herausgebildet haben (vgl. z.B. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl. 1991, § 56 Rdnrn. 6-13). Von den einschlägigen Bemühungen und Erörterungen zeugt nicht zuletzt eine ganze Reihe von Beiträgen, die in der ZfStrVo veröffentlicht worden sind (z.B. 1988, 132 f., 148 ff., 217 ff., 276 f.; 1989, 60, 156 ff., 165 ff.; 1990, 98 ff.; 1991, 109 ff.).

Der vorliegende Sammelband dokumentiert die Referate zweier Symposien zur AIDS-Problematik, die von der Deutschen Bewährungshilfe im Dezember 1988 und Juli 1989 mit Unterstützung des Bundesministeriums für Jugend, Frauen, Familie und Gesundheit durchgeführt worden sind. Außerdem enthält er eine Zusammenfassung und Auswertung dieser beiden Symposien aus der Feder des Mitherausgebers Max Busch sowie weitere, nach Abschluß jener Veranstaltungen eingegangene Beiträge. Das Ziel des Bandes, die AIDS-Problematik nicht allein theoretisch zu durchdringen, sondern auf diesem Gebiet eben zugleich der Praxis Hilfen an die Hand zu geben, kommt sowohl in dem thematisch weit ausgefächerten Spektrum an Beiträgen als auch im Anhang zum Ausdruck. So werden im Anhang Empfehlungen zur Literatur, die sich mit den psychosozialen und rechtlichen Aspekten von AIDS (im wesentlichen auf dem Stande des Jahres 1990) beschäftigt, gegeben. Ferner werden dort Adressen von Behörden und Institutionen, die sich auf Bundesebene mit der AIDS-Problematik befassen, der AIDS-Koordinierungsstellen der Länder, überregionaler freier Träger, internationaler Ansprechpartner und regionaler AIDS-Hilfen (einschließlich der Angebote in den neuen Bundesländern) mitgeteilt. Gerade der letztere Überblick zeigt, in welchem Maße das System einschlägiger (Beratungs-) Angebote und Hilfen – ungeachtet nach wie vor bestehender Defizite – bereits 1990 ausgebaut war.

Sieht man einmal vom Anhang ab, so faßt der Band (einschließlich des Tagesresümées von Busch) nicht weniger als siebzehn

Einzelbeiträge zu den verschiedensten Aspekten der AIDS-Problematik zusammen. In inhaltlicher Hinsicht wird deutlich, daß es den Herausgebern zunächst einmal darum gegangen ist, den Gesamtkomplex in rechtlicher, medizinischer und sozialpädagogischer Hinsicht zu durchleuchten, um dann in einem zweiten Schritt die Möglichkeiten der Vorbeugung und Hilfe in den einzelnen Arbeitsfeldern der Strafrechtspflege und Straffälligenhilfe näher zu umreißen. Dementsprechend interdisziplinär ist der Band angelegt; in ihm kommen Wissenschaftler und Praktiker aller von der AIDS-Problematik betroffenen Disziplinen und Tätigkeitsbereiche zu Wort.

Einleitend stellt Wolfgang Heckmann die teilweise einschneidenden Auswirkungen von HIV-Infektion und AIDS auf die soziale Arbeit dar. Dann gibt Bernhard Schwartländer aus der Sicht des Bundesgesundheitsamtes einen epidemiologischen Überblick über die Verbreitung von HIV-Infektion und AIDS in der Bundesrepublik. Die besondere Problematik der (hafterfahrenen) i.V.-Drogenabhängigen analysiert Dieter Kleiber unter Heranziehung umfangreichen statistischen Materials. Die Auswirkungen, die AIDS auf das Sozialrecht hat, behandelt Ulrich-Arthur Birk, auf das Arbeitsrecht Werner Hinrichs. Einen Überblick über die seuchenrechtlichen Maßnahmen gegen AIDS gibt Wolfram H. Eberbach. Die Beiträge von Birk, Hinrichs und Eberbach sind bereits in H.1, 2/1989 der *BewH* erschienen. In recht umfassender Weise diskutiert Bernd Schünemann die verschiedenen strafrechtlichen und strafprozessualen Aspekte von AIDS. Er nimmt in diesem Rahmen auch zu strafvollzugsrechtlichen Fragen Stellung: Die Zulässigkeit von HIV-Zwangstests zieht er zu Recht in Zweifel; diskriminierende Maßnahmen wegen Verweigerung eines freiwilligen HIV-Tests hält er zutreffend für unzulässig. Er gibt im Falle einer HIV-Infektion sogar eine Strafunterbrechung nach § 455 StPO oder eine Aussetzung des Strafrestes über die Grenzen des § 57 StGB hinaus zu bedenken, erblickt aber Schwierigkeiten auf Grund einer unzureichenden therapeutischen Nachbetreuung.

Der Beitrag Schünemanns leitet zu den Referaten über, die sich aus der Sicht des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe mit der AIDS-Problematik auseinandersetzen. Dabei werden jeweils unterschiedliche Akzente gesetzt. Christian Dertinger erörtert die im Vollzug des Landes Nordrhein-Westfalen bis 1988 getroffenen Maßnahmen. Georg Göttinger geht aus medizinischer Sicht auf einschlägige Fragen im niedersächsischen Justizvollzug ein. Karl-Heinrich Schäfer äußert sich – unter Verwendung statistischen Materials – zu den einschlägigen Lösungsansätzen von Justizverwaltung und Parlament in Hessen. Rainer Rex schildert an Hand des Berliner Beispiels die medizinische Versorgung von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken im Vollzug. Jürgen Hartwig berichtet über das Bremer Modell „AIDS im Justizvollzug“. Die seelengerische Perspektive bringt Bernd Wangerin auf Grund seiner Erfahrungen in der JVA Dieburg zur Sprache. Insgesamt lassen diese Beiträge intensive Bemühungen des Strafvollzugs und seiner Bediensteten um sachgerechte Lösungen erkennen. Sie weisen aber auch auf offene Fragen und die Notwendigkeit weiterer, weitergehender Anstrengungen. Diesen Eindruck vermittelt vor allem der von Rex (zum Schluß) aufgestellte Forderungskatalog.

Die restlichen Beiträge des Bandes thematisieren teils Modellprogramme des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Aufklärung, Beratung und Betreuung (Xenia Scheil-Adlung), teils setzen sie sich mit den Herausforderungen auseinander, die HIV-Infektion und AIDS für die Bewährungshilfe (Hans-Dieter Klingmann) und die Straffälligenhilfe, speziell die Caritas (Hermann Krieger) bedeuten. In seiner abschließenden Analyse würdigt Busch die einzelnen Referate und Berichte. Sie mündet in einen Katalog von Fragestellungen und Reformforderungen, die namentlich den Handlungsbedarf der Praxis signalisieren. Wichtig und interessant wäre es zu erfahren, ob und inwieweit diese Vorstellungen inzwischen in die Tat umgesetzt worden sind, wie sich die Situation – freilich vor dem Hintergrund einer gewandelten Szenerie – heute darstellt. Nicht zuletzt deshalb muß man eine Fortsetzung des interdisziplinären Diskurses, wie er in diesem informationshaltigen Band dokumentiert wird, wünschen.

Heinz Müller-Dietz

Ulrich Kamann: Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug. Grenzen und Möglichkeiten der Kontrollen vollzuglicher Maßnahmen am Beispiel der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Arnberg (Forschungen zur Kriminalpolitik Bd. 6). Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1991. X, 361 S. DM 29,–

Die Frage, weshalb Rechtsbehelfe im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG so selten erfolgreich sind – am ehesten erreichen Antragssteller noch einen Bescheidungsbeschuß nach § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG –, wird unterschiedlich beantwortet. Manche halten eine Vielzahl von Anträgen ohnehin für überflüssig, wenn nicht gar querulatorisch. Andere machen dafür die geltende Rechtslage verantwortlich, die den Vollzugsbehörden auf Grund der zahlreichen Ermessensklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe von vorneherein schon erhebliche Entscheidungsspielräume gewähre. Wiederum andere erblicken einen wesentlichen Grund dafür in der beschränkten „Beschwerdemacht“ oder –kompetenz der Antragsteller (die ja auch keineswegs durchweg juristisch beraten sind). Auch fehlen Stimmen nicht, die die Ursache auf der gerichtlichen Seite suchen, sei es, daß jene Spruchfähigkeit (auch von der Justizverwaltung) als lästiges Anhängsel einer anderen, der „eigentlichen“ richterlichen Tätigkeit angesehen wird, sei es, daß die einer Strafvollstreckungskammer (StVK) zugewiesenen Strafrichter einerseits und dem Strafvollzug, andererseits auch zu wenig mit den Grundsätzen des materiellen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozeßrechts vertraut sind, die im Verfahren nach §§ 109 ff. anzuwenden sind. Darüber hinaus werden noch weitere Gründe ins Feld geführt.

Ein wesentlicher Mangel so mancher Analysen des gerichtlichen Rechtsschutzes im Strafvollzug besteht darin, daß sie hinreichender Informationen über die einschlägige Rechtswirklichkeit entbehren. Zwar gibt es schon einige empirische Erhebungen auf diesem Gebiet; doch kann schwerlich behauptet werden, daß bereits alle Karten auf dem Tisch liegen. Da trifft es sich gut, daß ein Richter, der selbst mit Strafvollzugssachen befaßt ist, sich an die Aufgabe wagt, das Verfahren nach §§ 109 ff. aus unmittelbarer eigener Erfahrung und Kenntnis kritisch zu durchleuchten. Kamann hat schon von 1977 bis Ende 1982 – von wenigen Ausnahmen abgesehen – an den von der StVK Arnberg zu treffenden Entscheidungen mitgewirkt. Er ist seit dem 1.1.1986 – neben seiner Tätigkeit am AG Werl – wiederum für die Strafvollzugssachen am LG Arnberg zuständig und damit für die JVA Werl (mit ihren ca. 660 Strafgefangenen und 50 Sicherungsverwahrten). Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit hat er insgesamt 1.611 Verfahren dieses Gerichts aus der Zeit von 1986 bis 1989 (statistisch) ausgewertet. Darüber hinaus hat er weitere 403 Verfahren aus dem Jahre 1990 berücksichtigt.

Bemerkenswert an seiner Untersuchung ist nicht nur, daß sie ein umfangreiches Material zugrundegelegt hat, sondern auch, daß es – von wenigen Ausnahmen abgesehen – vom Verfasser selbst stammt. Allerdings hat er diese Entscheidungen nach seinem eigenen Bekunden großenteils getroffen, bevor er an eine solche Studie gedacht hat. Gleichwohl ist sein Vorgehen in methodischer Hinsicht ebenso auffallend wie reizvoll. Der Leser wird denn auch in seinen mehr oder minder hochgespannten Erwartungen durch die Stoffaufbereitung und Analyse nicht enttäuscht. Das gilt sowohl für die Fülle der behandelten Aspekte als auch für das kritische Resümee, das aus der Auswertung des Entscheidungsmaterials gezogen wird. Zumindest unter rechtssoziologischen Gesichtspunkten greift die Arbeit da und dort über ihre eigentliche Fragestellung hinaus. Ein Beispiel für weitere bildet die Erörterung der Frage, weshalb Strafgerichte in ihren Entscheidungen nur in geringem Maße Literatur heranziehen. Da kann es – neben der starken Orientierung an der Rechtsprechung der Obergerichte – auch den banalen Grund geben, daß der Kammer eben nur ein einziger Kommentar zur Verfügung steht.

Zum Umfang der Darstellung hat nicht nur die Vielfalt der behandelten Fragestellungen, sondern auch der Umstand beigetragen, daß der Verfasser die systematische Auswertung seines Entscheidungsmaterials durch fünf Fallstudien (Durchsuchung mit Entkleidung, Aushändigung des „Ratgebers für Gefangene“, einstweiliger Rechtsschutz gegen die Vollstreckung einer Diszi-

plinarmaßnahme, Hafturlaub, Fesselung bei Ausführung) ergänzt hat und daß er die einzelnen Probleme häufig an Hand konkreter Beispiele aus der Verfahrenspraxis erläutert. Das verleiht der Studie insgesamt nicht nur Anschaulichkeit und Farbe, sondern erhöht auch die Plausibilität so mancher Argumentation.

Das ausgewertete Material ist in sechs im Anhang abgedruckten Tabellen zusammengefaßt. Hier erfährt der Leser nicht nur, wie die Verfahren in der Hauptsache im einzelnen abgeschlossen (z.B. Zurückweisung des Antrags als unzulässig oder unbegründet, Klagerücknahme), sondern auch wie die Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 114 Abs. 2 StVollzG jeweils verbeschieden wurden. Desgleichen sind die Rechtsbeschwerdeverfahren, die gegen Entscheidungen des LG Arnsberg eingeleitet wurden, und ihr Ausgang statistisch erfaßt. Das gilt ferner für die Beteiligung von Anwälten sowohl im erst- als auch im zweitinstanzlichen Verfahren. Kein geringeres Interesse verdient die Aufschlüsselung der Antragsgegenstände; zahlenmäßig weit an der Spitze stehen – kaum überraschend – die Anträge auf Gewährung von Urlaub und Ausgang. Mit großem Abstand folgen die übrigen Antragsgegenstände: Verlegung in den offenen Vollzug, Durchsuchung mit Entkleidung (bis 1987), Disziplinarmaßnahmen, ärztliche Maßnahmen, Ausbildung, Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt, Fernsehen, Vollzugsplanung, Arbeit, Einkauf, Anstaltskost, Insassenvertretung, Besuche, Ausföhrung, besondere Sicherungsmaßnahmen, Verfügung über Geld, Akteneinsicht.

Kamann gelangt auf Grund der Auswertung seines Materials zu einem überaus kritischen Befund, der sich zumindest teilweise mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen deckt. Danach sind die Möglichkeiten des Vollstreckungsrichters, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, eher bescheiden. Die Gründe dafür sieht er in der obergerichtlichen Judikatur, in der Einschränkung der „Kontrolldichte“ auf Grund der Entscheidungsspielräume der Vollzugsbehörden und den schon von Feest und Selling konstatierten „Möglichkeiten der Anstalt zu faktischer Renitenz“. Als weitere Hemmnisse erweisen sich für ihn aber auch „der Anpassungsdruck der totalen Institution“ und die Zugangsbarrieren zu den Gerichten. Zweifel meldet er aber daran an, daß die Besetzung der Strafvollstreckungskammern mit qualifizierten Richtern, die das rechtsstaatliche Instrumentarium einwandfrei handhaben, die angemessene Bezahlung von Verteidigern und der Wegfall des Kostenrisikos für den Gefangenen schon ausreichen würden, um den Rechtsschutz wirksamer zu gestalten. Weitergehende Möglichkeiten sieht er in einer gesetzlichen Stärkung der Stellung des Richters und damit einer Einengung des Spielraums der Behörde. Daß dieser Weg im materiellrechtlichen Bereich nicht (ohne weiteres) zum Ziele führt, sucht Kamann mit konkreten Beispielen zu belegen, die zeigen, daß „die Liebe zum Detail“ legislatorisch keineswegs der Weisheit letzter Schluß ist; auch dürfte die Erwartung, daß der Gesetzgeber durch Konkretisierung der Voraussetzungen für Vollzugsmaßnahmen die Position des Gefangenen vor Gericht verbessert, zumindest derzeit unrealistisch sein.

Mehr verspricht sich Kamann von der Änderung von Verfahrensnormen, namentlich des § 115 StVollzG. Hervorhebung verdienen insbesondere zwei seiner Vorschläge. Danach soll das Schriftlichkeitsprinzip des § 115 Abs. 1 durch ein eingeschränktes Mündlichkeitsprinzip ersetzt werden: „Das Gericht entscheidet durch Beschluß. Die Beteiligten haben auf Verlangen des Gerichts an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen.“ Ferner soll – in Anlehnung an andere Verfahrensmodelle – in Fällen von Ermessensentscheidungen (§ 115 Abs. 5) die Rolle des Richters als Mediator im Gesetz ausdrücklich geregelt werden: „Die Beteiligten haben sich auf Vorschlag des Gerichts und unter dessen Leitung um eine einvernehmliche Einigung zu bemühen.“

Heinz Müller-Dietz

Torsten Schmidt: „Ich bin einmalig, und daß ich noch lebe, das freut mich“. Menschen in der Drogenszene. Mit Gedichten von **Manny Bröder**. Verlag Rasch und Röhrig. Hamburg 1992, 112 S., davon 90 S. s/w illustriert, Klappenkartonage, DM 29,80

Sobald von der sogenannten Drogenszene die Rede ist, dürfen die meisten Menschen damit automatisch ganz bestimmte Bilder assoziieren. Die Ursache hierfür erscheint banal, hat sich doch die Öffentlichkeit mittlerweile an entsprechende Darstellungen und Bilder in den Medien gewöhnt: Drogenabhängige, insbesondere Heroinkonsumenten, verkörpern darin das geballte Elend. Obwohl dabei jeweils nur ein kleiner Ausschnitt aus der Wirklichkeit der Betroffenen wiedergegeben wird, bleibt in der Regel nur wenig Raum für Verständnis und Hoffnung.

Anders sieht es mit den durchgängig schwarz-weiß gehaltenen Fotos des vorliegenden Buches aus, die nicht der sensationsgeprägten Sicht eines Fotoreporters entsprungen sind, sondern dem Einfühlungsvermögen eines erfahrenen Drogenarbeiters. Torsten Schmidt, langjähriger Mitarbeiter des „Deutschen Hilfsverein/Amsterdam Oecumenisch Centrum“ (DHV/AMOC), hat mit seinem Bildband den Versuch unternommen, ein soziales Problem nachzuzeichnen, das heißt, die Menschen, den Alltag und die Atmosphäre der Drogenszene mit der Kamera einzufangen. Wenngleich die auf Sachlichkeit und Präzision bedachten fotografischen Aufnahmen das Bild einer tristen Wirklichkeit vermitteln, entspricht dies gleichwohl keinem der Klischees, von denen das öffentliche Bewußtsein erfüllt ist.

Die Bilder zeigen vor allem deutsche Heroinkonsumenten, die nach Amsterdam geflüchtet sind: entweder vor der rigorosen Drogenpolitik, vor der Justiz oder aus einer Therapieeinrichtung. Doch auch im vermeintlichen Drogenparadies Amsterdam sind die deutschen Abhängigen schon lange nicht mehr willkommen; die Stadt wehrt sich gegen einen Problem-Import. So sind die (deutschen) Junkies auch dort fast immer gezwungen, in und von der Drogenszene zu leben, einer Szene, wie sie auch in jeder anderen Großstadt anzutreffen ist. Bei ihren Mitgliedern handelt es sich jedoch nicht, wie es Außenstehenden aufgrund des in Medien gerne reproduzierten Bildes vom kaputten Fixer erscheinen mag, um eine verschworene, in sich geschlossene Subkultur als vielmehr um eine Gemeinschaft, die größer und differenzierter ist: „Die Vielfalt der Biographien“ so Torsten Schmidt in seinem Vorwort, „reicht von dem, der aufgrund einer psychotischen Erkrankung das betäubende Heroin als Selbstmedikation einsetzt, bis hin zu dem materiell abgesicherten Wochenendgebraucher.“

Torsten Schmidt knüpft mit seinen Fotos, die bisweilen intim, doch niemals indezent sind, an die Tradition der Sozialfotografie der 20er und 30er Jahre an. Aus den aufgenommenen Porträts, aus der Mimik, der Kleidung, der Haartracht und den Details der Umwelt, die hier auf Hochglanzpapier fixiert sind, lassen sich die Spuren des Alltags und der Lebensgeschichten der Dargestellten abzeichnen. Insofern kann das Buch beim unvoreingenommenen Betrachter dazu beitragen, soziale Stigmata und gedankenlose und etablierte Sehgewohnheiten rückgängig zu machen, um die Bedeutungen der Subjekte zu würdigen.

Zwischen den einzelnen Abbildungen stehen Gedichte über Drogenabhängigkeit von Manny Bröder, die auf persönlichen Erfahrungen basieren. Mit ihrem Buch möchten die Verfasser vor allem für Verständnis und Toleranz gegenüber Drogenkonsumenten und für eine liberale Drogenpolitik in dem nun grenzenloseren Europa plädieren.

Hubert Kolling

Leser schreiben uns

Zur „Aktuellen Information“ in:
ZfStrVo 6/92, Seite 378/379:
 „Schweizer Häftlinge revoltieren gegen
 überfüllte Gefängnisse“

Stein des Anstoßes ist der rubrizierte Artikel über die Verhältnisse in Schweizer Gefängnissen von *Peter Amstutz*. Als Leiter der im Artikel angesprochenen Strafanstalt Lenzburg, die eine geschlossene Strafanstalt ist, kann ich nur zu den Verhältnissen in meinem Kanton und zu Verhältnissen der übrigen fünf geschlossenen Anstalten in der Schweiz etwas sagen. Bereits der Titel ist irreführend, denn die geschlossenen Strafanstalten in der Schweiz sind zwar gefüllt, nicht aber überfüllt. Überfüllt sind Gefängnisse wie z.B. Elsau in Straßburg oder auch Freiburg im Breisgau, wo ich drei bis vier Gefangene in einer Einmannzelle eingesperrt sah; das heißt überfüllt, und sowas gibt es in der Schweiz zur Zeit nicht. Wenn also *Amstutz* die in seinem Artikel beschriebenen Revolten in Zusammenhang mit der Überfüllung bringt, so ist das schlicht und einfach nicht wahr, er überträgt (vielleicht zwecks journalistischer Attraktivität) englische oder französische Verhältnisse auf die Schweiz, denn in England und in Frankreich revoltieren Häftlinge, weil sie zu fünf und zu sechst in eine Zelle gepfercht werden. „Derart überbelegt“ sind unsere Gefängnisse überhaupt nicht.

Zur Zeit haben wir in Lenzburg 72 % Kriminaltouristen, vorwiegend Kosovo-Albaner, Serben, Türken, Kroaten, Tamilen, Südamerikaner etc. etc. Mit diesen 72 % Kriminaltouristen (das sind Leute, welche nur zur Begehung eines Deliktes in die Schweiz eingereist sind) sind wir noch am unteren Rand der Skala, denn die Strafanstalt Regensdorf und die Strafanstalt Bostadel haben über 80 % Kriminaltouristen. Im konkreten Fall Lenzburg waren es 12 Kosovo-Albaner, denen wir mit einer momentanen Sofortmaßnahme die Flucht vermiesteten und welche sich weigerten, abends in die Zelle zurückzukehren, wobei sich dann etwa weitere 80 Insassen anschlossen, aber nach gut zwei Stunden haben wir es nur durch gute Worte und ohne fremde Hilfe geschafft, alle Insassen wieder auf den Zellen zu haben. In der ersten Woche danach habe ich keinen einzigen Insassen verlegt, und in der zweiten Woche mußte ich den Gefangenen verlegen, der den Albanern untaugliches Fluchtwerkzeug lieferte und von ihnen sonst Schläge erhalten hätte. Einen weiteren Mann verlegte ich in der zweiten Woche, der sich wirklich als Drahtzieher hinter den Kulissen entpuppte. Beide Gefangene verlegte ich in kantonseigene Bezirksgefängnisse.

Es sind nicht die von *Amstutz* behaupteten überfüllten Gefängnisse, die hierorts zu Spannungen führen, sondern das ungetrennte Nebeneinander von Kosovo-Albanern, Kroaten und Serben, und in einer anderen großen Haftanstalt das ungetrennte Nebeneinander von Türken und Albanern. In der kleinen Gefängniswelt spielt sich eben genau dasselbe ab, was Sie jeden Abend am TV aus der Balkanregion sehen können.

Was *Amstutz* bezüglich AIDS berichtet, ist ebenfalls unseriös, denn er stellt dabei, wie er selbst sagt, bloß auf Vermutungen ab. In Lenzburg haben wir zwei wissenschaftliche Arbeiten in Form von Dissertationen über das Drogenverhalten und den HIV-Problemkreis schreiben lassen, soviel ich weiß sind das europaweit die beiden einzigen wissenschaft-

lichen Beiträge zu diesem speziellen Thema. Zudem machen wir mit jedem Neueintritt und mit jedem Austritt auf freiwilliger Basis einen HIV-Test (pro Jahr ein bis zwei Verweigerungen und nicht mehr) und haben so seit 1985 einen genauen Überblick über die Infektionsrate und Serokonversionen. Wenn man berücksichtigt, daß mehr als die Hälfte der Insassen einer geschlossenen Strafanstalt mit Drogen in Kontakt waren, so ist eine Durchseuchungsrate von derzeit 4,7 % sehr niedrig. Die Durchseuchungsrate im Drogenmilieu von draußen liegt jedenfalls höher. Was *Amstutz* zu den Verhältnissen in Berner Anstalten aussagt, erscheint mir jedenfalls teilweise unrichtig, ich überlasse es aber meinem Kollegen *Clavadetscher*, dazu Stellung zu nehmen.

In seinem letzten Absatz kommt *Amstutz* auf die südamerikanischen Drogenkuriere zu sprechen, die offenbar als einzige mit dem Haftleben in der Schweiz zufrieden sind. Hätte *Amstutz* seriös recherchiert, so wüßte er auch zu berichten, daß nebst den Südamerikanern auch alle anderen Kriminaltouristen mit dem Haftleben hierorts mehr oder weniger zufrieden sind, denn wir bezahlen die höchsten Pekulien in Europa, wir kochen Extramenues für Moslems, Vegetarier etc., wir bieten in jeder Zelle einen Fernseher mit 24 Programmen ab Kabel etc. etc. Jedenfalls löst es beim Gegenüber regelmäßig Horror aus, wenn wir vorschlagen, die Strafe im Heimatland abzusitzen.

Abschließend muß ich festhalten, daß der Beitrag von *Amstutz* ein Sammelsurium von verschiedenen, falsch zusammengesetzten Fakten ist, die so keinen Sinn und auch keine korrekte Aussage ergeben. Man sagt, daß Journalisten Fließblätter seien, die alles aufsaugen und falsch wiedergeben; hier scheint das zuzutreffen.

Martin-L. Pfrunder